Neueste
Sammlung
jener
Schriften,
die
von einigen Jahren her über verschiedene
wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit
im Drucke erschienen sind.

Dreyzehnter Band.

Im Jahre 1785.

Zu
Augsburg,
Hats in Commission das Oberpostamt, wie auch
Johann Georg Bullmann, in der Fuggerey
Nro 45 und Johann Seiz Papierhändler
in der Schmidgasse Nro 34.

Gründliche

Gegenantworten

der

zween Pfarrer A und B im Allgeu,

auf die unstandhafte

Antwort

Herrn Philibert Obernetters am

Kostnitzer Lyzeum.

1784.

Veſtræ autem ingenuæ humilitatis eſt, non erubeſcere corrigi, ſi aliquando aliter ſapuiſtis, quam ſenſui conveniat vel congruat Eccleſiaſtico. S. Bernard. epiſt. 35. ad Hugon. edit. Colon. f. 25.

Eurer unverſtellten Demuth iſt es gemäß, daß ihr euch nicht ſchämet von andern eines beſſeren belehret zu werden, ſoferne ihr ehevor anders, als nach dem Sinne der Kirche gedacht habt. Der h. Bernhard.

Hochwürdiger, Hochgelehrter
Herr P. Professor ꝛc.!

Theuerster Freund

Sie sind wohl recht böse über uns zween altmodische Pfarrer A. und B. im Allgeu. Dieses zeigen Ihre Antworten auf allen Blättern, die Sie wider unser erstes Gespräch hinschrieben. Aber warum doch? Weil wir uns unterfangen, Sie als einen schon neunjährigen öffentlichen Lehrer des Kirchenrechtes zu Kostnitz unter die Scharteckenschreiber, unter die falschen Propheten, und Verführer zu zählen? Jedoch, an welcher Seite unsrer Gespräche finden Sie diese Ausdrücke? So bald Sie uns die Stelle anzeigen werden, in welcher wir Ihnen Schandnamen gegeben haben, sind wir bereit, ihnen nebst feurlichstem Widerrufe auch die verbeugteste Abbitt zu thun. — Weil wir Ihre Schlußreden nicht allemal

für die richtigste angeben? Allein dergleichen Ausfälle sind ja erlaubt, wenn man gegeneinander in einem Federkriege liegt. — Weil wir unbedenklich hinschreiben', daß Sie zuweilen Gerades und Krummes zusamm werfen? Ist wohl aber dieses in gelehrten Scharmützeln so ein arges Verbrechen, das eine so scharfe Lauge verdienet? — So gehet es aber, wenn man nicht Wahrheit sondern Neuigkeit liebt? Sie haben recht, dieser Ausdruck hätte können wegbleiben. Doch hoffen wir zugleich, daß keine vernünftige Seele uns deßwegen einer Todsünde beschuldigen, oder auch nur aus besagtem Ausdrucke so ein Verbrechen herausschnitzeln werde, daß Sie als ein demüthiger Ordensmann über selbes nicht hätten weggehen können. — Endlich weil wir einige Ihrer kanonistischen Sätze als zu kühne anfahen, und rügten? Welchem Menschen auf Gotteserdboden ist aber verboten, die Wahrheit zu schützen, wenn er beglaubt ist, man trete selber zu nahe? — Doch wir haben vielleicht eben solche Sätze in ihrem Buche bestritten, die kein Rüge sondern noch Beyfall verdienten: und das nun machte Sie böse. — Wohlan

an! wir wollen denn sehen, und auf ein neues alle Säze in Freundschaft wieder hernehmen, die wir in unserm ersten Gespräche aus ihrem Buche gezogen, und ein bischen zu ahnden uns erlaubt haben; so dann mit altmodischer Redlichkeit anführen, was Sie zum Behufe derselben zur Antwort gegeben. Sollte geschehen, daß uns in unserer Gegenantwort ein und anderer intolerante oder stachlichte Ausdruck entwischte, müssen Sie es sich selbsten beymessen, weil Sie in ihren Schriften wider uns der erste die Toleranzregeln vergessen, und dem Satyrisiren dem Anfang gemacht haben.

Der erste Saz, den wir in unsrem Gespräche von der Bischöfe zeitlicher Strafmacht S. 5. sub lit. a. für auffallend hielten, ist dieser, daß Sie allen weltlichen Regenten, christlichen und heidnischen ohne Ausnahme, nebst dem regium Placetum auch das Mäßigungsrecht der Kirchengeseze (Jus determinandi leges ecclesiasticas) einräumen, da doch weder in göttlicher Schrift noch in der Kirchengeschichte der ersten dreyen Jahrhunder-

te von solchen vielsagenden Rechten die mindeste Spur, sondern gerade das Gegentheil sich finden lasse. Wie heißt nun ihre Antwort hierauf?

Erstens fragen Sie S. 60.: Wo Herr Pfarrer B. läßt sich das Gegentheil finden? — Wir? fragen Sie dieses im Ernste? Wir glauben es nicht, weil Sie sich für einen Historiker ausgeben. Denn als einem solchen muß ja Ihnen bekannt seyn, daß den Aposteln sowohl als ihren unmittelbaren Nachfolgern bis in das vierte Jahrhundert fast immer verboten gewesen, die christliche Religion zu verbreiten. Durften aber weder die Apostel noch ihre unmittelbaren Nachfolger die christliche Religion vermöge des Regentenverbotes verbreiten, so handelten sie ja unstreitig wieder das regium Placetum, da sie ungeachtet des Verbotes der Regenten, aller Orten die Religion verbreitet, und neben den göttlichen positiven Gesetzen noch neue von ihnen gemachte verkündiget haben. Oder war etwan den Aposteln und ihren Nachfolgern blos einzig verboten, nur das Wesentliche der christlichen Religion den Völkern zu predigen,

nicht

nicht aber Kirchengesetze zu machen? Diese Ausnahme wollen sie uns doch aus dem Alterthume erweisen.

Sie sagen zweytens S. 60. „ Der Landesherr hat das Recht, alle dem Staate „ schädliche Religionsübungen zu verbieten. „ Wenn dann unter dem Vorwande der Religion gewisse Gebräuche, so dem Staate „ zum Schaden gereichen, eingeführt worden, „ warum soll der Landesfürst selbe nicht abstellen dürfen?

Freund! welcher Vernünftige hat jemal behauptet, daß der Regent jene Gebräuche, welche NB. **nur unter dem Vorwande der Religion** eingeführt worden, **und** dem Staate zum Schaden gereichen, nicht abstellen dürfen? Wo lehrten wir aber so einen albernen Satz auch nur mit einer einzigen Sylbe? Zu was also ihre unpassende Antwort? Daß aber der Landesherr das Recht habe, alle dem zeitlichen Nutzen nachtheilige, für das ewige Seelenheil entgegen sirtlicher Weise **nothwendige**, oder äußerst ersprießliche

Religionsübungen zu verbieten, wie erweisen Sie dieß? Auf angezogener Seite mit keinem Worte. Sollen wir also gerade hin Ihrem Ausspruche blinden Glauben beymessen? Das wäre einmal zu viel von uns Allgeuern gefodert; besonders nachdem wir das gründliche Werkchen: **Ist die Kirche im Staate, oder der Staat in der Kirche?** und den entlarvten Eybel über diesen Gegenstand nebst dem unverbesserlichen noch etwas an dem Bischof zu L. erst jüngsthin gelesen, und wieder gelesen haben.

Endlich sagen Sie drittens S. 61. „ Die „ heidnischen Kaiser in den ersten drey Jahr„ hunderten haben dieses Recht des Placetums „ nur gar zu viel ausgeübet. Sie haben da„ durch sich gräulich wieder Gott versündiget: „ dieß ist wahr: aber nicht deßwegen, weil „ sie das regium Placetum sich zugeeignet, „ sondern weil sie dieses wider die wahre Re„ ligion, die dem Staate gewiß nicht scha„ det, in Vollziehung gebracht.

Wun-

Wunderlich! in der Antwort auf das Etwas des steifen Allgeuers schreiben Sie S. 128. und 129. daß zur Zeit der Apostel die dortmaligen Regenten kein regium Placetum gefodert haben; hier aber S. 61. sagen Sie, daß die heidnische Regenten in den ersten dreyen Jahrhunderten das Placetum nur gar zu viel ausgeübt haben. Hängt dieses zusamm? Wir meinen nicht. Denn wie könnten die heidnischen Kaiser das Placetum ausüben, wenn sie es niemal gefoderet haben? Das Placetum ausüben heißt ja positiv die Genehmigung ertheilen, oder solche verweigern, und nicht nur gleichgültig oder passiv sich halten; sonst gäbe z. B. der große Friederich, König in Preussen zu Aufhebung der Klöster in Oesterreich, auch sein Placetum, weil er dazu sich gleichgültig verhält. Wenn es also wahr ist, was Sie S. 129. geschrieben, daß die heidnischen Kaiser das Placetum von den Aposteln und ihren unmittelbaren Nachfolgern nicht gefoderet haben, sondern sich gleichgültig oder passiv zu ihren Gesetzen gehalten; so ist ja widersprechend, daß sie das mehr besagte Placetum ausgeübt haben. Herr Professor! über

die-

diesen Knoten wünschen wir uns eine gründliche Auskunft.

Der anderte Satz, den wir in Ihren Anleitungen gerüget, stehet in unseren Gespräche S. 6. sub lit. b. daß Sie nämlich wider die deutlichsten Aussprüche der HH. Väter und allgemeiner Koncilien die Kirchengüter Güter des Staates nennen.

Sie Fragen S. 51. „ Wo diese so „ deutlichen Aussprüche der HH. Väter ge„ schrieben seyn? Sie seyen sehr begierig, nur „ einen einigen dergleichen Ausspruch zu le„ sen. Ueber dem sey auch nirgends ein De„ finitivschluß eines allgemeinen Koncilium „ vorhanden, auf den man sich für die Frey„ heit der Kirchengüter beziehen könnte: daß „ aber die Bischöfe in den Koncilien vom „ zwölften Jahrhunderte her diese Freyheit „ supponirt haben, dieß wußten Sie.

Hochwürdiger Herr! wenn Ihnen ernst, was Sie von den Aussprüchen der HH. Väter uns fragen, müssen Sie in ihren Schriften

ten nicht am beßten bewanderet seyn. Denn sagt nicht der H. Augustin Tract. 50. in Joan. Wer etwas von der Kirche stiehlt, werde dem ruchlosen, das ist, gottesräuberischen Judas verglichen? Sagt nicht der H. Hieronymus ad Nepotianum: Einem Freunde was nehmen, ist ein Diebstahl; der Kirche aber etwas abzwacken, ist ein Gottesraub? Sagt nicht auch der H. Pabst Leo ein Vater und Lehrer der Kirche: In Natal. S. Laurent. daß das Geld, welches der H. Lorenz zu verwalten gehabt, ein heiliges Geld gewesen sey? Das nämliche mögen Sie bey Ambros. und Gregor. M. lesen Cauf. 17. c. 4. can. 3. & 4. Wie aber? sind Staatsgelder auch heilige Gelder? und begehet der auch einen heiligen Gottesraub, welcher dem Staate was abzwackt? Ich glaube, alle Herren Pfarrer am Bodensee werden, wie wir in dem Allgeu, nein sagen. Was folget? Daß also die Güter der Kirche keine Staatsgüter seyn; weil sie Gott und der Kirche Gottes aus heiligsten Absichten gewidmet sind, und ihre Entfremdung, nach den deutlichsten Ausprüchen der HH. Väter ein Gottesraub, die Entfrem-

fremdung also der Staatsgüter nur ein simpler Diebstall ist. — Was Sie von den allgemeinen Koncilien Einwendungsweise vorbringen, daß noch keines für die Freyheit der Kirchengüter definitive gesprochen, ist eine nicht gar zu lobenswürdige Verdrehung unserer Worten, und gehöret gar nicht zur Sache. Oder wo haben denn wir nur eine Sylbe von der Freyheit (Immunitate) der Kirchengüter geredet? Uebrigens flecket uns schon zum Beweise, daß wir nach dem Sinne der allgemeinen Koncilien von der Eigenschaft der Kirchengüter die Wahrheit gesagt; daß sie nämlich keine Staatsgüter seyen; weil Sie selbst dieses nicht zu wiedersprechen getrauen. Ja, da Sie selbst schreiben, daß die Bischöfe von dem zwölften Jahrhunderte her in den Koncilien die Freyheit der Kirchengüter supponiret haben; möchte ich wissen, ob die Bischöfe in den allgemeinen Koncilien auch einen Irrthum, der das Sittliche betrift, wohin die Immunität der Kirchengüter gehöret, supponiren können? Können sie, die Bischöfe in den Koncilien einen solchen Irrthum supponiren, so kann

ja die ganze Kirche, welche durch die Bischöfe repræsentiret wird, in einem Sitten betreffenden Irrthum stecken. Wie ist sie aber in dieser Hypothese mehr unfehlbar? Doch dieß ist eben der kürzeste Weg, sich aus dem Gedränge hinaus zu bringen, wenn man die Väter in den Koncilien falscher suppositionen beschuldiget.

Der dritte Satz, den wir in Ihrem Buche bestritten, und in unserm Gespräche S. 6. ausgesetzt ist, beruhet in dem, daß Sie den Landesherren das Befugniß beygelegt haben, den Bischöfen befehlen zu können, daß sie die zufälligen Rechte des Pabstes auch gegen dessen Einstimmung sich wieder zueignen, und wenn es das Theil oder der Kirche oder NB. des Staates erheische, diese, auch ungeachtet alles päbstlichen Wiedersprechens ausüben sollen: gleichsam als könnte man auch ohne Urtheile des höchsten Kirchenhauptes gesetzmäßig wissen, wann so eine Zurücknehmung der zufälligen Rechte des Pabstes für das Heil der Kirche erforderlich sey, oder nicht. — Ihre Antwort hierauf ist in der That

merk-

merkwürdig, und wir zweifeln recht sehr, ob sie einem andern als Ihnen eingefallen seyn würde.

Sie sagen S. 62. Die katholischen Landesfürsten müssen dann zulassen, daß zur Erhaltung dieser zufälligen päbstlichen Rechte unendliche Geldsummen aus ihren Landen nach Rom geschickt werden, und dieß um Abläße, Konfirmationen, Privilegien, Dispensationen und dergleichen so die Bischöfe nach göttlichem Rechte selbst geben könnten, zu erhalten.

Dieser Einrede nach gehöret wenigst als ein Anhang oder Parergon zu den zufälligen päbstlichen Rechten auch die Einschickung unendlicher Geldsummen nach Rom. Freund! wo behaupteten wir dieß? Oder welcher Tetzetalist hat jemal behauptet, daß die Einschickung unendlicher Geldsummen nach Rom als ein Parergon zu den zufälligen päbstlichen Rechte müße gezählt werden? Uns altmodischen Pfarrern ist wenigst keiner bekannt. Sie schlagen sich also mit einem Feinde in der Luft;

und

uns gehen diese Streiche nichts an. Aber die Bischöfe wären halt doch elende Vorsteher, sagen Sie weiters S. 63. „ wenn sie nie„ mal ohne Urtheil des Pabstes gesetzmäßig „ wissen könnten, was für das Heil ihrer „ Kirchensprengel nutzlich oder schädlich seyn „ durfte. — Richtig: Sie wären elende Vorsteher, die Bischöfe, in diesem Verhältniß. Allein wo sagten wir wohl, daß niemal die Bischöfe, ohne immer zuvor das Urtheil des Pabstes einzuholen, gesetzmäßig wissen können, was ihren Kirchensprengeln nutzlich oder schädlich sey? Von den Landesherren sagten wir dieß, daß man von Seite ihrer niemal gesetzmäßig könne wissen, ob das Heil der Kirche die Zurückrufung der zufälligen Rechte des Pabstes erfodere, oder nicht: von den Bischöfen aber behaupten wir solches mit keiner Sylbe. — Herr! dringen Sie uns doch nicht auf, was wir nicht sagen: und wenn Sie schon ein besonderer Liebhaber vom Konsequenzmachen sind, so machen Sie sein solche allein, welche schulgerecht sind, nicht aber dergleichen unächte, die keine Ver-

bindung mit dem Hauptsatze haben, wie ihre gegenwärtige sind. (*)

Der vierte Satz, den wir S. 7. in ihren Lehrbuche ahnden, enthält die Gewalt, die Sie den Souverainen einräumen; daß nämlich ihnen zu untersuchen erlaubt sey, ob die Entscheidung der Hierarchen NB. auch in blos geistlichen Händeln rechtmäßig geschehen, oder nur thätlich (Via facti) fürgeschritten sey worden: gerade, als wenn die Vorsteher der Kirche nicht souverain, sondern in Rücksicht auf die weltlichen Fürsten nur ihre unterge-

ordn-

(*) Ehemal schrieb Kaiser Justin: wir können unmöglich gestatten, daß in dem Kirchenstaate etwas vorgenommen werde, ohne solches dem Pabste des alten Roms wissen zu lassen; denn dieser ist das Oberhaupt aller heiligsten Priester des Herren. Heute heißt es: man soll dem Pabste alle seine, auch von Urzeiten hergebrachten Rechte wieder wegnehmen; sage er dazu, was er wölle; ja oder nein. Ist dieß nicht eine neumodische Lehre, die sogar den unfürdenklichen Besitzstand nimmermehr für einen der besten Rechtstitel will gelten lassen?

geordnete Obrigkeit wären. „ Nahm nicht „ aber der H. Athanasius, antworten Sie S. „ 63. als er von den versammelten Bischöfen „ zu Tyrus verdammt ward, seine Zuflucht „ zum Kaiser Konstantin?

Ja, Herr Professor! das that der H. Athanas. War aber der Synod zu Tyrus nicht ein offenbar unrechtmäßiger Synod, und die Richter, die den beklagten Athanas beurtheilten, nicht offenbar unrechtmäßige Richter? Das glauben wir nicht, daß Sie werden widersprechen. Nun, von einem offenbar incopetenten Gerichte und Richter zu dem Regenten sich flüchten, und bitten, daß er als Schützer der Kirche dergleichen offenbare Ungerechtigkeiten nicht fürgehen lasse, welcher altmodische Kanonist hat dieß jemal für unerlaubet gehalten? Oder ist etwann nach ihren Ideen um Schutz anflehen und appelliren ein Ding? — Immer schießen Sie neben die Scheibe, und zeigen unvermerkt, daß Sie in der allgemeinen Rechtskunde eben nicht am Beßten erfahren seyn. Merken Sie also, Herr Professor! nur die Provokationen

zum weltlichen Gerichte in geistlichen Händeln mißbilligen wir, wo entweder der Richter, oder sein Urtheil, oder Verfahren ungewiß sind, ob sie rechtmäßig seyn (Appellationes ab Abusu). Von dieser Adpellationsgerechtigkeit, die Sie behaupten, verlangen wir von Ihnen Beweise entweder aus der H. Schrift, oder Tradition, oder aus ächten Geschichten, oder auch endlich, weil Sie so gar sehr auf das Staatsrecht pochen, aus diesem.

Der fünfte Satz, der uns in Ihren Institutionen anstößig schien, wie wir S. 7. es melden, ist, daß Sie behaupten, und zwar ohne mindesten Grunde, ja wider die ganze Verfassung des Kirchensystems, die Regenten haben das Recht, die weitschichtigen Bißthümer in mehrere zu theilen; die einfachen Beneficien zu unterdrucken, und die Mehrheit der geistlichen Pfründen für eine Person nicht zu gestatten.

Ihre Antwort hierauf, Herr Professor! ist, wie die bisherigen alle, gar nicht gerathen. Denn weil Sie ja selbst S. 64. mit

uns

uns altmodischen Pfarrern einstimmig sind, daß die Gewalt die weitschüchtigen Bißtümer zu zertheilen 2c. 2c. den Bischöfen zukomme, so läßt sich nicht einsehen, wie sich jemal ein Regent diese Gewalt, ohne offenbar die bischöflichen Rechte zu kränken, sich zueignen möge. — Wenn aber die Bischöfe ihr Recht entweder nicht ausüben wollen, oder in dessen Ausübung gehinderet werden, was ist hernach zu thun? Ist ihre weitere wohl weise Frage. Soll der Landesherr unthätig zusehen, da die heiligste Kirchensatzungen zum Spott der Religion von der hohen und niedern Geistlichkeit selbsten mißhandelt werden? — Nein, erwiedern wir. — In diesem Vorfalle dürfte der Landesherr eben nicht unthätig zusehen, sondern er hätte das Recht sich nach der heutigen Kirchendisciplin, die er aus weltlicher Gewalt nicht abändern kann, oder an den päbstlichen Stuhl, oder an ein Koncilium zu wenden; von welchen er dann müßte erwarten, was die Vorsteher der Kirche als die einzigen hierinne rechtmäßigen Richter würden entscheiden. — Sind sie zu-

frieden mit dieser Antwort? Oder wissen Sie etwann aus dem Alterthum Beyspiele, daß katholische Regenten schon jeher aus eigener Macht weitschüchtige Bißthümer in kleinere getheilet, einfache Beneficien unterdruckt, und die Mehrheit geistlicher Pfründen für eine Person abgeschafft haben? Freund! Sie müssen doch ein seltsames Staatsrecht studieret haben, das den Regenten in gewissen Fällen erlaubt, das Amt der Bischöfe zu vertreten. — Vielleicht aber kömmt noch in unsern aufgeklärten Zeiten auch ein anderes ans Taglicht, das gleichfalls den weltlichen Unterthanen das Befugniß beylegen wird, die Stelle der Regenten zu ersetzen, wenn diese nicht ihre Schuldigkeit thun: Moderno enim tempore unusquisque interpretari & trahere non veretur S. Scripturam, Jura, sanctorumque Patrum Instituta ad libitum suæ voluntatis, prout amor, odium, invidia, spes promotionis, aut vindicta eum inclinat. Joan. Gerson. Part. 1. Serm. de tribulat. & defectuoso Ecclesiastic. regimine Sig. 8. — Schier hätten wir aus Unachtsamkeit ihre zweyte Antwort weggelassen. Sie sagen S.

64. „ Die Regententen haben das Recht „ ihren weltlichen Unterthanen zu befehlen, „ daß sie die gebothene Feyertäge auf das ge„ naueste halten, ihren geistlichen Vorstehern „ die schuldige Ehrerbiethung erweisen, von „ allen sakrilegischen Handlungen abstehen. „ Warum soll dem Landesherren diese Gewalt „ zukommen, jene aber nicht “, wovon die Rede ist; nämlich die weitschüchtigen Bißthümer in mehrere zu theilen, die einfachen Beneficien zu unterdrucken, und die Mehrheit der geistlichen Pfründen für eine Person nicht zu gestatten?

So bald sie uns, Hochgelehrter Herr Pro*fessor!* sagen werden, warum z. B. ein Ordensoberer, oder auch ein Vater seinen Untergebenen und Kindern gebieten könne, die Feyertage auf das genaueste zu halten, keine sakrilegischen Handlungen zu verüben, und ihren geistlich = und weltlichen Vorstehern die schuldige Ehrerbiethung zu erzeigen, nicht aber simple Beneficien abschaffen, weitschichtige Bißthümer vertheilen ꝛc. können: dann werden wir Ihnen auch ohne Verzug die Antwort ertheilen, NB.

ob, wie, und warum die Regenten das Erste, nicht aber das Zweyte vermögen. Gar zu niederträchtige Fragen beantworten die altmodischen Pfarrer in Allgeu nicht gerne die ersten

Nun kommen wir endlich auf den Hauptsatz, der uns in ihren Anleitungen recht sonders geschmerzt, und über welchen wir ein ganzes Gespräch abgefaßt haben; daß nämlich die Bischöfe keine eigene Gewalt inne haben sollen, was immer für Sünden ihrer Diöcesanen mit zeitlichen Strafen zu züchtigen: da doch dieser Strafegewalt weder die göttliche Schrift, noch die HH. Väter, die Sie dagegen anführten, mit einer Sylbe widersprechen: ja vielmehr entgegen für die besagte bischöfliche Gewalt selbst das Wort reden. — Wiederholen wir aber nochmal Ihre und unsere Gründe, um zu sehen, auf welcher Seite die stärkeren stehen.

A) Sagen wir S. 10. folgg. Ihre angebrachten Schriftterte alle beweisen nichts wider der der Bischöfe Gewalt, zeitlich strafen zu können.

Ihre

Ihre Antwort: „ Dieß beweisen freylich „ die Texte bey Matth. 18. 18. wieder 28. „ 19. und Joann. 20. 21. nicht: Sie setz„ ten ja aber zu den erwehnten Stellen drey „ andere bey, jene nämlich Matth. 10. 16. „ folgg. Luk. 21. 22. und Joann. 18. 36. „ in welchen der Heiland seinen Jüngern nur „ Sanftmuth, Flucht, und Geduld gegen „ die Religionsfeinde empfiehlt; und so gar „ ausdrücklich meldet, sein Reich sey nicht „ von dieser Welt. Nun aus diesen drey letz„ ten Schriftstellen allein folgern Sie, daß der „ Kirche kein Jus indirectum in tempora„ lia zukomme.

Gut! so haben wir altmodische Pfarrer doch in etwas schon recht; daß wenigst Ihre drey ersten Schriftterte die zeitliche Strafegewalt den Bischöfen nicht absprechen. Zu was Ende führen Sie aber in Ihrem Lehrbuche solche Texte aus der Schrift an, die zum Beweise ihres Satzes nichts beytragen? Aus den übrigen drey Stellen der Schrift folget wiederum nicht, daß die Bischöfe keine Macht zeitlich strafen zu können besitzen, sondern allein,

daß bemelte bischöfliche Gewalt sich aus selben nicht herleiten lasse: und das sagen wir selbst. — Christus empfahl freylich seinen Jüngern Sanftmuth, Flucht und Geduld, wenn sie NB. verfolget werden sollten; ja er sagte auch weiters mit den deutlichsten Worten, daß sein Reich nicht von dieser Welt sey. Mein! wo erklärt er sich aber, auch wenn man über diese Wort die Hermenevtik zu Hilfe nimmt, daß eben darum, weil sein Reich nicht von dieser Welt ist, seine hinterlassenen geistlichen Sachwalter keine zeitlichen Strafen gegen die Sünder vorkehren dürfen? Das Herr Professor müssen Sie uns erweisen; bisher geschah es von Ihnen noch nicht. — Gleichfalls daß die Apostel und ihre Nachfolger im Amte gegen die Verfolger sanftmüthig und geduldig seyn müssen, auch wohl gar sich mit der flucht retten, aus diesem folget so wenig, daß die Apostel und ihre Nachfolger keine zeitliche Strafegewalt haben, als wenig es folget, daß z. B. ein König, der von seinen Unterthanen aus seinem Reiche ausgejagt wird, auch wenn er dieses wieder erobert, seine Strafmacht gegen die Rebellen nicht ausüben möge. Und eben

nur

nur dieses nicht mehrer wollten wir aus den Sendschreiben Pauli und aus dem ausgeübten Strafegewalt der Kirche gegen die Kaiser Theodosen, Leonen Isauren, Heinrichen und Friederichen erweisen: nämlich daß die kirchischen Vorsteher nicht allemal, wenn es die Umstände oder erheischen oder gestatten, sanftmüthig und duldsam gewesen, sondern auch wirklich die Ernsthaften gemacht, und empfindlich gestraft haben. Ihre Spöttereyen und Redeverdrehungen über diese von uns angezogenen Beyspiele hätten also billig wegbleiben können und sollen.

B.) Sagen wir S. 17. hätte weder der Heiland weder seine Apostel eine Gewalt inne gehabt, aus geistlicher Absicht zeitlich zu strafen, wie ist dann geschehen, daß selbst der Erlöser eine Geisel aus Stricken geflochten, und mit dieser die Verkäufer und Käufer aus dem Jerosolymitanischen Tempel ausgejagt hat? Wie ist es geschehen, daß Petrus den Ananias und seine Hausfrau mit dem Tode gestraft; Paulus aber den Blutschänder zu Korinth zum Untergange des Fleisches

dem

dem Plaggeist überantwortet, und den Zauberer Elymas mit der Blindheit geschlagen? Sind nicht alle pur zeitliche Strafen?

Ihre Antwort S. 72. folgg.: „ Daß „ sind Mirakel gewesen: denn so zeuget von „ der Auspeitschung der Verkäufer und Käu„ fer der H. Hieronymus in Kap. 21. Matth. „ von den übrigen angeführten Strafen aber, „ daß sie mirakulose gewesen, gestehen wir „ selbst.

Daß wir zween altmodische Pfarrer die Stelle des Hieronymus schon lange zuvor, ehe wir noch unser Gespräch zum Drucke beförderet haben, gelesen, dürfen wir Sie, Herr Professor, mit Wahrheit versichern. Oder meinen Sie etwann, die Pfarrer im Allgeu lesen allein des P. Kochems aszetische Bücher? — Freund! gönnen Sie uns Pfarrern A. und B. ins besondere, einmal die Ehre, und beschauen unsere Bücherschreine, in diesen werden Sie nicht nur des Hieronymus Werke sondern auch jene des H. Ambrosius, des Chrysostomus, und Augustinus ꝛc. ꝛc. finden. Lesen

wir

wir sie aber? Dieß dürfen Sie glauben, denn umsonst und nur Winde mit unsern Büchern zu machen geben wir nicht gerne Geld aus: besonders da wir innerst überzeugt sind, daß unsere Paargelder keine Staats oder weltliche, sondern gottgeheiligte Gelder sind, folgsam heilig nicht auf eiteles Großthun verwendet werden müssen. — Nun zu der Sache: Hieronymus redet im angezogenen Orte durchaus Hyperbolisch und nicht in dem strengen Verstande; denn strenge zu reden ist ja nicht wahr, daß unter allen Zeichen, die Jesus gethan, die Auspeitschung der Händler aus dem Tempel das größte gewesen; wieder nicht wahr, daß auch so gar ein unendliches Kriegsheer die dortigen Händler nicht aus dem Tempel mit einer Geisel aus Stricken hätte fortjagen können. Was beweist aber ein heiliger Vater, wenn er blos hyperbolisch sich ausdruckt? — Zu dem, woher wissen Sie Herr Professor! daß Hieronymus in A. D. unter dem Worte: Zeichen, signa: eigentliche Mirakel und nicht blos solche wunderbarliche Dinge verstehe, deren Ursache zwar noch in den Kräften der Natur liegt, uns

aber

aber unbekannt ist? — Ja, da weder die Juden weder die Apostel, wie wir schon dieß in unseren Gespräche angemerkt haben (Sie aber in ihrer Antwort wegzulassen für gut befunden,) die mehr besagte Auspeitschung für ein Mirakel, sondern für ganz natürlich gehalten; haben wir nicht Grunde genug zu behaupten, daß Hieronymus in seiner Auslegung in cap. 21. Matth. nur von einem Wunder in weitem und uneigentlichen Verstande müssen genommen werden? Wissen Sie aber einen andern H. Vater, der die oft berührte Auspeitschung mit deutlichen Worten für ein wahres Mirakel vorgiebt, warum machten Sie diesen nicht namhaft? Sind Sie etwann auch nicht, wie Sie von uns nach ihren Humanitätsregeln glauben, in der Patristik am besten zu Hause? — was wir weiters für eine Folge aus den zeitlichen Wunderstrafen des Petrus und Paulus gezogen, will Ihnen gar nicht einleuchten. denn Sie fragen S. 74. „ Nutzen die zeitlichen Wunderstra-
„ fen zu dem geistlichen Endzwecke der Bischö-
„ fe oder nicht? Bejahen (glaublich wollten
„ Sie schreiben: verneinen) sie es; so habe

ich

„ ich recht. Dann nutzen die zeitliche Stra-
„ fen zum geistlichen Endzwecke der Bischöfe
„ nichts, auch wenn sie übernatürlich sind;
„ was werden selbe nutzen, wenn sie nur na-
„ türlich sind? — Verneinen (vielleicht
„ solle es heißen: bejahen) Sie es aber;
„ so bediene ich mich ihrer eigenen Worte S.
„ 20., und sage: wie läßt sich wahrscheinlich
„ behaupten, daß nicht der weiseste Gott die
„ Gewalt durch Wunderwerke zeitlich zu stra-
„ fen den Bischöfen eingeräumet habe? Ist
„ vielleicht der allgemein richtige Grundsatz
„ nur in Rücksicht auf die Hierarchen nicht
„ wahr: Qui habet Jus ad finem, habet
„ etiam Jus ad media pro consequendo
„ fine proficua? . . Diesen Knoten lösen
„ Sie auf. —

Gar leicht Herr Professor; Denn sowohl die zeitliche Wunder — als ordentliche Strafegewalt nutzet den Kirchenvorstehern; jene im außerordentlichen Falle, diese nachdem gemeinen und ordentlichen Lauf. Was folget hieraus? Daß also den Vorstehern der Kirche nach dem ordentlichen Laufe die zeitliche Strafmacht

(ohne

(ohne Wunder) zukomme; im außerordentlichen Falle aber ihnen Gott auch mit Wundern zeitlich zu strafen, wie dem Petrus und Paulus die Gabe mittheilen werde. Was haben Sie hierüber einzuwenden Herr Professor? Ist Ihr Knoten mit dieser Antwort nicht aufgelöset genug? Uebrigens bitten wir altmodische Pfarrer Sie recht sehr auch hinwieder uns eine Erläuterung zu geben, warum doch Gott selbst den Aeltern befehle: Tu puerum percuties virga, & animam ejus ab inferno liberabis. prov. 23. 14.: die strafmäßigen Kinder mit der Ruthe zu strafen, mit der beygethanen Versicherung, daß sie auf diese Weise ihre Seelen von der Hölle würden erretten: wenn die zeitliche Strafmacht zum geistlichen Endzweck nichts nutzt? Nutzt aber die Ruthe, oder zeitliche Strafmacht in den Händen der Aeltern zum geistlichen Endzweck, oder dem ewigen Heile der Kinder, so fragen wir weiters: warum soll wohl die zeitliche Strafmacht nicht auch der Bischöfe zum geistlichen Endzwecke dienen: Herr Professor! dieß ist auch ein Knoten, den wir von Ihnen uns möchten aufgelöset wissen. — Ueber noch

eines müssen wir Sie hier zu Rede stellen, Herr Antwortschreiber! Mein! wo wollten wir aus den Worten Pauli 1. Corinth 4. für die Bischöfe eine zeitliche Strafgewalt erzwingen? Zeigen Sie uns diese Stelle in unserm Gespräche an, wenn Sie anders ein Mann sind, und kein L... heißen wollen. Ruthenbeweise überlassen wir Andern für unsern Karakter sind sie zu bübisch — Verzeihen Sie diese Ausdrücke; sie sind aus ihrer Humanitätschule und eigener Fabrik geborget.

C.) Sagen wir S. 21. Die Stellen, die Sie aus den HH. Vätern anführen, beweisen nur gar nicht, daß die Bischöfe keine Gewalt haben, aus geistlicher Absicht zur Strafe der Sünden kein Fasten, kein Wachen, kein Almosen und andere dergleichen leibliche Werke auflegen zu können.

Ihre Antwort S. 77. „ Sie haben allerdings recht; aus den Stellen der HH. „ Väter, die ich anführe, folget nur gar „ nicht, daß die Bischöfe den Sündern kein „ Fasten, kein Wachen, kein Almosen aufle-

„ gen können. Behaupte ich dann das Wi-
„ derspiel? — Nichts minders. Ich lasse ja
„ mit Ihnen zu, wie ich schon oben gesagt,
„ daß die Vorsteher der Kirche dergleichen
„ Werke den Sündern auflegen können. So
„ sind wir demnach in diesem Stücke einer
„ Meinung . . . In diesem sind wir getren-
„ net, daß Sie zwischen Strafen und Bu-
„ ßen keinen Unterschied machen, da man
„ doch jene mit Widerwillen leiden muß; die-
„ sen aber sich freywillig unterzieht.

Hochwürdiger! wenn Sie uns zulassen, daß die Kirchenvorsteher NB. **zur Strafe der Sünden**, wie wir uns geflissentlich ausdrückten den Sündern Fasten, Wachen, Almosen und andere dergleichen peinliche Werke auflegen können, ja; dann sind wir Freunde, und geben einander die Hände. Warum lassen Sie aber in ihrer Antwort diese Worte hinweg: **zur Strafe der Sünden**: in welchen unser Hauptstreit bestehet? Uebrigens machen auch wir einen Unterschied unter Strafen und Bußen. Bußen nennen wir jene, welche der Sünder selbst freywillig sucht, wie z. B. die

Beichtende thun ; oder auch Andere , welche sich von ihren Verbrechen ungeheißen vor den Obern anklagen , und darüber die Auferlegung gewisser peinlichen Werke verlangen. Strafen hinge= gen sind nach unsrer Bestimmung jene beschwer= lichen Werke , welche die Sünder nicht frey= willig begehren , sondern ihnen von ihren rechtmäßigen Vorstehern wider ihre Wünsche zu verrichten auferlegt werden , geschehe dieses alsdann oder mit physisch = oder allein mit mo= ralischem Zwange. — Herr Professor! wie gefällt Ihnen diese Bestimmung oder besser zu sa= gen , Beschreibung der Natur der Strafen und Bußen ? Wir wissen es zwar , zur eigentli= chen Strafe fodern Sie einen physischen Zwang: ist aber blos fodern , und beweisen ein Ding ? So lange Sie also nicht standhafte Gründe fürbringen werden , daß zur Wesenheit einer Straf ein physischer Zwang nothwendig ist , bleiben wir altmodischen Pfarrer unbeweglich auf unserm Satze , daß die Vorsteher der Kir= che eine zeitliche Strafmacht besitzen ; weil sie die Sünder auch wider ihre Wünsche zu zeit= lich peinlichen Werken , wenigst moralisch an= halten können. — Doch Sie sagen S. 78.

wir gestehen ja selbst S. 22. daß die Bischöfe keine peinlichen Zwangmittel haben, die auferlegten Strafen der Fasten, des Wachens, und Almosens in Vollziehung zu bringen. — Ja! Herr! das gestehen wir Ihnen, was folget aber? Daß also die Vorsteher der Kirche gar keine zeitliche Strafgewalt haben? Nein; das folget nicht; sondern das allein folget, daß, wenn die Sünder die zeitlichen Strafen z. B. das Fasten, das Wachen und Almosengeben aus Halsstärrigkeit nicht annehmen werden, so dann die Hierarchen nicht durch die Gerichtsdiener oder durch Anlegung der Ketten und Bande sie zwingen, sondern entweder durch die weltliche Macht der Regenten, oder durch die geistliche Strafen sie zu Vollziehung der zeitlichen Strafen anhalten können. Mit dieser Erklärung wo widersprechen wir uns? Oder wo zeigen wir an, daß die kirchischen Vorsteher gar keine zeitliche Strafgewalt haben? Theuerster! Sie sind wirklich ein Lehrer in den höheren Schulen. Einer ihrer Discipel verfehlet sich gröblich. Zur Strafe seines Vergehens weisen Sie ihm an eine zweentägige Keuche. Er

vollzieht diese Straf nicht. Sie excludiren ihn also. Wie? ist deßwegen die Verdammung zur Keuche keine wahre und eigentliche Strafe, weil der Halsstärrige sich lieber excludiren will lassen, als sich zur Keuche entschließen? Nun die Anwendung. Die Bischöfe können den Sündern zur Strafe zeitliches Almosen, Fasten, Wachen ꝛc. auflegen. Die Sünder sträuben sich aber dagegen. Sie greifen denn also, die Bischöfe zur größern Strafe z. B. zur Excommunication. Hören nun deßwegen die minderen zeitlichen Strafen, das Almosengeben, das Fasten, das Wachen wahre zeitliche Strafen zu seyn auf, weil man zu ihrer Betreibung sich geistlicher und noch schwererer Strafen bedient? Wir dächten, dieses ganz einfache Beyspiel rede für unsere Sache so ziemlich entscheidend das Wort, und zernichte hinreichend ihre Einreden alle, die Sie über unsere Antwort auf die Texte der HH. Väter, gemacht haben.

D.) S. 27. 28. 29. 30. Führen wir aus dem H. Augustin, dem H. Gregor dem Großen, dem H. Pabst Siriz, aus den

Koncilien und selbst dem Fleuri Inst. I. E. P. 3. cap. 8. als unverwerfliche Beweißthümer an, daß den Bischöfen eine nicht blos geistliche sondern wahrhaft zeitliche Strafgewalt zukomme.

Nun, was antworten Sie hierauf? „ Die Frage, sagen Sie S. 84. ist nicht, „ ob die Bischöfe unter den christlichen Für„ sten zeitliche Strafen den Sündern aufge„ leget; sondern ob sie die Gewalt solche „ Strafen zu verhängen von Christo empfan„ gen haben. Das letzte leugne ich, und „ beweise diesen verneinenden Satz aus der „ Schrift, und aus der Tradition.

Theuerster Herr Professor! Wo stehen dann die Texte in der H. Schrift, und in welchen Stellen der HH. Väter läßt sich die so richtige Tradition finden, daß die Bischöfe keine zeitliche Strafgewalt haben? Diejenigen Texte und Stellen, die Sie bisher angeführt haben, erweisen einmal das nicht, wie ein jeder Unbefangener einsehen wird, der unser Gespräch und darauf ihre Antwort und unsere

sere Gegenantwort aufmerksam gelesen hat. Ja, da Sie selbst die handgreiflichen Beweise nicht widersprechen, die wir aus den ältesten Konzilien, aus dem Augustin, aus Gregor dem Großen, aus dem H. Siriz und aus dem Fleuri zum Behufe der zeitlichen Strafmacht der Bischöfe vorgebracht haben, so folgt ja ganz deutlich, daß diese Gewalt in der richtigsten Tradition ihren Grund habe, und demnach den Bischöfen ohne größestes Unrecht nicht könne wegdisputirt werden: besonders da man keinen christlichen Fürsten namhaft kann machen, der diese immer von den Bischöfen ausgeübte zeitliche Strafmacht ihnen verliehen oder mitgetheilt hat. — Die Ausflucht, mit welcher Sie sich wider das deutlichste Zeugniß des berühmten Fleuri zu schützen bemühen, ist äußerst verzweifelt: denn dieser Author redet am angezogenen Orte ausdrücklich **von den Strafen** der Kirche, nicht von den Bußwerken, von welchen er anderswo handelt P. 2. cap. 4. de Pœnitent. extrema Unct. & Ordine. Wir wollen seine Worte lateinisch hersetzen: der Titel stehet *de Pœnis canonicis.* Reliquum est, ut de pœnis, quas Judex

ecclesiasticus infligere potest, loquamur, quæ vel mere spirituales sunt, ut depositio & excommunicatio; vel aliquid *sæculare* involvunt, ut condemnatio ad eleemosynas, fustigatio, carcer. Prioris generis *pœnæ* ita propriæ sunt Ecclesiæ, ut eas semper exercuerit, etiam in maximo persecutionum æstu . . . Posterioris generis *pœnæ*, quæ coactionem quamdam involvunt, pariter antiquis Authoritatibus nituntur. nam *ab omni tempore* pœnitentibus eleemosynas, jejunia, aliasque afflictiones corporis *imperavit*, eosque si diu hærerent in vitio, neque ad pœnitentiam vel satisfactionem proni essent, excommunicavit. Augustinus fustigationis per Episcopos exercitæ, ad exemplum dominorum, qui servos, parentum, qui liberos, Magistrorum, qui discipulos castigarent, meminit. Ex quo inferre licet, Episcopos virgas expedivisse in terga juniorum Clericorum . . . Carceres ad tempus, vel perpetui, in *pœnis canonicis* numerantur, quia Presbyteri & ceteri Clerici ob crimina depositi

fiti clauſtris commendati ſunt, ut reliquum temporis tranſigerent in pœnitentia, memoriaque criminis ſimul ex vulgi oculis removeretur. Hochwürdiger! könnte Fleuri ſich deutlicher ausdrücken, daß den Biſchöfen nicht nur eine geiſtliche ſondern auch zeitliche Strafmacht gebühre, welche ſie ſchon in den Urzeiten ausgeübt haben? -- Doch Sie weiſen uns S. 85. auf die dritte und vierte fleurianiſche Diſſertation über ſeine Kirchengeſchichte; in dieſen zähle der Author es unter die Mißbräuche, wenn die Vollſtreckung der den Sündern auferlegten peinlichen Werke durch zeitliche Macht erzwungen worden iſt. Sie haben recht beſter Freund! Allein welche zeitliche Macht verſtehet dort Fleuri? Nicht wahr, die Regenten und Fürſten? folget wohl aber hieraus, weil es Mißbrauch iſt, die Sünder durch die Regenten zur Vollziehung der kirchiſchen Strafen anhalten laſſen, daß eben darum die Hierarchen, keine zeitliche Strafmacht beſitzen? Wir dächten nicht. Sondern das folget allein, daß die zeitliche Strafmacht der Kirche nicht allemal auch zeitliche Zwangmittel genug an Handen gehabt ha-

be, ihre auferlegten zeitlichen Strafen voll-
ſtrecken zu können. Was benimmt aber dieſes
dem Rechte zeitlich zu ſtrafen? Zudem, ver-
ehrteſter Herr! macht nicht Fleuri auch in den
eben von ihnen berührten Diſſertationen einen
ausdrücklichen Unterſchied unter den Kirchen-
bußen, und Kirchenſtrafen §. 16. und 17.?
ja ſagt er nicht wörtlich §. 17. diſſ. 3.
Nach dieſen Maßregeln haben die Vä-
ter der eſter Zeiten in Auflegung NB.
der zeitlichen Strafen auf das beſchei-
denſte verfahren. Warum verſchweigen
Sie dieſe entſcheidende Worte? Stehet es
ſchön an einen öffentlichen Lehrer, das wahre
vertuſchen? Endlich wird Ihnen nicht unbe-
kannt ſeyn, daß oft bemelter Fleuri, wie
ſein Ueberſetzer in der Vorrede es meldet,
zu erſt die diſſertationen, und ſpäter hinnach
ſeine Inſtitutionen verfertiget habe. Mußte
man alſo nicht nach der geſunden Kritik es für
eine Meinungsabänderung oder Wiederruf hal-
ten, was er in ſeinen Diſſertationen geſchrie-
ben, wenn dieſe mit ſeinen Einleitungen zum
kirchiſchen Rechte als ſeinem letzteren Werke
nicht ſollten gleichförmig ſeyn?

Aber

Aber noch eines haben wir Ihnen zu beantworten. Wir schrieben in unserm Gespräche S. 27. sprechen Sie, daß Augustin von sich selbsten erzähle, er hätte aus gewissen Donatistenklerikern durch die einzigen Ruthenstreiche das Bekenntniß ihres Verbrechens ausgebracht: welches eine Wortfälschung und falsch ist. — Sie haben recht, Herr Professor, dieses ist falsch; deßwegen sobald unser Gespräch aus der Presse uns eingehändiget worden, bejammerten wir ohne Verzug diesen Schreibfähler, wie wir Ihnen mit einem frommen, gründlich gelehrten und infulirten Prälaten können bezeugen. Weder Unwissenheit war es also von uns, noch geflissene Bosheit, sondern Untreue der Feder, die unvermerkt etwas anders geschrieben, als wir zu schreiben verlangten. — Aber Sie Herr Professor! warum lassen Sie die Worte Augustins weg: Qui modus cöercitionis (*nempe Virgarum*) & a Magistris artium liberalium, & ab ipsis parentibus, & fæpe etiam *in Judiciis solet ab Episcopis adhiberi*? — Wie? räumten sich bey diesem Verhältniß die Worte, die Sie aus ihrer

Huma-

Humanität auf uns zuwerfen, nicht besser auf Sie, als auf uns: Was soll man von Ihnen halten? Unser Schreibfehler ist an sich selbst unschädlich, weil ja doch immer in der Hauptsache wahr ist, daß die Ruthenstrafe in den bischöflichen Gerichten auch schon in den Urzeiten sey üblich gewesen: folgsam nach dem Zeugniß des großen Augustin die Bischöfe eine zeitliche Strafmacht ausgeübt haben. Hingegen da Sie diese Worte, die wir doch pünktlich angeführt haben, und die Hauptsache betreffen, geflissen vertuschen: so zeuget sich klar, daß Ihnen bey Verfassung ihrer Antwort nicht die Liebe zur Wahrheit, sondern die Rechthaberey die Feder geführet. — Die Konsequenz, die Sie uns altmodischen Pfarrern S. 87. gerne aufmutzen möchten, finden wir keiner Aufmerksamkeit würdig: denn alle vernünftige sehen selbst, daß sie sehr unpassend ist. — Was Sie auf das von uns angeführte zweyte Koncilium zu Maron zu antworten belieben, ist gleichfalls ganz unbedeutend. Denn ob es schon wahr, daß König Guntrame gesprochen: ut distringat legalis ultio Judicum, quos non corrigit

rigit canonica prædicatio Sacerdotum: ſo bleibet immer doch unwiderſprechlich, daß die verſammelten maroniſchen Biſchöfe aus ihrer biſchöflichen Gewalt auf die Uebertretter des Sonntages zeitliche Strafen beſtimmt haben, weil ſie can. 1. ausdrücklich ſagen: Si quis igitur hanc ſalubrem exhortationem (de obſervanda die dominica) parvi penderit, aut contemptui tradiderit; ſciat ſe pro qualitatis merito principaliter a Deo puniendum, & deinceps *ſacerdotali quoque iræ implacabiliter ſubjacere.* Si Cauſidicus fuerit, *irreparabiliter cauſam amittet:* ſi Ruſticus aut Servus, *gravioribus fuſtium ictibus verberabitur:* ſi Clericus aut Monachus, Menſibus ſex *a Conſortio ſuſpendetur fratrum.*

Doch Sie ſchreiben S. 88. weiter:
„ Etwas ſtärker ſcheinen Sie ihre Sache zu
„ vertheidigen S. 33. wo Sie ſagen: Gott
„ ſelbſten ſtrafe die Sünder nicht ſelten zeitlich,
„ damit ſie in ſich gehen, und gebeſſeret wer-
„ den, folglich müſſen die zeitlichen Strafen
„ zu dem geiſtlichen Endzwecke angemeſſen

und

„ und tauglich seyn. — Aber auch dieser
„ Beweis verschwindet, wenn man einen Un-
„ terschied macht zwischen den zeitlichen Stra-
„ fen, die man von Gott; und jenen, die
„ man von den Menschen fürchtet. Die
„ Furcht, von Gott gestraft zu werden ist
„ zwar kein Mittel, aber doch eine heilsame
„ Zubereitung zur wahren Herzens Bekeh-
„ rung, indem es den Weg bahnt zur Liebe
„ der Gerechtigkeit, durch welche allein die
„ freywillige Neigung zur Sünde unterdrückt
„ wird. Entgegen die Furcht, von Men-
„ schen zeitlich gestraft zu werden, wirket
„ nur auf die äußerliche Handlungen; wo-
„ durch der geistliche Endzweck der Kirche
„ nicht erzielet wird.

So denken Sie, hochgelehrter Herr P. Professor! nicht aber wir altmodischen Pfarrer. Oder wo ist denn der Beweis, daß allein die Furcht der Strafen von Gott, eine heilsame Zubereitung zur wahren Herzens Bekehrung sey; nicht aber die Furcht, von Menschen zeitlich gestraft zu werden? Sollen wir denn Ihnen auf ihr einziges Sagen schon alles

gleich

gleich glauben? Freund! Hier fodern Sie ein bischen zu viel, wenn Sie das fodern; besonders in unsern Zeiten, wo so gar noch ungebartete Stutzer bey Anführung eines heiligst und gelehrtesten Vaters sich ohne Schüchternheit getrauen zu sagen: quid tum? Ja, da die göttliche Schrift die Aeltern ausdrücklich mahnet: Entzieh dem Kind die Züchtigung nicht; dann wenn du es mit der Ruthe wirst schlagen, wird es nicht sterben: Schlag es denn mit der Ruthe, und so wirst du seine Seele von der Hölle erretten prov. 23. v. 13. 14. Da diese Wirkung selbst die göttliche Schrift den zeitlichen Strafen der Aeltern beyleget, welche ja keine göttliche sondern blos menschliche Strafen sind: wie mögen Sie wohl mit Grunde noch sagen, daß allein die Furcht göttlicher Strafen, nicht aber deren von Menschen eine Zubereitung zur wahren Herzensbekehrung sey? — Was anbey auch der H. Augustin von den menschlichern Strafen für vortheilhafte Gesinnungen hege, und welche mächtige Kraft er diesen in Rücksicht auf die Verbesserung des Herzens einräume, wird ja Ihnen aus seinen Schriften

ten

ten bekannt seyn? — Betreffend ihre Einrede auf die von uns vorgebrachten trientischen Kanonen 13. 14. 15. Sess. 14. ist diese sehr günstig für unsere Lehre. Denn wenn es wahr ist, wie Sie S. 89. selbst eingestehen, daß die Sünder aus Befehle des Priesters die leiblichen Bußwerke auf sich zu nehmen im Gewissen verpflichtet sind, so folget ja nothwendig, daß die leiblichen oder zeitlichen Peinlichkeiten zum Heile der Seelen beytragen. Tragen sie aber hinzu was bey, warum sollen die Bischöfe sie nicht zur Bestrafung der Sünden auferlegen können, und zwar auf eine sinnliche Art? Gebührt denn jener Macht, die leibliche Peinlichkeiten auferlegen kann, nicht auch die Gemalt, durch leibliche Mittel die von ihr rechtmäßig bestimmten leiblichen Peinlichkeiten zu exequiren, entweder selbsten durch sich, oder auf ihre Befehle durch einen andern? Irren wir nicht, so stimmet der H. Bernard L. 4. de Consid. cap. 3. n. 7. mit uns überein, da er also schreibt: tuus ergo & ipse (gladius) *tuo forsitan nutu*, etsi non tua manu evaginandus alioquin si nullo modo ad te pertineret & is dicenti-

centibus Apoſtolis: ecce duo gladii hìc: non reſpondiſſet Dominus: ſatis eſt; ſed nimis eſt.

Nun ſind wir einmal am Ende. Und da ſagten wir in unſerm Geſpräche S. 35. folg.: Weil ſelbſt die Regenten als Advokaten der Kirche nicht ſelten die ſchärfeſte Strafen auf die Uebertretungen der kirchiſchen Geſätze beſtimmen, folge ja nothwendig hieraus, daß die zeitlichen Strafen zum geiſtlichen Endzwecke der Kirche nützlich ſeyn müſſen, hiemit daß eben darum auch eine zeitliche Strafmacht den Hierarchen gebühre, eoquod, qui habet jus ad finem, habeat etiam jus ad media pro conſequendo fine proficua.

Sie antworten hierauf S. 90. „ Wir „ hätten falſche Begriffe von der Regenten „ Pflicht. Das Ziel ihres Amtes ſey nur „ die zeitliche Wohlfahrt des Staates. Weil „ alſo dieſe ohne Religion nicht könne beſte„ hen, deßwegen ſeyn ſie ſchuldig, dieſe „ nach ihren Kräften zu beförderen. Der

„ Endzweck ihrer kirchlichen Advokatenstelle
„ sey folgsam nicht geistlich, sondern ganz
„ zeitlich, nämlich die Ruhe und Sicherheit
„ des Staates, in so weit diese durch die
„ Religion erhalten wird.

Auferbäulich von einem Priester, und katholischen Lehrer gesprochen! Die Regenten haben keine Pflicht für die Religion wegen ihr selbsten, noch wegen Gottes Ehre; sondern nur in soweit die Religion ein Mittel ist zum zeitlichen Wohlstandes des Staats. Die Regenten als Regenten gehen die Worte des Evangeliums nicht an: Suchet zu erst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit: sondern ihre erste und letzte Pflicht ist, die zeitliche Glückseligkeit ihrer Völker zu befördern: die Religion und Ehre Gottes sind von ihnen, den Regenten, nur als Nebendinge zu betrachten. Freund! sind diese die Grundsätze des so wichtigen Staatrechtes, welches Sie uns zu studiren so nachdrücklich empfehlen? Oder haben Sie diese aus des Mahomets Koran geborget? — Ay doch! hätten Sie gar noch gesagt: Die Regenten

als Regenten sind nicht wegen Gott, und damit Sie bey ihren Staatsbürgern die Vollziehung seiner Geboten aus der Absicht, Ihm zu gefallen, betreiben; sondern nur, in soweit die Vollziehung der göttlichen Gebote zu dem zergänglichen Wohlstande des Staates beyträgt. Herr! uns altmodischen Pfarrern schaudert ordentlich ab so verderblichen Grundsetzen, die nicht nur mit der göttlichen Schrift sondern sogar auch mit aller gesunden Menschenvernunft offenbar kontrastiren. — Hier fällt uns das Schreiben bey, welches ehemals Kaiser M. Aurelius an den König Corvinus abgab, und hieher nicht ganz unpassend ist: es lautet unter andern also: — Hanc Romani legem habemus, hoc Philosophorum omnium axioma est, hic inter mortales, ex mortalibus, cum mortalibus nihil esse perfectum; nisi per Deos & in Diis perfectionem assequatur. Cum enim homines fragiles sint, quid aliud possunt, quam delinquere? Quod cum ita sit, Principes cordati ad omnia subditorum errata connivere & possunt & debent, *exceptis iis, quæ ad Deorum per-*

tinent contumeliam, quæ, ſi fieri poſſet, punienda prius quam cogitanda eſſent. --- Lycurgus Lacedœmoniorum Rex clariſſimus (quod propoſiti mei confirmandi gratia dictum volo') inter ceteras leges antiquas hanc etiam tulit: Nemini Lacedœmoniorum beneficia de manibus Principis, qui nulla Diis obſequia præſtat, accipere fas eſto; quidquid enim ab hominibus, non a Diis proficiſcitur, non ſolum minime bonum, ſed etiam perniciosiſſimum eſt. O Regem excellentem! o ſæculum glorioſum! O Regnum fortunatum! in quo adeo perfecta in Principibus virtus exigebatur, ut ad diſtribuendas etiam opes ſumma in ipſis integritas poſtularetur. Siquidem male collocatum judicabatur, quidquid ex virorum improborum manu obvenerat. Rem feciſti Princeps ſereniſſime! adeo fœdam, ut eam me pudeat exponere; quod ſcilicet *amplificandi palatii cauſa Baſilicam evertiſti vetuſtiſſimam*; quod nequaquam facere, imo ne cogitare quidem debueras. Etenim licet ſaxa templorum

plorum parum valeant; Dii tamen, quibus dedicata & confecrata ſunt, plurimum valent. Tale fuiſſe factum ſcito, quod cum bona venia tua, Princeps eximie! dictum velim, ut maximo & mihi ſtupori & Urbi univerſæ offendiculo & ſenatui ſacroſancto dolori, acerbitatique fuerit, utque te virum confidentiſſimum cenſeant & graviſſime puniendum firment univerſi: quod tibi mirum videri neutiquam debet. Habent enim hoc perſuaſiſſimum Romani, Principem, qui *Deorum Templa auſit evertere, parum de Diis religioſe ſentire.* Apud Quevara Horol. Princip. L. 1. cap. 18. fol. nob. 62. & 63.

Hochwürdiger Herr Profeſſor! wie gefällt Ihnen dieſes kaiſerliche Schreiben; und wie trift es mit ihren Grundſetzen überein? Läßt ſich aus dieſem auch ſchließen, daß die Religion nicht wegen ihr ſelbſt, oder wegen Gott, ſondern allein wegen des zeitlichen Staatsintereſſe von den Regenten zu ſchützen und zu handhaben ſey; Wehe den Staaten, wenn einmal die Beherrſcher dieſen Grund-

satz als richtig annehmen, und die Religion nur als eine hinten nachtretende Dienstmagd ansehen sollten! Allein die Fürsten wissen schon selbst, was sie vor Gott und der Welt groß und glückselig macht, nämlichen das, was Augustin de Civitat. Dei L. 5. cap. 24. geschrieben: Eos felices dicimus Imperatores, si juste imperant . . . si *suam potestatem ad Dei cultum maxime dilatandum, Majestati ejus famulam faciunt &c.* &c. Ja; das wissen die christlichen Fürsten, und darum werden sie immer ihre Gewalt nur als **eine dienstbare Macht zu Beförderung der Ehre Gottes** ansehen, und folgsam als deren eifrigste Schützer zuerst und über alles die Religion, erst sodann aber das Wohlseyn ihrer Staaten in Aufnahme zu bringen sich angelegen seyn lassen.

Zum Beschluße Ihrer Antwort, Herr Gegner! Verlangen Sie S. 91. von uns noch zwo Fragen aufgelöset zu wissen. „ Erstens: „ wenn der Bischof oder Pfarrer Patrimo- „ nialgüter hat, ob er diese nicht schuldig „ dahin zu verwenden, daß er dadurch die

„ Sün-

„ Sünder zum Guten anlocke? Zweytens:
„ Ob der Bischof und Pfarrer nicht für den
„ Fall, daß ihre kirchlichen Einkünften das
„ Maaß ihrer nothwendigen Ausgaben über-
„ stiegen nicht verbunden seyn, aus diesem
„ Ueberflusse Geschenke zu machen, damit sie
„ dadurch die Sünder zur wahren Bekeh-
„ rung aufmuntern?

Wir antworten Ihnen; was die Patri-monialgüter der Bischöfe und Pfarrer betrift, haben sie keine andere Pflicht, als welche die weltlichen Reichen auf ihre überflüßigen Reichthümer haben. Was aber die kirchlichen überflüßigen Einkünften belangt, müssen sie diese als geistliche Güter aus besonderer Pflicht zu einem geistlichen Endzweck unstreitig verwenden. Gleichwie nun aber aus allen geistlichen Endzwecken, die Bekehrung der Sünder, besonders in Rücksicht auf das bischöflich- und pfärrliche Amt, das wichtigste ist, zweifeln wir nicht, daß sie ihre besagten überflüßigen Einkünften zu Bekehrung der Sünder zu verwenden eine vorzügliche Pflicht haben. Wo thun aber dieses alle Bischöfe und

Pfarrer? Hochwürdiger! wo thun wir unſere Schuldigkeiten alle? In multis offendimus omnes: & qui dixerit, ſe peccatum non habere mundax eſt, & in eo veritas non eſt. Nun leben Sie wohl, recht wohl; und von uns immer verſichert, daß wir mit völleſter Hochachtung ſind

Ihre

Ganz ergebenſte Verehrer und Freunde Pfarrer A. und B. im Allgeu.

N. Sch.

N. Sch.

Glauben Sie nicht, hochwürdiger Herr! daß nicht auch zu geziemender Zeit die Genantwort von uns auf ihre zwote Antwort in Betreff unseres zweyten Gespräches nachfolgen werde; ungeachtet wir dieses nicht gegen Sie, sondern überhaupts wider die heutigen Modegelehrten geschrieben. — Nur noch ein bischen vorher wollen wir nach ihrem väterlichen Rathe in den Staatsrechte uns bewanderet machen. — Wir hoffen, wenn wir schon so ziemlich altmodisch sind, werden wir doch mit Gottes Beyhilfe noch etwas in unsere Strohköpfe hinein bringen. Für das aber stehen wir Ihnen nicht gut, daß uns die heutigen Grundsetze des Staatrechtes besser als die alten, die wir vor Jahren gehöret, einleuchten werden. — Sie arbeiten also in ihren Institutionen Juris ecclesiastici privati nur ungehindert fort; wir aber wollen indessen das mehr bemelte Staatsrecht studieren, so viel immer möglich ist. Vielleicht bringen wir es in wenigen Wochen oder längst in einigen Monathen so weit, daß Sie immer sa-

gen werden: Wenn doch nur Leute, die die Sache nicht verstehen, nicht schrieben. Freund! trauen Sie doch den Pfarrern in Allgeu nicht; denn erstens sind sie wunderbarliche Geschöpfe, und gewiß keine Dummhirne. Zweytens bethen sie gerne, weil sie wohl wissen, daß die Erkenntniß der Wahrheit nur allein von dem Vater der Lichter herkomme. Endlich ist unter ihnen die allerengste Brüderverständniß, so, daß, was einer nicht weiß, ihm der andere sagt. Mit diesen Herren ist es gefährlich, eines aufnehmen. Frater adjuvat Fratrem. — Aber der steife Etwasschreiber und sein Zugeber was werden Sie? So viel diese Männer uns bekannt sind, haben sie das Staatsrecht schon ausgestudiert; darum zweifeln wir nich auch, sie werden Ihnen mit nächsten eine Replik auf ihre Exceptionen einschicken. — Geduld.

Zwey=

Zweyte Gegenantwort.

Hochwürdiger, Hochgelehrter hochverehrtester Herr Professor!

„ Sie sind sehr höfliche Allgeuer meine „ Herren. In ihrem ersten Gespräche zählen Sie mich S. 2. unter die falschen Propheten; in diesem wird ich S. 2. „ vermög der paulinischen Worte, videte, „ ne quis vos decipiat &c. ein Betrüger „ genennt. Meine Begriffe heißen Sie S. „ 3. niederträchtig und falsch; mich aber wer„ fen Sie S. 4. in die Klasse der heutigen „ Modegelehrten und Scharteckenschreiber. —

Dieß ist der Eingang ihrer Antwort auf unser zweytes Gespräch S. 92. — Ist nun auch wahr, was Sie da hinschreiben? Wir sagen, nein. Denn mit keiner Sylbe nennten wir Sie weder einen falschen Propheten, weder Betrüger, noch Scharteckenschreiber; sondern nur Sie folgern dieses; weil Sie vielleicht gewunschen hätten, daß wir ihnen berührte Prädikate beygeleget hätten, um uns

einer

einer Grobheit beschuldigen zu können. — Warum setzten wir aber die Texte Coloss. 2. 4. und 1. Joan. 4. 1. an die Stirne unserer Gespräche? Weil gerade in unsern Tagen so verschiedene gefährliche Schriften an das Licht treten, daß es große Noth hat, das noch gutdenkende Volk vor diesen zu warnen. — Wenigst schreib n wir doch ausdrücklich in unserm zweyten Gespräche S. 3. und 4. daß wir unser erstes Gespräch, so ja eigens wider Sie verfaßt worden ist, aus der Absicht dem öffentlichen Druck anvertrauet haben, um unsre noch recht gesinnten Allgeuer von jenen niederträchtigen und falschen Begrifen zu bewahren, welche die heutigen Modegelehrten und Scharteckenschreiber den Mindereinsichtigen von der bischöflichen Gewalt beyzubringen sich alle Mühe geben. — Ja das schrieben wir; daraus aber läßt sich nicht bestimmt schließen, daß wir Sie in die Klasse der Scharteckenschreiber werfen; sondern das allein folget, daß wir Sie unbestimmt oder den heutigen Modegelehrten, oder den Scharteckenschreiber beyzählen. Solle nun aber dieß ein Verbrechen seyn, daß wir Sie unter die

Klas=

Klasse der heutigen Modegelehrten einschalten? Sie zeigen ja diesen Karakter im Werke; weil Sie nicht wenige Sätze vertheidigen, welche in den Urzeiten des Christenthumes ganz unbekannt waren, und erst vor noch nicht undenklichen Jahren sind zur Mode geworden. Einige dieser Sätze bezeichneten wir ihnen in unserm ersten Gespräche S. 6. und 7. — Was Sie melden, daß ihre Begriffe, die Sie in ihren Institutionen J. E. geäußert haben, mit den Grundsetzen der gelehrtesten Männer (in einigen Stücken) übereinkommen, geben wir zu: daß Sie aber auch gleichfalls in wichtigsten Materien von selben abweichen, wird ein jeder gleich sehen, der nur mit einem flüchtigen Auge ihr Anleitungswerkchen gelesen. Oder wo lehren ein Bossuet, ein de Marca (*) ein Rautenstrauch, ein de Martini, von Rieger, Vanespen (**) (einen Eybel und

Ei-

(*) Dieser widerrufte 1647. was er immer wider die Gewalt des Pabstes geschrieben.

(**) Diesen hat der Kardinal Byssi in seinem Hirtenbrief vom Jahre 1722. übel geschildert.

Lakiks aber haben wir noch niemal unter die großen Gelehrten gezählt) das nämliche alles, was Sie, hochwürdiger, lehren? Wir bitten recht schön, uns hierüber die Beweise zu machen. Und warum vergessen Sie unter den besagten großen Gelehrten die herrlichen Nämen der Thomasinen, der Bartheln und Zallweine, welche Sie doch in der Vorrede zu ihren Kirchenrechtsanleitungen als ihre Führer anrühmen? Stimmen vielleicht die Begriffe dieser letztern Gelehrten mit den ihrigen nicht überein? In dieser Hypothese aber wie sind sie ihre Führer gewesen? Freund, sehen Sie doch die Allgeuer Pfarrer für keine Einfälte an.

Diese Männer geben acht wie die Geuer auf alle Worte, die man redet, oder schreibet, ob sie einen zusammenhang haben. Ertappen sie einen nur ein einziges Mal, daß er sich ungleich ausdrückt, werden sie alsogleich mißtrauisch, und glauben ihm ohne Beweise nichts mehr. — S. 93. scheinen Sie uns übel zu deuten, daß wir, ohne zuvor ihre Widerlegung gelesen zu haben, mit

Got=

Gottes Beystande uns schmeicheln, ihnen die sichere Probe zu machen, daß auch ein gemeiner Landpfarrer und ein Dummkopf zwey sehr verschiedenen Dinge seyn. — Aber wie? konnten wir denn nicht zum voraus schon wissen, was Sie uns beyläuftig antworten würden? Ja, mußten wir nicht schon dazumal, ehe wir noch unser Gespräch unter die Presse hingaben, alle Argumente geprüft haben, die sowohl Sie in ihren Institutionen kundbar gemacht, als welche ihre Vorgänger wider die zeitliche Strafgewalt der Bischöfe ausgedacht haben? — Vielleicht hätten wir aber ein Corps de reserve besorgen sollen? Sie haben recht, wenn wir nicht zuvor selbst zu recognosciren ausgegangen wären. Allein das thaten wir vorsichtig, und zwar öfters als nur einmal. — Daß Sie noch am Ende ihres Eingangs auf unser zweytes Gespräche die höflichste Erinnerung machen, wir möchten in unsrer etwannigen Gegenantwort **mehr beweisen, und weniger schimpfen;** bitten wir uns auch von ihnen das reciprocum aus; und zwar um so gerechter, als Sie ungleich weniger als wir beweisen, entgegen

recht

recht ungehalten auf uns, und zwar ohne so was verschuldet zu haben, zu schimpfen. Doch, es ist ihnen alles von Herzen verziehen, wenn wir nur uns in die Zukunft versichern dürfen, daß Sie ein besserer Hummanist, das ist, mehr höflich zu werden gedenken. — Nun unsere Rechtfertigung und Gegenantworten.

Gegenantwort

Auf die Beantwortung der ersten Frage:

Ob der christliche Regent als Regent in der Kirche sey?

Sie haben recht Herr Professor, was Sie S. 94. melden, daß alles, was theils für, theils wider den eben angeführten Satz in unserm zweyten Gespräche vorgebracht worden, Sie nichts angehe. Wir hätten daher auch von ihnen um so weniger eine Antwort erwartet, als wir Sie mit keiner Sylbe berühret haben. Für ihr ungebethenes Geständniß

niß also, daß der christliche Regent als Regent, das ist, in Regierungsgeschäften, so weit diese als moralisch gut oder bös angesehen werden, unter der Gewalt der Kirche stehe. Danken wir ihnen ganz verbindlich. Nur müssen wir Sie itzt fragen, ob es auch Regierungsgeschäfte gebe, welche nicht als moralisch gut oder bös können angesehen werden? Schwerlich werden Sie dieß behaupten; weil ja die Regierungsgeschäfte nicht blos physische, sondern menschliche Handlungen sind, welche ihr von Gott vorgeschriebene Regeln haben, nach welchen Sie nothwendig müssen eingerichtet werden. Gut! sind alle Regierungsgeschäfte entweder moralisch gut oder im Gegentheile bös, so gehören alle, nach ihrer eigenen Geständniß unter die Gewalt der Kirche. Gehören alle unter die Gewalt der Kirche, so hat eben darum auch die Kirche die Macht und das Befügniß, alle Regierungsgeschäfte zu beurtheilen, ob sie moralisch gut oder böse, folgsam zu zulassen oder zu verbieten seyn. Wie wird sie aber, die Kirche dieses ihr Recht mit Wirksamkeit ausüben können, wenn sie die

Regenten in ihre Regierungsgeschäfte nicht einsehen, und wenn die Kirche es verlanget, zur vorläufigen Prüfung nicht ihre Verordnungen ausfolgen lassen? Soll vielleicht die Kirche zuwarten müssen, bis etwann moralisch böse Gesetze von den Regenten wirklich kund gemacht und publiciret worden?

Auf dieses Argument, welches ihnen schon vor uns der Herr Freymühtige zu Freyburg eingewendet hat, antworten Sie S. 41. folg. „ Ja, die Bischöfe haben das Recht, „ zu untersuchen, ob es z. B. erlaubt sey, „ nur aus der Ursache, damit man seine Herr„ schaft erweitere, Krieg zu führen; ob ein „ unter gewissen Bedingnissen eingegangener „ Friede sündhaft sey, oder nicht; ob der „ Landesfürst das Recht habe, nur deßwegen, „ damit er seine unordentliche Leidenschaften „ befriedigen könne, den Unterthanen neue „ Abgaben aufzulegen, oder die alten zu er„ höhen; ob der Kaufmann verdorbene Waa„ re für gute verkaufen dürfe u. s. w. Ob „ aber z. B. dieser Krieg, den der Landes„ fürst wirklich führt, gerecht; ob dieser Frie„ de,

„ de, den er geschlossen, sündhaft; ob die-
„ ser Kauffontrakt erlaubt sey oder nicht: die-
„ se und andere dergleichen individuelle Hand-
„ lungen zu untersuchen, haben die Bischöfe
„ nur ein Recht in dem heimlichen Bußgerich-
„ te, in welchem der Handelnde, wenn er
„ sich schuldig zu seyn glaubt, sein eigner An-
„ kläger ist. Außer diesem heimlichen Gerich-
„ te müssen die Bischöfe, gleich andern, das
„ moralisch Gute präsumiren, so lang sie vom
„ Gegentheile nicht genugsam belehret worden.
— Wir verstehen diese Einrede, hochgelehr-
ter Herr Professor; sie dunkt uns aber mehr
subtil als gründlich zu seyn. Denn, wenn es
wahr seyn sollte, daß die Bischöfe außer dem
Bußgerichte die individuellen Handlungen als
moralisch Gute so lange präsumiren müssen,
bis sie nicht vom Gegentheile genugsam be-
lehret worden, zu was nutzte ihnen die auf-
sehende Gewalt, (potestas inspectoria) ob
so wohl die göttlichen als kirchlichen Gebote
gehalten werden, welche Gewalt Sie doch
selbst S. 28. den Bischöfen einräumen? O-
der ist etwann die aufsehende Gewalt der Bi-
schöfe nur wie jene der öffentlichen Gerichts-

diener und Konfinwächter beschaffen, daß sie nur das, was sie da und dort zweifelhaft Unrechtes wahrgenommen, an höheren Orten anzeigen, nicht aber selbst untersuchen, vorbescheiden dürfen? — In der That, es läßt doch wunderlich bey unsern aufgeklärten Zeiten! In Rücksicht auf die weltlichen Regenten hat die aufsehende Gewalt diese Wirkung, daß sie jedes Staatbürgers individuelle Handlungen sowohl untersuchen als beurtheilen mögen, wie sie mit dem Civilgesetzen sich betragen: den Bischöfen entgegen kömmt dieses Recht nicht zu, ob sie schon auch die aufsehende Gewalt innehaben, wie die göttlichen und kirchlichen Gesetze beobachtet werden. Ja, da sogar ein Vater, weil er Macht und Pflicht hat, auf seine Kinder acht zu haben, eben darum auch ihre individuellen Handlungen untersuchen darf, ob sie moralisch gut oder böse seyn: spricht man doch der bischöflichen Aufsehungsmacht allein dieß Befügniß runde weg, und verbindet sie dahin, daß sie alle Handlungen ihrer untergebner Heerde für gut so lange präsumiren, bis sie nicht vom Gegentheile überzeuget werden. Wie? ist diese Leh-

re

te nicht sehr wunderlich? Wenigst wir Allgeuer Pfarrer vermögen nicht sie zusamm zu raumen.

Sie, Herr Professor, schreiben weiter S. 95. „ Wenn der Regent seine Rechte „ wider die göttliche (wie? nicht auch wider „ die kirchliche) Gesetze mißbraucht, so gebühret der Kirche die Macht, selben zu ermahnen; im Falle der Widersetzlichkeit ihm „ mit geistlichen Strafen Anfangs zu drohen; „ und endlich, wenn die Drohungen fruchtlos gewesen, beynebens aber kein größeres „ Uebel zu befürchten ist, selbe an ihm wirklich zu vollziehen. — Nach ihrem Systeme haben also die Bischöfe auch die richterliche und vollziehende Gewalt (potestatem judiciariam & executivam) wie Sie solches mit klaren Worten S. 29. eingestehen. Je nu! Wie können aber die Vorsteher der Kirche, die Uebertretungen nach Gerechtigkeit richten oder bestrafen, wenn sie die individuellen Handlungen nicht untersuchen dörfen? Mögen sie vielleicht der ihnen gemachten Anzeige, oder dem öffentlichen Rufe, oder den

abgehörten Zeugen schlechterdings glauben, ohne den Beschuldigten oder Uebertreter selbst darüber zu vernehmen? Dieß werden Sie schwerlich zugeben; weil ja von dem Naturrechte aus, einem jedem auch größesten Uebelthäter das Befugniß zukömmt, sich verantworten und seine etwann noch habende Verringerungsbehelfe vorbringen zu dörfen. In den Fällen also, daß etwann bey der Kirche eine gründliche Anzeige geschehen, oder der öffentliche Ruf gehet, oder sich mehrere Zeugen darstellen, daß der christliche Regent oder einzele Christen die göttlichen oder kirchlichen Gebote übertreten, was haben die Bischöfe zu thun? Müssen sie ungeachtet der bey ihnen gemachten Anzeige des öffentlichen Rufes und der Zeugen Aussage von den Beschuldigten noch immer das moralische Gute präsumiren? Oder ist ihnen im Gegentheile erlaubt, vermög ihrer Richtergewalt die Berichtigten vor ihren Gerichtshofe zu fordern? und die individuellen Handlungen zu untersuchen? Ueber diese Frage, weil wir ihre Worte S. 42. „ Außer dem Bußgerichte müssen „ die Bischöfe, gleich andern, das moralisch

„ ralisch Gute präsumiren, so lang
„ sie vom Gegentheile nicht genugsam
belehret worden: nicht genugsam verstehen,
bitten wir uns eine cathegorische Antwort
ganz angelegentlich aus.

Da es endlich ein allgemein angenommenes Axiom ist, qui habet jus ad finem, habet etiam jus ad media, daß der jenige, welchem ein gewisser Endzweck zu erzielen anvertraut ist, auch das Recht habe zu allen dahin gedeulichen Mitteln: nun aber der Endzweck der Bischöfe Gewalt unstreitig auch dieser ist, damit sie die Sünden nicht nur bestrafen, sondern auch vorzüglich zu verhindern suchen; wie? folget nicht ganz natürlich hieraus, daß also die Bischöfe, so bald sie in einer Handlung mit Grunde eine Sünde befürchten, sie über diese eine individuelle Untersuchung anstellen, und nach Befinden der Sachen selbe entweder zulassen oder aber abschaffen dörfen? z. B. ein christlicher Regent hat sich wirklich entschlossen, entweder Kriege zu führen, oder Friede zu machen, oder neue Abgaben seinen Unterthanen aufzulegen. Setzen wir nun, die Vorsteher der Kirche, haben gründ-

liche Ursachen zu fürchten, ob nicht der vorhabende Krieg, oder der zu schließende Friede, oder die neuen aufzulegenden Abgaben ungerecht seyn: in diesen Fällen wie weit erstrecket sich der Bischöfe Gewalt? Sollen sie nicht, weil sie von Gott die Sünde zu hindern ihre geistliche Macht erhalten haben, von den Regenten zu fodern berechtiget seyn, daß diese ihnen von ihrem Entschluße die Gründe vorlegen, und ob solche mit keiner Sünde verbunden, die Entscheidung erwarten? Lassen Sie doch selbst, Hochwürdiger, in ihren kirchlichen Anleitungen §. 227. Lit. b. und wieder in ihrer deutschen Antwort auf die wider Sie gedruckten Kritiken S. 41. zu, daß die Bischöfe vermög ihrer auffehenden Gewalt (vi Potestatis inspectoriæ) das Recht besitzen, wenigsten überhaupts (in genere) zu untersuchen, ob die Handlungen ihrer christlichen Heerde moralisch gut oder bös seyn: mit welchem Grunde können Sie also den Hierarchen das Befügniß absprechen, daß sie nicht ein gleiches in Rücksicht auf die individuellen Handlungen zu unternehmen berechtiget seyn? Sind etwann individuelle

Hand=

Handlungen nicht auch moralisch gut oder bös? Ja sind sie nicht viel eigentlicher sittlich bös oder gut, als jene, die man nur in abstracto, oder abgezogen betrachtet? — So viel nun auf ihre Antwort über die erste Frage: ob der christliche Regent in der Kirche sey?

Gegenantwort.

Auf die Beantwortung der anderten Frage:

Ob es wahr, daß, was dem Staate nützt, der Religion nicht könne schädlich seyn?

Schon wieder haben Sie recht theuerster Herr Professor, wenn Sie S. 95. hinschreiben, daß Sie auf die gerade oben stehende Frage keine Antwort zu geben schuldig seyn; weil man in ihrem ganzen Buche diesen Satz: Was dem Staate im Zeitlichen nützt, das kann der Religion nicht schaden: nicht antreffen werde. An welchem

chem Orte mußten aber wir altmodische Pfarrer ihnen diesen Satz auf? Immer möchten Sie uns, gegen alle Regeln der Liebe, eines versetzen, wenn Sie nur ein bischen zukommen könnten. — Unaufgefoderet also antworten Sie uns auf nachstehende Weise S. 114. folgg. „ Was dem Staate nützt, „ kann der Religion nicht schädlich seyn. Dieser Satz, wenn er in uneingeschränkter „ Bedeutung genommen wird, ist falsch. „ Denn nicht alles, was dem Staate nützt, „ z. B. ein ungerechter aber vortheilhafter „ Krieg, die Vielweiberey zu Beförderung „ der nothwendigen Bevölkerung ist unschädlich für die Religion. Was dem Staate „ nützt, und von Gott nicht verboten „ ist, das kann der Religion nicht schaden. „ Ist wohl dieser Satz mit der beygelegten „ Einschränkung zu verwerfen? Ich sage: „ Nein. Dann, was der Religion schädlich „ ist, das hat Gott ganz gewis schon verboten: folglich können jene Handlungen, „ so dem Staate zum Nutzen gereichen, „ wenn sie von Gott nicht verboten sind, „ der Religion keinen Schaden zufügen. Noch

klä-

„ Klärer: Was die Religion nicht verbietet,
„ kann ihr nicht schaden. Nun aber die Be-
„ förderung des zeitlichen Nutzens der Staa-
„ ten, so lang selbe ohne Uebertretung der
„ göttlichen Gesetze geschieht, wird von der
„ Religion nicht nur allein nicht verboten,
„ sondern auch so gar befohlen. Mithin
„ kann eine solche Beförderung der Religion
„ nicht schädlich seyn. — So wohl Herr Professor; der Religion schadet allein die Uebertretung der unmittelbar von Gott gemachten Gebote, nicht aber die Uebertretung der Kirchengesetze, wenn dadurch der zeitliche Nutzen des Staates beförderet kann werden. Folgsam darf der Regent auch ohne Beyfall, ja wider das Gutachten der Kirchenvorsteher die Enthaltung von der knechtlichen Arbeit an Sonn- und Feyertagen aufheben; die in der Kirche gebotene Fasten abschaffen; die Ehevernichtungsgrade einschränken; den öftern Gebrauch der H. Sakramente, weil er viele Zeit zu anderer nützlicher Arbeit wegnimmt, untersagen; das Gelübd der Enthaltsamkeit, weil es die Bevölkerung hindert, verbieten, und überhaupts alle von

der

der Kirche gemachte Gesetze, so nützlich und nothwendig sie auch immer seyn mögen, auf so eine Weise modifiziren, oder gänzlich kassiren, wie es der bessere zeitliche Nutzen des Staates erheischet. Ja, in ihrem Systeme gebietet so gar die Religion dergleichen Modifizirung und Aufhebung, wenn von selber der zeitliche Staatsnutzen abhangt. — Mein! möchten Sie recht uns von diesem neuesten Modesysteme auch einige katholische Lehrer aus den älteren Zeiten aufweisen; oder doch wenigst, wenn dieses zu schwer lassen sollte, solche Auchoren uns nennen, welche sich durch ihre Tugend und Gelehrsamkeit einen besondern Namen erworben? Stellen aus göttlicher Schrift fodere ich keine von Ihnen, weil es aus dieser gewiß ist, daß der geistliche Nutzen oder Schaden immer vor dem zeitlichen entweder befördert oder vermieden werden muß.

Gestehen wir aber nicht selbst, Schreiben Sie S. 115. „ daß die Religion die „ Beförderung des zeitlichen Nutzens der „ Staaten nirgends verbiete, so lange diese

„ Be-

„ Beförderung geschieht ohne Nachtheil der
„ größern Ehre Gottes, der Erreichung der
„ christlichen Vollkommenheit, und mehrerer
„ Versicherung des ewigen Heils? — Ja,
Herr, das gestehen wir selbst, und nochmal
gestehen wir es. Was folget daraus? „ Daß
„ hiemit alles, sprechen Sie S. 116. was
„ dem Staate nützt, wenn es den göttlichen
„ Gesetzen nicht widerstrebet, der Religion
„ unschädlich sey; weil ja das göttliche Ge-
„ setz schon alles verbietet, was ohne Nach-
„ theil der größeren Ehre Gottes u. s. w.
„ nicht geschehen kann. — Wo Herr Pro-
fessor, verbietet das göttliche Gesetz alles,
was ohne Nachtheil der größern Ehre Gottes,
der gewissern Erreichung der christlichen Voll-
kommenheit, und mehrerer Versicherung des
ewigen Heils nicht geschehen kann? Dieß
wissen wir wohl aus den Sendschreiben Pau-
li, daß wir alles, was wir immer vorneh-
men, zur Ehre Gottes thun sollen; daß wir
aber allemal dasjenige in Kraft eines Ge-
botes müssen erwählen, welches zur Ehre
Gottes mehr als das Gegentheil beyträgt;
oder daß wir eine strenge Pflicht haben, ge-

rade

rade durch die ergiebigern Mittel nach der christlichen Vollkommenheit zu streben, und unser ewiges Heil auf die allergewissefte Weise zu versichern, werden Sie Mühe haben, bis Sie uns altmodischen Pfarrern, und besonders den gelindern Sittenlehrern mit überzeugenden Gründen den Beyfall abnöthigern werden. — Doch setzen wir es, daß die göttlichen Gesetze schon wirklich alles verboten haben, was ohne Nachtheil der gröss fern Ehre Gottes, der gewissern Erreichung der christlichen Vollkommenheit und endlich der mehrern Versicherung unsers ewigen Heils nicht kann geschehen: wie? würde nicht in dieser Hypothese folgen, daß hiemit alle Uebertretungen der Gesetze der Kirche, weil Sie senkrecht auf die Beförderung der grössern Ehre Gottes, auf die gewissere Erreichung der christlichen Vollkommenheit, und auf die mehrere Versicherung unseres ewigen Heiles abzwecken, lauter Uebertretungen göttlicher Verordnungen seyn? — Recht sehr sind wir begierig, ob Sie diese Folge rechtfertigen, oder, daß sie aus ihrem Systeme nicht fließe, mit Beweisen aufkommen werden.

Gegenantwort

Auf die Beantwortung der dritten Frage:

Ob die Verordnungen der Kirche, welche wahrhaft das geistliche Beßte des Staats zum Endzweck haben, schon allein darum von dem Regenten dörfen verworfen werden, weil er sie für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich hält?

Endlich behaupten Sie auch einmal, wie Sie S. 97. schreiben, aus vollkommner Ueberzeugung einen Satz; und zwar diesen: Daß der Landesherr alle pur kirchliche Gesetze verwerfen dörfe; so bald er sie für das Zeitliche seiner Unterthanen schädlich zu seyn erachtet. — Niemal hätten wir geglaubt, daß ein Katholik diesen Satz behaupten würde; noch weniger aber, daß es möglich sey, von dessen Richtigkeit vollkommen überzeugt zu werden. — Doch wir wollen die wichtigen Beweise

mit

mit Aufmerksamkeit vernehmen, die ins besondere bey ihnen, Herr Professor diese vollkommne Ueberzeugung bewirket haben.

„ Die Vorsteher der Kirche schreiben Sie „ S. 97. folgg. haben keine Gewalt von „ Christo erhalten, etwas, was dem Staate im Zeitlichen Verlust bringet, zu verordnen. Was aber dem Staate Verlust „ bringet oder nicht, das hat der Regent „ ausschließungsweise zu entscheiden. Entscheidet er also nach gewissenhafter Ueberlegung, daß diese oder jene Verordnung „ dem Staate im Zeitlichen Verlust bringe, „ so giebt sich von selbst, daß dergleichen „ Verordnungen der Kirchenvorsteher ohne „ Verbindlich = oder Gültigkeit sind. Den „ Vordersatz erweiset das Naturrecht, vermöge dessen die Unterthanen des Staats „ von allen Handlungen sich enthalten müssen, die denselben schädlich sind. Ja da „ es über dem auch eine allgemeine Meinung der Theologen ist, daß die Kirche „ keine solche Gesetze machen könne, deren „ Erfüllung einzelnen Menschen zum großen

„ Nachtheil gereichet; wie soll wohl ihr, der
„ Kirche, die Macht gebühren, etwas, was
„ dem ganzen Staate im Zeitlichen Ver-
„ lust bringet, zu verordnen? Muß der nicht
„ von der Vernunft verlassen seyn, welcher
„ dieses zugiebt?

Nein, Hochwürdiger, der muß nicht von der Vernunft verlassen seyn, welcher dieses zugiebt; denn es können solche Umstände sich ereignen, daß es menschlicher Weise nothwendig wird, solche kirchliche Verordnungen zu machen, die mit einem zeitlichen Verluste verbunden sind. Z. B. Die Vorsteher der Kirche werden von den Seelsorgern ihrer *Diöcesen* überzeugend berichtet, daß der öftere Umgang, Handel und Wandel mit den Ketzern schon viele ihrer katholischen Heerde zum Abfall verleitet habe; daß die Studien auf protestantischen Schulen zwar gute Rechtsgelehrte, aber dabey auch gemeiniglich schlechte Christen bilde; daß vielen die Tänze, Schauspiele, und andere gewisse an sich selbst zwar, und ihrer Natur nach nicht verbotene Lustbarkeiten zu unzähligen Ausschweifungen

und Sünden Anlaß geben ꝛc. ꝛc. ꝛc. Wie? sollen in diesen Fällen, ungeachtet das zeitliche Staatsinteresse darunter versiert, die Vorsteher der Kirche nicht berechtiget seyn, den Handel und Wandel mit Ketzern nach Gutbefinden entweder gänzlich aufzuheben, oder doch in gewisse Schranken zu setzen; die Studien auf protestantichen Schulen, ohne vorher erlangte kirchliche Erlaubniß zu verbieten; und mittels eines allgemeinen Gesetzes die besagten gefährlichen Lustbarkeiten zu untersagen? Uns altmodischen Pfarrern sagt nicht nur die natürliche Vernunft, sondern auch das Evangelium (wenigst, so gut wir dieses studieret haben,) daß immer der Schaden der Seele vor dem zeitlichen und leiblichen Schaden unnachläßlich müsse vermieden werden; folgsam daß die Bischöfe, weil Sie Pflicht und Gewalt haben, was für das Heil der Seelen schädlich und gefährlich ist, abzuwenden, eben darum auch das Recht besitzen solche Verfügungen zu treffen, die zwar mit einigen zeitlichen Verlurst verbunden, dabey aber für die Aufrechhaltung guter Sitten, und Vermeidung der Sünden höchst zuträglich

träglich, oder wohl gar menschlicher Weise nothwendig sind.

„ Verbietet nicht aber fragen Sie S. „ 98. das Naturrecht, daß die Unterthanen „ des Staates sich von allen Handlungen „ enthalten, so denselben schädlich sind? — Ja, Herr Professor, dieß verbietet das Naturrecht. — Sind aber jene Verordnungen der Kirche dem Staate schädlich, welche zwar im Zeitlichen einen Verlurst nach sich ziehen, aber zur Aufrechthaltung guter Sitten, zur Vermeidung der Sünden, zur Verbreitung der Ehre Gottes, zu sichrerer Erreichung der christlichen Vollkommenheit, und zu gewisserer Erlangung des ewigen Heils entweder höchst zuträglich, oder wohl gar menschlicher Weise nothwendig sind? Nach unsrer Idee, wie wir schon uns in dem zwepten Gespräche S. 38. geäuseret haben, ist nur das schädlich, **durch welches das Recht eines Andern gekränket wird** (Damnum est læsio Juris alieni). Nun möchten wir wissen, ob wohl ein christlicher Staat auf Gotteserdboden das Recht habe, die Vorsteher der Kir-

che zu hindern, daß sie keine solche Verordnungen machen, welche die Sünde zu verscheuhen und die Seligkeit auf eine mehr sichere Weise zu erlangen ꝛc. ꝛc. entweder höchst zuträglich, oder wohl gar nothwendig sind? — Freund, ist dann nicht das leibliche Beßte dem geistlichen, und das zeitliche dem ewigen selbst von dem Schöpfer untergeordnet?

„ Es ist ja doch aber, sprechen Sie „ weiter S. 100. eine allgemeine Meinung „ der Theologen, daß die Kirche keine solche „ Gesetze machen könne, deren Erfüllung „ einzelnen Menschen zum Schaden gereichet: „ wie soll wohl ihr also die Macht gebühren, etwas, was einem ganzen Staate „ zeitlichen Verlurst bringet, zu verordnen?

— Hochwürdiger! hier irren Sie sehr, wenn Sie ohne Einschränkung behaupten, daß die Theologen einstimmig lehren, die Kirche könne keine solche Verordnungen machen, deren Erfüllung auch nur einzelnen Menschen einen Schaden zufüget. Denn welcher Theolog lehret, daß z. B. eine arme Christenperson in jüdische Dienste eintreten dürfe, um

nicht

nicht eines' besondern recht großen 'Lohnes verlurstigt zu werden? — Welcher Theolog lehret, daß eine arme, etwann im dritten oder vierten Grade Verwandte ihren sehr reichen Vetter ohne Dispense heurathen möge, aus der Ursache, weil sie sonst immerfort arm und unverheurathet bleiben müßte? — Welcher Theolog lehret, daß ein Priester eine Ehe nicht nur eingehen, sondern auch diese zu vollziehen berechtiget sey, im Falle er anders sein Leben nicht könnte erretten? — Ohne Einschränkung ist also nicht wahr, daß nach allgemeiner Lehre der Theologen die Kirchenvorsteher keine Gesetze zu machen berechtiget seyn, deren Erfüllung auch nur einzelnen Menschen zum merklichen Verlurste gereichen. Wir fragen demnach: Wenn die Kirche aus wichtigen Ursachen Verordnungen zu machen das Recht hat, welche einzelne Menschen auch mit ihrem merklichen Verlurst beobachten müssen; warum soll sie, die Kirche, nicht ein Gleiches in Rücksicht auf ganze Staaten vermögen, im Falle solche Ursachen vorhanden sind, die verlurstbringende Gesetze erheischen? — Die Beyspiele, Herr Professor,

die Sie S. 100. und 103. zum Behelfe ihres neumodischen Satzes, von dem Gaumen der Bauern, und von den Krankenwärtern vorbringen, beweisen nicht mehr, als daß die Kirchenvorsteher nicht immer, und für alle Fälle, auch wo keine wichtige Ursachen vorhanden die glaubige Heerde zur Erfüllung ihrer Gesetze, mit zeitlichem Nachtheile anhalten können. Folget wohl aber hieraus, daß die Bischöfe in gar keinem Falle, und nicht einmal in jenen Umständen die Christen zu Vollziehung ihrer Verordnungen mit zeitlichen Verlurst zu verbinden bevollmächtiget seyn, in welchen es für die Aufrechthaltung guter Sitten und Vermeidung der Sünden ꝛc. ꝛc. ꝛc. entweder höchst zuträglich oder menschlicher Weise nothwendig ist, daß die Christen ihre Gesetze erfüllen? — In unserer alten Philosophie hielt man die Art von einer Gattung oder einem sonderheitlichen Umstande lauf alle zu schließen für unrichtig: sagt etwann die neue was anders?

Allein

Allein, Sie beharren nochweils auf ihrer Meinung, und sagen S. 102. „ Die „ göttliche Positivgesetze selbst fodern in Fäl„ len die im zeitlichen dem Staate Verlurst „ bringen keinen Gehorsam von uns, wie „ z. B. aus diesem erhellet, daß die Solda„ ten vor der Schlacht ihre Sünden Zahl„ weise zu beichten nicht verbunden sind: „ und die Kirche soll sich die Gewalt zueig„ nen können, solche zeitlichen verlurstbrin„ gende Gesetze zu machen? — Freund! Die Vielweiberey ist auch nach der heutigen Lehre nicht mehr, als ein göttliches Positivgesetz. Ist wohl aber ein Fall zu ersinnen, in welchem erlaubt ist, mehrere Weiber auf einmal zu heurathen? Nein, antworten Sie selbst S. 114. Warum aber nicht, **wenn überhaupts wahr ist**, daß die göttlichen Positivgesetze keinen Gehorsam mehr fodern, so bald Sie dem Staate im Zeitlichen nachtheilig zu werden anfangen? könnten z. B. dann nicht vielmal blutige, Land und Leute verzehrende, höchst schädliche Successionskriege vermieden werden, wenn einem Regenten, der eine unfruchtbare Frau hat,

mehrere zu nehmen erlaubt seyn sollte? Könnten nicht gleichfalls mittels der Vielweiberey oft ganze Provinzen wieder in Bälde bevölkeret werden, welche etwann durch Kriege und Pest fast gänzlich von Menschen erschöpfet sind worden, nun aber wegen Einheit der Ehe nicht ohne sehr großen Schaden der Regenten sowohl, als der vereinigten Staaten halbe Jahrhundert bedärfen? — Das ganze System des Kirchenregiments ist auch allein ein göttliches Positivgesetz: höret darum dessen Verbindlichkeit auf, wenn aus demselben im Staate schädliche Unruhen, Spaltungen und Kriege entstehen? Schon wieder demnach ist auch dieser Satz: **Die göttlichen Positivgesetze selbst fodern keinen Gehorsam, so bald sie dem Staate im Zeitlichen nachtheilig zu werden anfangen:** ohne Einschränkung grundfasch, und läßt sich daraus eine allgemeine Regel für jede besondere Fälle nicht machen. — Warum aber das Gebot der sakramentalischen Beicht nicht für allezeit fodere, seine Sünden mit Zahle und Umständen dem Priester zu eröffnen, ist eine gnädige Nachsicht von Gott,

die

die sich so lange auf andere seine Positivgesetze nicht erweitern läßt, bis wir erstlich die Ursache nicht wissen, warum er mit dem Gebote der Beicht die erwehnte Nachsicht gethan; und zweytens, daß er diese nämliche Ursache auch auf andere seine positive Gebote anzuwenden erlaube. Schließen Sie nun aus diesem allen, Hochwürdiger, welche nicht nur grundlose, sondern auch gefährliche Lehre Sie führen, wenn Sie ohne Einschränkung behaupten, daß weder die kirchlichen weder die göttlichen Positivgesetze mit zeitlichen Schaden verbinden: folgsam, so bald der Regent einmal erkläret, daß diese und jene Erfüllung zum Nachtheil der Staaten gereichet, sie aufhören Gesetze zu seyn, und ihre Verbindungskraft gänzlich ersterbe. Sie hätten hiemit ihren andächtigen Seufzer wohl mögen ersparen, mit welchem Sie herzbrechend aufrufen S. 99. „O wie bedaure ich die armen Seelen derjenigen, so ihrer pfärrlichen „Sorge anvertraut sind, wenn sie so auf „der Kanzel oder im Beichtstuhle lehren, „wie Sie da schreiben: nämlich, daß zuweil die kirchlich und göttliche Positivgesetze auch

mit zeitlichem Nachtheile erfüllt werden müssen. Denn sicher werden alle gutdenkende Katholiken vielmehr die noch unschuldigen Seelen ihrer Schüler bedauren, wenn Sie diesem die nämlichen verführerischen Grundsätze beybringen sollten, die Sie theils in ihren Anleitungen zum kirchlichen Rechte, theils in ihren deutschen Antworten auf die wider Sie gedruckte Kritiken verbreiten.

So schlecht bisher, liebster Herr Professor, ihre Beweise ausgefallen sind, daß die Kirche keine dem Staate im Zeitlichen nachtheilige Gesetze zu machen bemächtiget sey, hiemit eben darum der Landesherr sie möge verwerfen, wenn er sie für den Staat nachtheilig hält: eben so ungründlich sind ihre Kritiken und Einreden, die Sie von S. 107. bis 112. wider die Satzungen hinschreiben, die wir in unserm zweyten Gespräche S. 45. und 46. zur Probe angeführt haben, daß die Kirche schon in den ältesten Zeiten solche Verordnungen gemacht, die eitel politisch betrachtet für die Staaten mehr schädlich als

vor=

vortheilhaft waren. Oder was antworten Sie dann

a) auf die apostolischen Satzungen von Feyerung der Sonntäge und der vierzigtägigen Fasten? — daß die Fasten manchem Staate, sagen Sie S. 107. und 108. in gewissen Umständen zum Nachtheil gereichet, ist gewiß. In solchen Fällen will aber die Kirche ihre Glieder dazu nicht verbinden. Entgegen die Sonntagsfeyer für staatschädlich halten, sey ein bischen zu arg: und verdiene daher dieser Satz eine Dissertation, damit die Politiker dadurch belehret werden möchten. — Herr Professor, sind Sie bey sich, oder träumen Sie nyr? Wir schreiben, daß die Kirche die vierzigtägigen Fasten geboten, ohngeachtet dieses Gebot dem Staate öfters zum Nachtheil gereichet. Sie aber antworten darauf, in diesem Falle wolle die Kirche ihre Glieder nicht zu dem Fasten verbinden. Paßt wohl diese Antwort auf das, was wir behaupten? — Und warum sagen Sie nur, daß in besagtem Schädlichkeitsfalle die Kirche nicht wolle, nicht aber in Gemäßheit ihres Systemes rundweg,

daß

daß sie das fasten nicht könne gebieten? — Hält Sie etwann von so kühner Aussage ihr Gewissen zurück? — Daß die Feyer der Sonntägen, eitel politisch betrachtet, dem Staate zeitlichen Nachtheil bringe, hat es nicht nöthig, wie Sie jung spötten, zum Beweise Dissertationen zu schreiben. Man darf nur obenhin bedenken, wie vieler Gewinnst in einer Monarchie, die etwann wie die österreichische beyläuftig vier und zwanzig Millionen Unterthanen zählt, durch fünfzig Sonntäge im Jahre verlohren gehe, der mit der Handarbeit eroberet werden könnte. — Vielleicht ist aber die Rechnungskunst ihr Metier nicht, daß Sie zu kalkuliren wissen, wie viele Millionen Gulden es nur in vier oder fünf Jahren dem Staate renntiren würde, wenn sich die Bürger an fünfzig Sonntägen von der Handarbeit nicht enthalten müßten, und einer in den andern gerechnet einzige vier und sechs Kreutzer an jedem Sonntage verdienen sollte.

b) Geben Sie auf den siebenten apostolischen Kanon; in dem den Klerikern verboten wird, sich keiner weltlichen Ge-

Geschäften anzunehmen, folgende Antwort S. 108. „ O wie dumm müssen bisher die Staatsräthe der Könige gewesen „ seyn! Sie glaubten, es sey dem Staate „ gar nicht nützlich, wenn die Kleriker sich „ mit weltlichen Geschäften abgeben. Heut „ zeigen sich zween Staatsmänner, welche „ behaupten, es schade dem Staate, daß „ man den Klerikern verboten habe, sich in „ weltliche Händel zu mischen. — Liebster Herr! Sie müssen doch sehr fremd in den Geschichten seyn, wenn Sie von den großen Meriten nichts wissen sollten, welche sich sowohl die Weltlich als Klostergeistlichen durch Verwaltung verschiedener weltlicher Aemter bis jeher bey den höchsten Regenten erworben haben. Oder wenn Sie dieses wissen, wie wir nicht zweifeln wollen, steht es an Sie als einen öfentlichen Lehrer wohl rühmlich, dergleichen Verdienste nicht nur vertuschen, sondern so gar mit einigen neidischen Staatsräthen noch behaupten, daß es dem Staate nicht nützlich sey, der Geistlichkeit weltliche Geschäfte anvertrauen? — Noch heut zu Tage giebt es unter der katholischen Klerisey

nicht

nicht wenige, welche in allem Fache der nützlichen Wissenschaften und Künsten auf das trefflichste bewandert sind. Wie, wenn sich nun diese Männer auf Verlangen der Regenten zu keinen weltlichen Geschäften wollten gebrauchen lassen, wie es ihnen ehemal verboten gewesen, wäre dieß dem Staate nicht schädlich? Ey! lassen Sie doch der Geistlichkeit als selbst ein Geistlicher auch ein bischen Gerechtigkeit wiederfahren.

c) Verordneten die apostolischen Satzungen 20. Kan. daß die Kleriker keine Bürgschaft leisten sollen. — Ist nun aber diese Verfügung im eitel politischen Betrachte dem Staate nicht nachtheilig? Nein, sagen Sie S. 108. und 109. — Und warum nicht? Weil es immer noch auch außer den Klerikern Weltleute genug gab, die Bürgen werden konnten. — Unvergleichlich! — Würde nicht aber jedoch durch dieses apostolische Verbot die Bürgschaftsleistung eingeschränkt, und hiemit manchen Schuldnern oder Bedürftigen die Hoffnung Geld zu bekommen erschweret? — Nach unsern altmodischen Begriffen läßt

es

es immer härter, Bürgen aufzubringen, je wenigere sind, denen es erlaubet ist, Bürgschaft zu leisten. — Haben wir unrecht? — Ist nun aber dem Staate oder Bürgern im Staate nicht schädlich, wenn ihnen die Kirche die Mittel Geld zu erlangen erschweret, und einschränkt? Fragen Sie hierüber die Herren Politiker, wenn Sie doch keinen Glauben uns altmodischen Pfarrern beymessen wollen.

d) Der vier und vierzigste apostolische Kanon, den wir zum Beweise anführten, daß schon in den Urzeiten die Kirchegesetze gemacht habe, die in eitel politischer Rücksicht dem Staate nachtheilig waren, verbietet den Klerikern, daß sie kein Geld auf Zinse hinleihen sollen. — Hierauf geben Sie eine dreyfache Antwort. „ 1) Seyn wir im zi-
„ tiren sehr unglücklich, weil dieser Kanon
„ nicht der 44. sondern der 43. sey. 2.)
„ Sey der angezogene Kanon nicht getreu ins
„ Deutsche übersetzet: Den es soll heißen:
„ Die Kleriker sollen von ihren Schuldnern
„ keine Zinse fodern. 3.) Sey ja dem Staa-

„ te nicht schädlich, wenn die Geistlichen Gel-
„ der ausleihen, ohne das sie von ihren
„ Schuldnern einen Zins fodern. Wir müß-
„ ten demnach wunderliche Grillen in unserm
„ altmodischen Gehirne haben, wenn wir
„ dieses glauben sollten. — Unsere Gegen-
antwort Herr Professor! — Mein, sind Sie
dann gar so unbelesen, daß Sie nicht wissen,
der angezogene Kanon, wie auch der siebente
und zwanzigste, von welchen wir oben gemel-
det, stehen wirklich in der Uebersetzung des
Dionysius exiguus an den nämlichen Numern,
wie wir sie zitirt und angesetzt haben? Wir
sind also im Zitiren nicht unglücklich, aber
Sie im Beschnarchen sehr füreilig. — Un-
sere Uebersetzung des 44. Kanon ist gleich-
falls nicht untreu übersetzt, wie Sie uns ger-
ne aufmutzten. Oder ist dann in der Haupt-
sache und effectu nicht eines, ob man verbie-
te, die Kleriker sollen kein Geld auf den
Zins anleihen, oder daß sie keinen Zins von
ihren Schuldnern fodern? Dörfen wir keinen
Zins von unsern Schuldnern fodern, so dör-
fen wir ja eben darum auch unser Geld auf
Zinse nicht ausleihen. Doch bey ihnen muß

jetzt

jetzt schon genecket seyn, wenn Sie nur von Ferne einen Anlaß finden. — Was Sie endlich sagen, daß dem Staate nicht schädlich sey, wenn die Geistlichen ihre Gelder ohne Zins ausleihen, stimmen wir selbst mit ihnen überein. Wie viele wird es aber Geistliche geben, die ihr Geld auf Gefahr, das Kapital zu verlieren, oder in dessen Wiederhereinbringung große Beschwerde zu erleiden, werden hingeben wollen, wenn ihnen nicht erlaubet ist, auch den geringsten Zins zu fodern? — Verbiete nur ein Landesherr, daß Niemand mehr in seinen Staaten einiges Geld auf Zins auslegen dörfe: was wird geschehen? Wir dächten, wenige würden seyn, die nicht ihre Gelder lieber selbst verwahren, als anderen umsonst und um Nichts darleihen würden. Machen Sie also hieraus die Anwendung, ob es nicht den Bürgern im Staate nachtheilig sey, wenn zwar die Geistlichen ihr Geld hinleihen, aber dafür keine Zinse fodern dörfen? Werden Sie sagen, daß die Geistlichkeit nicht so habsichtig wie die Weltleute seyn sollen; so haben Sie recht. Allein

soll nicht auch noch viel anderes seyn? Geschieht es deßwegen?

e) Auf die Verordnung des Konciliums zu Elvira 15. und 16. Kan. daß die christlichen Mädchen, ob sie schon wegen ihrer Menge nicht alle an rechtglaubige Männer getrauet werden können, jedoch weder an Heyden weder an Getrennte zu verheurathen seyn: sind Sie bald mit der Antwort fertig. Denn sagen Sie S. 111. „ Diese zwey Gesetze mögen „ zwar dem Staate nachtheilig gewesen seyn. „ Allein was sie verordneten, war schon von „ Gott verboten, daß nämlich Niemand der „ Gefahr zu sündigen sich aussetzen soll. Die „ Bischöfe dieses Konciliums haben also nichts „ Zufälliges zum Nachtheil des Staates ver„ ordnet. — Wir verstehen, was Sie sagen, Herr Professor. Wie beweisen Sie aber, daß die Ehe zwischen Gläubigen und nicht Gläubigen, Heyden, und Getrennten schon selbst von Gott verboten sey? Wissen Sie denn nicht, was von dieser Sache der H. Augustin L. de fid. & Oper. c. 19.

aus-

ausdrücklich sagt: Revera in novo testamento nihil inde præceptum est? Und wieder L. 1. de adulterin. Conjugiis cap. 25. Tempore testamenti revelati novi, in Evangelio vel ullis apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse non recolo, utrum Dominus prohibuerit fideles cum infidelibus jungi; quamvis D. Cyprianus inde non dubitet, nec in levibus peccatis constituat, jungere cum infidelibus vinculum Matrimonii? Da anbey die bewährtesten Theologen mit Pabst Benedict dem 14ten L. 9. cap. 3. de Synod. diœcef. dem Statthalter Christi die Gewalt einräumen, in dem Eheverlobniß *mit* den Ketzern dispensiren zu können; nun aber gewiß ist, daß in dem göttlichen Geboten keine menschliche Dispense Platz habe: so folget aus allem Angeführten von selbst, daß ihre Einwendung wider die eliberitanische Kirchenverordnungen 15. und 16. Kan. nur eine nichts bedeutende Ausflucht sey, und folgsam die Kirche, da sie geboten, daß die christlichen Mädchen weder an Heyden weder an Getrennte getraut werden sollen, nach politischem

Betrachte eine dem Staate nachtheilige Satzung gemacht habe.

f) Endlich antworten Sie auch S. 111. u. 112. auf den 56. Kanon des ebenerwehnten eliberitanischen Konciliums, in welchem den Christen untersagt ward, das Magistratamt eines Duumvirs, oder Zweymanns zu versehen; daß dieses Verbot abermal ein göttliches Gesetz zum Gegenstand gehabt habe. Zum Beweise führen Sie an, was Carl Ludwig Richard in seiner Analysi Conciliorum über bemelten Kanonem schreibt fol. n. 203. & 204. Tom. 1. Allein wenn wir anders die Worte des eben zitirten Authors nicht unrecht benehmen, behauptet er nicht mehr, als daß zu jenen Zeiten, wo der angeführte Kirchenrath gehalten worden, das Amt des Duumvirats höchst gefährlich gewesen sey. — Ist nun aber das blos gefährliche, obschon höchst gefährliche zu meiden, ein göttliches Gebot, das ohne Ausnahme alle verbindet? Das werden und können Sie nicht sagen; weil ja doch immer ein Mensch seyn muß, der sich auf Gottes Beystand steurend sich in

die

die äußersten Gefahren wage, um nach und nach die Sache in bessere Wege einzuleiten. Die Verwaltung des Duumvirats also war *nur* überhaupts (in genere) ehemal zu begleiten von Gott selbsten verboten: daß es aber kein Christ, weder dieser noch jener dürfte versehen, ist alleinig eine Verordnung der Kirche gewesen. Folgsam bleibt es noch immer bey dem, und zwar aus der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte, daß die Kirche aus höhern Absichten Gesetze möge verfassen, ungeachtet diese eitel politisch betrachtet zum zeitlichen Nachtheil des Staates gereichen. Oder ist etwann dem Staate nicht zu dem Nachtheil, wenn die Kirche den oft fähigsten Subjekten gebietet, auch den wichtigsten Aemtern, wie ehemal die Verwaltung der Duumvire war, sich zu entziehen?

S. 112. folg. geben Sie sich alle Mühe, ein anderes unsrer Argumente ungeltend zu machen. — Wir fragten in unserm zweyten Gespräch S. 41. gerade Sie, wie Sie falsch vorgeben, in die Enge zu treiben, wahr seyn sollte, daß der Regent alle Gesetze der

Kirche abschaffen dörfe, die er dem Staate im Zeitlichen nachtheilig zu seyn erachtet: ob nicht also die Christen der ersten Jahrhunderte verbunden gewesen, die kirchlichen Gesätze vor ihrer Erfüllung dem Landesfürsten anzuzeigen, um nicht etwann durch die Beobachtung dem Staate nachtheilig zu werden? — Nun hierauf geben Sie diese sehr gründliche Antwort: „Nein, zu dergleichen „Anzeigung waren sie im Gewissen nicht „verbunden: denn die Kaiser hatten damals „selbe noch nicht gefodert. — Wie, Herr Professor, die damaligen Kaiser foderten diese Anzeigung nicht? — Warum ließen dann Sie so genau auf alle Handlungen, Gebräuche und Zusammenkünften der ersten Christen nachspüren? Ja, warum war es nothwendig, daß die Kirchenvorsteher die bekannte Disciplinam arcani einführten? — Doch setzen wir es, ob es schon grundfalsch, daß die heydnischen Kaiser in den ersten Christenthums Jahrhunderten ausdrücklich nicht verlanget haben, daß ihnen die Gläubige die kirchlichen Gesetze vor ihrer Erfüllung anzeigen sollten: waren sie nicht aber schon von

dem

dem Naturgesetze (wenigst nach ihrem wohlweisen Systeme) zu dieser Anzeigung verbunden? Denn sie behaupten ja in ihren Institutionen Jur. Eccl. §. 807. in nota. mit förmlichen Worten: „Ex ante dictis pa„tet, NB. *nullum* esse decretorum ec„clesiasticorum, unde mali civilis *periculum* non sit timendum: daß keine kirchliche Verordnung zu finden, aus welcher nicht eine vernünftige Schadensgefahr für den Staat zu befürchten sey. Und wieder §. 810. Lit. c. daß man billig nicht muthmaßen könne, als wenn die Bischöfe durch ihre Gesetze dem Staate keinen zeitlichen Nachtheil zufügten; weil sie ja nicht wissen, was nach Verschiedenheit der Umstände für den weltlichen Staat vortheilhaft oder nachtheilig ist. — Ist also bey allen Kirchengesetzen vernünftige Schadensgefahr für den Staat zu befürchten, und läßt sich das Gegentheil nicht billig muthmaßen; so folgt ja von selbst, daß die Christen allezeit, auch in den ersten Jahrhunderten, schon von dem Naturrechte verpflichtet gewesen, von den Kirchengesetzen den

Regenten, auch ohne deren ausdrückliche Foderung, die Anzeigung zu machen, damit sie nicht etwann durch die Erfüllung solcher für den Staat gefährlicher Verordnungen, wirklich dem Staate einen Nachtheil zuziehen möchten. Dieß thaten nun aber die ersten Christen, wie bekannt, nicht; ja es war sogar ihnen durch die Disciplina arcani verboten, daß sie es thäten. Sie glaubten hiemit, daß entweder die Kirche die Gewalt habe, bey erheischenden Umständen, verbindende Gesetze machen zu können, wenn diese schon dem Staate im Zeitlichen nachtheilig seyn sollten; oder daß es nicht wahr sey, daß bey allen Gesetzen der Kirche wirklich eine vernünftige Gefahr obwalte, durch deren Erfüllung dem Staate zu schaden; oder endlich, daß sie jene Gesetze nicht für staatschädlich gehalten, welche auf die Aufrechthaltung der christlichen Heerde abzwecken. Erwählen Sie, Hochwürdiger, aus diesem dreyen, welches Sie wollen, so werden Sie niemal damit weder ihre auf unser Argument gegebene Antwort rechtfertigen, weder ihr neumodisches System mit standhaftigen Grunde vertheidigen können.

Was

Was wir noch weiters in unserm zweyten Gespräche S. 42. folgg. vorgebracht haben; nämlich, so lange man rückwarts von errichteten Staaten, und besonders von der Theokratzie der Juden wisse, finde man immer daß bey allen Völkern auf die Religion, das ist, auf die gottesdienstlichen Handlungen, auf die Tempel, auf die Opfer und Priester fast unsägliche Geldsummen verwendet worden seyn, folgsam daß der Regent nicht sogleich für staatschädlich ansehen könne, was zum Besten der Religion entweder verordnet oder aufgewandt wird: Von diesem gehen Sie kurz und spöttend hinweg, und fragen uns auf die unhöflichste Art S. 117. und 118. „ Wisset ihr nicht, ihr zween Her„ren Allgeuer, daß das mosaische Gesetz „ abgewürdiget sey? Ihr (nicht Sie, wie „ es die Humanitet gefoderet hätte) Ihr „ habt die Religion JEsu Christi mehr durch „ prächtige Tempel, durch reichliche Opfer, „ durch zahlreiche Einkünften der Geistlichkeit, „ als durch die evangelische Einfalt und Rei„ nigkeit der Sitten zu verherrlichen ge„ sucht ꝛc. ꝛc. — Hättet ihr, Herr Pater

Professor, lebhafte Begriffe von dem allerhöchsten Wesen, das Gott ist; hättet ihr den nämlichen guten Geist, der die ehemaligen heiligsten Christen angeflammt hat, zu Verbreitung der Ehre Gottes ihr ganzes Vermögen als ein Opfer den Aposteln für die Füße zu legen; hättet ihr von Verherrlichung des Hauses Gottes, und den Dienern des Altars jene große Ideen, welche nicht nur Bigote, sondern selbsten die höchsten und weisesten Regenten in den ältern Zeiten gehabt; hättet ihr die Religion Jesu Christi nach dem Geiste der H. Vater und der untrüglichen Kirche, nicht nach dem Geschmack der heutigen Welt, und das Staatsrecht aus bewährten nicht verführerischen Büchern studirt; hättet ihr endlich mehr christliche Liebe gegen eure Mitchristen: wurdet ihr sicher uns altmodische Pfarrer, weder als wenn wir die Religion mehr durch zahlreiche Einkünften der Geistlichkeit, als durch die evangelische Einfalt, nnd Reinigkeit der Sitten zu verherrlichen suchten, verschrien; weder euere elenden Antworten niedergeschrieben, am wenigsten aber fast alles dem Kaiser, hingegen der Kir-

che

che schier nichts zugeeignet haben. Herr Pater Professor lasset euch diese Erinnerung nicht beleidigend scheinen; sie kömmt von best gesinnten altmodischen Pfarrern, welche, wie sie sich schreiben, in der That sind

Euere

Aufrichtigste Verehrer und Freunde A. und B. in Allgeu.

N. Sch.

N. Sch.

Schier hätten wir aus Uebersehen ihre Einrede auf den von uns angezogenen drey und fünfzigsten apostolischen Kanon, in welchem den Geistlichen verboten wird, außer den Reisen in öffentlichen Gasthäusern sich Speisen bereiten zu lassen, zu beantworten vergessen. Ueber diesen Kanon schreiben Sie also S. 110. „ Wie? Auch dieser Kanon halten Sie für staatschädlich? „ Wenn dieses wahr ist, so verwundere ich „ mich nicht mehr, warum die müßigen Geistliche so gerne in den Wirthshäusern sich „ aufhalten: sie wollen nämlich, da sie ohnedem der Kirche wenig nutzen, dem Staate doch nicht schaden. Bey dergleichen Klerikern wird ihre Meinung Beyfall finden: „ Männer aber, welche das gegenseitige Verhältniß des Staates und der Kirche kennen, „ lachen darüber. — Daß wir den erwehnten Kanon für staatschädlich halten, sagen wir altmodische Pfarrer mit keiner Sylbe; wohl aber, daß ihn die falschen Politiker, welche das wahre Verhältniß des Staates und der

Kir=

Kirche, das ist, die Unterordnung des zeitlichen Beßtens gegen dem ewigen nicht kennen, für staatschädlig ansehen dürften. Oder wie, Herr Professor, was glauben Sie wohl, daß unsere heutigen Afterpolitiker dazu sagen würden, im Falle die Bischöfe etwann nur den ledigen Leuten die Wirthshäuser an den einzigen Sonn- und Feyrtägen verbieten sollten: würden sie nicht aus vollem Halse Lärmen blasen, daß durch solches Verbot würde beschädiget, Accis und Umgeld geschwächt, folgsam das landesfürstliche Aerarium beeinträchtiget wurde? Da läßt sich nicht zweifeln. — Je nun! die Geistlichen sind ja auch Menschen, welche eben so wie andere Leute hungert und durstet. Dürfen sie also außer den Reisen nicht gleich den Weltleuten in die Gasthäuser gehen, und sich dort neben einem guten Gläschen Wein Speisen zubereiten lassen, welcher Schade nur in einem einzigen Jahre für das Umgeld, für die Landesherrliche Kammer? besonders in Landen, wo die Geistlichkeit zahlreich, und mit guten Einkünften versehen ist? — Was gilt es Herr Professor, unsere Gedanken machen noch einige

der heutigen Politiker aufmerksam, daß sie dem Landesfürsten, ungeachtet des Kirchenverbotes einrathen, allen Geistlichen sowohl denen, die in der Welt, als welche in den Klöstern sind, aus Landesherrlicher Macht zu erlauben, daß sie wie die Weltleute die Gasthäuser besuchen dörfen, um hiedurch die jährlichen Revenüen des fürstlichen Renntamts zu vergrößern, und den Wirthen mehrere Einkehr und Losung zu verschaffen?

Was letzlich die müßigen Kleriker betrift, welche, wie Sie ungebetten, und in jungen Satyrestyle hinschreiben, sich so gerne in den Wirthshäusern aufhalten sollen, ersuchen wir Sie statt ihrer, daß, wenn Sie in ihrem Jure privato ecclesiastico, de Beneficiis handeln werden, Sie den Regenten einrathen möchten, aus der etwann vorhandenen Religionskassa mehrere seelsorglichen Beneficien zu stiften, oder andere Präbenden ihnen anzuweisen, die mit nützlichen Arbeiten verbunden sind. — Wie? Ist unser Ansuchen an Sie nicht billig, Herr Professor? Und wer weiß, ob nicht die Regenten ihren Rath,

als eines Mannes, der in dem Staatsrechte besonders stark ist, befolgen werden? — Wir wünschen es. (*)

(*) Anmerkung. Weil einer Seits die Introductio in Jus Ecclesiasticum catholicorum des Herrn Eybels schon den 16. Februar. 1784. von dem apostolischen Stuhle ist verworfen worden, und ihr ein Ort in der Klasse der verbotenen Bücher zu Theil geworden, anderer Seits aber Herr P. Obernetter in seinem Werke selbst die Anzeige gemacht hat, daß er sich diese Eybliſche Introduction zu nutzen gemacht habe: so wird dieß einem aufrichtigen Katholiken schon erklecklich seyn, daß er weder auf das Ansehen des schon abgelebten P. Obernetters, noch auf seine Gründe Etwas bauen wolle, ohne weitere Replick wird er dem Obernetterischen Gegner den Sieg einraumen Die Antwort ist von Rom (von dem Apostolischen Stuhle) gekommen: der Streit hat sich geendiget, sprach schon im fünften Jahrhunderte der große Heil. Augustin.

Daß die Eybliſche Brochur: Was enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums

thums von der Ohrenbeicht, als ein verführerisches, ärgerliches, den heiligen Vätern zuwiderlaufendes und förmlich ketzerisches Werk den eilften Wintermonats 1784. vom Apostolischen Stuhle aufs feyerlichste verdammt, und aufs schärfeste verboten worden sey, ist viel zu bekannt: als daß man es für nöthig hielt die Verdammungsformel der Sammlung einzuverleiben. Man kann sie einzel, sowohl in lateinischer, als deutschen Sprache sich unschwer verschaffen.

Vorstellung

der

teutschen Geistlichkeit,

An

die Bischöfe.

in Teutschland.

1785.

Die Drangsale, worunter wirklich ein ansehnlicher Theil der Geistlichkeit in Teutschland gebeugt, und die Drohungen, womit dieser noch ferner geschrecket wird, können für den übrigen Theil im teutschen Reich um so weniger gleichgültig seyn, als die Folgen hievon schon eben auch auf diesen auf das empfindlichste würken.

Es schien, als wenn die erlangte Druckfreyheit in einem Lande sich kein anderes Ziele gesetzet, als der katholischen Klerisey Hohn zu sprechen. Es ist nicht zu läugnen, daß es unter den Dienern der Religion Fehler gebe: aber durch die kleinen Schmähschriften, die sogar in den Händen der niedrigsten Klasse des Volkes sind, werden jene auf das häßlichste geschildert, vergrößert, sogar boshafte Absichten und Laster angedichtet, und alles auf der schlimmsten Seite dergestalt vorgestellet, daß die Verachtung bereits auf die gesammte Geistlichkeit zurück fallet.

Hochwürdigste Väter! Soll es uns nicht kränken, wenn der ansehnlichste Stand im römischen Reich also heruntergesetzt wird? Eine solche Niederbeugung und Verachtung? Muß sie nicht auch einen sehr nachtheiligen Einfluß für die Schafe Eurer gesammten Heerden in ihrem Amt und Verrichtungen auf dem Altar, Predigtstuhl und geheiligtem Richterort haben? Diese Wunde kann solang nicht geheilet werden, bis das Ansehen den Priestern des Herrn wieder hergestellet oder ergänzet wird.

Dieses ist aber nicht allein der Gegenstand unserer gerechtesten Klagen: die Gewalt und Freyheit der Kirche scheinet nicht minder gekränket zu seyn. Man scheuet sich nicht, dem Oberhaupt der Kirche in öffentlichen Blättern jenes Ansehen abzusprechen, welches die heil. Väter und bewährtesten Kirchenversammlungen in ihm verehret haben: man schmeichelt den Bischöfen, mit dem Vorwande, sie in ihre uralte Rechte zurück zu setzen, und zugleich werden sie der weltlichen Macht untergeordnet; was sie einerseits empfangen,

wird

wird andererseits ihnen durch Vorschrifte und Einschränkungen wieder genommen, daß sie nun fremde Fesseln tragen sollen.

Die Güter der Kirche werden dem Staate zinsbar gemacht, und müssen dem Gewalt derselben ganz unterliegen.

Hochwürdigste Väter! Euch hat der heilige Geist gesetzet zu regieren die Kirche Gottes, und dürfen wir gegen solche Eingriffe in die Rechte der Kirche nicht billige Vorstellungen machen?

Die Kirche hat jederzeit von Zeiten der Aposteln an sich selbst regiret, den Gewalt gehabt und ausgeübet in Verwaltung und Ausspendung der Gott geheiligten Güter. Es ist wahr, sie kommen von dem Staate her, sie sind Geschenke der Fürsten, des Staates und der Frömmigkeit der Glaubigen: auch die Befreyung derselben sind Vergünstungen der Könige und Fürsten. Aber ist es nicht eine natürliche Obliegenheit, daß Diener der Religion, welche dem Staat nothwendig ist, auch durch den Staat erhalten werden? Dieses lehren uns alle Völkerschaften, die jemals gewesen sind, dessen Ursprung wird von dem

natürlichen Gesetze hergeleitet; denn wer anderst hat es in die Herzen aller Völker eingeschrieben, daß sie darüber so einstimmig gewesen sind.

Aber auch die von allen Auflagen vergünstigte Befreyungen haben keinen andern Grund. Die Kirche hat den Kaisern und Königen zu verdanken, daß sie begütert worden, weilen ohne derselben Einwilligung es nicht hätte geschehen können, und wenn sie reichlicher begabet worden, so ist dieß ein ewiges Merkmal der Frömmigkeit und Freygebigkeit dieser Fürsten. Nachdem aber diese Güter einmal der Kirche vergabet worden, so waren sie nicht mehr Güter des Staats, sie waren Gott geweiht und geheiligte Güter, und außer allem Gewalt der Weltlichen.

Dieß sind die Grundsätze, welche nicht etwa von falschen Dekretalen erdichtet, von den Päbsten nur angemasset, oder errichtet, sondern von der Kirche jeher behauptet, und von den Fürsten und Völkern anerkennet worden sind. Wir werden dieß hienach mit dem Zeugniß der ganzen französischen Kirche der neuesten und jetzigen Zeiten beweisen, welche

unsern

unsern teutschen Politikern am wenigsten verdächtig seyn kann.

Auch die befreyung von persönlichen und anderen Auflagen der Geistlichkeit, und deren Güter waren Vergünstigungen der Kaiser; aber waren solche pure Vergünstigungen, so allein von der Wilkühr und Freygebigkeit abhangen? Sind diese nicht auf das natürlich und göttliche Recht gegründet, so daß hierinnfalls alle Völker einstimmig geworden sind. Wenn ein Constantin, Honorius, Anthemius ꝛc. solche Freyheiten bestätiget, und zu einem Civilgesetze gemacht, so führen sie mehrmalen an, daß es sich also gezieme, und damit die Geistlichen an ihrem Amt und geistlichen Verrichtungen nicht gehindert würden. Es war also eine Gunst, welche anderstwoher geleitet, und von den Beyspielen aller Staaten und Religionen unterstützet wurde. Artaxerxes, der Persier Monarch, hatte seinen Obersten und Schatzmeistern anbefohlen, daß sie nicht Macht haben, Zoll, Schetzung und Krongülte auf jemand von allen Priestern, Leviten und Dienern des Hauses Gottes in Jerusalem zu le-

gen. Esdra 1, 7. und doch waren die Israeliten im Ansehen dieses Fürsten ein Volk einer fremden Religion.

Uns sind keineswegs die Gründe verborgen, die unsern und der Kirche Freyheiten entgegen gesetzet werden: sie rühren von einer Philosophie her, welche einen Staat ohne Religion bildet: es wird ein System zum voraus gesetzet, wobey gewisse Grundsätz als Wahrheiten willkürlich angenommen und behauptet werden, die endlich in dem Grunde auf eine Zweydeutigkeit hinauslaufen. Es ist wahr: die Geistlichen sind Bürger des Staats: aber ist nicht die Religion eine wesentliche Pflicht, ein Grundgesetz des Staats und demselben nothwendig; dieß hat noch keiner von den Freygeistern öffentlich läugnen dürfen. Folglich sind die Geistlichen durch die Religion und ihr Amt auch Diener des Staats; ihnen gebühret demnach von dem Staat der Unterhalt, und da sie dem Staat durch die Religion dienen, können sie nicht als unnütz betrachtet, und also doppelt beleget werden. Ihre Güter sind frey: aber es sind Besoldungen

gen

gen ihres Dienstes, welche ansonst keinem Tribut unterworfen: und wenn diese Besoldungen gleichwohl reichlich sind, so sind sie doch schon Gott geschenket und geweihet, in dem Gewalt der Kirche, daß sie dieser nicht wieder entzogen werden können.

Wir sagen nicht, daß die Kirche und Geistlichkeit dem Staate in der Noth von ihrem Ueberflusse nicht zu Hülfe kommen solle: wir rechnen uns solches so gar zur Pflicht an: doch daß die Geistlichkeit in solchem Falle die Beyhilf selbsten bestimme und freywillig darreiche, weilen das Recht der Verwaltung und Verwendung der Kirchengüter der Kirche allein zustehet. Die französische Geistlichkeit bestimmet und zahlet dem K ö n i g ihre freywillige Geschenke: und wer kann wohl sagen, daß die Geistlichkeit im römischen Reiche von Abgaben ganz frey sey, oder im Nothfall nicht beygesteuert habe?

Die höhere Geistlichkeit, muß sie nicht jährlich zu den Kraisen und allgemeinen Reichsanlagen mitsteuren? Muß sie nicht bey allgemeinen Krieg mit Mannschaft und Geld bey-

helfen? wenn die mindere Stände und niedrige Geistlichkeit von bestimmten und jährlichen Abgaben befreyet ist, so haben sie doch in mehreren Nothfällen gesteuret, wovon die Türkensteuer allein zeuget, welche durch eine so lange Reihe der Jahren nach längst geendigtem Kriege, und bey vieljährigem Frieden einem fremden Reiche noch zur Hülfe bezahlet worden.

Sollten jene Grundsätze der heutigen Politiker die Oberhand völlig gewinnen: sollten die allgemeine Uebereinstimmung der Völker, die Rechte, die Gesetze, die Stimme der Kirche nicht mehr gehöret werden, Hochwürdigste Väter! wäre es sodann nicht um die geheiligte Freyheit der Kirche geschehen? Würden sie selbst mit der Zeit das seyn, was sie jetzt sind? Würden sie wohl noch die Freyheit haben, ihre Rechte und Gewalt, wie jetzt ausüben zu können? Wie! Konnte es nicht den mindern Fürsten und Ständen, welche doch nicht so Souverain sind, einfallen, einem fremden Beyspiel zu folgen, und sich der Gewalt über die Geistlichkeit und deren Güter anzumassen?

Ein

Ein Beyspiel, das von der Kirche nicht anerkennet ist, und zu ihrem wesentlichen Nachtheil gereichet, konnte es wohl einen nicht ganz souverainen Stand zur Nachahmung berechtigen, welcher ohnehin die Protectionem ordinariam, den ordentlichen Schuz der Kirche, und was davon abhängt, allschon schuldig ist, dem auch dieser ordentliche Schuz oftermalen mit jährlichem Schirmgeld und Abgabe schon bezahlet wird, mithin von der Kirche und Geistlichen eine Steuer hebet, welcher bey allgemeiner Noth und Kriegsläufen den auserordentlichen Schirm nicht einmal zu leisten mächtig ist, von dem endlich und dessen Vorfahrern die Kirchen und Geistliche in ihrem Gebiete die Güter nicht einmal, sondern von Kaisern und anderen mächtigen Fürsten erlanget haben?

Hochwürdigste Väter! wir vertrauen auf ihre väterliche Fürsorg für Dero untergebene Geistlichkeit, auf Dero standhaften Eifer und Muth zu Beschützung der allgemeinen Rechte der Kirche Gottes: und wenn wir unsere unterthänigste Vorstellungen ihnen vor

Au-

Augen legen, so geschiehet es nur darum, um unsere Gesinnungen über die Verachtung der Klerisey und Eingriffe in die Rechte der Kirche ihrer Gewalt und Güter an den Tag zu legen. Wir glauben dahin um so mehrer berechtiget zu seyn, weilen auch im Nothfall die geheiligte Kanonen zu Besteurung der geistlichen Güter die Einstimmung der ganzen Klerisey einer Nation fodern.

Man will uns immer auf die französische Geistlichkeit und Kirche berufen: die Gründe, so wir oben angeführt, und behaupten, sind keine andere, als eben jener Kirche, welche sie jederzeit geheget, und in diesem Zeitlauf, nämlich im Jahre 1750. durch eine Vorstellung an den König in einem ähnlichen Falle öffentlich vorgewiesen und vertheidiget hat.

Niemand ist unbewußt, daß die Bischöfe und Geistlichkeit in Frankreich mehrer als immer in einem Reiche an ihren König gebunden sind: durch dessen Schutz haben sie gewisse Freyheiten behauptet, welche zu Regeln des Staats geworden. Dagegen aber sind sie mit anderer Banden von dem weltlichen Gewalt näher bestricket worden. Spondan,

der

der gelehrte Bischof in Frankreich, schreibt in seinen berühmten Jahrbüchern von der so berufenen pragmatischen Sanction, daß so viele Uebel auch auf die Prälaten und übrige Geistliche zurückgefallen, da sie glaubten, durch die pragmatische Sanction sich in Freyheit zu setzen, daß sie eher in die Dienstbarkeit der weltlichen Richter gezogen worden sind.

Dennoch wenn es die Rechte der Kirche und Geistlichkeit erfodert, so hat eben die französische Geistlichkeit ihren Muth, Eifer und Standhaftigkeit noch niemalen verlohren. In dem Jahre 1749. wurden in Frankreich eben jene Grundsätze geheget, welche jetzt in Teutschland hierüber getragen, und ausgeübet werden wollen. Man verlangte von der Geistlichkeit die Bekenntnissen (Fassionen) aller ihrer geistlichen Einkünfte, um auch die geistlichen Güter gleich den weltlichen mit dem zwanzigsten Pfenning zu belegen; aber die Geistlichkeit hat die Abweichung dieser Bekenntniß standhaft ausgeschlagen, obschon man ihr solche unter dem Scheine ihres eigenen Nutzen

tzen, und gerechtesten Absichten, die bisher⁊ ungleich gemachte Austheilung ihrer freyen Abgaben abzustehen, versüßen wollte.

Sie hat nachstehende in Wahrheit beredsam bündig und nachahmungswürdige Vorstellung an den König den 10. Septembr. 1750. gemachet. Und obschon die Vorstellung den erwarteten Endzweck nicht erreichet, so hat doch alle angedrohete Ungnade des Königs, und gewaltthätiges Verfahren die französische Geistlichkeit noch heut zu Tag zur Abreichung der verlangten Bekenntnissen ihres Vermögens, oder sich der Auflage des zwanzigsten Pfennings zu unterziehen nicht vermögen können. Sie hat vielmehr die Protestation, welche wir besagter Vorstellung zuletzt anhängen wollen, um die geistliche Freyheit vor allem Eingriffe zu bewahren, einhellig und feyerlich beschlossen, und unterzeichnet.

Hochwürdigste Väter! unsre Absichten, unsre Grundsätze, Lehre, und Beweise sind eben jene der französischen Geistlichkeit: wir unterzeichnen und befolgen diese nach ihrem ganzen Umfange: wir glauben, daß wir

öffent⁊

öffentlich das behaupten dürfen, was die Geistlichkeit in Frankreich ihrem König vorgeleget, und wenn wir mit der ganzen französischen Kirche sprechen, so werden wir uns keiner Entehrung Eurer, Hochwürdigste Väter! noch einer Veratwortung, vielweniger eines Irrthums vor der Welt schuldig machen.

Allergnädigster König!

Die glorreichen Namen eines Eroberers und Friedegebers sind es nicht allein, welche bestimmet sind, Dero Regierung unsterblich zu machen. Seitdem wir das Glück haben, unter Dero Gesetzen zu leben, hat die Kirche niemal aufgehört an Ihnen einen Beschützer zu finden, und da heut Ihre Diener die unvermeidliche Pflicht betrift, Derselben ihre Gerechtsame vor Augen zu legen, so ist ihre Zuversicht nicht minder auf Dero Ergebenheit gegen die Religion, als auf die Gerechtigkeit ihrer ehrfurchtvollen Vorstellungen gegründet.

Die geistlichen Güter sind in dem Edikte, welches Eure Majestät zu Einhebung des zwanzigsten Pfennings zu erlassen nöthig erachtet haben, keineswegs namentlich begriffen worden, und wenn in diesem Gesetze Ausdrücke angetroffen werden, die wegen ihres allgemeinen Verstandes uns in Unruhe zu setzen fähig gewesen wären, so scheinen die klare und feyerliche Verhandlungen, die unsere Freyheit bestätigen, hinreichend zu seyn, unsere Furcht zu zerstreuen.

Ja Allergnädigster König! Voll jener Zuversicht, welche ein durch die gültigsten Titeln unterstützter Besitz einflößet, wenn wir wegen der Folgen dieses Edikts ruhig gewesen, als die Intendanten von Metz und Perignan verordneten, daß alle Geistliche ihrer Gebiete die Bekanntnisse ihrer Güter abfassen sollten, um solche dem Gesetze des zwanzigsten Pfennings zu unterwerfen.

Verordnungen, welche die Klerisey in einem ihrer wesentlichen Vorrechte, angreifen, konnten nicht anderst als derselben ganze Aufmerksamkeit auf sich ziehen; sie brachte ihre

Be-

Beschwerde zu dem Thron, und wir dürften hoffen, die Zeit unserer Versammlung würde durch solche Würkungen des Schutzes Eurer Majestät bezeichnet werden, die keine Spur dieser Unternehmungen übrig ließen.

Indessen, Allergnädigster Herr! haben die Kommissarien Eurer Majestät uns nicht allein gegen unsere Furcht mit dem zwanzigsten Pfenning beleget zu werden, nicht versichert, sondern es zielen auch die in ihren Anreden vorgebrachte Grundsätze auf den gänzlichen Umsturz unserer Freyheiten ab.

Diese Freyheiten, Allergnädigster Herr! haben ihren Ursprung in der Weihung unserer Güter, welche verursachet, daß sie außer Handel und Wandel gesetzet, zu den Werken der Religion unwiderruflich zugeeignet, und daß alle Veränderungen unrechtmäßig seyn, welche in ihrer Bestimmung ohne Einwilligung der Kirche gemachet werden wollten. Eurer Majestät Commissarien haben keinen Unterschied zwischen den weltlichen Gütern, und jenen, die Gott geweihet sind, zuzulassen geschienen, und sie haben die Gaben, welche

in so ferne erlaubet sind, als sie frey und ungezwungen sind, als Abträge des Gehorsams und der Nothwendigkeit bezeichnet.

Dieser Beweggrund allein war vermögend, unsre dringende Begierde nach der Vollziehung Eurer Majestät Willens-Meinung bis auf diesen Tag zurück zu halten, und wir stellen uns vor Höchstdenselben nur zu dem Ende, um inständigst zu bitten, daß sie uns eine Freyheit zurückstellen möchten, welche nöthig ist, um unsern Eifer Deroselben zu bezeugen.

Allergnädigster Herr! Da die Kirche durch die nämlichen Widersprüche betrübet wurde, so hat sie die Gerechtigkeit und Frömmigkeit Dero Vorältern niemals vergebens angeflehet; und wenn sie heut zu Tag Schwierigkeiten erfährt, die nämliche Tröstungen zu erhalten, so sind wir weit entfernet, daraus zu schließen, daß Eure Majestät weniger Liebe und Zuneigung gegen dieselbe hegen. Wir förchten vielmehr, man möchte Deroselben unsere Freyheiten als Irrthümer vorgestellet haben, die ihre Quelle in der Unwissen-

heit

heit dummer Zeiten hätten, und derer Mißbrauch zu erkennen aufgeklärteren Zeiten vorbehalten worden wäre, als ob sie willkürliche Gebräuche wären, welche nach dem Gutbefinden der Staatsklugheit der Könige abgeändert worden sey, und daß sie mit der Religion durch keine nothwendige Bande verknüpfet wären, ohne allen Nachtheil derselben zernichtet werden könnten, wie sie ohne allen Vortheil derselben erhalten worden wären!

Dieses ist, Allergnädigster Herr! was die Geistlichkeit Dero Reiches so billig beunruhiget, und sie vor den Thron Eurer Majestät führet, um Deroselben den Grund und die Rechte ihrer Freyheiten und Befreyungen weitläufiger, als es bisher geschehen ist, vorzustellen.

Die Güter der Kirche sind Gott geopferte und gegebene Güter, und es ist ein ausgemachter Grundsatz, daß dasjenige, was einmal zur Ehre Gottes geweihet ist, heilig ist, und ohne Einwilligung der Diener der

Religion zu einigem anderen Gebrauch nicht verwendet werden kann.

Wir wollen hier diejenigen Handlungen nicht anführen, welche erweisen, daß diese Wahrheit in allen Religionen und von allen Völkern erkannt und angenommen worden sey. Genug ist es zu sagen, daß diese Wahrheit, da sie ihren Ursprung von dem natürlichen Rechte herleitet, welches allein vermögend war, sie allen Völkerschaften zu offenbaren, in dem alten Gesetze zu einem ausdrücklichen Gebot geworden, und daß dieses Gebot unter der Anzahl derjenigen sey, welche die Kirche Jesu Christi nach der Abschaffung des mosaischen Gesetzes forthinn zu bestehen anerkennet hat.

Die Weyhe der Opfer, welche Gott dargeboten werden, beschränket sich nicht in den Personen und Dingen, die den Altären am nächsten sind: Alles, was dem Herrn geheiliget wird, es sey ein Mensch, ein Thier, oder ein Acker — — — daß soll das heilig der Heiligen dem Herrn seyn. Levitic. Cap. 27. Das Gelüb-

lübde ist es, welches die verlobten Dinge weyhet, und wenn dieses Gelübde einmal von Gott durch die Dienerschaft seiner Kirche angenommen ist, und durch die Gesetze des Landesfürsten die Kraft bekommen hat, so entziehet es die Personen, die beweglichen Dinge, welche es betrift, dem Handel und Wandel, und präget ihnen ein unverletzliches Kennzeichen der Heiligkeit ein. **Was geheiliget ist dem Herrn, soll niemals gelöset werden können.**

Dieses sind die Grundsätze, auf welche die Väter und Versammlungen der Kirche sich beständig gestützet haben, um zu lehren, daß die weltlichen Güter, sobald sie unter die Gewalt der Kirche kommen, eine ganz andre Natur annehmen. Sie nennen selbe Güter Gottes: sie sagen, die Welt habe kein Recht mehr über sie, die Diener der Kirche allein können ihre Verwalter und Ausspender seyn, und ihnen allein, mit Ausschluß aller andern, komme das Recht zu, die durch die Frömmigkeit der Glaubigen beschehene Bestimmung derselben auszudeuten und zu verändern.

Indem die Kirche sich in Ansehung der Natur und der Verwendung ihrer Güter auf solche Art ausdrücket, so war nicht blos ihre Absicht die Ungerechtigkeit derjenigen, welche sich ihrer unerlaubter Weise bemächtigen würden zu erkennen zu geben, und zu verwerfen, sie hat die Fälle der allgemeinen Nutzbarkeit vorgesehen, und ohne derselben Nachtheil hierinnfalls solche Gesetze gemacht, welche das Gewissen ihrer Diener im Zaume halten, und zu allen Zeiten von den Landesfürsten verehret worden sind.

Die Kirchenversammlung zu Troßle, so im Jahre 909 gehalten worden, jene zu Avignon vom Jahre 1209. jene von Angers vom Jahr 1365. jene von Cölln 1536. jene von Mayland 1565. und eine Menge anderer Kirchenversammlungen entscheiden, daß die Gott dargebotenen, und zu seinem Dienst geweyhten Güter, von allen Anlagen befreyet seyn; sie setzen hinzu, daß diese Befreyung eben so alt als die Kirche sey, daß sie sich auf die Natur und Bestimmung dieser Güter gründe, daß sie das natürlich und göttliche Recht auf ihrer Seite habe.

Die

Die allgemeine Kirchenversammlungen, deren Ansehen uns noch engere Pflichten auflegt, drücken sich nicht minder klar aus.

Die vierte lateranische Versammlung verbietet unter den schärfesten Straffen alle Auflagen auf die Kirchengüter, in so ferne nicht die Geistlichkeit ihre Einwilligung dazu gegeben hätte.

Die Kostanzische, welche bey uns so sehr in Ehren gehalten wird, erfordert die Einwilligung der National-Geistlichkeit, und die Begnemigung des Pabstes, welche von langer Zeit her zur Gewohnheit geworden ist. Die Tridentinische erneuert alle von den vorhergegangenen Versammlungen in diesem Stücke gemachte Satzungen, sie erinnert und ermahnet die Fürsten, die Freyheiten der Kirche zu erhalten, und bedacht zu seyn, daß selbe von ihren Untergebenen verehret werden.

Alles, was unsere Vorfahrer seit zweyhundert Jahren von geistlichen Denkmalen hinterlassen, beweiset, daß die französische Geistlichkeit beständig eben diese Lehre bekennet, und eben diese Sprache geredet haben: wir

sehen, wie die Versammlung vom Jahre 1650. sich wider ein Buch aufgelehnet, dessen Titel ist: Vorstellungen an den König, die Macht Sr. Majestät über das zeitliche des geistlichen Standes betreffend. Sie verwarf es mit Eifer, und rächete die Religion durch ein feyerliches Urtheil an der Vermessenheit des Verfassers, welcher sich unterfangen hatte, zu sagen, daß die Fürsten mit den Gütern der Kirche ohne Einwilligung der Geistlichkeit schalten können.

Allergnädigster Herr! die Gewalt, welche so viele verehrungswürdige Entscheidungen hervorgebracht hat, ist diejenige, welche von Jesu Christo eingesetzet worden, um die Könige und Völker auf den Weg des Heils zu führen.

Wir sind verbunden, nicht nur unser Betragen nach diesen Entscheidungen einzurichten, sondern auch sie zur Richtschnur vorzustellen, und wenn wir diese Lehre vortragen, so thun wir nichts anders, als daß wir solche Grundsätze wieder hervorbringen, die von allen Ständen des Volks eingestanden, erkennet und verehret worden sind.

Wir wissen, sagten die Herren und das Volk in einer an Carl den Großen gerichteten Bittschrift, daß die Kirchengüter heilig sind, daß sie das Opfer der Glaubigen sind, und daß derjenige sich eines Gottesraubes schuldig machet, welcher sie den Kirchen, denen sie gegeben worden sind, hinweg zu nehmen suchet.

Die Kapitularien unserer Königen 6. Buch 404. 407. Kapit. 5. Buch 339. Kap. 7. Buch 142. Kap. berufen sich ohne Unterlaß auf den nämlichen Grundsatz. Sie erkennen, daß nicht nur die Opfer, welche vor den Priestern geschehen, sondern auch alle diejenigen Sachen, welche von den Glaubigen geopfert werden, sie mögen in beweglichen oder unbeweglichen Gütern bestehen, außer Zweifel, Gott geweyhet sind. Sie lehren, daß allein den Dienern der Religion das Recht, damit zu schalten, zustehe. Sie verdammen mit den stärkesten Ausdrücken diejenigen, welche die Freyheit der Kirche durch Auflagen auf ihre Güter verletzen würden: sie erklären, daß Fürsten weniger als ande-

re zu entschuldigen seyn, weil die geistliche Güter besonders unter ihrem Schutze stehen.

Unsere Könige haben nicht allein die Grundsätze der Kirchen = Freyheiten jederzeit erkennet, sondern sie haben auch ihre Frömmigkeit durch den Schutz, welchen sie den Vertheidigern derselben haben angedeihen lassen, berühmt gemacht. Indessen, da der heilige Thomas von Kanterburi, sagt Bossuet in einer Rede im Jahre 1682., aus Engelland als ein Feind der königlichen Rechte verbannet war, nahm das der Billigkeit mehr ergebene Frankreich ihn, als den Märtyrer der geistlichen Freyheit, in seinen Schooß auf, unsere Könige gaben der ganzen Welt dieses Beyspiel. Eben dieser Prälat saget in dem 7. Buch der Veränderungen ꝛc. von ihm: je zweifelhafter und unbestimmter die Sache, welche dieser heil. Märtyrer vertheidigte, den Staatsklugen und weltlich Gesinnten geschienen hat, jemehr hat sich die göttliche Macht von oben für ihn erkläret.

Seit dem Anfange der Monarchie haben unsere Könige die von uns festgesetzten Grund=

Grundsätze in die Uebung gebracht: obschon die Freyheit der geistlichen Güter auf ihre Natur gegründet war, so hatte doch die Kirche um derselben zu genießen nöthig, daß sie von dem Landesherrn erkennet, und bestättiget wurde. Die Geschichte giebt uns viele Beyspiele solcher Bewilligungen an die Hand, durch welche unsere erste Könige der Kirche Galliens die Freyheiten, die sie unter den römischen Kaisern genossen hatten, sicher stellten.

Es war im Jahr 511. eine Kirchenversammlung zu Orleans gehalten, bey welcher Clodoveus die Befreyung sowohl für die Opfer und Gründe, die er bereits der Kirche geschenket hatte, als für jene, welche noch derselben zu schenken ihm Gott eingegeben, zugestanden hat.

Clotarius, da er in den erstern Jahren seiner Regierung von den Geistlichen den dritten Theil ihrer Einkünfte fodern wollte, versammelte die Bischöfe, und nöthigte sie, ihre Einwilligung zu geben. Er urtheilte also,

so, daß ihm diese Einwilligung nöthig sey. Wird wohl was mehrers erfordert, um zu beweisen, daß dieser Prinz die Freyheiten der Kirche zum wenigsten äußerlich zu eben der Zeit erkannte, und in Ehren hielt, als er sie zu verletzen beschlossen hatte? Die Folge der Geschichte stellet die Handlung noch vortheilhafter für die Klerisey vor. Injuriosus, Bischof zu Tours legte dem Clotarius die Ungerechtigkeit seines Befehls vor Augen, worauf der König von diesen Vorstellungen gerühret, die gegebene Verordnung wiederrufte, und was er gethan hatte, verwarf: ja er bestättigte vielmehr, und erweiterte in der Folge die Freyheiten der Kirche, indem er seinen Beamten verbot, etwas von den Gütern oder Personen der Geistlichen abzufodern, als welche von seinem Großvater, Vater und Bruder die Freyheit verdienet hätten.

Die Kapitularien der Könige enthalten noch genauere Anordnungen: alle der Kirche gehörige Grundstücke, heißt es in dem 106. Cap. des 6. Buchs, sollen nicht gehalten werden, einigen Zins zu bezahlen, es wäre dann

zu

zu Herstellung der Wege und Brücken, so in den dazu gehörigen Orten gelegen sind: wir wollen, daß in allen übrigen die besagten Güter einer vollständigen und gänzlichen Freyheit genießen.

Ohne in die weitere Anführung der Beweise einzugehen, welche uns diese entfernte Zeiten an die Hand geben konnten, wollen wir uns damit begnügen, daß wir dasjenige anziehen, was Hieronymus Bignon, eine sehr aufgeklärte obrigkeitliche Person, und ein eifriger Verfechter der Rechte von der Cron Eurer Majestät hievon gedacht hat: unsere erste Könige, sagt er in dem 1. Buch, 3. Kap. von der Kirche, haben derselben eine vollständige Freyheit verliehen, und man kann sagen, diese nämliche Freyheit sey allen Kirchen gemein worden: unsere Fürsten sind die Urheber davon durch das Beyspiel, welches sie anderen Landsherrn gegeben.

Diese Freyheiten, Allergnädigster Herr! derer Ursprung heilig ist, und die durch die Frömmigkeit unserer ersten Könige bestättiget wor-

worden ist, sind nicht minder von ihren Nachfolgern in Ehren gehalten worden, und wenn in den Jahrbüchern dieser langen Reihe der Jahrhunderten, welche vom Clodoveus bis zu Eurer Majestät verflossen sind, gewisse Handlungen angetroffen werden, woraus man gegen einen Besitz, auf den wir uns berufen, einen Vortheil ziehen wollte, so dürfen wir Dieselbe versichern, daß die Anmassungen über die geistlichen Freyheiten seltsam gewesen sind, daß sie ihren Ursprung in unglückseligen Zeiten genommen, und daß die Folgen gemeiniglich der Kirche mehr vortheilhaft als nachtheilig gewesen seyn.

Carl Martell hatte unter seine Kriegsbediente die Güter verschiedener Kirchen ausgetheilet: nach dem Tode dieses Prinzen verlangte die Geistlichkeit die Rückstellung derselben, und solche wurde in einer im Jahr 742. gehaltenen allgemeinen Versammlung der Nation anbefohlen. 1. Buch der Kapit. 145. Blat. Indessen da Carolomannus den Krieg noch fortsetzen mußte, und gewissermassen von eben den Kriegsbedienten abhieng, wel-

welchen sein Vater die Güter der Kirche gegeben hatte, so fürchtete er von denselben verlassen zu werden, wenn er sie zu dieser Zurückgab anhalten würde.

Dahero versammelte er die Bischöfe auf das neue zu Leptina, und daselbst wurde, um die Rechte der Kirche mit der den Vortheilen gebührenden Absicht zu vereinbaren, mit Bewilligung der Bischöfe beschlossen, daß die geistlichen Güter in den Händen ihrer damaligen Besitzer aus gutem Willen verbleiben, das ist, daß sie den Genuß derselben nur lebenslänglich, und mit der Bedingniß, davon den Kirchen einen jährlichen Grunddienst zu bezahlen beybehalten sollen. 1. Buch der Kapit. 149. Blatt und daß wenn die Kirchen oder Klöster darob einen gar zu großen Nachtheil erlitten, so die Nothwendigkeit der Umstände eine Verlängerung dieses Verleihens erfoderte, ihre Güter in solchem Fall ihnen dennoch gänzlich zurückgestellet werden sollen.

Sind wir nicht befugt, Allergnädigster Herr! aus dieser umständlichen und auf das

getreue-

getreueste angeführten Handlung zu schließen, daß dadurch die geistlichen Freyheiten vielmehr festgesetzet als umgestossen worden seyn.

Wenn wir aus diesen dunklen Zeiten in bekanntere uns begeben, so werden wir fast keine Regierung antreffen, in welcher die Befreyung der geistlichen Güter nicht durch unsere Könige bestättiget worden.

Philippus Augustus versammelte im Jahre 1188. die Bischöfe, um von ihnen eine Beyhülfe zu verlangen, und die Geistlichkeit bewilligte gegen die Türken den Zehenden nur für ein Jahr zu bezahlen. Die Kreuzzüge veranlaßten oft dergleichen freywillige Gaben, niemal aber wurden einige Auflagen auf die geistlichen Güter anders, als mit Bewilligung der ganzen Klerisey, öfters auch mit erlaubniß des Pabstes gemacht.

Ludwig, der Achte, hatte außerordentliche Hülfe nöthig: die Legaten des Pabstes beruften eine Versammlung nach Bourges, bey welcher aber in Ansehung der dem König zu leistenden Gabe nichts ausgemacht wurde, weil

weil die Abgeordneten nicht genugsamen Gewalt hatten, ihre Einwilligung zu geben.

Nachdem die Versammlung auseinander gegangen war, und die Geistlichkeit erkannte, was für einen frommen Gebrauch der König von der freywilligen Gabe machen wolle, so bewilligte sie ihm zwar dieselbe: allein es war die Frucht ihres Eifers und ihrer Freygebigkeit. Rainald, n. 56. und 57. im Jahr 1227.

Der heilige Ludwig war einer von den Monarchen, welche der Erde geschenket werden, um den christlichen Fürsten zum Muster zu dienen. Die Monarchie setzet ihn in die Zahl ihrer größten Könige, und die Kirche verehret ihn als einen Heiligen.

Wir lesen in der Geschichte seiner Regierung, daß er die Bischöfe versammelt habe, um von ihnen eine Hilfe wider die Albigenser zu verlangen: und dieß war die Antwort: da; die Prälaten sehen, daß der heilige Stuhl erlediget sey, und obschon sie von Rechts wegen nicht gehalten waren, einige Hülfe auf Befehl weltlichen Personen, wer

sie immer seyn, zu leisten, so erwägen sie doch, daß die Zeiten unglücklich seyn, und daß man bey allgemeinen Drangsalen von den Regeln abweichen müsse; sie verpflichteten sich daher einmüthig, in einer sehr kurzen Frist den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte von diesem Jahre zu bezahlen.

Wie sollte der heilige Ludwig der Kirche ihre Freyheiten haben streitig machen können oder wollen, da er sie feyerlich bestättiget, und durch seine Verordnung vom Jahre 1268. bekräftiget hatte? da er die Diener der Religion nicht nur in seinem Leben beständig geliebet, und geschützet, sondern auch für seine Schuldigkeit angesehen hat, in seiner Todesstunde sie seinem Kronerben zu empfehlen. Liebe, sagt er zu ihm die Diener der Kirche und der Religion, und trage Obacht, daß man ihnen ihre Einkünfte, Gaben und Allmosen nicht nehme, welche deine Aeltern und Vorfahren ihnen gegeben haben.

Allergnädigster Herr! Euer Majestät bekennen die nämliche Religion, welche der heilige Ludwig bekennet hatte: Sie besitzen eben denselben Tyron: eben dasselbe Blut wallet in ihren Adern: und wenn die Gesinnungen dieses großen Prinzen zu unsern Zeiten fast eben so fremd geworden sind, als daß die alte Sprache, welche sie ausdrücket, wo anderst als in dem Herzen Euer Majestät, können wir sie wieder zu finden hoffen?

Jedermann weiß die Zwistigkeiten, die sich zwischen Philipp dem Schönen, und dem Pabst Bonifacius dem Achten wegen einer Bulle erhoben, wodurch dieser Letztere alle Geldauflagen auf die Güter der Geistlichkeit verboten hatte. Welcher vernünftige und bescheidene Mensch, sagt Philipp in seiner Antwort an den Pabst, kann begreifen, daß es billig sey, der durch die Frömmigkeit der Fürsten bereicherten Geistlichkeit bey Strafe des Bannes zu verbieten, daß sie nach ihren Mitteln eben diesen Fürsten gegen die ungerechten Verfolgungen in Gestalt einer freywilli-

willigen Gabe oder eines Darleihen oder einer Beyhülfe an Hand gehen mögen.

Der König war demnach der Meinung, es sey der Klerisey seines Königreichs verboten worden, ihme auf was immer für eine Weise, auch durch eine freywillige Gabe oder Darleihen beyzustehen. Er war also durch die allzu gemeine Verordnung der Bulle beleidiget, und wenn Bonifacius blos die gezwungenen und abgetrungenen Beysteuren verboten hätte, würde er sich wohl haben beklagen können? Er selbst erkannte in seiner den 15ten August. 1303. an den Bischof von Amiens erlassene Verfügung, daß der von den Bischöfen ihme eingestandene Zehende die Würkung einer willkührlichen Freygebigkeit und eines blos freywilligen Eifers sey: *Devotionem gratuitam, & gratitudinem liberalem.*

Die Folge und Entwicklung dieser Zwistigkeiten werden vollends erweisen, daß die Meinung des Monarchen niemal gewesen sey, dies

diesen Grundsätzen Abbruch zu thun. Da die Erzbischöfe und Bischöfe der Provinz Rheims einerseits dem Landesfürsten Merkmale ihres Eifers zu geben gedrungen, andererseits aber durch die Bulle in Verlegenheit gesetzet wären, so stellten sie dem Pabst die unangenehme Folgen, welche diese Bulle haben konnte, vor, und beschwuren ihn, dieselbe auszulegen.

Der Pabst antwortete in einer neuen an den König gerichteten Bulle im Jahre 1297. er habe niemal verlanget den Geistlichen zu verbieten, daß sie ihm in dringenden Staats Erfordernissen beystehen sollen; daß nur übelgesinnte und von Vorurtheilen eingenommene Gemüther diese Auslegung hätten machen können. Um also, füget er hinzu, alle Zweydeutigkeit aufzuheben, und die Wahrheit in ihr gänzliches Licht zu setzen, erklären wir durch gegenwärtiges, daß das durch unsere Satzung geschehene Verbot, sich keinesweges auf die freywilligen Gaben, Darlehen, oder andere Beyhülfe, so die

Bischöfe und andere Geistlichen anerbieten würden, erstrecke, wofern nur kein Zwang unterlaufe; obschon auch das Begehren solcher Gaben von dir oder deinen Nachfolgern an die Geistlichkeit gestellet, oder durch die Beamten, Herzoge, Grafen, Baronen, oder andere Herren angebracht worden wäre.

Der Pabst konnte sich nicht klärer in Ansehung dessen ausdrücken, was so wohl dem König und dem Staate, als den Freyheiten der Kirche gebührete. Kann man wohl sagen, daß König Philipp die Verordnungen der Bulle nicht gewußt, oder nichts anerkennet habe? Ist man nicht im Gegentheil befugt zu denken, daß alle Ausdrücke derselben sorgfältig abgewogen, und vielleicht verabredet worden seyn? Weil diese Bulle bestimmet war, die Versöhnung zu besigeln, wie sie denn auch in der That den Frieden verschafte, welchen man sich davon versprochen hatte.

Diesemnach, Allergnädigster Herr! sind dieses die Züge unserer Geschichte selbsten, derer

derer man sich, um die Freyheit der Kirchengüter zu zernichten, bedienen will, dasjenige, was den Besitz und die Gewißheit derselben auf das festeste zu gründen.

Clemens V. gab im Jahre 1305. eine Bulle, wodurch er dem König den Gewalt gab, 5. Jahr hindurch den Zehenden von den geistlichen Einkünften zu erheben. Die Päbste, Johannes XXII. und Benedikt XII. hatten Philipp von Valois ebenfalls verschiedene Zehenden eingestanden, und man sieht, daß diese Weise bis auf Franz I. fortgedauert hat. Die Ertheilung dieser päbstliche Gewalt ist aus dem Grundsatze zur Gewohnheit geworden, weil der Pabst als das Oberhaupt der Kirche der vornehmste Verwalter dieser Güter wäre: niemal aber wurde dafür gehalten, daß jene die Einstimmung der Nation ausschließe, oder von selber abgesöndert werden könnte.

Das Parlament von Paris war von der Nothwendigkeit dieser Einwilligung jederzeit dergestalt überzeuget, daß es verweigerte, die Clausul: Invitis vel contradicentibus Cle-

 ricis

reis, zuzulassen, wenn dieselbe in den von den Königen zu Einhebung des Zehenden von den geistlichen Gütern erhaltene Bullen befindlich war.

Allergnädigster Herr! Es ist kein Königreich so blühend, daß nicht seine Jahrbücher einen unglücklichen Zeitpunkt darstellen soluten, und wenn es eine Zeit giebt, da alle Gattungen der Befreyungen und Gesetze dem Zwang der Umstande weichen müssen, so ist es vorzüglich diejenige, da der Staat in der Person des Monarchen betrofen, von einer bevorstehenden Trennung bedrohet wird.

Frankreich hatte seine Freyheit mit jener Franzens des Ersten in dem unglücklichen Treffen bey Pavia verlohren. Die Kinder dieses Prinzen, welche die einzige Hoffnung der Monarchie ausmachten, waren als Geisel in die Hände der Spanier geliefert.

Der König berathschlagte sich mit dem Parlament von Paris, und mit verschiedenen Mitgliedern anderer Parlamenter des Reiches über die Vollziehung des Traktats, welchen er zu Madrid unterzeichnet hatte, und über

die

die Mittel, die Auslösung der Prinzen zu bewirken. Das Parlament war der Meinung, daß der König zwey Millionen Golds von allen seinen Unterthanen erheben könnte, und daß hiezu die Geistlichen gleich den übrigen Ständen beysteuren sollten. Indessen nahmen die Bischöfe, die sich damals zu Paris befanden, und mit denen sich der König der nämlichen Sache halber berathschlagte, den Entschluß, demselben eine beträchtliche Beyhülfe anzubieten, und dieses wurde von dem Kardinal von Bourbon in dem königlichen Gerichte vorgetragen, welcher sagte: Es hätten alle Bischöfe einhellig beschlossen: die Sache sey so gerecht und billig, daß die Kirche dem Könige mit allem Rechte eine Summe von dreyzehnmal hunderttausend Franken geben könne.

Dieses anerbieten wurde angenommen, und in dem größten Unglücke, so jemals Frankreich erfahren, da daß Heil des Staats und die Befreyung des königlichen Hauses alle Gesetze schweigend machen konnte, hat die Freyheit der geistlichen Güter keinen Eingriff erlitten.

Man wird uns vielleicht einige unter eben dieser Regierung ergangene Patenten entgegen setzen, vermög deren befohlen ward, das Zeitliche der Geistlichen einzuziehen, und den dritten Theil oder die Hälfte davon zum Vortheil des Königs zu verwenden. Allein wem ist nicht bewußt, daß diese vorgebliche Patenten, von welchen nichts als eine einzige Abschrift übrig ist, weder Glaubwürdigkeit gehabt, noch jemals in Vollziehung gesetzt worden seyn? Wem ist unbewußt, daß Franz der Erste, welcher vor dem italienischen Kriege die Freyheit der Kirchengüter durch das an den Pabst Leo den Zehenten und an verschiedene Provinzialversammlungen des Reichs gemachte Ansuchen um die Zehnde öfters für richtig erkennet hatte, die Geistlichkeit allzeit bey der Freyheit ihrer Gaben erhalten habe?

Wir haben verschiedene solcher Verordnungen, welche jünger sind als die Patente, welche man uns entgegen setzet: die Beyhülfe, welche der König durch dieselben von den Bischöfen verlanget, wird darinnen beständig für eine freywillige erkläret.

Man

Man findet in den Protocollen des Parlaments unzählig andere Patente, die seit zweyhundert Jahren ergangen sind, um die Schlüsse unserer Versammlung zu bestätigen: sie sind gewiß viel glaubwürdiger und verdienen vielmehr angeführt zu werden, als jene, Franzens des Ersten vom Jahre 1534. alle bestattigen mit bestimmten Worten, die Freywilligkeit der geistlichen Gaben.

Die Erklärung Carl des Neunten vom 13. Junius 1568. enthält etwas noch entscheidenders: Wir verstehen, sagt dieser Prinz, daß die geistlichen Beneficiaten unsers Königreichs die Auflagen, welche von unsern Unterthanen und Volke erhoben werden, auf was immer für eine Weise dieses geschehe, nicht anders zu bezahlen gehalten seyn sollen, als in Absehen auf ihre erbliche und eigenthümliche Güter, welche sie besitzen, nicht aber daß sie insgesammt oder insbesondere wegen ihren Pfründen und der davon abhangenden Güter beleget werden können.

Die

Die Freyheit der Kirchengüter ist dergestalt zur Grundregel des Königreiches worden, daß, als Carl der Neunte selbst in das Parlament kam, um die Veräußerung einiger Theile der geistlichen Güter bestättigen zu machen, der Generaladvokat du Mesnil in seinem Ansuchen mit diesen Worten redete: Und gewiß man könnte sich vor Augen stellen, daß in den Staaten der alten Monarchien, und nicht minder in der französischen allzeit für eine Regel und für einen allgemeinen Grundsatz gehalten worden sey, daß die der Kirche geweihten beweglichen und unbeweglichen Güter, so, wie sie solche nach dem Unterschied der Zeiten gehabt hat, unverletzlich außer Gebrauch, Handel und Wandel der Menschen seyn sollen, also und dergestalt: daß in allen besagten Republiken und Monarchien angemerket werden kann, daß nach Zeit und Umständen die Nothwendigkeit in diesem wie in allen anderen Fällen das Gesetz wieder den Willen der Könige, Prinzen, Monarchen und politischen

Völ-

Völker bezwungen und überwogen habe.

Allergnädigster Herr! Dieses ist die Sprache einer obrigkeitlichen Person, welche für den allgemeinen Nutzen und Erhaltung der geheiligten Rechte Dero Crone verpflichtet war.

Die Könige Heinrich III. und IV. Ludwig XIII. haben die Freyheiten, in deren Besitz die Geistlichkeit war, durch Erklärung bestättiget. Die Protocolle unserer Versammlungen beweisen, daß unter ihren Regierungen unsre Gaben jederzeit als Merkmale unsers Eifers und unsrer Zuneigung anverlanget worden seyn.

Im Jahre 1655. wollten die Kommissarien Eurer Majestät glorwürdigsten Uranherrn eine neue Sprach in die Versammlung einführen, derjenige, welcher das Wort führte, brachte Grundsätze vor, die den Freyheiten der Kirche wenig günstig waren: die Versammlung aber rechtfertigte bey dem König ihre unterthänigste Vorstellungen, und hatte den Trost durch den Mund ihrer Majestät

jestät beruhiget zu werden, als welche zu sa-
gen geruheten: die Geistlichkeit hätte die
Freyheit, das verlangte zu bewilligen,
oder zu verweigeren, und sie betrach-
teten daher diese Gabe als eine blosse
Willfahrung.

Eben derselbe königliche Kommissarius wagte die nämlichen Sätze in der Versammlung vom Jahre 1660. Es hatten aber Se. Majestät über die dießhalben von der Geistlichkeit gemachte Beschwerde die Gnade, der Versammlung in einem Schreiben zu bedeuten, sie hätten den Kommissarien ihres Raths keinen anderen Befehl gegeben, als dieselbe einzuladen, daß sie in der dringenden Noth der Angelegenheiten eine geschwinde und beträchtliche Hülfe aus blosser Willfahrung bewilligen möchten.

Diese Gesinnungen Ludwig des Vierzehnten wurde in der Folge seiner Regierung nicht verändert. Als die dringende Noth in den Jahren 1695. und 1701. zwang, eine allgemeine Kopfsteuer auf alle seine Unterthanen

nen auszuschreiben, so waren die Geistlichen davon ausgenommen: als er im Jahre 1710. sich genöthiget fand, den Zehnden von allen Einkünften seines Königreichs zu fodern, so waren nicht allein die Güter der Kirche dieser Auflage nicht unterworfen, sondern Se. Majestät erkannten auch in dem Kontrakt, welchen Sie mit der Geistlichkeit, den 13ten Julius 1711. einzugehen geruheten, und in der Erklärung vom 14ten October eben desselben Jahres, daß diese Güter darunter nicht haben begriffen werden können.

Diese sind, Allergnädigster Herr! die Grundsätze, denen Euer Majestät nach dem Beyspiel ihrer Vorfahrer den Königen, und sonders ihres glorwürdigsten Uranherrn bis auf diesen Tag gefolget sind.

Erlauben Euer Majestät, daß wir hier Deroselben die feyerlichen Kontrakte, in die Gedächtniß führen mögen, welche die Geistlichkeit mit Deroselben den 29ten Merz 1734. und den 27ten May 1742. zu schließen die Ehre hatte. Es versprechen, heißt es,

und bewilligen die besagten Herren Kommissarien, daß alle geistliche Güter in der Erklärung, wegen des Zehenden, weder begriffen seyn, noch haben begriffen werden können, dergestalten, daß alle Güter, welche dermalen der Kirche gehören, oder in das künftige zugehören werden, sowohl für das verflossene, als für das künftige, auf ewig befreyet bleiben sollen, und diesem nicht unterworfen werden können, aus was immer für einer Ursach und Gelegenheit, auch ohne Vorbehalt und Ausnahme.

Die Erklärung, welche Euer Majestät der Geistlichkeit, den 8ten October 1726. zu geben, geruhet haben, ist ein noch feyerlicheres Denkmaal Dero Frömmigkeit und Liebe gegen die Kirche. Wir wollen den Inhalt davon Euer Majestät nicht vor Augen legen, genug ist es, wenn wir sagen, daß alle Fälle in derselben vorgesehen seyn, daß die stärkesten Ausdrücke daselbst angewendet sind, um zu erklären, daß die geistlichen Gü-

Güter niemals einiger Auflage haben können, noch werden können unterworfen werden.

Allergnädigster Herr! wir haben Euer Majestät, die Denkmale unsrer Geschichte vor Augen geleget, welche das Alter, und Beständigkeit der Vorzüge bestättiget, bey denen wir gehandhabet zu werden suchen, und wenn wir die geistlichen Freyheiten, nur als eine Befreyung, des ersten Stands der Nation betrachteten, wären wir nicht berechtiget zu sagen, sie hätte alle Zeichen erhalten, die ihre unverbrüchliche Dauer zu gründen fähig sind? Ihr Ursprung, der so alt ist, als die Monarchie, und der ein kostbarer Rest der ersten Gebräuche ist, eine unverrückte Besitzung, das Zeugniß aller Jahrhunderte, geheiligte Verbindungen, die bewährteste und tausendmal erneuerte Gesetze. Auf was für einen anderen Grund können wohl das beständige Eigenthum der Haabschaften, die Sicherheit der Kontrakten, die Ordnung der Stände, die Dauer und der Besitz des

Vermögens, die Ruhe und Glückseligkeit der Völker gebauet seyn.

Allein wir haben Euer Majestät andere Betrachtungen vorgestellet, welche noch fähiger sind, uns zu beruhigen, indem sie von der Religion hergeleitet, und derowegen kräftiger sind, Dero Frömmigkeit zu unserm Vortheil zu bewegen. Unsre Güter sind Gott durch Gelübde verpfändet, und geheiliget, sie müssen zum Unterhalt der Kirchen, zur Zierde der Altäre, zur Ernährung der Diener Jesu Christi, und zum Trost der Armen verwendet werden. Kann irgend eine Bestimmung heiliger, und ehrwürdiger seyn? gereichet sie nicht ganz und gar zum Vortheil und zur Erleichterung des Staats? aber der Geistlichkeit kommt es zu, zu beurtheilen, ob dasjenige, was von ihr verlanget, von dem äusserlichen Dienst der Religion nicht allzu nachtheilig falle.

Allergnädigster Herr! wenn die Geistlichkeit sich dieser Grundsätze bedienet hätte, um Euer Majestät weniger Eifer als andere

Dero

Dero Unterthanen zu bezeigen, so würden sie doch nicht minder weislich, nicht minder richtig seyn: wir wären nur des Mißbrauches derselben schuldig. Kann man uns aber vorwerfen, daß wir weniger eifrig für das Beßte des Dienstes Euer Majestät seyn, als die übrige Stände des Staats sind? ob wir schon durch die Gewalt, so wir uns zu Anfang des Kriegs angethan haben, so sind wir doch niemal angestanden, den verschiedenen Bürden, die wir uns auferlegt haben, eine neue Last beyzufügen, und wir können versichern, daß auch derjenige Theil der Klerisey, welcher am meisten verschonet ist, eine beträchtlichere Bürde, als die übrige Stände des Königreichs trage. Es ist wahr, unsre Beysteuren sind freywillig, aber dadurch verlieren sie nichts an ihrem Verdienste in den Augen eines Prinzen, der weniger auf seine Macht, als auf die Liebe seiner Unterthanen eifersüchtig ist.

Nein, Allergnädigster Herr; es ist nicht zu förchten, daß die Geistlichkeit jemal ihre Freyheiten gebrauchen wolle, um weniger

großmüthige und weniger eifrige Mitbürger zu werden. Wenn heut zu Tag eine Klippe zu scheuen ist, so ist es diese, daß man sich mit dem Gebrauche der Kirchengüter gar zu gemein machen, und darüber ihre heilige Bestimmung aus den Augen verlieren möchte: daß der Fall der Nothwendigkeit, welcher allein zu denselben die Zuflucht zu nehmen, daß Recht giebt, in eine Gewohnheit ausarten, und daß endlich die Begierde seinem Landesfürsten gefällig zu seyn, die Geistlichkeit selbsten in Absehen der Gesetze, des ihr anvertrauten Gutes, auf Irrthümer verleiten dürfte.

Allergnädigster Herr! der Gegenstand unsrer Vorstellungen, betrift die Religion sowohl an sich selbst, als in seinen Folgen. Wir erkühnen uns Euer Majestät zu sagen, daß die Einführung der mindesten Neuerungen in ihren Grundsätzen und Gebräuchen, die Religion großen Gefahren ausetzet. Benachbarte Staaten geben uns hievon gar zu klägliche Beweise, und wenn jemal eine Zeit gewesen, wo diese Beyspiel uns haben

Schre-

Schrecken einjagen können, so ist es die Zeit, in welcher wir leben.

Eine erschreckliche Weltweisheit hat sich gleich einem tödtlichen Gift verbreitet, und die Wurzel des Glaubens fast in allen Herzen ausgetrocknet. Das Aergerniß der Ruchlosigkeit, durch die Zahl und Ansehen seiner Anhänger kühn gemacht, hält nicht mehr Zeit und Maß. Schriften, die mit Gotteslästerungen angefüllet sind, vermehren sich täglich, sie trotzen der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten und dem Eifer der Seelenhirten.

Allergnädigster Herr! Sie sind heut zu Tage mehr als jemals der Religion einen mächtigen Schutz schuldig, weil sie niemals so lebhaft angegriffen war, und die Merkmale Dero Zuneigung, welche ihr zu allen Zeiten unendlich kostbar waren, sind ihr heut zu Tag zu einer unvermeidlichen Nothwendigkeit geworden.

Wir lesen in den Handlungen der Kirchenversammlung, welche zu Thionville

unter Carl dem kahlen im Jahre 845. gehalten worden, daß die versammelten Bischöfe an drey große Prinzen folgende Bitte haben ergehen lassen: Wir beschwören euch recht inständig, des Schutzes nicht zu vergessen, welchen die Könige, Eure Vorfahrer, der Kirche ververliehen haben, wodurch sie den Segen Gottes über ihre Regierung herab gezogen, und ihre Feinde zu überwinden verdienet haben. Wir beschwören Euch, zu denken, daß, als Egypten gezwungen ward, den fünften Theil seiner Einkünfte seinem Könige zu bezahlen, die Priester falscher Götter von diesem Gesetze ausgenommen gewesen seyn, und daß dieses auf Einrathen Josephs, des weisesten und erlauchtigsten aller Staatsminister geschehen sey: Ihr Fürsten, die ihr der Kirche so lieb seyd, die ihr von Eurer Kindheit an mit der Milch des göttlichen Worts ernähret worden, die ihr die Wissenschaft des Heils aus den heiligen Schriften gesogen habt,

in welchen wir diese Beyspiele der Frömmigkeit an einem ungläubigen Fürsten finden, gebet doch nicht zu, daß man der Kirche ihre Güter und Vortheile entziehe, gebet nicht zu, daß man sie dieses äußerlichen Glanzes beraube, welche gleichsam das Kleid ist, womit Jesus Christus ihr göttlicher Bräutigam angethan war.

Allergnädigster Herr! Sie sehen eben solche Diener der Religion sich zu dem Fußschemel ihres Thrones niederwerfen, um eben dieselbe Sprache zu führen. Sie verlangen von Deroselben nichts, als in Ansehung ihrer Gaben über die Freyheit und wegen einer Auflage, die mit der Natur ihrer Güter nicht vereinbaret werden kann, beruhiget zu werden. Sie verlangen von Deroselben nichts, als die Erhaltung ihrer Freyheiten, bey welchen sie von mehr denn sechzig Königen Dero Vorfahrern beständig geschützet worden sind. Sie verlangen von deroselben nichts, als von den erstgebohrnen Sohn der Kirche also gehalten zu werden, wie sie von allen

Fürsten der katholischen Welt allzeit gehalten worden sind. Sie verlangen von Deroselben nichts, als die Vollziehung der Verbindungen, die Euer Majestät am Tage ihrer Salbung auf sich genommen haben: sie verlangen von Deroselben nur diese Gnade, daß sie ihre Kirchen ohne den Schmerzen, Sie verrathen zu haben, und das Unglück, Ihnen mißfallen zu haben, wieder sehen mögen. Dieses sind, Allergnädigster Herr! die unterthänigst ehrfurchtsvollen Vorstellungen, welche Euer Majestät ihre unterthänigst gehorsamste Diener und getreue Unterthanen machen, die Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und übrigen abgeordneten Geistlichen, so die allgemeine Versammlungen von Frankreich ausmachen.

Protestation vom 19. Septem-ber 1750.

Wir Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe, und übrige Abgeordnete der französischen Geistlichkeit, die wir in diesem 1750. Jahre versammelt sind: nachdem wir erwogen haben, das Schreiben, welches wir die Ehre hatten, den 19ten August an den König zu erlassen, die unterthänig und Ehrfurchtsvolle Vorstellungen, welche die Versammlung Sr. Majestät den 10ten dieses Monats, sowohl in Betreff des zwanzigsten Pfennings, als über die von den Kommissarien Sr. Majestät an die Versammlung gehaltene Anrede übergeben hat, wie auch jene, welche am nämlichen Tage, in Betreff der Erklärung vom 17. desselben Monats in dem Parlamente eingetragen worden ist, Sr. Majestät übergeben wurde.

Endlich die neuere und letztere Vorstellung in Betreff des Rathschlusses vom 15ten des gegenwartigen Monats, welche nach dem

Befehl Sr. Majestät dem Herrn Grafen von Florentin, durch einen der allgemeinen Sachwalter der Geistlichkeit behändiget worden ist, so haben wir zufolge des Beyspiels der vorherigen Versammlungen, und zur Beruhigung unsrer Gewissen, erkläret, und erklären hiemit, daß wir auf vorbesagten unseren Vorstellungen beharren, und wir erneueren selbe, in so weit es nöthig ist, und zwar zu dem Ende, auf daß alles, was dagegen auf was immer für Gestalt und Vorwande unternommen werden möchte, den Rechten und Freyheiten der Kirche und der Geistlichkeit keinen Schaden oder Nachtheil zufügen könne, und wir hoffen stets von der Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Güte des Königs, das derselbe hierauf Rücksicht zu nehmen geruhen werde, als welches wir von demselben erbitten, und soll die gegenwärtige Erklärung zu dem vorgemeldeten Ende, in das Protocoll gegenwärtiger Versammlung eingetragen werden. Diese Erklärung ist verlesen, gutgeheißen, und von allen abgeordneten der Versammlung unterzeichnet worden.

Wohin zielen die Absichten der heutigen Aufklärer?

1785.

Sermo eorum ut cancer serpit II. Tim. 2. c. 17.
Ihre Reden fressen wie ein Krebs um sich.

I.

Unter der Religion verstehe ich keine andere, als allein die geoffenbarte wahre katholische, welche nach Ausrottung des Heidenthums und der Abgötterey in Teutschland immer die herrschende und allgemeine gewesen. Nur im 16ten Jahrhundert hat sich eine bedauerliche Trennung hervorgethan, wodurch nebst der alt römisch katholischen Kirche noch zwey verschiedene entstanden, die durch schnellen Zuwachs, mächtige Unterstützung, und andere bekannte Wege sich so fest gesetzet, daß sie nach vielen Unruhen und staatsverderblichen Kriegen beede im teutschen Reiche endlich geduldet; und über ihren Besitzstand durch einen feyerlichen Friedensvertrag die Gewährleistung erhalten.

Ueber diese Religionsänderung werde ich kein Wort sprechen: eine andere noch gefährlichere Revolution scheint der Religion in unserm Teutschlande bevor zustehen, welche erstern beeden eben so wenig, als der katholischen günstig, und eben darum auch nicht gleichgültig seyn kann. Schwarmgeist und Unglauben wagen sich an das göttliche uns

so

so nothwendige Geschenk der Offenbarung: das Christenthum wird allbereit an seinen Hauptpfeilern untergraben.

„ Gott hat geredet? sagt Rousseau. (a)
„ Zu wem hat er geredet? zu den Men-
„ schen hat er geredet. Warum hab ich denn
„ nichts davon gehöret? Er hat es anderen
„ Menschen aufgetragen, mir sein Wort be-
„ kannt zu machen. Ich verstehe es, die
„ Menschen sind es, die mir sagen sollen,
„ was Gott geredet. Es wäre mir aber
„ lieber gewesen, ich hätte Gott selbsten ge-
„ hört; es hätte ihn nichts mehrers geko-
„ stet. — — — — Er hat mich aber sicher
„ gestellet, da er die Sendung seines Ab-
„ geordneten geoffenbahret. Wie ist dieses
„ geschehen? durch Wunderwerke. Wo sind
„ diese Wunderwerke? in den Bü-
„ chern. Wer hat diese Bücher geschrieben?
„ die Menschen. Wer hat diese Wunderwerke
„ gesehen? die Menschen, welche Zeugniß
„ geben. Warum aber immer Menschen?
„ immer menschliche Zeugnisse?

Ein solches Wortgenwäsche verdienet zwar keine Antwort; doch der einfältige ärgert sich ab derley Witzeley, der Halbgelehrte wird überraschet, der Witzling findet Lust an dieser Sprache. Wenige Worte! und diese sind schon genug

(a) Emile tom. 3. pag. 76.

genug bey manchem den Grund des christlichen Glauben, die Offenbarung in Zweifel zu ziehen.

Hier sieht man einen auserordentlichen Menschen, der da will, Gott solle zu ihm und jedem Menschen besonders reden. Die Könige der Erde handeln nicht einmal so mit ihren Unterthanen. Sie geben Gesetze, sie reden vom Throne. Zu wem? gewiß nicht zu jedem besonders, zu allen, zum ganzen Volk. Sie reden zu den Ministern, zu den Beamten, die dem Volk das Gesetz sollen bekannt machen, auch bey dessen Verkündung sind nicht alle zugegen: diese müssen es von andern hören. Sehet da immer Menschen, immer menschliche Zeugnisse. So einfach handeln die Könige, Menschen mit den Menschen; und Gott solle sich eines solchen Mittels nicht bedienen können, wenn er darüber noch die menschliche Zeugnissen mit solchen Wunderwerken besigelt, welche nur alsdann mögen bezweifelt werden, wenn man um nichts glauben zu darfen, der ganzen Welt und Menschengeschichte nach Gefallen die Glaubenswürdigkeit absprechen kann? Eitel Stolz und Thorheit ist das Gepräge des Ungläubigen.

2.

Doch es ist noch nicht an der Zeit, daß wir nicht mit diesen Leuten selbst sprechen.

Ich

Ich halte mich allein bey der wahren katholischen Religion auf: diese, sage ich, wird in Teutschland mit gefährlicher Limänderung oder gar mit ihrem Umsturze bedrohet. Von wem? von Atheisten, Deisten, Materialisten, Freydenkern, welche man insgemein in ehrlichere Namen der Philosophen, der starken Geister verkleidet? Nein! diese haben zwar den Stoff zum Verderbniß bearbeitet; aber Teutschland hat sie nicht gezeuget; zum Glücke ist es auch nicht so fruchtbar am Originalgeist des Witzes und der Erfindungen; was es aber nicht vermag, hat es von andern entlehnet. Wir haben statt jener Nachschreiber, Uebersetzer, kleine Geister, Projectanten, Reformatoren, Aufklärer, Statistiken, Nachrichtensammler, Fragesteller, welche fragen, was jeder und sie selbst schon wissen oder doch wissen sollen; und antworten, was sie nicht wissen, noch verstehen. Mehrer bedarf es nicht; wir haben den Greul der Verwüstung bereits vor Augen, welchen ein solcher Schwarm übel besonnener, auch öfters boshaft denkender Leute in der ganzen Kirche verbreiten kann.

Dazu giebt es noch eine Menge ungeschlifener Witzlinge, grober Spöttler, ausgeschämter Freymüthigen, elender Kritiker, welche wie das Geschmeiß in das Taglicht hineinflattern, die von allen ehrliebenden Menschen

schen verabscheut ihre eigene Schande auf jedem ihrer Blätter selbst lesen können.

Diese verdienen vom Publikum zwar nichts als Verachtung; doch sind sie dem unerfahrnen und gemeinen Haufe nicht minder gefährlich, der Religion und guten Sitten höchst schädlich.

3.

Sehr betrübt ist es anzuhören, wenn heut zu Tag einer den andern fragt: was sollen wir endlich glauben? woran müssen wir uns halten? man schreibet wider Misbräuche und mit diesen werden auch gute oder doch unschädliche Gebräuche abgeschaffet. Man will aufklären, das Aeußerliche der Religion verbessern; mithin waget man sich an die Lehre und selbst an die Untrüglichkeit der Kirche; derer und ihrer obersten Vorsteher Gewalt wird mißkennet und untergraben, ihr Beruf und Amt beschränkt, sie selbst mit Hohn beladen, mit Verachtung herabgesetzt, auch die heilige Geheimnissen unsers Glaubens und Sakamenten bleiben nicht unangefochten.

Ist es nicht eine unerträgliche Tyranney und das größte Unglück für einen Bauersmann und gemeinen Bürger, wenn ihm bey dem Schweiß seiner Arbeit und aller Gattung harter Drückungen das Beßte, so er auf der Welt hat, die Ruhe seines Gewissens,

der Grund seines Trosts in all wiederigem Schicksal und die Hoffnung eines glückseligen Lebens, welches alles die Offenbarung und wahre Religion einflößt, auf einmal aus dem Herzen geraubet; hingegen in Gewissensunruhe und unüberwindliche Zweifel versetzt wird, wonach er in eine unthätige Gleichgültigkeit verfallen muß, wo er weder Trost noch Hoffnung finden kann.

Dieß sind die Früchte der heutigen Modeschriften. Wer ist aber der Herr über mein Herz und Gewissen? Außer Gott allein gestehe ich dieses Recht Niemanden zu.

4.

Laßet uns aber dem Verderbniß näher nachspühren und die Quelle aufdecken, woher unsere witzige Schriftsteller so freymüthig geschöpfet haben. Sie sind nicht die Erfinder, sondern nur die Auskrämer solcher abentheurlichen Grundsätze und religionswidrigen Meinungen. Die Protestanten sind es, von welchen sie alles Gewäsche wider die Misbräuche, Ceremonien, Ansehen des Pabsts, rechtmäßige Gewalt der Kirche, und derer Regierungsform geborget; und da den meisten unserer Herrn Aufklärer eine weitschichtige Lectur kaum zuzumuthen, hat ihnen ein Febronius schon erflecket, worinn alles enthalten, und welches heut das allgemeine Lehr-

und

und Marimenbuch der Staatisten, Politiker, Reformatoren und kleiner Geister geworden.

Einige Engeländer und mehrere Franzosen sind es, die die Offenbarung und ganze Religion Jesu Christi anfangs nur heimlich und durch Umwege, nachhin offenbar gekämpfet. Unglückliches Teutschland! welches in seinem Schooße nicht genug Vipern ernähret, daß es sogar aus fremden Lande das tödtende Gift in seine innerste Eingeweide einhauchet.

Frankreich hat das Uebel schon lang gefühlt und bejammert. Unter dem Namen der Jansenisten und Freymaurer hat sich eine Secte verstecket, die, nachdem sie freyer an das Taglicht getreten, sich Philosophen, starke Geister, endlich öffentlich Freygeister, Freydenker nennen darfen.

Gott hat Frankreich gesegnet: Er hat ihm Könige gegeben, welche die wahre Religion geliebet, ernstlich unterstützet, und mächtig beschützet haben. Er hat den Eifer der Oberhirten und der ganzen Klerisey entflammet, daß sie einhellig die Heiligkeit des Glaubens bewahret, den Irrthum und die Gottlosigkeit, sie möchten sich noch so künstlich einhüllen, aufgedecket, und zu schanden gemacht. Wenn schon der ungläubige Haufe an Zuwachs und Ansehen von Mächtigen unterstü-

tzet sich gewaltsam empor gehoben, und ihnen fast unüberwindliche Hindernisse entgegen gesetzet; so haben sie sich doch durch blöde Schmeicheley, durch zeitliche Furcht und Eigennutz niemals hinreißen lassen; sie haben sich nicht mit dem obersten Kirchenhaupt, noch unter sich selbst getrennet, mit sträflicher Nachsicht und Stillschweigen ihre Heerde betäuben lassen; sondern mit Eifer und Wachsamkeit belebet, durch das Band der Einigkeit gestärket, mit heiliger Unerschrockenheit bewaffnet, haben sie jene begierige und vermessene Leute zurückgetrieben, welche wider die göttliche Ordnung die geheiligten Schranken durchbrechen wollten.

Freylich kämpfet noch heut zu Tage die Geistlichkeit in Frankreich wider die Gottlose, daß auch der jetzige Erzbischof der Hauptstadt alle untergebene Schaafe von jedem Alter, Stande, Geschlechte und Range im Namen Jesu Christi beschwähret, und mit vollem Eifer aufrufet: (a) „ Verwahret euch wider ei„ ne tödtende Pest, die sich in unsern Ta„ gen in allen Theilen des Reichs ergossen „ hat. welche Verwüstungen hat nicht die„ ser Geist des Unglaubens schon angerichtet, „ der wieder unter allen Gestalten in einem „ Schwall

(a) Anton Eleonor Leo le Clerc. von Juigné in seinem Hirtenbrief von 21ten Merz 1782.

„ Schwall gottloser und ausgelassener Schrif-
„ ten erschienen ist. O! wie viele tausend
„ Seelen haben diese schädlichen Schriften
„ Jesu Christo entrissen! wie viele Tugenden
„ haben sie in ihrer Geburt erstricket! Welch
„ Verderbniß über die Sitten verbreitet! al-
„ les haben sie angegriffen; sie haben ver-
„ sucht alles zu zerstöhren, und nichts in Ord-
„ nung gebracht. „

Doch Frankreich ist noch glückselig: durch die Religion und Schutz ihrer Könige, durch Wachsamkeit und Eifer der Klerisey ist es noch überhaupt Katholisch, wenn schon die Häupter des Unglaubens dort aufgekäumet, eine Pflanzschule gestiftet, alle Stärke gewonnen, und sich mächtig verbreitet haben. Man hat ihren Fallstricken nachgespühret, ihre Bosheit aufgedecket, das Gift offenbahret, ihre Sätze widerleget, und vereitelt. Jedermann kennet nun selbe, und werden daher weniger schädlich.

5.

Geschiehet all dieses auch in Teutschland? Von dorther hat es das Gift gesogen. Schon übel genug! Aber das Gegengift läßt es dort stehen, es wendet die Mittel nicht an. Was geschiehet jetzt? was ist noch zu erwarten?

Wenn Wölfe drohen, Hirten zittern, die Heerde sich verlaufet, so liegt es doch daran, daß man treue Hunde wenigstens noch bellen lasse. Wenn nach heutiger Staatsvorschrift jedes Mitglied dem Staat nach allen Kräften nützlich zu seyn verbunden; so ist nicht minder, ja vielmehr jedes Mitglied der Kirche und Religion schuldig von dieser, so viel möglich, allen Schaden abzuwenden, und ihr nützlich zu seyn; weil diese Pflicht auf ein höheres Beste, auf eine sichere und ewige Glückseligkeit abzielet, ja weil wir sogar hierüber ein besonderes Gebot von Gott erhalten. Erfülle ich nun diese Pflicht; wer wird mich darüber tadeln? Wer wird mich bestrafen? Nur der selbst nicht glauvet, und will, daß ich und andere auch nicht glauben sollen.

Mein Plan ist, die Quellen aufzudecken, woraus unsere neue Reformatoren, Aufklärer, Modeschreiber ꝛc. ꝛc. geschöpfet haben. Wenn ich beweisen werde, daß alle ihre Sätze und Meinungen, die sie fest setzen, oder vertheidigen wollen; die Einwürfe, womit sie katholische Grundsätze oder Lehren bestreiten, aus eitel Protestanten und andern Irrlehrern voriger Zeiten, aus den neuern Unglaubigen, Deisten, Naturalisten und andern so genannten Philosophen, und schönen Geistern hergenommen sind; daß auch alle diese Grundsätze und Lehrgebäude von Zeit zu Zeit von

der

der Kirche verabscheuet, und mit dem Bann beleget worden; so wird man endlich diese Leute lernen konnen; man wird wissen, wer und woher sie seyn, sie sammt ihren Werken der Finsterniß fliehen, und ewig verabscheuen; wenn gleich sie sich immer unter der katholischen Masque verstecken wollen.

Diese Art zu beweisen ist gründlich, und unwiderleglich: Wenn die heutige Schriftsteller jene Sätze und Lehren behaupten, auch eben jene bestreiten, welche schon vorhin von Irrlehrern und Ungläubigen sind behauptet, und bestritten worden, und welche die katholische Kirche schon vorhin verdammet hat; so sind sie auch mit ihren Werken für eben solche zuhalten. Nur lieget mir ob, mit öffentlichen und sicheren Zeugnissen, mit Gegeneinanderhaltung der Lehren und Stellen jenes zu erproben; so ist der Schluß richtig und unumstößlich.

Diese Weise die falsche Lehrer und Propheten zu entdecken hat uns der Welterlöser selbst gelehret: sie ist also die sicherste. Sie werden kommen, sagt er, (a) unter der Schaafsdecke: sie werden alles wollen gut machen, verbessern: aber innwendig sind sie reißende Wölfe. Gebet Achr

(a) Matth. 7.

auf ihre Werke; aus den Früchten werdet ihr sie kennen.

6.

Weit von mir, daß ich das Verfahren, die Anordnungen der Großen der Erde, der Landesfürsten und Könige tadeln, vielweniger mit den Absichten und Gesinnungen jener Frevler vermengen solle. Nein. Wenn ein großer Monarch für die Reinigkeit des Glaubens eiferet, so eiferet er ja für den Glauben: wenn er Misbräuche abgeschaft wissen will, so ist es nur um gute Gebräuche handzuhaben: öffentliche Zeugnisse und Beyspiele überzeugen uns, daß der Monarch die wahre Religion liebe, schätze und ehre; mehrmalen haben wir dieses in seinen Verordnungen ausdrücklich gelesen, und wie oft hat nicht sein Volk in verschiedenen Gegenden seiner Reiche die unverletzliche Hochachtung gegen die ehrwürdige Gegenwürfe unseres Glaubens und Gottesdienstes an ihm bewundert? Wenn er bey den geheiligten Ceremonien erscheint, was schönes Beyspiel giebt er nicht seinem Hofe und seinem Volke? Wenn er demnach Verordnungen macht, wie kann man an seiner beßten Absicht und Gesinnungen zweifeln? Freylich ist er kein Vorsteher, Lehrer, Hirt in der Kirche. Er gestehet es selbsten ein: er ist ein Mitglied derselben! aber als Fürst ist er gleich anderen

Gro-

Großen der Erde dem Schicksale unterworfen; sie werden, von Ehrsichtigen und Eigennützigen umlagert, von Schmeichlern umzingelt, Bosheit und Verstellung wagen sich vor den Throne, jeder macht Ansprüche auf das Herz und Vertrauen seines Fürsten, die hinnach durch geheime Kunstgrife seine reineste Absichten vereiteln oder misbrauchen. **Wie die Anschläge der Könige durch etlicher Leute böses Eingeben verkehrt werden.** (a) Wehe der Religion! wenn Schmeichler und falsche Weise der Welt das Fürstenohr jemals betäuben sollten.

Solch Unglück darfen wir von der Weisheit des Monarchen nicht erwarten; und dennoch giebt es Leute, die seine weiseste Verordnungen verkehren, selben andere Deutung geben, misbrauchen, unter dem Vorwand der Preßfreyheit mittelst einer verderbten Naturlehre, Schwärmerey, Unglauben und Ruchlosigkeit verbreiten. Diesen darf und soll man wiederstehen, und so wird die Ehre des Fürsten und der Religion gerettet.

Viele der heutigen Modeschreiber werden sich nicht in die Zahl der Freydenker, Naturalisten, Ungläubigen, oder auch Protestanten und Irrlehrer schreiben lassen. Ich bin auch so unbillig nicht zu glauben, daß sie

(a) Esth. 16, 7.

geradehin den Umsturz der Religion und Unglauben zur Absicht gehabt. Nein, ich urtheile nicht Menschen, sondern die Werke, nicht ihre Absichten, die vielleicht noch gut gewesen, sondern ihre Schriften; wenn aber diese der Religion gefährlich sind; wenn sie würklich irrige Sätze enthalten, wenn sie dem Unglauben den Weg bahnen, so werden sie auch so billig seyn zu glauben, daß sie ihre Absicht verfehlet haben, daß sie ihren Fehler zu verbessern, sich und andere besser zu belehren schuldig seyn, ansonsten sie mit Recht obigen beygezählet werden können; denn aus ihren Werken, aus den Früchten müßen wir sie hernach erkennen, und b. urtheilen. folgende Artikel Wollen wir nun zur Probe setzen.

Reformation, Misbräuche.

Dieß war mehrmalen das Loos der Irrlehrer und Abtrinnigen von der wahren Kirche: es war der Vorwand, womit sie ihren Irrthum und Ungehorsam entweder entschuldigen oder rechtfertigen wollten. Misbräuche, Verbesserung schrien sie aus vollem Halse. So sprachen die Montanisten, Novatianer, Donatisten, Wiklesiten, Hußiten, Lutheraner, Calviniften; aber sie trieben die Sache zu weit: sie klagten Misbräuche an, die solche nicht waren: sie räumten auch gute Gebräuche aus dem Wege: sie wagten sich an

die

die Geheimnisse, Sakramenten und an die Lehre der Kirche selbst: sie maßten sich eines Gewalts an, der nur der Kirche und den Bischöfen eigenthumlich ist. Ihre Reformation, Verbesserung wurde jedesmal von der allgemeinen Kirche rechtmäßig verworfen, verdammt, und sie selbst aus derselben verbannet. All dieß ist bekannt, daß es weiterer Proben nicht bedarf. Wenn wir nur lesen, was der heil. Augustin wider die Donatisten geschrieben, so kann dieses gar füglich auf die heutige und spätere unberufene Reformatoren angewendet werden.

Solch vorgegangene Beyspiele müssen nothwendig bey jedem vernünftigen Mann gegen alle vorgegebene Religion und Kirchenverbesserer Mißtrauen erregen: sie sind noch um so mehr verdächtig, wenn sie hiezu weder Beruf, noch Ansehen und Gewalt haben. Wir dürfen, wir müssen gegen solche auf der Huth stehen. Christus warnet uns vor den falschen Propheten: (a) Paulus belehret uns: (b) Es gebe viele Ungehorsame, Großsprecher und Verführer; — — — diesen muß man den Mund stopfen. Sie verderben ganze Häuser, und lehren, was sie nicht sollen, eines schändlichen Gewinns halber. Eben so ermah-

(a) Matth. 7, 15. (b) Ad Tit. 1.

ermahnet er uns. (c) Sehet zu, daß euch niemand betrüge durch falsche Vernünfteleyen, und eitle Trugschlüsse nach der Uebergab der Menschen, und nicht nach der Lehre Christi.

Nun wer sind die Reformatoren, Aufklärer des achtzehenden Jahrhunderts: Es liegt uns daran selbe zu kennen, dieß zu wissen. Welches sind die Misbräuche? worinn stehet ihre Verbesserung? Woher haben sie hiezu den Beruf, Ansehen, Gewalt erhalten?

Der berufene Febronius ist es, welcher in seinem der ganzen katholischen Welt aufgedrungenen Werke (d) an mehrern Stellen, besonders Cap. IV zahlreiche Listen von Misbräuchen des römischen Hofes, der Päbste, der Ordensstände ꝛc. ꝛc. herzählet, womit er den Leser listig überraschet, und Glauben machen will, daß man von mehrern Jahrhunderten her allen Unrath in der Kirche versammelt, und das Unkraut mit Fleiß gepflanzet habe. Das Resultat hievon ist, daß dieß die Folgen seyn der römischen Monarchie, und der falschen Decretalen, worauf jene sich stützet.

Aber er raffet zusammen, was von Misbräuchen und Beschwerden schon vor vierhun-

(c) Coloff. 2, 8. (d) Liber singularis. &c.

hundert und mehrern Jahren, noch vor der Kostnizer Kirchenversammlung bis jetzt wahrhaftes und falsches geschrieben worden. Er führet Zeugen auf, welche offenbare Feinde der Päbste und der katholischen Kirche, oder doch wenigst sehr verdächtig gewesen, deren Zeugnisse nach allen Rechten nicht glaubwürdig sind, so lang sie durch andere gültigere Beweise nicht erprobet sind.

Andere bringet er hervor, die ihren übertriebenen Eifer, der weder durch Wissenschaft, noch Erfahrenheit unterstützet wird, auf der Stirne lesen lassen: noch andere, die er lesen läßt, was ihm gefällt, das übrige stimmelt, verschweiget: Er führet an erdichtete Misbräuche und Beschwerden, unter andern jene 10., so dem Kaiser Maximilian I. auf dem Reichstag zu Augsburg, sodann 100 andere Beschwerden, die auf dem Reichs Convent zu Nierenberg im Jahre 1523 vorgekommen seyn sollen, und dieß wider alles unter Gewährleistung eines den Protestanten selbst verdächtigen Goldast, dem hinnach andere als Pfeffinger, Conring, Oldenburg, Freher, Friderich Georgii nachgeschrieben, denen aber, sobald diese Beschwerden öffentlich in dem Reich ausgestreuet worden, die Katholischen ungesäumt wiedersprochen, ihren Betrug entdecket, und eine Menge eingestreuter Falschheiten handgreiflich gezeiget haben.

Hie-

Hievon zeigen Spondanus, (e) Gretserus (f), Bzovius, (g) Maimburg, (h) Bellarmin, (i) Pallavicin, (k) Odoricus Raynaldus, (l) Cochläus. (m)

Febronius will noch über dieß behaupten, daß all diese spätere und neuere, wahre und erdichtete Misbräuche noch wirklich bestehen, selben niemals abhülfliche Mittel entgegengesetzet, und eine ernstliche Verbesserung vorgenommen worden sey.

Dieser Splitterrichter hält für nichts, oder doch zugering, was Eugenius IV und Nicolaus V durch Errichtung der Teutschen Concordaten, was andere Päbste, besonders Adrian VI Paulus III ꝛc. ꝛc. sowohl zu Verbesserung des römischen Hofes, als auch durch besondere und jene allgemeine Kirchenversammlung zu Trient zu Verbesserung der Sitten und Kirchenzucht unternommen, und zu Stande gebracht haben. Ueber all dieses ist die Untreue des Febronius schon

---

(e) Ad ann. 1523. n. 9. (f) Defens. Bellarm. de translat. Imp. (g) Ad ann. 1523. n. 35. (h) Hist. du Lutheranisme tit. 1. p. 86. (i) De translat. Imp. Rom. lib. 1. cap. 2 (k) Hist. Conc. Trid. l. 2. c. 7. (l) Ad ann. 1523. f. 108. (m) Hist. de actis Lutheri ad ann. 1523.

schon mehrmalen bestrafet, und neuerlich so pünktlich als gründlich widerleget worden. (n)

Dieß ist nun das Grundbuch, worauf die Politiker ihr Kirchensystem bauen, die Quelle, woraus die Reformatoren schöpfen, und nach Gefallen hinzuflicken. Ihre Gründe, Beweisthümer, die sie anbringen, verrathen sie. Ein jeder, wie es ihn besser däucht, nimmt sich ein besonderes Fach heraus; ihre Beyträge sind aber noch etwas schlimmer. So haben wir Reformation des achtzehnden Jahrhundert; Fragen, was ist der Pabst? Vom Eide der Bischöfe: sieben Kapitel von den Ordensleuten; Briefe über das Mönchswesen: Von Gelübden der Ordensleute: Von der Ohrenbeicht: Vom Ablaß: Von Kirchen Ceremonien und äußerlichen Gottesdienste 2c. 2c.

Ich frage nun, ob all diese Dinge, oder was sie daran zu tadeln haben, eitle Mißbräuche seyn? Ich würde zu weitläufig seyn, wenn ich bey jedem Punkt Ihnen zeigen sollte, wie weit sie die Schranken überschrit-

(n) Sieh das Werk: Febronius abbreviatus cum Notis. Wo der Verfasser über jeden Punkt ausführlicher und Schritt für Schritt ihm zu Leibe geht.

schritten, und mit andern Irrlehrern gemein geworden, die von der Kirche verbannet sind. Es soll aber dort geschehen, wo ich von jedem dieser Puncten besonders sprechen werde. Hier will ich nur drey Sätze zur Ueberlegung übergeben.

I. Die Kirche kann nicht gänzlich ohne Misbräuche seyn. Christus (o) lehrt uns dieses in einer Gleichniß: Der Feind hat das Unkraut unter den guten Saamen ausgestreuet: und Paulus will sogar, daß es Ketzereyen geben müsse. (p) Wie dann! Reformatoren her, das Unkraut muß ausgerauft, die Misbräuche verbessert werden! Nein meine eifrige Herrn! dieß läßt Christus nicht zu: das Unkraut muß bleiben bis zur Erndezeit. Warum? damit nicht etwa mit dem Unkraut der Waizen zugleich ausgerissen werde. Sie verstehen es meine Herrn Verbesserer: es muß nicht alles gar so rein seyn. Misbräuche müssen und sollen abgeschaffet werden, aber nur alsdann, wenn keine Gefahr ist, daß auch das Gute nicht wegfalle. Paulus der strenge Sittenrichter wollte doch nicht alles so genau in Ordnung haben: er brauchte Klugheit und Mäßigung: **Alles**, sagte er, **kann ich thun; aber nicht**

(o) Matth. 13, 25. (p) 1. Corinth. 11, 19.

nicht alles nuzet (q) Der heil. Auguſtin war ſicher ein Eiferer für die Lehre und das Haus Gottes: doch giebt er von ſich ſelbſt dieſen merkwürdigen Ausſpruch: (r) So viel ich immer wache für die Zucht meines Hauſes, bin ich jedoch ein Menſch, und lebe unter den Menſchen: auch getraue mir nicht anzumaſſen, daß mein Haus beſſer ſeyn ſolle, als die Arche Noe.

Sollten die Lehre des Heilands, dieſe Sprüche des Paulus und Auguſtins in dem Munde der Päbſte und Biſchofe nicht auch noch gelten?

II. Die Kirche hat für ſich ſelbſt den Gewalt nicht nur Glaubenswahrheiten und Sittenlehren zu entſcheiden, ſondern auch die äußerliche Religion, Gebräuche, und Kirchenzucht anzuordnen, und zu beſtimmen. Dieſer Satz iſt ganz katholiſch. Die Apoſtel, die Kirchenverſammlungen haben zu allen Zeiten in dieſen Stücken Geſätze, Verordnungen gemachet, ſogar gegen die Uebertreter den geiſtlichen Bann oder andere Strafen feſtgeſetzet, und all dieſes ohne mindeſte Rückſicht eines andern weltlichen Gewalts, wie ſolches aus den Sendſchreiben und Geſchichten der Apoſtel, aus den Kanonen,

Con-

(q) 1. Corinth. 6. (r) Epiſt. 78.

Constitutionen, Schlüssen der verschiedenen Kirchenversammlungen, der Päbste vom Anbeginn der Kirche bis jeher nur allzu bekannt ist. Der Katechismus, welcher der Innbegriff der katholischen Lehre ist, weiset uns Gebote der Kirche auf, die eben die äußerliche Religionsübung und einige Stücke der Kirchenzucht in sich fassen: die Feinde der Kirche (*) wissen es selbst, daß durch dieses hierarchische System unsere Kirche von der ihrigen sich unterscheidet; daß jenes Principium: Cujus est Regio, illius est Religio, allein auf ihre Kirchenverfassung passe, wo der weltliche Regent zugleich Bischof und Pabst sey, mithin obiger Satz eine unveränderliche katholische Lehre bleibe; ansonsten die ganze Verfassung, Hierarchie, Lehre der Kirche, und hiemit die Kirche selbst fallen müßte.

III. Aus diesem folget von selbst, daß nur der Kirche zustehe Misbräuche zu erkennen, und abzuschaffen. Welcher Gesätzgeber läßt sich von seinen Unterthanen oder fremder Gewalt unter dem Vorwand des Misbrauches seine Gesätze abschaffen? Er selbst will es beurtheilen, und hat auch allein das Recht

(*) Sieh Pütter Instit. Jur. pub. germanorum §. 431. R. Kreittmayr allgemeines Staatsrecht §. 30.

Recht dazu. Ist der Misbrauch offenbar, so kömmt es noch darauf an, ob er kräftige Mittel genug habe, alle Hinderniße aus dem Wege zu räumen, die ihm bey Abstellung desselben entgegen stehen, und ob dadurch nicht auch das Gute verhindert, und abgestellet werde. Christus will, daß man das Unkraut wegen dem Waizen stehen lasse.

Wenn aber die Vorsteher können, und nicht wollen, noch eine Gefahr des Uebels vorhanden ist; steht alsdann dieses Recht nicht dem Landesfürsten, dem Schützer der Kirche zu? Diese Herrn wissen doch alles, sie sehen alles pünktlich ein. Sie kennen die Misbräuche, wenn es schon keine sind, und von der Kirche als solche nicht anerkennet werden: sie wissen die Mittel auch wahre Misbrauche auszurotten: sie kennen das Gute und Böse: sie sehen alle Folgen ein: die ganze Kirchenverfassung und Verhaltniß aller Glieder drehet sich wie ein Uhrenwerk in ihren Köpfen herum: solche Päbste und Bischöfe sollten wir haben! der Heiland dürfte um den Waizen nicht mehr besorgt seyn: das Unkraut müßte sauber ausgebutzet werden. Zum Unglücke wollte er derley allzu dienstfertige Leute nicht haben! finite. Lasset es stehen.

Freylich wenn jeder Bischof oder Pabst jedesmal einige 100,000 Soldaten zu seinem

Winke hätte, "um sogleich seine Befehle zu erequiren, so wäre es eine sträfliche Freyheit nicht vom Grunde aus alle Misbräuche abzuschaffen. Weilen aber derley Mittel der Kirche und ihren Vorstehern nicht zustehen, so wäre es besser, man möchte Ihnen zuerst Hochachtung, Verehrung, Gehorsam und Folgeleistung, wie es gebühret, verschaffen, daß sie ihre rechtmäßige Gewalt und Ansehen anwenden könnten, und dürften; sodann wird genug seyn, daß sie die weltliche Macht unterstütze: es ist nicht vonnöthen, daß nach verdrängter Kirchengewalt an derer statt sie die Ihrige aufstelle, und wiederrechtlich gebrauche.

Doch wenn die Kirchenvorsteher ohne alle Gefahr eines Uebels sicheren, und offenbaren Misbräuchen können abhelfen, und aus zeitlichen oder andern minder löblichen Absichten nicht wollen; so giebt es ja Mittel genug ihre Schläfrigkeit aufzuwecken, sie anzutreiben: lasse man nur alles in seiner Ordnung gehen: die Kirche selbst hat hiezu die Mittel schon verordnet, wenn nur weltliche Gunst und Eingriffe selbe nicht vereiteln. Ueberhaupt aber sagen, daß die Kirchenvorsteher nicht helfen wollen, ist eine offenbare Unwahrheit. Woher haben wir denn die unzahlbare Kanonen, wodurch von Anfang der Kirche bis hieher die Kirchenzucht, die

Ge-

Gebräuche festgesetzet, erneuert, nach erheischenden Umständen abgeändert, verbessert, und Misbräuche abgestellet worden? Es braucht nichts, als daß die Verbesserungsdecrete des allgemeinen trientinischen Kirchenraths überall in Erfüllung gebracht werden; sodenn bedarf man anderer Projectanten und Verbesserer nicht, sie mögen zu Hause fegen, in der Kirche braucht man sie gar nicht.

Ich habe schon oben gemeldet: Montanisten, Novatianer, Donatisten und noch Neuere klagten die Kirche der Misbräuche wegen an: dieses thun unsere neue Herrn Reformatoren auch; und daher machen sie sich verdächtig. Jene giengen noch weiter, und wurden endlich von der Kirche verdammt. Wir wollen sehen, wie weit die Unserigen gehen.

Pabst.

Alles erscholl von Reformation, Aufklärung, Verbesserung; und Pabst Pius der Sechste kömmt nach Wien. Flugs erschien eine Piece nach der andern; man fragte: **Was ist der Pabst?** Er war eben kein Abentheuer aus Indien, wovon man uns einen Bericht oder Beschreibung geben sollte; wir und unsere Kinder wußten wenigst aus dem katholischen Catechismus, wer der Pabst sey?

Aber es war darum nicht zu thun, uns zu zeigen, was der Pabst sey, sondern vielmehr, was er nicht sey: man wollte uns hievon andere Begriffe machen. Febronius und seine Anhänger haben dem Verfasser hiezu den Stof gegeben. Der Wienerfrager sagt nicht ausdrücklich, daß der Pabst in der Kirche kein Gewalt, kein Primat der Jurisdiction habe: dieß wäre zu laut gewesen. Er sagt nur: Der Pabst ist nicht ein herrschendes Haupt der katholischen Kirche, sondern nur ein dienstbares Haupt, welches seine Kraft von dem Körper der ganzen Kirche hat. S. 12.

Jeder Bischof ist von dem heiligen Geist gesezt die Kirche zu regieren, und hat nicht weniger Gewalt als der Pabst. S. 14.

Die oberrichterliche Macht in der Kirche steht bey der Gesamtheit der Kirche, und die Kirchenregierung ist republicanisch. S. 26.

Bey dieser Regierung ist der Pabst Präses; aber dieser Präses hat in Ansehung der Regierungsgeschäfte der Kirche keinen besondern Gewalt, sondern sein Gewalt ist dem ganzen Gremio unterworfen.

Die-

Dieses alles will soviel sagen 1. der Pabst ist ein Diener der Kirche, und hat nicht mehr Gewalt, als ihm diese Republik lassen will. 2. Er hat also keinen besondern Gewalt von Christo, sondern nur von der Kirche empfangen. 3. Er ist jedem Bischofe dem Gewalt nach gleich. 4. Folglich hat er keinen Primat des geistlichen Gewalts, oder der geistlichen Jurisdiction.

Hingegen das der Pabst den Primat der Jurisdicton, und eine besondere Gewalt in der Kirche von Christo habe, ist eine katholische Lehre, aus der göttlichen Schrift, Uebergabe der Väter und Kirchenversammlungen bewiesen, und anerkennet. (s)

Das Gegentheil lehrte Marsilius (t) Wiclef (u) Calvin (w) Luther (x) Marcus Antonius de Dominis: (y) alle diese reden die nämliche Sprache mit dem Verfasser der Piece: **Was ist der Pabst?** aber auch alle diese hat die Kirche als Ketzer verdammet. Zu diesen gehöret denn auch das schöne Werk: Es stehet am rechten Ort, es ist Herr Eybel.

(s) Sieh die Piecen: **Was ist der Pabst?** ein ächtes Bild aus Gottes Wort und den Vätern der Kirche. Noch einmal: **Was ist der Pabst? Was ist Peter? Das ist der Pabst. Der Dorfschulmeister.**

(t) Gautier in Chron. sæc. XII. c. 2.
(u) Propos. 1. (w) Lib 4. Institut. cap. 1.
(x) Propositt. 20. (y) tract. de Repub. Eccles.

Vielleicht wird dieser Platz dem Author nicht gefallen. Er wird bey diesen altverrufenen Männern nicht vorlieb nehmen: sein Werk soll unter den heutigen Modephilosophen und seinen Geistern, das ist, unter den Deisten, Naturalisten, Freydenkern stehen, welche eben nicht nur einen und andern Glaubenssatz und katholische Lehre anstreiten, sondern nach und nach die Offenbarung und das ganze Christenthum auszurotten gedenken; solches laßt uns dieses und noch andere Werke des Herrn Eybels und seiner Mitgehilfen mit Grunde vermuthen. Die Werke selbst und der Erfolg davon werden uns die beßte Beweise geben, wenn wir sie mit jenen der sogenannten Philosophen und schönen Geister in Vergleich ziehen.

Wenn auch die Zusammenkunft und Verschwörung der sechs ersten Patriarchen der Freydenkerzunft zu Burgofons würklich erdichtet wäre, so beweisen doch die vorhandene Briefe, und die an das Taglicht ausgegebene Werke und Schriften derer, die für jene angegeben worden, unwiderleglich 1. daß sie einander wohl gekennt, und unter sich einen vertrauten Briefwechsel geführet. 2. Daß sie zusammengekommen, und sich unteredet. 3. Daß sie das, was man saget, daß sie in

die

dieser Zusammenkunft beschloßen, getreulich in in Erfüllung gebracht haben. (*)

Nun unter andern soll auch in dieser gottlosen Zusammenkunft zur Zernichtung des Evangeliums und göttlicher Offenbarung beschlossen worden seyn, daß weil man sich in Glaubensachen an den Pabst und die Kirche hält, 1. daß Ansehen des Oberhaupts der Kirche soll bestritten werden, damit die Gläubige sich an dessen Verachtung gewöhnen. 2. Daß der monarchische Staat der Kirche mit allem Fleiß solle herabgesetzt, und statt dessen der Aristokratische behauptet werden. 3. Daß wider die Unfehlbarkeit des Pabstes die Federn ergriffen, und diese allein den Kirchenversammlungen zugeeignet werde, damit, wenn der Pabst ihre Sätze verdammet, sie auf ein künftiges Concilium von ihm appellieren könnte. 4. Wenn hernach auch eine Kirchenversammlung selbe verdammen sollte, sie dessen Schlüsse eben so wenig Glauben und Unterwerfung leisten wollten, als dem Pabst und dem Evangelium selbst.

(*) Sieh veritas consilii Burgofonte initi ex ipsa hujus executione demonstrata. Wider dieses Werk ist vieles geschrieben worden. Das Parlament zu Paris hat es durch den Scharfrichter verbrennen lassen; doch ist es bisher niemal gründlich widerleget worden. Die Beweise, worauf es sich gründet, sind in der That zu offenbar und unwiderleglich.

Simon Vigorius Mitglied des königlichen großen Raths, der ein Mitverschworner in der Zusammenkunft zu Burgofons solle gewesen seyn, hat alles dieses treulich bewirket in seinem Werke, Quatuor libri de statu & gubernatione Ecclesiæ, betittelt. In dem ersten Buch streitet er die Monarchie der Kirche an: er sagt mit Calvin, daß Petrus und andere Apostel im apostolischen Amt gleich gewesen, gleich zum Fundament der Kirche gesetzet worden, gleiche Jurisdiction und Schlüsselgewalt empfangen haben, daß die Schlüssel unmittelbar der Kirche seyn gegeben worden. Hieraus folget klar, daß der Pabst kein herrschendes sondern nur ein dienstbares Haupt der Kirche sey: daß an Gewalt Pabst und Bischöfe gleich seyn: daß die Regierung der Kirche republikanisch sey, und daß der Pabst seine Gewalt von der Kirche habe. Ich will übergehen, was nach dem Vigorius bis auf den Quesnell, andere von der Secte der Deisten und Ungläubigen in diesem Fache bearbeitet, und ausgestreuet haben. Febronius war unter den Neuern in all diesen Sätzen ihr getreuester Nachfolger: Aus diesem hat Eybel und andere seines gleichen seine Sätze, sogar auch die Beweise fleißig gesogen. Ja vergleiche man Sätze mit Sätzen zwischen Vigorius und Eybel, so liegt alles vor Augen: Vigorius war einer der Häupter derer, die das Evangelium und die geoffen-

geoffenbarte Religion über einen Haufen werfen, den Deismum und die natürliche Religion einführen wollten: hiezu fanden sie nebst andern als kräftigste Mittel, wenn man dem Pabst alles Ansehen und Gewalt absprechen, und auf die Kirche hinüberschieben, zuletzt aber auch dieser benemmen würde. Vigorius hat hiemit den Anfang gemacht, andere noch weiters ausgearbeitet. Eybel ist ihm im 1sten Stück nachgefolget in seiner Frage: Was ist der Pabst? Wird er dadurch nicht verdächtig, daß er und seines gleichen die katholische Religion und das ganze Christenthum nach und nach untergraben, und auf dessen Schutt die eitle natürliche Religion, das ist, die Freydenkerey und Unglauben errichten wolle? dieser Verdacht steiget bis zum Grad einer Zuverläßigkeit, wenn man noch seine übrige und derley andere Werke unter diesem Maaßstabe prüfet, und mit jenen der Neuphilosophen und Freydenker auf die Waagschale leget. Der Erfolg soll es zeigen.

Concilien, Untrüglichkeit der Kirche.

Concilien sind Versammlungen der Bischöfe, entweder sonderheitliche, wo die Bischöfe einer oder mehrerer Provinzen zusammenkommen, oder allgemeinere wozu alle in der Christenheit berufen werden: in erstern werden die Kirchenzucht, Anliegenheiten ihrer beson-

besonderen Kirchensprengel, auch die Zwistigkeiten in denselben, wie auch unter den Bischöfen selbst behandelt. Wenn sie die Händel nicht schlichten können, oder Sachen von größerer Wichtigkeit vorkommen, besonders so diese einen Einfluß auf die ganze Kirche haben, so verweisen sie, oder überlassen selbe dem obersten Kirchenhaupte, dem Pabst, oder den allgemeinen Concilien: in diesen aber mögen alle Glaubensstreite, Sittenlehren, Kirchenzucht, Streite der Bischöfe vorkommen: in Glaubenssachen und Sittenlehre machen sie allgemeine Entscheidungen, in der Kirchenzucht geben sie Schlüsse, Gesätze, Verordnungen, welche die ganze Kirche angehen.

Es ist bey den Katholischen ein entschiener Punct und Glaubenslehre, daß die Kirche in Glaubenssachen und der Sittenlehre untrüglich sey nicht allein, wenn sie durch ihre Hirten und Bischöfe in einem Concilio versammelt ist, sondern auch außer demselben, wo die übrigen Kirchen durch ihre Bischöfe in Entscheidung eines Puncts mit dem Oberhaupt der Kirche übereinstimmen.

Luther und Calvin haben die Untrüglichkeit der Kirche und Concilien, wie bekannt, geläugnet, sind aber öffentlich bestritten, und verdammet worden.

Heut erscheint ein öffentlicher Lehrer auf der katholischen Universität zu Graz unter der Wie-

Wiener Censur, Caspar Ropko mit Namen; (a) und sagt schon zum voraus, man sey durchaus für das Ansehen der Concilien so sehr eingenommen, und nehme ihre Schlüsse mit so vieler Ehrfurcht und Achtung an, daß man sich nicht einmal getrauet die Dekrete derselben auch nur in Untersuchung zu bringen. Er saget, daß andere recht sehr viele Begebenheiten, besonders jene, die dem heil. Synode zu keiner Ehre gereichen, verschwiegen haben. — Und daß man den Huß gerade hin als einen Erzketzer fast allgemein ausgescholten habe. Er läßt den Huß selbst reden. Hieraus zeigt er, daß seine Lehrsatze nicht einmal irrig, noch weniger ketzerisch gewesen, daß ihn nur ein geifernder Zorn verketzert, und die tobende Rachsucht zum Scheiterhaufe verurtheilet haben.

Ich will da nicht melden, daß dieser dreiste Mann einen **Ungenannten** für seinen ersten und Hauptgewährsmann seiner Vertheidigung des Hussens aufführt, welchen er einen **Zeugen von unmittelbarer Glaubwürdigkeit** nennet, weil dieser selbst gegenwärtig gewesen, mithin die Wahrheit hat sagen können; daß er auch hat wollen, seyn keine hin-

rei-

(a) Geschichte der großen allgemeinen Kirchenversammlung zu Kostniz.

reichende Gründe vorhanden, seine Ehrlichkeit in Zweifel zu ziehen.

Ich dachte, von einem Mann, der sein Gesicht sehen läßt, und von dem auch andere Zeugen können, möchte man also sprechen; aber von einem **Ungenannten** wäre zuerst die Frage: Ob er jemals gewesen? Ich frage: Wer ist dieser ehrliche Mann und Augenzeug gewesen? Royko antwortet: Der dieses geschrieben. Wer hat es geschrieben? da hört die Antwort schon auf: er kann ihn nicht nennen. Wem ist unbekannt, daß es dazumal und nachher besonders in Böhmen viele Freunde des Huß und Feinde des Conciliums gegeben? Ist es nicht erlaubt zu denken, daß etwa einer den Huß zu entschuldigen, hingegen das Concilium anzuschwärzen derley Gezeuge erdichtet, besonders da er sich nicht kennen, noch nennen läßt, zudem da er nach eigener Geständniß des Royko um 150 Jahr spätter zum Vorschein gekommen. (b) Und wer sollte endlich einem unbekannten Menschen mehr glauben als einem offentlich allgemeinen Concilio?

Fällt nun die Glaubwürdigkeit dieses angeblichen Zeugen, so fällt zumal der Grundpfeiler des ganzen Gebäudes des Herrn Royko.

(b) Joannis Huſs & Hieronymi Pragenſis hiſtoria & monumenta. Norim. an. 1558.

ko. Uebrigens der Hauptgegenstand, so unsere Aufmerksamkeit verdienet, bestehet darinn, daß Royko dem Concilio zu Kostniz, was mit Hussen vorgegangen, und wider ihn ausgesprochen worden, alles Ansehen und Untrüglichkeit abspricht, und dennoch betraf dieses die Glaubenslehre. Diese Herrn treiben anderstwo das Ansehen dieses Conciliums auf das höchste, wo es um die Herabsetzung des Pabsts und seines Gewalts zu thun ist, weil selbes die Hauptstütze ihrer Lehre ist. Welch ein Widerspruch! So spielen diese Herrn mit Concilien nach Gefallen, sie authorisieren, oder verwerfen selbe, nachdem es ihnen vorkömmt, oder ihrem verderblichen Lehrgebäude besser tauget.

Febronius behauptet in seinem sonderheitlichen Buche, daß die Meinung derer wenig gegründet sey, welche glauben, daß die Uebereinstimmung der mehresten Bischöfe mit der Entscheidung des römischen Pabstes außer einer Kirchenversammlung ein unfehlbares Urtheil ausmache.

Der freymüthige Freyburger hat über die Lehre von der Untrüglichkeit der Kirche mehrere Fragen aufzuwerfen, und will dadurch selbe zu bezweifeln m a ch e n. Er bringt auch würklich dergleichen Fragen gegen die allgemeine Concilien vor, wodurch die Allgemeinheit und Ansehen derselben leicht in Zwei-

fel

fel gezogen, mithin ihre Unfehlbarkeit untergraben werden kann. Das ärgerliche und schandvolle Werk ist allzu bekannt, daß es nicht nöthig ist, Auszüge hievon zu machen.

Nun lassen wir auch die Neuphilosophen und Freydenker auftreten. Wir haben schon oben gesagt, daß einer ihrer Hauptsätze gewesen, die Unfehlbarkeit auf die Kirchenversammlungen allein hinüber zu schieben, und diesen zuzueignen. Das Urtheil des römischen Pabstes auch mit Uebereinstimmung der Bischöfe war ihnen zu einem Endschluß nicht erklecklich.

Aber auch die Unfehlbarkeit der Concilien lag ihnen so ernstlich nicht am Herzen.

Eben die Stifter der Sekte dieser Ungläubigen hatten den Schluß schon gefasset, zuletzt diese Unfehlbarkeit den Concilien eben so, wie dem Pabst und dem Evangelium selbst abzusprechen. Ihre Nachkömmlinge bahnten auch würklich den Weg dazu. Einer davon (c) fodert, daß man das Ansehen und die Richtigkeit der Schlüsse eines Conciliums aus dem öffentlichen Zeugnisse, aus dem Sinne der Kirche beurtheilen müsse: unter der Kirche verstehet er aber nur das Volk. Ein anderer (d) nimmt die allgemeine Kirche für den

(c) Author testimonii veritatis. p. 95. & 96.
(d) Author Eversionis libertatum. Tom. I. p. 353.

den ganzen Körper der Gläubigen, und in diesem Verstande, sagt er, lehret, urtheilet, entscheidet die Kirche.

Als die sogenannten Jansenisten, vielmehr unter diesem Namen die Sekte der Naturalisten und Ungläubigen, die von dem Richterstuhl des Pabsts an ein künftiges Concilium appelliert hat, brauchten nach Vorschrift ihrer Stifter sogleich die Vorsicht, auch dieses, soviel möglich zu vereiteln. Einer aus Holland schrieb an Petitpied, (e) dieser möchte einen solidern Tractat von Abhaltung eines Conciliums schreiben: Er schrieb 19 Bedingnisse und Gesetze vor, die da sollten abgehandelt werden, welche auch mit jenen, die die Lutheraner gegen das Concilium zu Trient, und mit den Zweifeln des freymüthigen ziemlich wohl übereinstimmen, (f) und wenn sie sollten beobachtet werden, wie schwerlich jemals ein ächtes Concilium bekommen, oder doch eine weit andere Gestalt als jene der ersten Jahrhundert erhalten würde.

Bischöfe.

Jeder gutunterrichtete Katholische weiß, was ein Bischof sey? Welchen Gewalt er habe?

(e) Commentor. II. de confiliis Janseniſt.
(f) Veritas confilii Burgofont. &c. tom. 2. part. 6. p. 428.

habe? woher er diesen erhalten? wieweit er über die Priester gesetzet sey?

Heut schreibt und lehrt man anderst: der Pabst heißt es, ist an Gewalt den Bischöfen gleich: jeder hat eben soviel Gewalt in seinem Kirchensprengel; folglich ist jeder auch Pabst in seiner besondern Kirche.

Dieses ist ein Grundsatz einer ziemlichen Unabhängigkeit. Er ist also oberster Hirt, Gesetzgeber, Richter in seinem Sprengel. Was bedarf er denn der Concilien? Warum und woher ist er sowohl den sonderheitlichen als allgemeinen Concilien unterworfen? warum muß er diesen, so gar seinem Erzbischofe, wenn es vonnöthen ist, von seinem Amte Rechenschaft geben? ist er schuldig von andern auch versammelten Bischöfen, die doch nur seines gleichen sind, Gesetze anzunemmen? Aber dieß muß ja auch der Pabst thun? Nicht also. Der Pabst ist keinem höheren Bischofe, noch den sonderheitlichen Concilien unterworfen, er ist noch so gar über sie gesetzt, weil er der allgemeine Hirt der Kirche ist. In den allgemeinen Concilien setzt er mit andern Bischöfen sich selbst Gesetze, er stimmet selbsten ein, weil ohne Einfluß und Einstimmung des Oberhaupts der Körper nicht ganz, und ein Concilium nicht allgemein seyn kann.

Doch alles andere hat nichts zu sagen, wenn nur der Bischof von dem päbstlichen

Joche

Joche frey ist: alle Reservationen sollen aufhören: Indulgenzen, Dispensationen auch in allgemeinen und Concilargesetzen solle der Bischof selbst ertheilen: Von Rom mag er noch wohl Briefe annehmen, aber sich nicht viel einreden lassen, noch weniger ohne Vorwissen des Landesfürsten in Vollziehung bringen: die Eide der Bischöfe, die selbe mit dem römischen Stuhl näher verbinden, streiten wider Majestätsrechte und sind dem Staate gefährlich; so will uns ein Wiener in seiner Abhandlung von dem Eide der Bischöfe belehren. Es sind aber diese Herrn immer unglücklich, daß sie derley schon abgedroschene Dinge meistens aus einem Febronius daherschwätzen, nachhin zu ihrer Schande so handgreiflich widerleget worden. So machet es dem Wiener der Verfasser der Kritik über die Abhandlung von dem Eide der Bischöfe, welche verdient gelesen zu werden.

Wollte man nur die Antworten auf derley Brochuren zuerst erwarten, und beederseitige Gründe ohne Vorurtheil überlegen, würden erstere nicht soviel Eindruck machen.

Nun meinen einige, daß die Bischöfe bey diesem Systeme, unter dem Vorwande, daß sie in ihre alte natürliche Rechte wieder eingesetzt worden, vieles gewinnen: andere urtheilen anderst, daß dieß vielmehr der nächste

Weg zu einer Kirchenspaltung und Umstoßung der hierarchischen Ordnung sey.

Ich will da nicht entscheiden; es kömmt nur darauf an, welche Absicht man dabey habe, und welcher Mittel man sich bediene. Doch wird mir erlaubet seyn, zu zeigen, wie die Neuphilosophen, welche das ganze Evangelium und Kirche umzustürzen, und die alleinig natürliche Religion einzuführen suchten; erstlich die Bischöfe erhoben, hinnach herabgesetzt haben.

Wir haben schon oben gesehen, wie sie die Bischöfe dem Pabst an Macht, Gewalt, und Jurisdiction gleich gemachet, so daß dieser nichts bevor hatte, als etwa einen eiteln Vorsitz und Ehrenrange. Aber zu ihrem Heil zu gelangen, mußten die Bischöfe alles wieder hergeben, und hersteigen, wie sie es mit dem Pabst und Concilien gemachet. Sie waren nur erhoben, um den Pabst herabzusetzen; nachdem dieser Schritt einmal gewaget, mußte es die Bischöfe auch gelten. Traversius (g) behauptet, daß die bischöfliche Würde, wie jene der Kardinäle, nur menschliche Einrichtung sey, und von der Kirche abhange.

Dem

(g) Jura legitima primi & secundi Ordinis. p. 586.

Dem Bischofe gebühret aus göttlichem Rechte keine Verrichtung, die nicht aus eben dem Recht und Gewalt den Priestern zustehet. (h)

Nur durch neuere Gesetze sind die Bischöfe andern Priestern vorgezogen, und über diese gesetzet worden, daher die Bischöfe Anlaß genommen, sich hochmüthig zu zeigen, und die Priester zu verachten. (i)

Die Priester sind eben so gut Stellverwalter Christi als der Pabst, und die Bischöfe; daher können sie in Entscheidung kirchlicher Strittigkeiten nicht ausgeschlossen werden. (k) Sie sollen auch zu den allgemeinen Kirchenversammlungen berufen werden, dort gleich den Bischöfen entscheidende Stimme und Sitze haben. (l)

Ich geschweige mehr andere Sätze und Stellen, wo die Priester in allen Stücken und Gewalt den Bischöfen vollkommen gleich gestellet werden.

Endlich nachdem die Bischöfe den Priestern gleich geworden, müssen sie sammt diesen dem Volke weichen und Unterthan werden. Bey diesen Helden war das gemeine Sprichwort: **Die Schlüssel gehören der Kirche; die Verwaltung den Hirten.** (m)

(h) Ibid. p. 566. (i) Ibid. p. 587. (k) Author veritatis sensibilis redditæ. Tom. II. p. 80. (l) Ibid. p. 8. & 92.

(m) Wenn alle Hirten nur Verwalter sind, aus wem bestehet noch die Kirche, als allein aus dem Volke?

Ohne ferner zu sagen, was diese Herrn dem Landesfürsten, dem Parlament, den Advokaten für Gewalt und Verrichtung in der Kirche eingeraumet haben; wurde um das Jahr 1718. eine Verschwörung entdecket, daß selbe die französische Kirche von der Gemeinschaft der Römischen abziehen, und mit der Engelländischen vereinigen wollten. Diese schwarze That wurde erhoben aus den Schriften des Dupins, welche aus Befehl des Herzogs von Orleans Regenten in Frankreich plötzlich aufgehoben, und nach Hof gebracht worden,

Der Bischof zu Sisteron war zugegen, als sie gelesen worden: dieser bezeuget, (n) daß in selbigen folgende Sätze enthalten gewesen: Damit die Vereinigung mit der engländischen Kirche geschehe, könne die Ohrenbeicht abgeschaffet, von der Verwandlung im Altarssakrament das Stillschweigen beobachtet, die Ordensgelübde aufgehoben, und als ungültig erkläret, den Priestern die Ehe erlaubet, die 40 tägige und andere Fasten abgestellet, der Pabst und alle Gemeinschaft mit dem-

(m) Eversio libertat. tom. I. p. 319. (n) Histor. de constitut. tom. II. p. 87.

demselben abgethan werden. Einige von diesen Schriften sind im Jahre 1719 in öffentlichen Druck gegeben worden. Die Anhänger dieser verruchten That konnten es selbst nicht läugnen: sie bekannten es in dem zweyten Commentar, so sie in den Comitien der Versammelten zu Soissons übergeben haben.

Bekannt ist, daß in England der König das Oberhaupt der Kirche, mithin auch der Bischöfe ist; woraus, erhellet, was diese Neuerer für Ansehen den Bischöfen einestanden, welche Absicht sie mit selben gehabt, nämlich sie dem Fürsten, dem weltlichen Staate ganz zu unterjochen. Lese man noch die Mittel, derer sie sich zu diesem Endzwecke bedienen wollten, und vergleiche man selbe mit unsern heutigen Modeschriften: Was könnte wohl ähnlichers seyn? Solle man nicht glauben, daß unsere Witzlinge und Reformatoren mit den Bischöfen und der ganzen teutschen Kirche eben so was vorhaben?

Man sagt immer und ganz laut: die Bischöfe sind auch Unterthanen: sie sind den Geboten und Verordnungen des Landesherrn unterworfen. Gut! aber man unterscheidet nicht. Sie sind Unterthanen in Civil- und weltlichen Dingen: doch sind sie zugleich auch Hierarchen in der Kirche, und als solche sind sie nicht dem Landesfürsten, sondern dieser vielmehr Ihnen unterworfen. Ein alt-

griechischer Kirchenvater Gregor von Nazianz sagte dem Kaiser Theodos ohne Verheelung ganz dreiste in das Angesicht (o) das christliche Gesetz hat auch dich, o Kaiser! meiner Bottmäßigkeit unterworfen; denn auch wir Bischöfe haben eine gesetzgebende Gewalt: ich setze noch hinzu, eine erhabenere und vollommnere, als die Deinige, als die weltliche ist. Es war aber Gregor nicht der einzige; so redeten auch mit den Kaisern der große Osius Bischof zu Corduba in Spanien, Paulinus Bischof zu Trier, Lucifer Erzbischof in Sardinien, Dionysius Bischof zu Mayland, Athanasius zu dem Kaiser Constantius: Eben so Ambrosius, Chrysostomus, der uralte Martinus Bischof von Turon und andere mehr zu den Königen und Kaisern. Es sind diese eben keine Dumköpfe gewesen: Eifer für die Religion, und heilige Standhaftigkeit hat sie beseelet; dürfen, oder sollen denn unsere Bischöfe nicht auch so sprechen? Welch heilige Beyspiele!

Aeußerliche Religion, Kirchenzucht.

Die natürlich oder bloß innerliche Religion, wozu man uns allgemach leiten will, widerspricht nicht allein der Offenbahrung, son-

(o) Orat. 17. ad Theodos. Imp.

sondern auch der Vernunft. So gar der wilde, ungesellschaftliche Mensch, wenn er einen Gott im Herzen erkennet, und anbethet, wird bey drohender Gefahr seine Hände und Augen gen Himmel erheben, und so äußerliche Zeichen seiner innerlichen Religion geben. Die Uebereinstimmung aller Heiden und Abgötterer von ältesten Zeiten her belehret uns dessen durch ihre äußerlichen Ceremonien, Opfer, Priester, Feyerlichkeiten, daß eine äußerliche Religion für die Menschen der Vernunft gemäß, und nothwendig sey. Eine Religion, die allen äußerlichen Gottesdienst ausschließet, kann wohl den Engeln, nicht aber Menschen, die aus Seel und Leibe bestehen, zukommen; der Körper ist das Werkzeug, wodurch die Seele ihre Würkung an Tage giebt. Aus was Gründe kann man sagen, daß die Seele des Körpers sich nicht bedienen müsse, um Gott ihre Huldigung darzubringen? Sollen unsere Sinne und unser Leib nicht auch den schuldigen Tribut der Anbethung ablegen? Zudem ist der Mensch ein gesellschaftliches Geschöpfe; die Religion ist das Band, so die Menschen vereiniget, und die Gesellschaft aufrecht erhält: andere Menschen müssen also erkennen, ob ich von ihrer Religion und Gesellschaft, oder gar ein Gotteslaugner und ohne Religion sey.

Die Kirche Jesu Christi ist sichtbar, und muß sichtbar seyn, weil alle Menschen zu

selber berufen worden: man muß sie also kennen durch sichtbarliche Zeichen, wenn man sie finden will. Ihr Gewalt kann auch nicht anderst, als durch sichtbare und fühlbare Zeichen ausgeübet werden. Die Bischöfe in Frankreich haben in der Versammlung vom Jahre 1765 gegen die Naturalisten angemerkt, daß die Religion ihrer Wesenheit nach ein äußerliches und öffentliches Ding sey.

Was würde das für eine Religion seyn, rufet auf der unsterbliche Maßillon, die keinen äußerlichen Gottesdienst gestattet? Man würde sich bekehren, ohne ein Zeichen der Bekehrung äußerlich wahr zu nemmen, Gott lieben, ohne die Liebe im Werke zu zeigen, tugendlich seyn, ohne die Tugend äußerlich zu üben.

Der äußerliche Gottesdienst ist mit dem innerlichen nothwendig verbunden; jener bestehet nur in der Ausübung des innerlichen; diese Ausübung, wenn sie gleichförmig seyn soll, bedarf gewisser Zeit, Ordnung, Gebräuche, woraus, wenn sie bestimmt sind, die Kirchenzucht entstehet; denn die Ausübung einer besondern und festgesetzten Religion, wenn sie gleichförmig ist, kann ohne Ordnung, gleiche Gebräuche, Ceremonien, Feyerlichkeiten nicht bestehen.

Den Geistlichen gestehet man das Recht und Gewalt über das Wesentliche und Innerliche

liche der Religion noch ein, das äußerliche wird als zufällig angesehen, und der äußerliche Gottesdienst sammt der Kirchenzucht wird dem weltlichen Gewalt untergeordnet.

So reden die itzigen Schmeichler und Politiker. Aber wenn unter Menschen, die in einer Gesellschaft leben, eine äußerliche Religion nothwendig, wenn diese mit der innerlichen nothwendig verbunden ist; so muß die Anordnung und Bestimmung der äußerlichen Religion auch unter der Gewalt und Aufsicht der Verwalter der Religion, unter den Dienern der Religion stehen; denn wer das Recht und Pflicht hat zu einem Ziel, das ist, die innerliche Religion zu pflanzen, zu lehren, zu verwalten, hat auch das Recht zu den Mitteln das Ziel zu erreichen, jene zu bestimmen, anzuordnen, anzuwenden: diese Mittel machen die äußerliche Religion aus, folgsam stehet auch diese unter den Dienern der Kirche. Gott selbst hat im alten Bunde die äußerliche Religion bestimmet, und was wunderliche Ceremonien sind da verordnet? In den neuen hat Christus einige bey dem Abendmahl, bey der Taufe angeordnet; die übrige seinen Aposteln und der Kirche überlassen: diese hat solche von jenen Zeiten an bis hieher angeordnet, und verwaltet. Sie allein hat das Recht dazu, und die ganze Kirche dachte bis jetzt niemal anderst.

Ge-

Gehen wir aus unserer Kirche hinaus; so finden wir, daß die Protestanten und Calviniſten die ganze äußerliche Religion bis auf das Predigtamt, Pſalmen ſingen, und Abendmahl eingeſchränkt, daß ſie weder Prieſter, noch Opfer haben: nur in Sachſen wird an einigen Orten noch eine Gattung Meſſe gehalten.

Es ſind aber auch inner der Kirche Feinde der äußerlichen Religion, der Ceremonien und Kirchengebräuche ꝛc. entſtanden.

Ich habe ſchon einmal gemeldet, daß die Väter der Deiſten und Ungläubigen unter ſich beſchloſſen, die Offenbarung und chriſtliche Religion ganz auszurotten, mithin vor allem das äußerliche derſelben anzugreifen.

Das Buch Arnalds **von der öfteren Communion** mußte gleich Anfangs zur Erſchwehrung, ſodann zur Unterlaſſung der Sakramenten der Beicht und Communion dienenen. Eben dieſer bemühet ſich an einem andern Ort die Prieſter von Haltung des Heil. Meßopfers abzugewöhnen. (p)

Der falſche Mirakelwürker Pariſius ſpendete unter die arme Prieſter einen Theil ſeiner Güter nur zu dem Ende aus, damit ſie ſeltener Meß läſen. Sein Wunſch war, das Meßopfer ganz abzuſtellen.

P.

(q) Tom. II. Epiſt. ſpirit. Ep. 26. & Ep. 60.

P. Quesnell schrieb in einem Briefe gewisse Religionsgesetze vor, unter andern, daß alle Privatmessen, und jene, die ohne Gesang, weniger feyerlich, und nicht vor dem ganzen Volke gehalten, sollen abgestellt, gleichwie auch alle kleinere, und Nebenkirchen weggeräumet werden. Dieser Brief ist hernach in die Hände des Herzogs von Orleans und der Bischöfe von Rouen und Sisteron gekommen. (q)

Im Jahre 1736 kam im Kirchensprengel Troyes, wo die Freygeisterey am stärksten eingenistet hatte, ein gedrucktes Meßbuch zum Vorschein, dessen Rubrik enthielt, daß nach neuerm eingeführten Brauch ein Crucifix und Leichter auf den Altar gestellet werden; daß es aber besser wäre, nichts dahin zustellen, als was zum Meßopfer nothwendig erfodert werde. Dieses neue Liturgiebuch hat in Frankreich große Unruhe verursachet, und ist abgeschaffet worden.

So hat auch Petitpied zu Anieres nicht weit von Paris einen Altar errichtet ohne alle Zierde und Zeichen: nur wenn der Priester würklich Meß hielt, wurde selber mit einem einfachen Leintuche gespannt, doch weder Kreuz noch Leuchter aufgestellet. (r)

Man

(q) Histor. constitut. lib. 5. ad an. 1719.
(r) Hist. constitut. tom. II. p. 92. ad an. 1719.

Man hat sogar in Frankreich Weibsbilder gesehen, die das Meßopfer verrichteten, denen die Priester zu Altar dienten. (s)

Ein offenbares Zeugniß, was diese Helden des Unglaubens von dem Altarsopfer, so das allerheiligste und verehrungswürdigste in unserer Religion ist, wie auch von dem Sakramente der Priesterweihe gehalten haben.

Mit Verbannung aller äußerlichen Religion ist leicht zu erachten, daß diese Neulinge über andere Ceremonien, Gebräuche, Gebote der Kirche nur Scherze und Gespött getrieben haben, worüber Voltaire und Rousseau mögen nachgeschlagen werden. Marquis von Argens lehrte, das Wort Gottes und die Geheimnisse des Glaubens müssen sich nach der Mode der Welt und Zeitumstände richten. (t) Hobbes behauptet in einem Werke (u) die Religion hange von dem Landesfürsten ab, und die geistliche Gewalt solle von der weltlichen nicht unterschieden seyn. Touissant, welcher einigen witzigen Köpfen noch zuvielgläubig deuchte, und sie ihn darum den Capuciner der Philosophischen Sekte nannten, lehret in seinem Buche von den Sitten, daß Gott den äußerlichen Gottesdienst sehr gleichgültig aufnehme, und sich wenig bekümmere, ob man ihn auf diese oder jene Weise ver-

(s) Ephemer. de convulf. p. 12. & 39.
(t) Jüdische Briefe. (u) Leviathan.

verehre; er prediget daher aus allen Kräften eine pur natürliche Religion.

Jetzt kömmt es nur noch auf unsere Reformatoren und Modeschreiber an: halte man ihre kleine Schriften dagegen; es ist unnöthig Auszüge zu machen, sie stimmen ganz überein. Der äußerliche Gottesdienst, Kirchenzucht wird dem Staat und Landesfürsten unterworfen; diesem gehören die Kirchen selbst mit ihrem Eigenthum zu. Man waget sich an die sakramentalische Ohrenbeicht, Ablaße, an das Predigtamt: man schreibet hiezu den Stoff und die Regeln vor: man spottet freymüthig der Verkündiger des göttlichen Wortes, und macht sie bey dem gemeinen Haufe verächtlich. Man will die Privatmessen abgestellt, und das allen Menschen so nothwendige Versöhnungsopfer vermindert wissen. Die von der Kirche bestimmte Ehehinderniße, die die Unauflöslichkeit des Ehebandes, die Fastengebote werden bestritten. Man umstaltet, mustert aus, schreibet vor die gottesdienstlichen Ceremonien, Gebräuche, Rubriken in der Kirche, und auf dem Altare. Ich überlasse es jedem zu urtheilen, ob diese Herrn ihre schöne Projecte und Beweise von dem Luther und Calvin, oder von den Neuphilosophen, oder gar von allen geborget haben? (*)

Sie

(*) Man sagt (ich stehe nicht Bürge dafür) daß in einer ansehnlichen katholischen Stadt,

zur

Sie wenden ein, es gebe viele zufällige Dinge, die gehören zur Polizey, viele überflüßige, dem Staat nicht nutzliche Dinge, die sollen abgeschaffet werden. Bey Ihnen ist ein allgemeiner Satz, und so zu sagen, ihr Sprichwort: Daß die Religion in dem Staat nur eine Polizey sey. Doch sind die weltliche Polizeygesätze und mehrere andere, jedes insbesondere betrachtet, in Ansehung des Staats nicht etwa auch zufällige Dinge? Dennoch überhaupt genommen sind sie zu guter Ordnung und richtiger Verwaltung des Allgemeinen nothwendig. Eben so sind derley Kirchengebote, Ordnungen und Gebräuche nicht minder nothwendig, als die äußerliche Religion selbst: Sie gehören zwar zur Polizey, aber zur Kirchenpolizey, welches eben die Kirchenzucht ausmachet. Es ist genug, daß sie eine gute Absicht zum Ziel haben

---

zur Faschingszeit einige in Priester und Nonnen Kirchenkleidern von den aufgehobenen Klöstern auf dem öffentlichen Ball sich eingefunden nicht ohne Schauder der noch Gutdenkenden. Heiden und Juden würden dieß als eine gräuliche Entheiligung ihres Gottesdienstes angesehen, und mit dem Tode bestrafet haben. Der kluge Friederich in Preußen hätte es in Berlin nicht geduldet, und sie nacher Spandau wandern machen. Dort geschahe es ohne Bestrafung, auch ohne sondere Ahndung der Polizey und Obrigkeit.

ben, Eifer, Andacht, Ehrerbietigkeit erwecken, oder ernähren, zu christlicher Erbauung dienen, zur Tugend leiten, oder vom Laster verhüten ꝛc. Wer würde wohl die heiligen Geheimnisse unseres Glaubens zu Gemüth führen, verehren, wenn gewiße Feyerlichkeiten nicht wären? Wer würde Buß thun, den Leib kasteyen, wenn das Gebot der Fasten und Enthaltung von Speisen, wozu uns die Sinnlichkeit mehr reizet, nicht bestünde? Von Misbräuchen ist hier die Rede nicht, und solang etwas von der Kirche gutgeheißen, oder zu einem guten Ziel bestimmet ist, kann es kein Misbrauch seyn, wenn es schon zu einem andern Ziel misbrauchet werden kann.

Es giebt über dieß lehrreiche, und eben darum nützliche, oft auch nothwendige Kirchengebräuche, die ihre fromme Absicht, Ursache und heilige Bestimmung haben. Ein wohl unterrichteter Christ entdecket in selben gewiße Geheimniße, gewiße vielsagende Dinge, die aller Achtung und Aufmerksamkeit würdig sind. Wo der gemeine Mann nichts sieht, da verstehet er auch nichts, denkt an nichts: die Seele will durch äußerliche Gegenstände erweckt, und gerühret werden. Es ist doch lächerlich: die neue Philosophen wollen uns an eine pur geistige Religion gewöhnen, und glauben doch selbst nichts, was ihnen

nicht unter die Sinne fällt; was sie nicht sogleich begreifen können.

Kirchenzierde, Schmuck ꝛc. sind Merkmaale der Hochachtung und Verehrung gegen Gott, sie dienen zur Auferbauung, sind oft die Sinnbilder der Ungelehrten. Freylich sollen sie mäßig und anständig seyn. Was schadet aber dieses dem Staat? Will man allein das Interesse und Eigennutz der Habsüchtigen Welt anhören, wäre alles dieses überflüßig; jedoch die Kirche und die Welt haben noch niemal einerley Sinn und Sprache geführet. Ich frage vielmehr, was haben die Kirchen dem Staate genützt? Diese, besonders bey den Klöstern, haben allzeit eine große Anzahl Arme unterhalten, und diese Bürde dem Staat abgenommen: wenn überdieß dem Staat eine dringende Noth angegangen, haben sie ihren Kirchenschmuck und Silber dargegeben, oder verpfändet. Dagegen bey aufgehobenen Kirchen und Klöstern, was hat der Staat gewonnen? die Arme will man doch nicht reich machen, der Unterhalt fällt auf Privatbürger zurück, und eine thätige Liebsversammlung solle durch Beysteuer jenes ersetzen: in einer Staatsnoth mag es Ihnen wohl auch nicht beßer gehen.

Will man aber den Projectanten und Freydenkern die Wahrheit ohne Umschweife sagen, so gehören die Kirchen Gott,

die

die Pallåste dem Kaiser zu: so redete Ambrosius ein eben so großer Staatsmann, als Bischof zum Kaiser Valentinian, als er von ihm eine Kirche für die ketzerische Arianer begehrte. Uebergib die Kirche, war der Befehl des Kaisers; Ambrosius antwortete: Mir ist es nicht erlaubt zu geben, noch dir zu nehmen. Du hast kein Recht über das Haus eines Privatmannes; und meinest das Haus Gottes hinweg zu nemmen? Man setzte ihm entgegen: Dem Kaiser sey alles erlaubt; ihm gehöre alles zu. Nein! saget Ambrosius: Glaube nicht, o Kaiser! in Sachen, die göttlich sind, ein Majestätsrecht zu haben; sey Gott unterthan. (w) Was Ambrosius gesprochen, war der Sinn und die Lehre schon der ältesten Kirchenversammlungen, sie verboten sogar die verlassene oder baufällige Kirchen zu einem andern Gebrauch zu verwenden; sondern selbe abzutragen, und auf derer Stelle ein Kreuz zu errichten. Was wurden diese Heilige und Väter heut zu Tage von uns sprechen, wenn sie so viele, ich weiß nicht, in was umgewandelte Tempel und deren Inwohner sähen; wenn sie darüber uns nicht, wie ehemals die Juden in der Gefangenschaft über ihren zer-

(w) Epist. ad Marcell. Soror.

stöhrten Tempel weinen; sondern noch lachen, und spotten hörten? — —

Bisheriges beweiset deutlich genug, unter wem die ganze äußerliche Religion, Kirchenzucht, Kirchen, und alles, was dazu gehört, stehe? Nur will ich noch zuletzt einen heiligen Johann Damascen in seiner zweyten Rede von den heil. Bildern sprechen lassen: **Die Kaiser haben den Gewalt nicht, daß sie den Kirchen Gesetze geben. Merke, was der Apostel sagt: Gott hat zwar in der Kirche gesetzt zuerst die Apostel, zweytens die Propheten, drittens die Hirten und Lehrer. Die Kaiser hat er nicht hinzugesetzt. Die Könige haben das Wort nicht geredet. — — — Wir werden dir gehorchen, o Kaiser! in Dingen, welch die Geschäfte dieser Welt angehen. Zur Ordnung der Kirchensachen haben wir die Hirten, die uns das Wort reden, und Kirchengesetze gegeben haben.**

Ohrenbeicht, Ablaße.

Daß die sakramentalische Beicht keine göttliche, sondern nur menschliche Anordnung und Einrichtung sey, lehrete Peter Osma, Wicleff, Huß, Luther ꝛc. Eben dieser und die augsburgische Confeßion, daß man die Sünden der Zahl nach und umständlich an-

zu-

zuzeigen nicht schuldig sey. Die heutige Protestanten wollen kein Wort mehr von dem mündlichen Bekenntnisse, so den Namen der Ohrenbeicht führet, wissen.

Christus hat seinen Jüngern und derer Nachfolgern deutlich verheißen, und den Gewalt mitgetheilet: **Denen ihr die Sünden nachlassen werdet, sollen sie im Himmel nachgelassen seyn; und denen ihr sie zurück behalten werdet, sollen sie in Himmel zurück behalten seyn.** Die so eifersüchtig auf jeden Buchstaben der Schrift seyn wollen, gehen über diese wichtige Stelle hin, als wenn sie für die lange Weil geschrieben wäre. Es giebt also eine Gewalt, es giebt von Gott bestellte Gewaltshaber, welche die Sünden auch im Himmel, das ist, vor Gott nachlassen, oder zurückbehalten können: diese Gewaltshaber aber sind die Priester; allein sie sind nicht allwissend wie Gott; sie sind Menschen; wie können sie denn einen Unterschied machen, ob sie diese oder jene Sünden nachlassen, oder nicht nachlassen können, oder auch müssen, wenn sie Ihnen nicht aufrichtig bekannt gemacht, oder, so eines ist, nicht gebeichtet werden? Welcher Richter verdammet, oder spricht das Urtheil in einer Sache, wovon er nichts weiß, noch unterrichtet ist?

Obige Stelle aus der heiligen Schrift und die Ausübung dieses Gewalts, nur mit der Vernunft vereinbaret, ist ganz entscheidend. Es kann aber diese heimliche Bekenntnisse der Sünden, oder sogenannte Ohrenbeicht auch durch die Uebergabe, Lehre und Zeugnisse der heiligen Vater und Kirchenversammlungen vom ersten Jahrhunderte bis jetzt mit ächten Urkunden standhaft bewiesen werden (x) daß also der trientinische Kirchenrath mit vollkommener Wahrheit sagt, daß die heimliche sakramentalische Beichte von den heiligsten und ältesten Vätern mit großer und heiliger Einstimmung allzeit sey anempfohlen worden. (y)

Den Ablaß hat vorzüglich Luther bestritten. Wer von der katholischen Lehre des Ablasses will gründlich belehret seyn, der lese nur die neuere Piecen: Unterricht vom Ablaß nach dem Normal Katechismus in Wien. Schnellers Predigt vom Ablaß, in der Metropolitan Kirche zu Wien gehalten. Ist der Ablaß das, für was ihn Herr Eybel ausgiebt?

Es wird eben nicht nöthig seyn, auch zu beweisen, wie die Väter des Unglaubens und

(x) Sieh, die ächten Urkunden des christlichen Alterthums von der Ohrenbeicht wider die Brochure des Herrn D. Eybel. Wienn. 1784. (y) Sess. 14. cap. 5. de Confess.

und Feinde der Offenbarung des Sakraments der Buß, die Beicht nach ihrem gemachten Entschluß ganz wollten abgeschaft wissen, anfangs nicht zwar gerade hin, um weniger Aufsehen zu machen, und listiger verführen zu können; sondern die Zubereitung und Reue so beschwerlich zu machen, daß die Menschen hievon abgeschrecket, so fort nach und nach abgehalten, und entwöhnet würden, wovon schon oben Meldung geschehen. Endlich machte der Abbt Sancyran nichts mehr daraus, mit Luther zu sagen, daß die sakramentalische Beicht, die Sünden nach der Zahl und Umständen anzuzeigen nicht nothwendig sey.

Was sagen nun unsere neue Witzlinge, besonders Herr Eybel, der Freymüthige ꝛc. ꝛc.? Diese Herrn nehmen eine sehr heuchlerische Mine an: Sie machen Verbeugungen, zeigen Verehrung, Hochschätzung gegen die heiligen Väter, Kirchenversammlungen und Kirche: dieß sind die Schaafskleider, womit sie sich bedecken: hinnach stellen sie Fragen, werfen Zweifel auf, stimmeln, verdrehen den Sinn der heiligen Väter: so will zum Beyspiel Eybel die heiligen Väter allein dahin auslegen, daß die Vergebung der Sünde, in soweit sie eine Beleidigung Gottes ist, von Gott allein könne ertheilet werden, und hiezu eine Gott allein abgelegte Bekenntniß ganz erflecke, die Priester aber nur Richter

seyn können, wo es um die Genugthuung und Erlassung einer der Kirche zugefügten Unbilde zu thun ist. Durch dieses zeigen Sie das innere, daß sie reißende Wölfe, und im Werke selbst mit den Protestanten, Calviniſten einerley Sinnes sind.

Eben so machen es diese Herrn auch mit dem Ablaß; die Lehre, das Ansehen der ganzen Kirche, die feyerliche Entscheidungen des allgemeinen Kirchenraths zu Trient ist nicht erklecklich: sie gehen darüber hinaus, sie witzeln, sie tadeln daran, sie wollen die Kirche selbst noch besser belehren. Sehe man nur die oben erwehnte katholische Abhandlungen vom Ablaß und Ohrenbeicht.

Aber eben dieser trientinische Kirchenrath stehet diesen unseligen Religionsverderbern allzu viel im Wege; dahero geben sie sich alle Mühe diesen Stein zu heben. Bey ihnen ist von diesem Concilium, wie bey dem Luther und dem Urvater der Freydenker oder Naturalisten schon der allgemeine Spruch: Wer es mit dem trientischen Concilium hält, der hält es auch mit dem Pabst: Es sey selbes ein Concilium des Pabsts und der Schullehrer gewesen. Die Väter allda werden der Unwissenheit, Partheilichkeit, Vorurtheile beschuldiget. Aber wenn es erlaubt ist, auf einen feindseligen und unwahrhaften Schriftsteller hin, wie Sarpi war, oder auf die Irrlehrer selbst,

selbst, die in dem Concilium verdammet worden, das Concilium selbst tadeln, und beschuldigen; so werden wir kein ächtes unfehlbares Concilium aufweisen können; denn alle Ketzer, so jemals in Concilien verdammet worden, erfrechten sich an diesen etwas auszustellen; ein hagelvoll Lästerungen und Verläumdungen war jedesmal ihre Schutzschrift. Doch ein allgemein wahres Concilium ist die versammelte Kirche selbst. Niemal redet die Kirche so öffentlich und laut, als daselbst: wer nun diese redende Kirche nicht hören will, der soll für einen Heiden und Publikanen gehalten werden, ist der Ausspruch Christi selbst, und hiemit ist der Proceß zu Ende: es mag hernach der verurtheilte Lästerer seyn, wie er will; denn eben dieses thun auch Heiden und Publikanen wider die wahre Kirche Christi.

Und dennoch darf der Freymüthige in Freyburg noch fragen: Ob die Untrüglichkeit der Kirche ein solches Dogma sey, daß derjenige, der sie läugnete, in die Ketzerrolle einzuschreiben wäre? Wie kann er daran zweifeln, wenn er noch katholisch ist? Ein Schulknab würde ihm aus dem Kathechismus diese Frage beantwortet haben. Wie seicht muß doch die Theologie bey diesem öffentlichen Universitätslehrer seyn?

Aber dieser Lehrer förchtet ein vitium circuli? dafür hat ihn Erich Servati in seinen

nen freymütigen Anmerkungen schon außer Sorge gesetzet; auch andere Theologen haben den scheinbaren Knoten leicht und ganz aufgelöset. Ein niederländischer Gelehrter in seiner Theologie wider die starken Geister beweiset, wie ohne alle Gefahr eines circuli vitiosi die Untrüglichkeit der Kirche gegen die Ungläubigen noch sogar alsdann behauptet werde, wenn selber auch alle rechtmäßige Titel, worauf sie ihre Unfehlbarkeit gründet, benommen werden, als da sind die göttliche Offenbarung und Verheißung Jesu Christi, weil sie in Zweifel ziehen, ob Jesus Christus wahrer Gott, folglich sein Evangelium göttlich sey? So sagt Roußeau, (z) die Katholischen machen einen großen Lärmen mit dem Gewalt und mit dem Ansehen ihrer Kirche. — — — Die Kirche entscheidet es, daß die Kirche zu entscheiden das Recht habe. Sieher man nicht hier ihre Gewalt deutlich erwiesen? Rousseau läugnet die Offenbarung, die Göttlichkeit der heil. Schrift; er bezweifelt alle Gründe der Glaubwürdigkeit; mithin räumet er alle Titel hinweg, worauf die Unfehlbarkeit der Kirche sich gründet. Doch saget der niederländische Gelehrte: Nehmet einem Menschen seine Titel, durch welche er ein Stück Landes erhalten hat:

(z) Tom. 3. p. 89.

Er kann sich noch mit dem Besitzstande schützen gegen alle jene, die ihn davon treiben wollen. Er kann nichts anders sagen, als: Dieses Stück Land ist mein! treibt man ihn auf die Proben, so wird er sagen: Es ist mein, weil ich es besitze, ich besitze es würklich, weil es mein ist. Dieser Mensch begehet keinen circulum vitiosum, sein Besitz macht ihm würklich einen rechtmäßigen Titel gegen seinen Wiedersacher, und die Gerechtigkeit muß ihn bey seinem Besitz schützen, solang, bis sein Gegner ihm entgegenstehende, und gegründete Titel oder Rechte vorbringt.

Eben also der Besitzstand der Kirche, als die höchste und letzte Instanz die Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, die Sie vom ersten Concilium zu Jerusalem an, wo Petrus den Vorsitz hatte, bis auf das letzte allgemeine Concilium zu Trient ausgeübet hat, und so eine Profeßion von sechzehen hundert Jahren ausmachet, machet einen rechtmäßigen Titel wider Rousseau und alle Ungläubigen, und sie müssen wider selben etwas mehr, als leere Worte beybringen, um ihn zu zernichten. Umsonst ruft Rousseau auf: so kann der Türk auch auf sein Ansehen und Religion sich berufen.

Denn die Falschheit der mahometanischen Religion kann aus unläugbaren Gründen bewiesen werden, und wird auch bewiesen, so,

daß

daß sie nicht einmal glaubwürdig ist, und jeder vernünftige Türk, wenn er zu dem Ursprunge seiner Religion hinaufsteigen will, die Falschheit derselben entdecken kann.

Uebrigens bleibt es bey dem, mit wem unsere feine Neuerer, da sie bald die Ohrenbeicht, bald die Ablaße, bald die Untrüglichkeit der Concilien und Kirche selbst über derley Glaubenssetze anstreiten, oder doch bezweifeln wollen, gleich stehen?

Verehrung der Heiligen, Reliquien, Bilder ꝛc.

Die Anrufung und Verehrung der Heiligen ist eine Uebung in der katholischen Kirche von ihrem Ursprunge her, das ist, von der Zeit, als es in selber Heilige und Martyrer gegeben, und eine in mehreren Kirchenräthen festgesetzte Lehre. Die Gemeinschaft der Heiligen ist ein Glaubensartikel in dem apostolischen Glauben, die darinn bestehet, daß wir die Heiligen anrufen, verehren; hingegen diese bey Gott für uns bitten. Die ältesten Liturgien beweisen diese Wahrheit. Eusebius (aa) schreibet, daß die Christen die Gebeine Polycarps, der ein Jünger des heil. Apostels Joannis gewesen, als kostbare Edelgesteine gesammelt, bewahret, und verehret haben.

Theo-

(aa) L. 4. hist. c. 15.

Theodoretus (bb) erzehlet vieles von der Ehre, die seiner Zeit den Gebeinen der heil. Martyrer erwiesen worden; wo er hinzusetzet: **Daß man sich nicht zu ihnen wende, als ob sie Götter wären! sondern als heilige Menschen, unsere Fürsprecher bey Gott zu seyn.** Der große Basilius (cc) schreibet an den abtrinnigen Kaiser Julian: **Ich erkenne die heil. Apostel, Propheten und Martyrer, und ich rufe selbe an, damit sie für mich bitten, und damit durch ihre Fürbitte mir Gott gnädig werde. — — — Darum ehre ich ihre Bildnisse, weil uns diese durch die Tradition geboten werden.** Eben so reden von Anrufung der Heiligen und Verehrung der Reliquien noch andere Kirchenlehrer und Väter, die heil. Cyrillus, Chrysostomus, Augustinus, Gregorius Bischof zu Tours, Ruffinus ꝛc.

Bekannt ist, daß der heil. Hieronymus den Vigilantius als einen Ketzer verdammet hat, weil er die Verehrung der Reliquien getadelt, und verworfen hat.

Die Heiden machten gleich anfangs den Christen den Vorwurf, daß sie die alte Götter verwerfen, und neue dafür verehrten. (dd) Wenn schon diese Anklage eines Theils im Grund

(bb) Serm 8. de Martyr. (cc) Epist. 205. t. 3. (dd) Euseb. lib. 8. hist. c. 6.

Grund falsch gewesen; so ist sie doch ein Beweis, daß die Verehrung der Heiligen bey den ersten Christen allgemein, und öffentlich Jedermann in die Augen fallend gewesen.

Von der religieusen Verehrung der Bilder, welche nicht auf das leblose Bild, sondern auf dessen Gegenstand, der da vorgestellet wird, hinzielet, wird genug seyn, das zweyte nicänische Concilium, und die Lehrer, besonders einen heil. Johann Damascen, so darüber geschrieben haben, zu Rath zu ziehen.

Jedoch die Anrufung und Verehrung der Heiligen und Reliquien verwarfen zuerst im dritten Jahrhundert Manes, im vierten Eunomius, im fünften Vigilantius: Wer weiß aber nicht, daß diese als Ketzer verdammet worden? Diesen folgten Claudius, die sogenannten Apostolischen, Luther, die augsburgische Confession, Calvin ꝛc.

Im achten Jahrhundert entstund die Bilderstürmerey in Orient, und mit selber eine gräuliche Verfolgung gegen die Rechtgläubige: in neuern Zeiten ist selbe wieder aufgeweckt worden durch Peter Bruis, Claudius, Bongomilen, Carlstad. Jederzeit hat sich die Kirche entgegen gesetzt, und die Neuerer mit Bannstrahlen beleget.

Es ist leicht zu erachten, daß unglaubige Neulinge, welche Offenbarung und Ue-

bergabe verlachen, in ihrer aufgeklärten Philosophie von Reliquien, Bilder, Verehrung der Heiligen noch minder wissen wollen, und damit ein lautes Gespötte treiben. Wir wollen nur zwey Patriarchen der Freydenker, die jetzt so sehr gepriesene philosophische Helden auftreten lassen; die andere lassen ihnen, so viel es möglich ist, nach.

Voltaire in dem fæculum Ludwigs XIV artic. **Calvinismus** saget von Claudius Prousson, daß nachdem er wider das Gesetz des Staats geprediget, und zehen Jahre vorher mit den Feinden des Staats eine Einverständniß gehabt, zum Rade sey verdammet worden. Er starb, sagt er ferner, wie die Martyrer der ersten Kirchen. Die ganze (Calvinische) Sekte und alle Ausländer vergassen, daß er ein Staatsverbrecher war, und erkannten an ihm einen Heiligen, der den Glauben mit seinem Blut versiegelt hatte. Ganz verständlich! so waren unsere Apostel und Martyrer Schwärmer, Staatsverbrecher, wie Claudius Prousson; die übrige Heilige sind ohnehin nur Phantasten, schwarzgällige, hypocondrische, halb verrückte Leute gewesen.

Aber Voltaire und diese Herrn verkehren das Gesetz der Natur. Aller Gewalt der Gesetze kömmt von oben herab, und ist von Gott. Alle Völker, auch die Heiden haben

jeder-

jederzeit erkennet, daß die menschliche Gesetze keine Kraft haben, als nur soweit sie mit dem göttlichen Gesetze übereinkommen, oder doch demselben nicht entgegen stehen. Nun Jesus Christus, der Gott war, legte seinen Jüngern das Gesetz auf: Gehet hin, lehret alle Völker: prediget das Evangelium allen Menschen. Eine Lehre aber und Predigt setzet Zuhörer zum voraus, auch alle Menschen werden schon im Gesetze benamset: folglich als Christus den Aposteln die Pflicht allen Menschen zu predigen, und sie zu lehren auferleget, hat er zugleich den Menschen die Pflicht aufgebürdet, ihre Lehre anzuhören, und anzunehmen. Dieß war nun der Befehl Gottes, und es brauchte mehrer nicht, als daß die Apostel ihre Mission und Sendung bewiesen, welches sie durch Mirakel überflüßig gethan haben; nach diesem haben die Fürsten der Welt übel gethan, daß sie sich der Verkündigung des Evangeliums widersetzet. Ja es folget noch weiters, daß die Apostel, wenn sie wider die Befehle der Fürsten gelehret, geprediget, und die Unterthanen das Christenthum angenommen haben, weder diese noch jene Rebellen oder Uebertreter der menschlichen Gesetzen waren, weilen diese, da sie dem göttlichen Befehle wiederstrebten; nicht die mindeste Kraft mehr hatten, und dieses zu thun selbe ein göttliches Gesetz bevollmächtigte.

Ende

Endlich folget aus allem, daß die Fürsten, die sich dem Wachsthume des Evangeliums widersetzet, wahre Tyrannen und Verfolger, und die verfolgte Christen wahre Martyrer gewesen sind. Eben so philosophirten auch die Apostel: sie wußten, daß sie nach der Lehre Christi den Königen und Oberherrn sollen gehorsam seyn; sobald aber ihnen ein Befehl wider das Gebot Christi auferleget wurde, waren sie anderst besonnen: man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen, sprachen sie zu der Synagog, die Ihnen das Predigtamt niederlegen wollte.

Rousseau sagt in seinem Sendschreiben an den Erzbischof von Paris pag. 90. Ich glaube, daß ein ehrlicher Mann „ in welcher Religion er auf guter Treue und Glauben lebt, könne selig werden. Man verstehet diese Sprache: Er will sagen „ in keiner Religion könne man versichert seyn „ daß sie die wahre sey, oder alle Religionen machen gleich selig. (*)

Ins-

(*) Erst neulich hat ein junger Priester in einem österreichischen Ort mit Anlaß, daß er einen protestantischen Hauptmann nach Katholischen Gebrauche zur Erde bestattet, allen Religionsverwandten, auch Juden und Heiden, wenn sie gleichwohl als solche absterben, den Himmel eröffnet „ sich auf den heil. Paulus berufend „

Indessen, fährt er fort, glaube ich nicht, daß man aus dieser Ursache eine fremde Religion ohne die Erlaubniß des Fürsten einführen könne; denn wenn dieses schon nicht unmittelbar wider den Gehorsam gegen Gott; so laufe es doch wider den Gehorsam gegen das Gesetze; wer aber dem Gesetze ungehorsam ist, ist Gott ungehorsam. Setzen wir diesen Satz zum Grunde, so hatten die Apostel abermal kein Recht, das Evangelium in fremden Ländern wider den Befehl der Fürsten zu predigen: die erste Kirche hat also keine Martyrer und Heilige gehabt: sie waren Rebellen, Staatsverbrecher, und als solche wurden sie billig gestraft. Jedoch Rousseau ist durch obiges schon widerleget.

Will man wissen, was unsere Scharteckenmacher und Neulinge von Verehrung und Anrufung der Heiligen, Reliquien, Bilder ꝛc. halten; so reden sie hievon in öffentlichen Gesellschaften ziemlich laut und eben so, wie obi-

---

fend, daß Christus für alle Menschen gestorben, nicht allein für die Katholiken. Aber dieser junge Herr hat sicher den heil. Paulus nicht ganz gelesen, oder wenigst nicht verstanden. Verdiente ein solcher nicht, auch ohne alles Placetum wieder in eine katholische Schul geschickt, oder doch von dem Predigtamt suspendiert zu werden.

obige ältere von der Kirche schon verdammte Irrlehrer. In ihren Schriften wollen sie sich, um vom gemeinen Volke dafür nicht angesehen zu seyn, noch etwas verbergen. Sie sprechen von Misbräuchen, Aberglauben, Betrügerey, Gewinnsucht, geistlicher Krämmerey, Schwärmerey ꝛc. Ihre Beweise sind fabelhafte Histörchen, läppische Handlungen einiger schlecht unterrichteter oder einfältiger Halbthoren: überhaupt aber schreiben sie in einem recht schimpfenden und spöttischem Tone. Nach ihrer Meinung sollen nicht nur die Misbräuche, sondern derley ganzes Gezeug völlig verboten, und abgeschaffet werden. Ist es nicht recht ärgerlich und eben so boshaft, was Eybel bey Ankunft Pabst Pius VI von Ablässen, Reliquien, Agnus Dei, Lukas Zeteln, Rosenkränzen, päbstlichen Seegen höhnisch niedergeschrieben? was der Freymüthige von dem Haupte des heil. Fidelis zu Feldkirch und von andern Dingen hingeschmieret? Eine gut lutherische oder calvinische Reformation! dieß heißt, um das Zimmer vom Staube zu reinigen, Sessel, Tische, Schranken und Ofen zum Fenster hinauswerfen; die Misbräuche mit dem Guten wegzuschaffen. Wer mag wohl glauben, daß es der wahren Religion zu gut geschehe?

Einige Zeitungsblätter lieferten vor einiger Zeit einen Auszug von einem gewissen

Hirtenbriefe eines ansehnlichen Bischofes, worinn die Litaney von der Mutter Gottes, das Salve Regina, Rosenkranz ziemlich verdächtig gemacht worden; aber warum schafet man das Ave Maria nicht auch ab? Es würde gleich viel gelten. Doch haben vieleicht die Zeitungsschreiber sich und uns betrogen. Dem ungelehrten Volke wegen Misbrauch in solchen Sachen einen Unterricht geben, ist die Pflicht eines guten Hirten; aber dem Bischofe stehet nicht zu, öffentlich und allgemein in der Kirche angenommene Gebether verdächtig zu machen, oder ganz abzustellen. (*)

Hier wäre der Ort noch von den Abgestorbenen zu sprechen. Von Mausoläen, ägyptischen Pyramiden, von Heiden, welche Män-

(*) Unlängst wurden zu — — — von den aufgehobenen Klöstern geheiligte Gefäße, Kelche, Monstranzen, Ciborien, Reliquienkästen, gefaßte Kreuzpartikel unzerbrochen, und sammt Reliquien und Kreuze an die Juden öffentlich verkauft, da man doch wohl wußte, daß diese nur das Silber und Geschmeid nach dem Gewicht und innerlichen Werth bezahlten; man weiß auch was das Kreuz in den Händen eines Juden sey. Vor 200 Jahren ist dieses auch geschehen: aber man wußte, wer die Verkäufer waren: sie waren nicht katholisch. Doch die Reliquien und Partikel waren vieleicht unächt: vieleicht waren sie ächte; und eben darum hätte man mehrere Verehrung, oder doch Behutsamkeit brauchen sollen.

Männer, so bey ihnen eines Ruhms würdig geachtet worden, in die Zahl ihrer Götter gesetzet, und verehret haben, ist die Rede nicht; doch ist diese Uebereinstimmung aller auch ältesten Völker ein Beweis, welche Ehrerbiethung und Sorge sie für ihre Abgestorbene und derer Asche gehalten. Unsre Abgestorbene gehören nach katholischer Lehre unter dem Glaubensartikel von **der Gemeinschaft der Heiligen**; sie sind noch würklich Glieder der Kirche, die nicht durch göttliches Endurtheil zur Hölle verdammet sind. Ihre Leiber sind die Wohnung des heiligen Geistes gewesen: sie erwarten eine glückselige Auferstehung. Sollen wir denn für ehrliche Bestattung der Todten nicht christlich sorgen? Sollen wir ihnen nach katholischen Gebrauch und Lehre durch Gebeth und Meßopfer nicht verhülflich seyn? die Kirche hat dieses jederzeit beobachtet; so hat auch der heil. Augustin eine Meße für die Ruhe seiner Mutter Monica gelesen. Sollen nun die Stiftungen für Abgestorbene nichts mehr gelten? aufgehoben, und anderst nach Belieben verwendet werden dürfen. Sollen selbe von uns nichts mehr zu hoffen haben? Nein! sagt der Protestant, der Naturalist, der Materialist, der Freydenker, der Schmeichler; lauter Leute, die kein Reinigungsort, vieleicht auch keine Hölle, und wenig oder gar nichts glauben, noch über das Grab hinaus etwas hoffen. Die

Katholische sagen alle Ja: sie nennen alles obige Grausamkeit, Ungerechtigkeit, Unglauben.

Cälibat.

Heut zu Tage lärmet man allgemein auf eine recht grausame und ehrenrührerische Art gegen den ehelosen Stand der geistlichen und Ordensleuten. Man machet den Ehestand zu einem Gesetze der Natur, daß alle, die dahin fähig sind, dahin verbindet: Man bürdet ihnen heimliche Schandthaten und Sünden auf ohne Ausnahm; Man machet sie zu Böswichtern, ohne über sie eine Probe machen zu können: sie werden als Verletzer des Staats geachtet, weilen sie zur Bevölkerung nichts beytragen. Sind diese Anklagen billig, wahrhaft, gegründet?

Wenn der Ehestand ein Gesetz der Natur ist, so sündiget wider dieß Gesetz der Monarch, der ganze Staat, der so viele 1000 ehelose Soldaten unterhält: es sündigen viele 1000 andere Weltmenschen, die freywillig im ehelosen Stande leben. Wie? muß man ihnen nicht auch heimliche Schandthaten aufbürden? sie zu Böswichtern machen? Von diesen redet man kein Wort. So beweiset dann dieser Widerspruch, daß die Anklage gegen die Geistlichen eine gehäßige Bosheit, eine gräuliche Lästerung sey.

Man brüstet sich hoch mit der jetzt verfeinerten Naturlehre: wenn man aber selbe genau

genau einsiehet, ist es ein Geweb von wahren und falschen Sätzen, von Trugschlüssen und derley Folgerungen: sie ist vielmehr eine Lehre nicht der Natur, sondern das Verderbniß der Natur; soweit gehet die Aufklärung unsers Jahrhunderts.

Oder ist ein gewisser Triebe, und Reize des Fleisches, wie einige freymüthige Modeschreiber sagen wollen, würklich eine Folge des Gesetzes; so uns die Natur gebeut? Oder ist es nicht vielmehr eine Würkung des Verderbnißes der Natur? Ist denn kein Unterschied zwischen der Natur, wie sie von Gott gestaltet worden, und dem Verderbniße derselben, so von der Sünde herkömmt? Und wird wohl dieser Trieb, diese Empörung des Fleisches durch den Ehestand gehoben? Haben wir keine Mittel, diese Verderbniße zu bestreiten? das Fleisch zu bezähmen? der heilige Paulus giebt uns solche an die Hand, und lehret uns eine bessere Naturlehre, daß sich die neuere Witzlinge der ihrigen schämen sollten.

Die Bevölkerung ist kein zureichender Grund, daß man den ehelosen Stand der Geistlichen und Mönche lästere. Wenn ein S. . . . . in geschwülstigen Worten eines Dichters, im schmeichlenden Ton eines Projectanten von seinem Catheder so etwas mächtig daher declamiert, so muß es Natur-

lehre, Staatskunde, Oeconomiewissenschaft heißen, und der leere Beyfall der Großen mag es schon zu einem Staatssystem errichten. Solang man den Staat nur als eine Gesellschaft von Menschen betrachtete, dessen der Regent, um Tyranney und Despotismus zu entfernen, der Pflicht nach nur oberster Verwalter war, hat man die Glückseligkeit des Staats in dem gesetzt, daß alle Mitglieder insgesammt, und jedes insbesondere in- und äußerliche Sicherheit für sich, die Ihrigen, und was ihnen zugehöret, erhalten. Dieß ist die natürliche Verbindniß, das wahre Völkerrecht aller Menschen, die sich zu einem Staate gebildet, und aus keiner andern Absicht einem Theil ihrer natürlichen Freyheit entsaget, und an einen einzigen Menschen, oder auch mehrere übertragen haben. Der Staat beschützet sich immer selbst; nicht der Fürst; dieser muß vielmehr von dem Staat beschützet werden: sogar wenn er ein Bindniß mit andern Staaten schliesset, machet man gegenseitige Rücksicht nicht auf seine Person allein, sondern auf seinen ganzen Staat und Macht, den er verwaltet. Die Sicherheit also ist der Grund der Glückseligkeit des Staats: die Bevölkerung mag wohl zum Wohlstande dienen; aber wenn sie übermäßig ist; so ist sie dem Staate vielmehr lästig, und in vieler Rücksicht schädlich.

Jeder Staat hat seine Gränzen, seine Lage, seine Nahrungszweige ꝛc. Durch Fleiß, Arbeit, Geschicklichkeit kann vieles verbessert, und der Nahrungsstand vermehret werden: doch man muß Zeitumstände, Aufnahm, Verfall der Gewerbe und des Commerciums, besonders mit auswärtigen (ein so oft veränderliche Sache) Theurung, Miswachs ꝛc. ꝛc. auch mit einrechnen: nach diesem muß das Verhältniß der Bevölkerung geschehen; ansonsten müßten die Leute im Staat oft Mangel leiden, oder wegen übergroßer Bevölkerung einander selbst auffressen; weilen mit der Bevölkerung die Bedürfnisse immer wachsen; nicht aber jederzeit abhilfliche Mittel an der Hand sind, wenigest nicht immerdar gleich sind.

Will der Regent über den Staat hinaus, und für sich Eroberungen machen; ist der Staat wohl schuldig zu diesem Ende und zu seinem Last sich zu vermehren, sich innerlich halb zu verzehren, um sodann das Schlachtopfer eines habsichtigen Regenten zu werden? Haben denn alle Jahrhunderte einen so kriegerischen Geist, wie das Unsrige? Und sollen so viele Menschen nur darum gebohren werden, damit sie sich durch Feuer und Schwerdt niedermezeln lassen?

Wenn ein Sonnenfels und andere die Glückseligkeit des Staats in der Bevölkerung

ohne alle Einschränkung setzen; so müssen sie in der Hurerey ꝛc. sogar rechtfertigen, so, daß sie ein uneheliches Kind ein kostbares Pfand und Geschenke des Staats nennen. welch christliche Moral fließet aus solchen Grundsetzen? Könnte man auf solche Weise nicht auch einen ganzen Haufen feyer Dirnen entschuldigen, welche sich so freygebig zur Bevölkerung darbieten, daß zuletzt eine ganze Stadt in Gefahr stehet von ihnen vergiftet zu werden.

Wenn ein Rousseau den Cälibat dem menschlichen Geschlechte so schädlich nennet, daß, wenn er überall eingeführet würde, selbes müßte zu Grunde gehen; so ist er belachungswürdig, weilen er aus seinen eingebildeten Vordersetzen alle Gattungen der Folgen herausziehet, die sich niemal ergeben werden. Denn wenn, wo wird der Cälibat überall eingeführet werden? Und wenn es doch an Bevölkerung mangelt, so treibe man zuerst soviele 1000 ehelose Layen hiezu an, denen die Ehe ihrem Stande nach ganz angemessen ist. Claudius Helvetius, so erst im Jahr 1771 in Paris verstorben, trägt kein Bedenken in seinem Buche **Vom Geiste** zu sagen, **die Ruchlosigkeit sey nur alsdann im Staate gefährlich, wenn sie den Landesgesetzen widerstrebet**; und sie wäre in Frankreich weniger strafbar, wenn die Weiber gemein wären, und die Kinder für Kin-

Kinder des Staats erkläret würden Doch diese Thorheiten gehen zuweit.

Indessen was immer die Neulinge wider den Cälibat der Geistlichen aufbringen, hat schon im fünften Jahrhunderte der von der Kirche verdammte Ketzer Vigilantius, und lang hernach Luther, Carlstad ꝛc. aus nämlichen Gründen bestritten, und gelehret, daß man nicht fragen darf, aus welcher Schule unsre Calibats Feinde hervorgekrochen sind. Es haben aber selbe die gelehrteste Manner selber Zeit, unter andern Pistorius, Cochläus ꝛc. und erst neulich Sambuga ꝛc. ꝛc. gründlich widerleget: über alle aber verdient der heil. Hieronymus wider den Vigilantius gelesen zu werden.

Wie weit kömmt es doch mit der so hochgepriesenen Reformation und Aufklärung! hieher schicket sich vollkommen, was Erasmus seiner Zeit von der angemaßten Reformation des Luthers, Calvins ꝛc. ꝛc. merkwürdig hinterlassen. Es scheint, sagt er, die Reformation habe keine andere Absicht, als einigen Mönchen und Nonnen ihre Klostergelübte abzunehmen, und einige Priester zu verheurathen, und diese große Tragödie wird sich zulezt mit einem ganz Komischen Ausgang schließen; denn es endiget sich alles mit der Heurath, wie es auf den Komödien zu geschehen pfleget. Doch scheinet es, unsre Neulinge lästern die Ordens-

densgelübde und den ledigen Stand nicht aus Achtung, die sie gegen den Ehestand hegen; dahin sehen sie gar nicht; und wenn sie sich verheurathen, so geschiehet es auf die Art des Don Juans, der sich in der Comödie des Moliere verheurathet, und wider verheurathet; sondern ihre Verachtung bestehet aus dem, daß sie das Ansehen dieser Leute beunruhiget, weil sie ihnen das Andenken der Religion in das Gedächtniß zurückführet, die ihre zügellose Aufführung verdammet, und daß diese Geistliche und Mönchen allzu gelehrt sind, und die Bosheit ihrer falschen Lehre und Grundsetzen aufdecken, und beschämen.

Daß aber etwa bey einem Fehltritt eines Geistlichen die Verläumder und Lästerer unsrer Zeit ein so lautes Geschrey erheben, kann ich nicht besser beantworten, als was der heil. Augustin zu eben derley Leute gesprochen. (ee) **Warum verstoßet ihr nicht alle eure Weiber, weil ihr höret, daß dieses oder jenes Weib einen Ehebruch begangen hat? Warum beschuldiget ihr nicht eure eigenen Mütter dieses Lasters? nicht wahr, zu diesem könnet ihr euch nicht entschließen; warum wollet ihr denn der ganzen Geistlichkeit das Aufbürden, was dieser oder jener begangen hat? Wisset demnach, daß in allen Gemeinden Gute und Bö-**

se

(ee) Serm. 77.

se angetroffen werden. Jesus Christus hatte einen Verräther unter seinen Aposteln; der Himmel selbst, aus dem soviele Engel gestürzet worden, war davon nicht frey.

Mönche, Ordensstände.

Der Mönchsstand der Mendicanten sey ein sündhafter Müßiggang, lehrte Wilhelm von S. Amour: die heil. Thomas von Aquin und Bonaventura schrieben wider ihn, und das Buch des Wilhelms ist als aufrührisch und ärgerlich verdammet worden. Zu Zeiten des Luthers und damals unseligen Reformatoren hat man über die Mönche und Ordensstände sehr laut gelärmet: die Ursache und Absicht hat sich deutlich genug an Tage gegeben, nachdem man so begierig nach ihren Gütern gestrebet, und selbe eingezogen hat.

In unsern Tagen ist das Geschrey noch lärmender. Kein Brochurist, sollte er auch nur ein Bogen drucken lassen, wird der Mönche vergessen, ohne diese zu spotten, zu verlämden, lächerlich, und verächtlich zu machen! sonst glaubte er seine Schrift nicht gefällig an Mann bringen zu können. Diesen boshaften Lästerern ist in verschiedenen Piecen, besonders in dem vertrauten Mönche, Rekapitulation der sieben Kapitel, Was ist der Staat 2c. 2c. Die Wahrheit dreiste ins Angesicht gesaget worden. Doch

höret

höret man noch immer auf ihren unverschämten Lippen ertönnen: Alle Mönche, sollte man aufhängen, die Priester ausrotten, Klöster niederreißen, die Güter einziehen 2c. Zum Theil hat man die Probe schon gemacht, aber vieleicht auch gefühlet, daß man mit der Rechnung zu kurz gekommen ist.

Wir wissen, daß zu Luthers und Calvins Zeiten die Triebfeder der Reformation in Teutschland die Haabsucht, in England die Liebe, in Holland die Empörung, in Frankreich die Neugierde gewesen. Heut kann man sagen, es sey Haabsucht und Freydenkerey zugleich; denn woher kömmt ein so großer Haß gegen die Geistlichkeit und Ordensleute. Wer sind die Projektanten, Reformatoren 2c. die so reden, und schreiben? Es sind Freydenker, Deisten, Naturalisten, Ungläubige; alle diese Schmähungen, Lästerungen haben sie von derley Religionsschänder aus Frankreich geborget. Hier stehet die Probe.

Die erste Patriarchen des Unglaubens in Frankreich sahen wohl ein, daß sie nicht konnten zu ihrem Ziel, das ist, zum Umsturze des Christenthums gelangen, so lang sie nicht die Beichtväter und Geistliche, welche die Gläubige um Rath fragen, und sie von ihrer gottlosen Lehre verhüten würden, übel verrufen, verdächtig und verrächtlich machten; solches wurde als ein taugliches Mittel ein-

heilig

hellig beschloßen, und der Abbt Sancyran machte damit den Anfang; er schrieb zu dem Ende ein Buch Petrus Aurelius genannt, so gegen alle Religiosen überhaupt, gegen die Jesuiten aber insbesondere mit gräulichsten Lästerungen angefüllt ist. (*)

Der aber diese Rolle besonders auf sich genohmen, war Petrus Camusius, so seinen Director gratuitus, oder unentgeltliche Führer herausgab. Er giebt vor, (ff) seine Absicht sey, denn frommen und einfältigen Seelen mit Rath beyzustehen, einen geschickten Führer und Rathgeber ausfindig zu machen, dem sie ihr Gewissen sicher anvertrauen dürfen. In der That selbst aber schwärzet er alle Beichtväter und Geistliche, sowohl Religiosen, als auch Seelsorger und Pfarrer ohne Ausnahm an, daß sie lauter gewinnsichtige, eigennützige Leute seyn. Dieß heißt so viel, daß sie sich vor allen hüten, alle verwerfen sollen.

Pe-

(*) Die Anhänger dieser ruchlosen Sekte geben vor, daß dieses Buch Petrus Aurelius auf Gutheißen und Kosten der französischen Geistlichkeit mit großem Lobe sey gedruckt worden. Aber der Bischof von Vaures bezeuget, daß die Klerisey sey hintergangen worden, und wegen Schmähsucht über die größte, und frömmsten Männer nicht für ihr Werk ansehen, und annehmen konne; daher der König selbes billig habe unterdrucken lassen.

(ff) pag. 450.

Petrus Camusius glaubte etwa, in seinem ersten Werke nicht genug geschmähet zu haben; Er brachte bald ein anders zu Stande. (gg) und obschon der Cardinal Richelieu durch eigenhändiges Schreiben ihn davon abmahnte, dieser auch dem Cardinal sich ganz bereitwillig erzeigte, und das Werk selbst äußerst verfluchte, (hh) so ist es doch bald im öffentlichen Druck erschienen, aber auch den 14 Julius 1633 durch ein Hofdecret unterdrucket, und unter Todesstrafe zu verkaufen verboten worden. Diese Werke der Finsterniße dienten nun zur Grundlage, und es ist unglaublich, sagt Herr Caraccioli, welch ein Haufe kleiner Schriften Zeit hundert Jahren in Frankreich, meistens gegen die Geistlichkeit und Ordensleute erschienen.

Endlich war einer dieser Freygeister unverschämt genug, eine ganze Sammlung unter dem Titel: Notitiæ Ecclesiasticæ: heraus zu geben, welches so gar von seinen eigenen Anhängern verabscheuet worden.

Unsre Teutsche Neulinge darfen mit ihrem Witz eben nicht groß thun: jenes sind die Quellen, woraus sie schöpfen, dorther nehmen sie den gottlosen Stoff, womit sie ihre Blätter anfüllen: ihr kleiner Ruhm bestehet darinn, daß sie derley unchristliche Spöttereyen etwa aus dem französischen un-

setzen,

(gg) Augustinus de opere Monachorum.
(hh) Epist. data Parisiis. 26 April. 1632.

seßen, und wenn es noch wohl gehet, mit einer muntern Schreibart und lebhaftigkeit der Sprache auszieren. Auch damit es an Beweisen nicht mangle, mit Erdichtungen, fabelhaften Erzehlungen, oder doch mit Vergrößerung des Wahrhaften anfüllen. In Frankreich hat diese Tobsucht und Schwärmerey, so viel Unheil sie immer angerichtet, so ziemlich nachgelassen, doch über die Geistlichkeit niemals gesieget. Bey uns gewinnt sie allgemach Stärke und Ansehen, daß man auf die Folgen aufmerksam seyn darf. Aber dort wurde die Ruchlosigkeit frühezeitig entdecket, eifrig bestritten, der Schwache gestärkt, der Zweifelnde belehret, der Gläubige ermuntert. Bey uns — — —

Doch warum ist der Haß so groß und allgemein gegen die Geistlichkeit, besonders gegen die Ordensleute? Es sind derer zu viele, heißt es. Ich antworte: Ohne Zweifel wollten jene, die würcklich solche sind, auch selbe werden; und wenn ein jeglicher in der Welt nach seiner Neigung ein Soldat, Kaufmann, Handwerker, Bauer, Tänzer, Advokat, Singer und öfters gar nichts (wie die mehreste unsrer schönen Geister sind) werden darf, warum sollte nicht auch nach dem Berufe in geistlichen oder einen Ordensstand zu treten erlaubt seyn? Dieß gehet der gepriesenen Glückseligkeit unsres erlauchten Jahrhunderts

noch ab, daß, wo die Menschheit vom fast überall herrschenden Despotismus so hart, und vielfach gefesselt ist, jedem die einzige Freyheit, so er allein noch zur Welt bringet, sich einen seinen Umständen, Fähigkeit, Neigung angemeßenen Stand zu erwählen, zu benehmen, oder doch so zu erschweren, daß er seine Lebentage wider seine Neigung in beständigem Zwange und Unmuth zubringen muß. Welch Unterschied ist es zwischen einem heidnischen Sklaven, und einem solchen ansonst freygebohrnen Menschen?

Was nutzen aber so viele Pfaffen? Gemach! Was nutzen dem tausend nach andere, die ihre Tage mit Essen, Trinken, Spielen, Jagen, Comödien, und andern albernen Kurzweilen verschwenden? die von wenig andern Geschäften, als von ihrer kostbaren Nichtigkeit und Uebelthätigkeit einen Begriff haben? Ist es besser einen Kaufmann mit Modewaaren, einen Comödianten, Tänzer, Possenreißer ꝛc. machen, als gottesdienstliche Geschäfte verrichten? und seiner oder auch anderer Seelenheil besorgen? Ist dem Staate eine Religion nothwendig, so ist auch eine glänzende und blühende Religion demselben vortheilhaft: in der katholischen Religion, wenn sie glänzend und blühend seyn solte, werden nicht allein zu derer Ausübung, sonden auch zu besserer Verpflegung der Seelsor-

sorge mehrere Religionsdiener erfodert. Mehrere Kranke bedärfen mehrerer Aerzte, und mehrerer Wärther.

Die Abhängigkeit der Ordensleute mit ihren Generalen ist gefährlich: diese sind mit dem Pabst (der ein auswärtiger Regent ist) und dem römischen Hofe zu genau verbunden, der ohnehin durch seine Politik die Oberherrschaft über die ganze Welt ausbreiten will.

Daß ist zu viel gesagt, und im Grunde falsch, wenn schon alle Politiker insgesammt heut zu Tage diese Sprache führen. Die Abhängigkeit der Ordensleute mit ihren Generalen bezieht sich nur auf den Geist und Disciplin eines Ordens, welcher gleichförmig unter allen Gliedern erhalten werden soll. Ist dieß was Böses? Warum führet der Monarch zerschiedener Staaten und Völker bey den Soldaten gleiche Ordnung, Disciplin und Subordination ein, daß man von einer Armee unter einem commandierenden General glauben sollte, daß alles nur eine Nation sey? Man sieht schon deutlich den Unterschied zwischen denen, die von einem General, und ihren eigenen subordinirten Ordensobern, und andern, die, weiß nicht, von wem abhangen. Sie werden bald kaum dem Kleid nach einander mehr gleichen. Mit dem Pabst verbunden zu seyn, ist es denn

eine so gefährliche Sache? da er doch der Mittelpunkt der Einigkeit, und das Oberhaupt der katholischen Kirche ist: in dieser, so weit sie sich erstrecket, kann er wohl als ein Fremdling, und seine geistliche Gewalt als fremd betrachtet werden? Wenn endlich die Politik des römischen Hofes so fein, und auf eigenes Interesse so eifersichtig ist, warum war selber nicht auf gelindere Nachsichten bedacht, mittelst welcher er England, Holland, Sachsen, Dänen, Schweden ꝛc. in seinem geistlichen Gehorsam hätte erhalten können? Ein kluger Politikus weiß sich in die Zeit zu schicken, und es fehlet auch nicht an guter Gelegenheit, wo man sich wieder melden kann.

Die Pfaffen sind Faullenzer, sie nutzen dem Staate nichts. Ich habe schon gesagt; wenn sie der Religion dienen, und nutzen, so nutzen sie auch dem Staate, weil die Religion dem Staate nothwendig ist. Und sollte dieses auch nicht seyn, so bethen sie für den Staat; oder ist etwa diesem der Segen von dem Himmel nicht auch nothwendig? Zu dem wenn hat man so viele kostbare Werke in allen Fachen der Wissenschaften aus dem Alterthum, die Sammlungen der Concilien, der Heiligen Väter, der geistlichen und weltlichen Geschichte zu danken, als eben den Mönchen? hat man nicht den Klöstern

den chronologischen Theil von verschiedenen Jahrhunderten zuzuschreiben, ohne welche man wenig wissen, oder doch in unsern Jahrbüchern eine seltsame Verwirrung antreffen würde? Auch mitten in finstersten Zeiten waren die Mönche, fast die einzige, welche schreiben konnten, da man sich der Unwissenheit rühmte. Daß sie aber geschrieben, was jetzige Witzlinge nicht gern hören, oder glauben wollen, kann ihnen nicht zur Schulde aufgebürdet werden; weilen, wenn jene zu selbiger Zeit gelebet, und eben so viel Ehrlichkeit und Religion, als die letzteren gehabt hätten, würden sie ohne Zweifel auch eben so geschrieben haben. Nun was sollen sie noch weiters thun um dem Staat nützlich zu seyn? Sollen sie sich verheurathen? um den starken Geistern, wie ein berühmter Schriftsteller sagt, artige und unverschamte Schleppsäcke, den Ehrgeizigen Eroberer, die ihrem Stolz und unersättlichen Begierden nach fremden Reichen, nach Vermehrung ihrer Finanzen das menschliche Geschlecht in unnöthigen Kriegen dem hundert tausend nach schlachten, genug Leute zu verschaffen. Endlich wenn Bethen, Betrachten, Singen, Lesen, Studieren ꝛc. nur Müßiggang und Faulheit ist, und die Mönche dabey sich noch wohl mästen, warum werden denn unsre Herrn und schöne Geister nicht alle Pfaffen und Mönche? Was würden diese Müßiggänger dabey verlieren?

Einige Klöster sind zu reich: das Geld kömmt nicht in Umlauff: sie bauen, sie führen sich prachtig! Man hat schon verschiedene Mittel gefunden, reiche Klöster arm zu machen. Man hebet bey ihnen wichtige Kapitalien auf, und zahlet sie nimmer zurück: Man beehret die Prälaten mit glanzenden, obschon nichts bedeutenden Ehrentiteln, doch nicht ohne großes Geld: man verlanget Devotionsbeyträge, Decimationen, Steuren: man verwickelt sie in kostbare Processe: manchmal ist der Abbt oder Obere ein schlechter Haushalter oder Verschwender, und so fließet das Geld vom Kloster hinweg, aber nicht im Cirkel, weilen es nimmer zurück kömmt. Warum sind sie meisten auch ansehnliche Klöster im Reiche mit Schulden beladen? Bauen kostet Geld; wenn sie also prachtig bauen, so kömmt das Geld in Umlauf, und ihnen bleibt oft nichts übrig, als ein prachtiger Steinhaufen zum Denkmaal, daß sie Geld gehabt, und prachtig verschwendet haben. Doch wenn die reichen Klöster und Mönche nicht gefallen; so sollen sie alle Mendicanten, oder gar Kapuziner werden?

Dieß gar nicht: die Medicanten sind dem Staate zu lästig, schädlich. Welcher Widerspruch! Sie taugen nicht, wenn sie reich sind, noch weniger, wenn sie arm sind. Dieß heißt so viel; man solle alle ohne Unterschied

und

und Barmherzigkeit ausrotten. Ich dachte, die Herrn Freydenker möchten sich ihres Spruches, auf den sie sonst so strenge halten, erinnern: **Leben und leben lassen.** Man hat sonst noch nicht erlebet, daß Jemand um der Armuth willen gehangen, oder aus dem Vaterlande vertrieben worden; man hat aber schon viele aufknüpfen lassen, weil sie Schelmen waren. Immer brüsten sich jene mit der Liebe des Nächsten, womit sie die andere böse, Religionswiderige Absichten verbergen; sobald es aber auf Geistliche und Mönche ankömmt, merket man nicht einen Funken von Menschenliebe, sondern vielmehr ein Zuge oser Haß ertönet von ihrem Munde, und zeichnet sich aus in ihren kleinen Schriften, ja fast auf allen Blattern.

Mit den Mönchen fortgewandert, die Klöster eingerissen, den Boden mit Salz bestreuet, demjenigen den Fluch gegeben, der nach 100,000 Jahren sich den Gedanken kommen ließe wider ein solches Haus zu bauen 2c. So unsinnig tobet ein neulicher Reformator in seinen Briefen **vom Ende des Cälibats.**

Wahrhaft ein scharfes Strafurtheil! so müssen also die Mönche unerhörte und überaus schwere Verbrechen auf sich haben; denn ganze Gemeinden strafet wan nicht leicht so schwer.

Aber jeder vernünftige Mensch (diese Herrn mögen reden, schreiben, so viel sie wollen) muß sagen, derley Verbrechen seyn noch gar nicht erprobet, und können auch nicht erprobet werden; indem, wenn etwas dergleichen von einem oder anderem sollte bewiesen werden, man das Verbrechen noch lange nicht auf andere, weniger auf die ganze Gemeinde, am wenigsten von dieser auf alle Gemeinden hinschieben könnte. Sind dieß nicht gräuliche und niemals erhörte Verläumdungen?

Warum sollen denn die Mönche von ihren Wohnungen, Haab, Güter, Eigenthum verstoßen, ausgejagt, ausgerottet werden? Sie sind des Eigenthums fähig, und besitzen wirklich Eigenthum: dieß hat die ganze Welt, so lange es Mönchen, Stüftungen gegeben, anerkennet: sie können über Eigenthum schalten, Kontrakte schließen; jederzeit, und in allen Staaten sind diese als gültig gehalten worden: sie sind Mitglieder des Staats: Ihnen gebühret der Schutz vom Staate, als solche hat man sie immer betrachtet; sie sind in dem Besitz dieses Rechts, und die Sprache, daß sie Mitglieder, Bürger des Staats sind, hat man neuerlich mit allem Ernst vorgeschützet, und stets im Munde geführet, als die Geistliche und Klöster zur allgemeinen Beysteurung aufgefodert worden. Mit einem Worte; gehöret die Religion zu dem Staate, ist sie

dem

dem Staate nothwendig, ist sie verehrungswürdig; so gehören auch die Diener der Religion zum Staate, sie sind nothwendige, vorzügliche und Ehrenglieder des Staats, und je blühender die Religion ist, je höher sie geschätzet, geehret, und fleißiger ausgeübet wird, desto mehrere Diener derselben werden erfodert.

Hat nun wohl der Landesfürst das Recht über das besondere Eigenthum jedes Mitgliedes und Bürgers? Dieses liefe gerade wider das Gesetz der Natur, wider den Sinn, und Beobachtung aller Völker. So wurde in der Welt kein Eigenthum mehr seyn; alle Menschen (O armseligelendes Geschlecht) auf Gottes Erdboden wären nur Sklaven einiger Despoten, die doch ihr Daseyn und Ansehen anfangs selbst den Menschen, nachhin dem ledigen Schicksaal der Natur zu danken haben; oder was können Könige, Fürsten dafür, daß sie das sind, und von einem ansehnlichern Vater, als ein Baurenknab gezeuget worden? Aber der Staat erfodert es; das Privateigenthum muß dem Nutzen des Staates weichen. Dieß ist die Sprache der heutigen Politiker, und da liegt der ganze Knoten. Doch das Staatsrecht ist nur ein eingeführtes menschliches Recht; es muß dem Naturrecht weichen: ein vernünftig und billiges Staatsrecht muß vielmehr auf das Recht der

Natur, der Religion, so gar auf das allgemeine Völkerrecht gebauet seyn; diese müssen zum Grunde geleget werden, weilen sie göttlich sind, oder in der allgemeinen Uebereinstimmung aller Menschen bestehen: diese bleiben unveränderlich; das Staatsrecht ist veränderlich; in jenen Grundsetzen kann man nichts ändern; man müßte nur sagen, daß es erlaubt sey, einen Staat wider Gott, wider die Natur, und allen Menschen zum Trotz zu bilden.

Immer heißt es, Nutzen, Schaden, Nothwendigkeit des Staats: aber es ist leicht Nutzen, Schaden, Noth vorschützen; ob es aber würklich so sey, und in was der angegebene Nutzen, Schaden bestehe? Wenn der Bürger das Seinige, was ihm ordentlicher Weise gebührt, dem Staat gegeben, und in außerordentlich nothdringendem Falle nach Kräften beyträgt, auch sonst kein Verbrechen gegen den Staat begehet; so nutzet er schon dem Staate, er mag hernach seyn, wer er wolle.

Bestehet hingegen die Noth, Nutzen, Schaden in dem, daß die bodenlose Säcke der Großen gefüllet, die Finanzen vermehret, auswärtige Eroberungen gemacht, und eine ungeheure Zahl Soldaten erhalten werde, derer der Staat zu seinem Schutze nicht bedürftig ist,

ist, so wird freylich dem Bürger der Last so erschweret, daß er zuletzt seines Eigenthums nicht mehr sicher ist.

Eben das ist, was einsichtsvolle Leute schon lang beiammern: man erhebet das Staatsrecht über alle andere Rechte; man bildet ein System, nach dem Natur- Völkerrecht, Religion sich fügen sollen. Die heutige Naturlehre ist verdorben, mit Spitzfindigkeiten, mit Zweydeutigkeiten angefüllet, woraus Trugschlüsse gezogen werden; in den Piecen: der entlarvte Eybel; Rekapitulation der sieben Kapitel; Was ist der Staat; Ist der Staat in der Kirche, oder die Kirche im Staate 2e. 2c. sind mehrere dergleichen schon entdecket; und doch will man uns diese verworrene Naturlehre, diese allmächtige Staatkunde und Recht mit Gewalt aufbürden: Die Sätze sind den Lehrern vorgeschrieben, die Gottesgelehrtheit hat ihre gemessene Schranken; Niemand darf anderst lehren, soll anderst denken, oder nur zweifeln; wenn ein Schmeichler noch etwas darüber zum Ansehen des Staates hinzuflicket, wird es zu einem Lehrsatze gemacht. Ist dieß nicht eine Tyranney des Verstandes? Nur in Glaubenssachen darf man freydenken. So weit gehet die Aufklärung! Man darf nur noch die lateinische Sprache verbannen; so werden wir die Wahrheit in dem Alterthume,

in

in den erlauchtesten Schriftstellern nicht mehr finden können, und endlich in die äußerste Dummheit verfallen. Dieses möchte vieleicht eine verborgene Absicht unserer politischen Aufklärer seyn, daß man nicht allein sklavisch sich behandeln lasse; sondern auch sklavisch denke.

Ich halte mich allzu viel auf bey den Mönchen: Die Herrn Freydenker werden doch ihrem Wahlspruch getreu bleiben: **Leben und leben lassen, Menschenliebe, Duldung;** ansonst möchten sie sich allzuviel verrathen; denn wenn alle vorgegebene Staats- und andere Ursachen nicht genug gegründet, oder hinreichend sind, sich gegen die Mönche gar so gehäßig zu zeigen, siehet man ohne Fernglas leicht ein, daß die Grundursache dieses lärmenden Hasses allein sey, daß jene Herrn von der erbaulichen Lebensart der Mönche beschämet, ihre Grundsetze und Lehren durch sie gehemmet; ja daß diese noch zu viel gelehrt sind, und von ihnen so gar widerleget werden.

Duldung.

Alle von der wahren Kirche Abtrinnige, die jemals gewesen sind, stritten für die Toleranz, und wollten in dem Staate geduldet seyn: die Protestanten und Reformirte haben durch Gewalt der Wafen erzwungen, daß sie im römischen Reiche toleriret worden; aber

dieß

dieß ist nur eine Civil- und bürgerliche Duldung, von welcher hier die Rede nicht ist.

Die Katholische Religion gestattet keine Duldung in Religions- und Kirchensachen, ja so wenig, als Wahrheit und Lüge neben einander einträchtig stehen können, eben darum, weil sie die wahre ist.

Religionen, welche andere neben sich dulden, haben ~~eben~~ deßwegen das Merkmaal an sich, daß sie von der Wahrheit nicht überzeugt sind noch sich überzeugen können. Das Evangelium, die Sendschreiben der Aposteln lehren uns offenbar, daß wir gegen diejenige, so der Wahrheit und unserm Glauben widersprechen, nicht tolerant seyn sollen: die Kirche hat von den ersten Zeiten an die Irrlehrer und Glaubensneuerer von ihrer Gemeinde ausgeschlossen, verbannt, verabscheuet: sie erhielt dadurch die Reinigkeit ihrer Lehre, sie konnte immer die Göttlichkeit ihrer Glaubenssetze aufweisen; durch dieses Fundamentalgesetz ist sie gegen 1800 Jahre aufrecht gestanden; ansonsten wäre in ihr ein Mischmasch von göttlichem und menschlichem Glauben von Irrthum und Wahrheit entstanden, und selbe hätte nothwendig aufhören müssen.

Toleranz ist indessen die allgemeine Predigt aller Ungläubigen. Rousseau in seinem

oft

oft erwehnten Briefe legt einen Plan eines allgemeinen Glaubensfrieden vor, dessen Hauptartikel schon entworfen sind; und doch zu letzt wird er selbst wieder intolerant: **Wenn einer, sagt er, wider diese allgemeine Religion was lehret, so soll er als ein Feind des Fundamentalgesetzes aus der Gesellschaft verbannet werden.** So würde also eine solche allgemeine Religion auch intolerant seyn? Und heißt das nicht die Intoleranz der katholischen Kirche mit ausdrücklichen Worten bestättigen?

Marmontel in seinem Belisar stellet uns eine Religion vor, die eine Vermischung von Schwärmgeiste und Freydenkerey ist, nämlich: **Ein natürliches und unwiderstehliches Gefühl, wozu die Offenbarung nur ein Beysatz ist.** Sein Naturgesetz ist ziemlich verstimmelt, und spricht der Freyheit zu denken das Wort; er bemühet sich dem Kaiser Justinian zu beweisen, daß die Ruhe und Einigkeit niemals größer in einem Staate sey, als wenn darinn eine allgemeine Duldung aller Religionen herrschet, **wenn es jedem erlaubt ist zu denken, wie es ihm gefällt.**

Thomas Morgan ein engelländischer Religionsspötter, so im Jahre 1743 verstorben, läßt in seinem sittlichen Philosophen keine

ne

ne andere, als die natürliche Religion gelten, alle andere heißt er historische, politische, mechanische und Pfaffenreligion. Er erkläret den heil. Paulus für den Patriarchen aller Freydenker, und größten Prediger der Deisterey. Er gab noch andere Schriften heraus wider die Geistlichkeit, und sogenannte priesterliche Betrügereyen, um selbe auszurotten.

Touissant, der erst im Jahre 1772 zu Berlin verstorben, führet eben diese Sprache: Er behauptet, daß Gott den äußerlichen Gottesdienst sehr gleichgültig aufnehme: er eifert für die natürliche Religion, und will alle Offenbarung vertilget wissen.

Die Bestreitung einer geoffenbarten und äußerlichen Religion ist jederzeit der Hauptsatze der Freydenker gewesen, woraus nothwendig eine Gleichgiltigkeit aller äußerlichen Religionen, und hernach eine allgemeine Duldung derselben herfließet.

Ueberhaupt scheint der **Geist des Gesetzes des Montesquieu** in alle Freydenker gefahren zu seyn. Dieses Werk zeuget von einer leicht und wohlgeübten Schreibart, von ausgebreiteter Belesenheit, die weder prahlerisch, noch pedantisch ist, von sonderbarem Kenntniße alter und neuer Geschichten und der Staats-

kunde

kunde aller Völker: nur verfehlet der Verfaßer den wahren Geist der Gesetze, so oft er die Religion zum Spiele seiner Politik macht: seine Absicht ist, das Interesse der Religion mit dem Interesse des Staates zu vereinigen; und bey ihm kömmt die Religion in keine Betrachtung, als nur in so weit aus selber der bürgerliche Staat einen Nutzen ziehen kann. Die Religion setzt er mit den bürgerlichen Gesetzen in ein Gleichgewicht, als wenn ihr Ursprung und Endzweck der nämlichen wäre. Aus diesem falschen Grundsatze schließt er, daß die Religion nach der Verschiedenheit des Klima, und Verhältnißes der Leidenschaften der Völker eingerichtet, und nicht überall gleich seyn müsse. Er spricht der allgemeinen Religionsduldung das Wort, da er sagt: (ii) **Man muß die Gottheit verehren heißen, und sie niemals rächen.** Er entschuldiget bey den Engelländern den **Selbstmord** als eine Krankheit, (kk) welche von der Beschaffenheit des Landstrichs herkömmt, als wenn vor etlich hundert Jahren der Landstrich und Körperbau in Engelland anderst, als jetzt wäre beschaffen gewesen. Die **Vielweiberey** kömmt bey ihm nur auf Berechnung an. (ll)

Es

(ii) Tom. I. p. 299. (kk) Tom. II. p. 18.
(ll) Ibid. p. 54.

Es ist wunderlich! die Rede ist von der Religion und vom Gottesdienste eines einzigen wahren Gottes: die Menschen sollen sich zu einer Religion verbinden, die von Menschen erfunden worden; den der Offenbarung mißt man keinen Glauben bey, und alle menschliche Religionen solle man gleich halten, und dulden, auch der, welcher fest glaubet, und überzeugt ist, daß seine Religion nicht von Menschen, sondern von Gott herkömmt?

Wenn ein Religionsplan entworfen wird, so muß Gott, den es vorzüglich angehet, wenigst als ein contrahierender Theil mit eingeschlossen seyn: hat der Regent etwa von seite Gottes eine Vollmacht, oder ist er versichert, daß der Contrakt, den die Menschen eingehen, im Himmel werde bestattiget werden? heißt das nicht in die Rechte Gottes eingreifen?

Die Gewissensfreyheit ist bey ächten Christen eine lautere Chimäre; wer diese behaupten will, muß zuerst beweisen, daß Jesus Christus selbe seinen Gläubigen zugestanden: und wo wird man diesen Beweis finden? oder er muß beweisen, daß Gott gar nicht geredet, Jesus Christus nicht Gott sey. Mit einem Wort: Ein Ungläubiger soll uns den wahren Glauben lehren?

Aber die Herrn Freydenker wissen das System der Duldung und des Unglaubens

durch das Gesetz der Liebe gegen den Nächsten sehr reizend zu machen. Menschenliebe, Bruderliebe, Liebe des Nächsten, Menschenfreundlichkeit wiederholen sie zu tausendmal: sollte die Intoleranz festgesetzet werden, sagen sie, so werden Unruhe, Zwietracht, Verfolgung Religionskriege nicht aufhören. So wäre also die christliche Religion immer die Ursache so vieler Unruhen, Kriegen und Zwietracht gewesen? Könnte dieses bewiesen werden, so wäre sie gar noch unnatürlich. Doch wir reden hier nicht von der bürgerlichen, sondern von der theologischen Toleranz. Unruhe im Staate, Religionskriege können wir gewiß nicht auf Rechnung der Kirche schreiben; denn sie hat keine andere als geistliche Waffen, nämlich die Censuren und Kirchestraffen: oder darf der Hausvater einen widerspänstigen und ungehorsamen, ärgerenden Dienstbothen nicht aus seinem Hause verbannen? Er ist darum noch nicht aus dem Staat verbannet; es bleibt ihm ein anderes Hauß übrig; nur soll er in seinem Hause keine Unruhe erwecken, und andere nicht verführen. Sollen wir Verfolgung, Krieg auf Rechnung katholischer Fürsten schreiben, welche die alte Religion beschützen? dieß lauft wider die Grundsetze des Rousseau, und anderer Neuphilosophen selbst, die behaupten, daß man wider den Willen des Landesfürsten keine fremde Religion einführen dürfe. Wer hat also die Kriegsfackeln anzuzün-

den

den? Sind es Fürsten, die aus Haab- und Vergrößerungssucht, oder andern nur politischen Ursachen sich dazu haben antreiben lassen? Oder sind es die Neuerungsgeister selbst, die keine göttliche Sendung vorzeigen können, welche Unruhe zugleich im Staate und in der Kirche erweckt, das Feuer des Zwietrachts angeblasen, mit Zunge und Feder ausgebreitet haben? Diese müssen also über Religionskriege Rede und Antwort geben. Als Teutschland, Engelland, Holland und Frankreich durch die Religionsneuerer in Brand und Asche geleget worden, genoß Spanien und Italien den glücklichen Frieden; weil der Neuerungsgeist zu ihnen nicht durchdringen konnte, und die Schwärmer frühzeitig entdecket worden. Hier haben wir eine sichtbare Probe, daß die Intoleranz den Frieden, und die Toleranz Kriege und Unruhe stifte. Und wie viele Proben könnte man noch aufweisen?

Sollte endlich die Toleranz Frieden stiften, wer ist wohl intoleranter gegen die katholische Religion, als eben die Freydenker, die selbe mit ihren Verehrern und Anhängern ganz untergraben, und ausrotten wollen. Hier verschwindet auf einmal ihre so gerühmte Menschen, Nächsten, Bruderliebe.

Es ist aber diese Liebe in dem Munde eines Freydenkers ein wohlklingender Ton, in den Ohren der Ungelehrten ein reizendes

Getöse, und im Grunde selbst ein eitel Blendwerk. Wie? lehret uns das Evangelium, prediget uns die Kirche nicht eine Nächstenliebe, eine Geduld, eine gelassene Ertragung, eine Sanftmuth, die weit erhabener ist, als jene, die uns allein die Natur lehret? eine werkthätige Liebe ohne Partheylichkeit, ohne Ansehen der Personen, die auch vernünftige Heiden nach der Stärke ihrer ganzen Philosophie und Naturlehre weder zu begreifen, noch auszuüben vermochten? Eine solche Liebe, welche das Band der menschlichen Gesellschaft ist, muß sie nicht zugleich der bürgerlichen Duldung nützlich, ja so gar nothwendig seyn? hat etwa ein Schwärmer, ein Unbesonnener, ein Sonderling dieses Gesetz verletzet, so hat es die Kirche niemals gutgeheißen, sondern ihn vielmehr zur Ruhe gewiesen. Diese Liebe erstrecket sich aber nur auf Personen, nicht auf ihre Religion; diese, wenn sie falsch ist, kann ein wahrer Christ unmöglich lieben, er muß sie fliehen, verabscheuen: er darf allein in Religionssachen, und Ausübung derselben mit den Irrgläubigen keine Gemeinschaft haben, und selbe miteinander vermengen. Hiezu verbindet ihn die Liebe gegen Gott, daß er ihn nach erkannter wahrer Religion ehre, welches das erste Gesetz ist: das zweyte von der Liebe des Nächsten bleibt doch in voller Kraft. Wer hat also mehrere, stärkere und besser geordnete Liebe?

Der

Der Katholik, der zu erst Gott, hinnach den Menschen, diesen aber nicht wieder, sondern wegen Gott vollkommen liebet; oder der Schwärmer und Freygeist, der die Nächstenliebe nur darum preiset, damit er hernach Gott lieben dürfe, wie es ihm gefällt? Sehet da eine Folge der Duldung, und leeres Blendwerk der vorgeschützten Liebe.

Freydenker, Freygeister, Frey — —

Aus allem dem, was ich bisher angeführet habe, kann man leicht die Sprache, die Lehre dieser Ungläubigen erkennen; will man aber sie noch näher kennen lernen, wer sie würklich sind; so möchte man hier wohl fragen: sind es nüchtere, mäßige, keusche, billige Leute? Aber lasset uns hier nicht von Tugenden sprechen, wenn sie sich gleich des Namens eines ehrlichen Mannes rühmen. Sind es Männer mit grauen Haaren, denen das Alter Ansehen giebt? nichts weniger; man findet kaum einen solchen Ungläubigen, der über fünfzig Jahre alt ist. In diesem Alter fängt der Mensch an klug zu werden, die Leidenschaften verlieren sich, und der Ungläubige fängt an zu wanken.

Die heutigen Ungläubigen sind ein Trupp junger Freygeister, Leute ohne Erziehung, oder die ihre gute Erziehung vereitelt haben. Kurz! stolze Witzlinge, eine verdorbene Ju-

gend, die in die gröbste Laster versunken, und die im Laster selbst Ruhm zu finden denken. Es giebt junge Windmacher, die durch Lesung verführerischer Schriften, durch böse Gesellschaft ungläubig geworden: es giebt aber auch, die zu erst lasterhaft geworden, denen hernach Unglauben ihr verderbtes Herz beruhigen, und ihre Schandthaten verdecken sollte. Es sind prahlerische Martissöhne, gewissenlose Themisdiener, verbuhlte Liebhaber, müßige Gassentreter und Taugenichts; ja wollte Gott! nicht auch etwa aufgeblassene, heuchlerische Geistliche, die man alle aus ihren Gesprächen, Aufführung und Geschäfte leicht erkennen kann.

Was ist ihr Geschäft? die ganze christliche Lehre und Religion zu stürzen, wenn es möglich wäre. Nach ihren Einfällen hat es niemals einen Moses, niemal einen Jesus Christus gegeben; alles ist unterschoben; alles ist fabelhaft. Die Kirche hat für sich keine Reizungen, sie ist der Gegenstand ihrer Spötterey en; es ist alles blindes Vorurtheil, Pfaffenland, Betrügerey. Sie gehen nicht im verborgenen, sie wandeln mit aufgereckten Häuptern einher; dreiste sagen sie ihre Meinungen selbst im Schooße katholischer Länder, wo das Gesetz die Gotteslästerer zum Tode verdammt. Ihre ganze Absicht gehet dahin, andere zu verführen, Mitschuldige

dige ihres Unglaubens und Kameraden ihrer Ausschweifungen zu werben. Sie häufen Bücher auf Bücher, Schriften auf Schriften: sie sammeln aus allen Ländern die Werke, die nur immer gottlos und leichtfertig genannt werden können. Dieß ist zwar eine schlechte Schutzwehr wider den Himmel: kein Spinoza, Bayle, Hobbes, weder alle ihre Anhanger werden sie von der Strafe des gerechten Richters schützen können. Doch die Freygeister sind allerdings sinnreich sich selbst zu betrügen. Sie meinen, sie stünden mitten in einem Zeughause, worinn sie gegen alle Donnerkeile verwahret wären, wenn sie nur mitten unter ruchlosen Menschen und unter gefahrlichen Büchern lebten.

Doch bringen sie nichts als alte abgedroschene Einwürfe, und kahle Scherzreden an das Taglicht. Die Leichtfertigkeit hat alle ihre Tücke ausgelassen, und der Muthwille hat schon alles gesagt, und geschrieben; sie werden nichts mehr boshafters und abgeschmackters hervorbringen. Es dürfen sich also unsere heutige Witzlinge nach der Mode nicht einbilden, daß sie etwas anders ans Licht stellen, als ungewandte Kleider. Dieß ist sehr verdemüthigend für Leute, die von Nichts, als Entdeckungen sprechen, und nichts, als Neuigkeiten lieben.

Hiemit ist dennoch ihre ganze Absicht nicht erreichet. Es muß noch Thronen gelten, die sie stürzen: sie werden den Gewalt der Könige und Fürsten umstoßen. Was soll man denken von einem Haufe Leute, die nichts als Freyheit athmen, die alle Zügellosigkeit sich erlauben, und ausüben? sie dürfen frey denken, und schreiben: werden sie nicht auch frey handeln wollen? sie haben schon die Bande der Religion zerrissen, die Gesetze der Kirche unter ihre Füße getreten, ihren Gewalt verbannet. Wird der Freyheitsgeist die Fessel des weltlichen Gewalts noch lang ertragen? Wer mag daran zweifeln? Die Häupter der Freydenker, Voltaire und Rousseau haben ihre Absicht schon ziemlich entdecket. Hier ist ein Zug von Voltaire:

(*) Ihr Witzlinge, ihr schönen Geister,
Und ihr, die ihr es wollet seyn,
Laßt euch in keine Knechtschaft ein:
Und lebet glücklich ohne Meister.

(*) Raisonneurs, beaux Esprits, & vous,
qui croyez l'etre,
Voulez — vous vivre heureux? vivez
toujours sans maître.

Ein anderer Zug von ihm:

(*) Marimen Borgias, voll von verfluchten Tücken?
Kunst, die für das Gesetz Gerechtigkeit verkennt!
Du schlimme Lasterkunst! Kunst, Völker zu ertrücken,
Dich, dich hat man die Kunst der Kö= nige genennt.

Roußeau sein Mitbruder spricht aus dem nämlichen Tone. In seinem Emile ist er der Meinung, daß der Mensch natürlich gut sey, und daß es die Gesetze seyn, die ihn schlim machen. Wo aber man der Gesetze nicht bedarf, ist der Gesetzgeber überflüßig. In seinen Beobachtungen über die Abhandlung von den Künsten und Wissenschaften behauptet er, der erste Ursprung aller Uebel sey die Ungleichheit unter den Menschen. Sollte nun eine Gleichheit eingeführt werden, so müßten weder Herrn, Fürsten, Könige, noch gewalthabende Obrigkeiten mehr seyn. Es ist nicht zu zweifeln, die ungläubige Kinder werden diese Lehre ihren Vätern fleißig nach=

(*) Et vous de Borgia detestables Maximes,
Science d'etre injuste a la faveurs des loix.
Art opprimer la terre, art malheureux, des crimes
Qú on nommé l'art des Rois.

nachgelernet haben, nur, daß sie selbe nicht so offenbar herausſagen. Aber die Mittel, derer sie sich bedienen, verrathen solche ziemlich deutlich.

Freyheit ist ihre Looßung, den Gehorsam gegen die Kirche haben sie abgeworffen: allgemeine Menschenliebe, Sanftmuth, Mitleiden bey öffentlichen Uebeln und Lastern, Nachsicht mit der menschlichen Schwachheit ist ihre Predigt: dabey schmeicheln sie dem Fürsten, sie unterwerfen ihm den ganzen Staat, sie machen ihn zum Herrn und Eigenthümer desselben, seine Gewalt soll unbegränzet seyn, mit einem Wort: Sie machen ihn zu einem Despoten: wenn nun dieser einen so drükenden Gewalt gebraucht; wird der Freyheitsgeist dabey wohl ruhig seyn? werden sie nicht unter dem Vorwandt, der gekränkten Menschheit aufzuhelfen, Freyheit, Menschenliebe, Gleichheit aufrufen, und durch eben diese Wege das Joch des weltlichen Gewalts auch von ihren Häuptern abschütteln? Sehet, wer die Freygeister sind, was ihre Absichten, ihre Grundsetze und was endlich von selben zu erwarten stehet?

Was, und wem solle man denn endlich glauben?

So fraget der Halbgelehrte, und wird ein Zweifler: so fragt der Ungelehrte und Ein-

Einfältige, und wird fast ohne seine Schuld, wenigst ohne Vermerkung ein Ungläubiger; weilen er ohne Belehrung, ohne Unterricht dahin lebt, mit sich selbsten schließet, und durch so viele verläumderische und ärgerliche Schriften und Reden auf seine geistliche Führer schon ein Mistrauen eingesogen hat.

Der Gelehrte allein kann sich noch helfen. Er ist von der Offenbarung und Glaubwürdigkeit der katholischen Religion ganz überzeuget: Er erkennet in unserer Kirche alle Kennzeichen der Wahrheit, folglich ist er auch von der Unfehlbarkeit derselben, und ewigen Beystande Gottes überwiesen. Er kennet die Sprache der Kirche: Er weiß, wenn und was sie geredet durch die Uebereinstimmung ihrer Hirten sowohl in den allgemeinen Versammlungen, als wenn sie außer denselben eine Lehre einhellig behauptet, oder angenommen hat. Er verehret das Alterthum und die Uebergabe; die heilige und gelehrteste Väter ersterer Zeiten sind ihm die bewärtesten Zeugen; diese und die beständige allgemeine Gebräuche, Beobachtung, Lehre, Zeugen unwiderleglich von dem Sinn und Meinungen der Kirche. Der Gelehrte stehet fest: Er muß sich nur durch Ausschweifungen, Neugierde, Stolz, Selbstliebe dahin reißen lassen; und wenn er fehlet, fehlet er boshaft.

Aber der Ungelehrte, wem soll er glauben? Die Geistlichen und Seelsorger werden ihm verdächtig gemacht: Er erfährt, daß von diesem selbst einige von dem Gift angesteckt, eben derley freymüthige Sprache führen. Was solle er glauben? Man sagt immer, derley Neuerungen gehen den Glauben nicht an, sie treten der Kirche nicht zu nahe, sie helfen vielmehr zu ihrem Glanze und Reinigkeit, die Religion leide keine Gefahr. Pabst und Bischöfe selbst seyn mit einverstanden. Wem soll sich der Ungelehrte anvertrauen? was soll er wählen?

Ich weiß viele, die auf den Einfall gerathen, sich in dem Buch der Wahrheit, in der Bibel Raths zu erhohlen. Aber wie leicht mögen sie sich irren? Es ist ja nicht alles geschrieben, was der katholische Christ glauben muß: Er muß ja nebst dem die Kirche, welche ein Grundpfeiler der Wahrheit ist, hören; denn auch dieses stehet in der Bibel geschrieben.

Es ist nur ein Geist der Wahrheit: aber der Sinn und Verstand der Menschen ist zerschieden: jeder list und verstehet nach seinem Sinn und Fähigkeit; wie kann alles dieses Wahrheit seyn? Lutheraner und Calviniſten haben die Bibel zum Entscheidungspunkt und Richter angenohmen: sie lasen alle; aber

aber Verstand und Auslegung waren ungleich; daher sie selbst unter einander uneinig geworden, und sie sind es noch.

Christus Jesus ist die ewige Wahrheit selbst: Er hat geredet; doch die Apostel verstunden ihm mehrmal nicht; und doch war es Wahrheit, die geredet hat. Sie murrten, sie zweifelten, sie fragten. Er hat sie darüber bestrafet, und ihnen ihre Unwissenheit vorgeworfen. Nach seiner Auferstehung redete er aus der Bibel mit ihnen, aus dem Gesetze Moses, aus den Propheten und Psalmen, und dennoch verstunden sie ihn nicht: es war sogar nothwendig, daß er ihnen den Verstand der Schrift eröffnete, und, als er von ihnen zu dem Vater aufgefahren, den Geist der Wahrheit über sie hinunter sendete, der sie alle Wahrheit lehrte, und bis zum Ende der Welt mit ihnen, das ist, auch in ihren Nachfolgern, verbleiben sollte.

Wenn die mit Christo wandernde und getreue Jünger die Wahrheit hörten, und dennoch nicht verstunden, zweifelten; wie können sinnliche, irrdische, nicht apostolische Menschen sich schmeicheln, daß sie aus sich selbst, ohne Lehrer, ohne Führer den Geist, den Verstand, die Wahrheit in der Bibel sogleich einsehen, und ergründen?

Ein Katholik, so ungelehrt er auch ist, muß sich also an die allgemeine Kirche halten, eben so, wie der Gelehrte: Er kann, er soll in Religionssachen sein eigener Lehrer und Richter nicht seyn: der Kirche ist die Wahrheit verheißen, an diese ist jeder Christ angewiesen, daß er sie hören solle: die Kirche wird ihm den Sinn, den Verstand der Schrift, die Wahrheit aufklären.

Hiezu ist nicht nothwendig, daß er weit umsehe, einen Vorrath von Büchern sich anschaffe; der katholische Katechismus erklecket ihm zu allem; dieser ist das Handbuch der Ungelehrten, er ist der sicherste Innbegriff der Lehre des Glaubens und der Kirche; was darinn enthalten; hat die Kirche schon geredet, entschieden, gelehret; daran darf er nicht mehr zweifeln; mehrer zu wissen ist ihm auch nicht nothwendig. Er darf sich also nicht lang irre machen lassen; er findet in dem Katechismus alles, **was er als ein guter Christ glauben, wirken, und meiden soll.**

Sieht der Ungerechte zurück auf den Neuerungsgeist; werden ihm arge Schriften und Grundsetze vorgestreuet; werden seine Lehrer und Hirten selbst verdächtig: so ist sein Katechismus der Probierstein, nach welchem er jede Lehre prüfen kann. Ich habe bis dahin einige Lehren der Neulinge und Ungläu-

gläubigen mit den Lehren älterer und anderer Irrlehrer verglichen, welche die Kirche schon verdammet, und hiemit aufgedecket, wer sie sind? Die Kirche ist, die uns lehret die Schaafe von den vermumten Wölfen, die ächte Hirten von den Dieben und Miethlingen unterscheiden, und kennen: auch der Ungelehrte ist nicht schuldig, jedem Geiste zu glauben: er darf ihn prüfen, ob er aus Gott sey? denn es wird eine Zeit kommen, und vieleicht ist selbe nahe, wo man sagen wird: sieh, hier oder dort ist Christus, so soller ihrs nicht glauben; denn es werden sich Lügner für den wahren Christus ausgeben, und falsche Propheten aufstehen, und große Zeichen und Wunder thun, also, daß auch, wenn es möglich wäre, die Auserwählten in Irrthum geführet würden. Seher, Ich habe es euch zuvor gesagt. (mm)

Paulus predigte den Galatern das Evangelium mit solcher Ueberzeugung der Wahrheit, daß er ihnen frey sagte, daß, wenn er, oder auch ein Engel vom Himmel kommend ein anderes Evangelium verkünden wurde, als er geprediget, solle er verflucht seyn; Sie sollen ihm keinen Glauben beymessen. (nn) Wenn Paulus von sich selbst und den

En-

(mm) Matth. 24. (nn) Ad Galat. 1.

Engeln also gesprochen, sind wir eben nicht schuldig jedem Neugeist zu glauben, sollte er hernach ein Priester, Seelsorger, Bischof, König, Kaiser oder wohl gar ein Engel vom Himmel seyn. Wir dürfen zuerst hören, was er lehret, seine Lehre mit der allgemeinen Lehre der Kirche prüffen, und alsdann erkennen, wer er sey? dadurch werden wir auch wissen, **wem wir glauben sollen?**

Hielt es

der H. Cyprianus

Bischof zu Carthago

in Betreff der höchsten geistlichen

Jurisdiktion der Päbste

mit einem

Febronius,

mit einem

Richerius,

mit den

Jansenisten,

und

andern Neuerern?

Beantwortet im Jahre 1784.

Eine aus einem lateinischen Original gemachte

Uebersetzung.

Non aliunde hæreſes obortæ fuerunt, aut nata Schismata, quam inde, quod Sacerdoti Dei non obtemperatur, nec unûs in Eccleſia ad tempus Sacerdos, & ad tempus judex vice chriſti cogitatur; cui ſi ſecundum magiſteria divina obtemperaret fraternitas univerſa - nemo diſſidio Unitatis, chriſti Eccleſiam ſcinderet; nemo ſibi placens ac tumens ſcorſim hæreſim novam conderet. S. Cyprianus Epiſt. 55. ad S. Cornelium Roman. Pontif. Anno æræ chriſt. 252.

Aus keiner andern Quelle sind die Ketzereyen und Kirchenspaltungen entsprungen, als daher, weil man dem Priester Gottes nicht gehorsamet: noch einen Bischof in der Kirche, der zugleich das Richteramt anstatt Christi auf eine Zeit vertrette, erkennet; denn, wenn diesem, wie es Gott befiehlt, die ganze Schaar der Mitbrüder gehorsamte, — — — würde niemand mit Zwietracht die Kirche Christi trennen; noch aus Eigenliebe und Hochmuth eine neue Ketzerey stiften." Der h. Cyprianus im 55. Briefe an den h. Cornelius, römischen Pabst, im 252sten Jahre nach Christi Geburt.

I.

Unter so vielen schädlichen Piecen, welche von Religionssachen handeln, und täglich zu unsern Zeiten den Lesern aufgedrungen werden, sind fürwahr nicht wenige, in welchen die Aussprüche der H. H. Väter zum Beweisgrund angeführet werden; aber so ungetreu und gestümpelt, daß die Unverschämtheit dieser Schriftsteller jeden vernünftigen Leser billig in Erstaunung setzen muß. Denn, wenn man gemeldte Aussprüche der heiligsten Männer in ihrem Ursprunge liest, findet man, daß sie in gemeldten Piecen **zweifelhaftig, unvollkommen, verfälscht,** von dem Zusammenhange abgeriffen, in einen unächten Verstand verkehrt, oder aus solchen Stellen genommen sind, in welchen die heiligen Väter nur im Vorbeygehen, und nicht vorsätzlich von solchen Materien handeln. Endlich verschweigen jene listigen Brochürenmacher gar oft mit Fleiß andere Stellen der Väter, welche ihrem Absehen schnurstracks zuwider sind.

II. Der-

II.

Dergleichen schändliche Betrüge habe ich in vielen Scharteken, die in diesem Jahrhunderte an das Taglicht gekommen sind, wahrgenommen. Aus vielen will ich ein einziges Probstück dem wahrheitliebenden Leser vor Augen legen; aus diesen wird er gar leicht schließen können, was man auch in anderen Materien dergleichen neuen Glaubensfegern glauben könne.

Jedermanne ist bekannt, daß zu unserer Zeit viele in verschiedenen Ländern alle Kräfte ihres Verstandes und ihrer Spitzfindigkeit anwenden, um die höchste geistliche Gerichtsbarkeit des Statthalters Christi auf Erden einzuschränken, oder fast gänzlich zu zernichten; indem sie ihm kaum etwas anderes, als den bloßen Vorsitz unter den übrigen Bischöfen sammt einer unwirksamen und ganz kraftlosen Oberaufsicht über die Kirchenzucht einräumen. Zu diesem Ziel misbrauchen sie vorzüglich das Ansehen des uralten H. Lehrers und Carthaginensischen Bischofes Cyprianus; aus dessen Schriften schreiben sie einige gestümmelte

melte Stellen ab, und gebrauchen sich derselben in ihren Schriften als einer wie sie glauben) unüberwindlichen Brustwehr gegen die Gewalt des Pabstes. Allein, laßt uns sehen, ob gemeldte Stellen den Feinden des päbstlichen Primats nur einigermaßen günstig seyn.

III.

Eben dieß waren freylich auch die übrigen Apostel, was Petrus gewesen, begabt mit gleicher Würde und Macht; allein der Anfang entspringet von einem, damit die Einigkeit der Kirche offenbar werde— — Das Bischofthum ist nur eines, dessen einen Theil ein jeder Bischof vollkommen für sich besitzet (a).

Die-

(a) Hoc erant utique & cæteri Apostoli, quod fuit Petrus, pari consortio præditi & honoris & potestatis; sed exordium ab unitate proficiscitur, ut Ecclesia una monstretur. — — Episcopatus unus est; cujus a singulis in solidum pars tenetur. S. Cyprianus Lib. de Unitate Ecclesiæ.

Dieser ist jener bekannte Spruch des H. Cyprianus, von welchem **Laborde**(b) ohne Scheu sagt, daß er drey Glaubensartikel in sich begreife (c): dieser ist jener Spruch, welchen die Nachfolger des **Laborde** für den ersten Beweis, und gleichsam die Grundveste

(b) Im Buch, so den Titel Temoignage de la verite führt.

(c) Daß nur eines, und unzertheiltes Bischofthum sey, folglich dessen Ansehen und Vollkommenheit jederzeit gleich bleibe, wenn schon sehr viele Bischöfe zur Zeit der Kirchenspaltungen abtrünnig werden. 2. Das Bischofthum sey nur eines, dessen einen Theil ein jeder Bischof vollkommen für sich besitze; daher sey das ganze bischöfliche Ansehen und die Gewalt nicht nur in dem sittlichen Körper aller Bischöfe zusammengenommen, sondern auch in einem jeden einzeln Bischofe. 3. Was Petrus war, dieß seyen auch die übrigen Apostel gewesen, mit gleicher Würde und Macht versehen, und deßwegen haben die Bischöfe, welche Nachfolger der Apostel sind, gleiche Gewalt mit dem Römischen Pabste, welcher der Nachfolger Petri ist.

ihres Lehrgebäudes seyen, da sie die Gleichheit aller Bischöfe mit dem römischen Bischofe erweisen, und also des Pabstes Primat und höchste Rechte verkleinern, stümmeln, ja fast gar vernichten wollen.

IV.

Aber sie bemühen sich umsonst. Denn 1. könnte ich ihnen antworten mit dem Ausspruche des allgemeinen Rechtes: **Es ist nicht billig, aus einem Theilchen des Gesetzes ein Urtheil fällen; oder Antwort geben, ohne das ganze Gesetz eingesehen zu haben** (d). Eben so, sage ich, ist es nicht billig, aus einer Stelle des H. Cyprianus den Schluß zu machen, wenn man nicht den ganzen Zusammenhang der Lehre des Cyprianus, nach seinem Sinne und Vorhaben mit gutem Bedacht erwäget. 2. Könnte ich ihnen die Schwäche ihres Vernunftschlusses ganz klar darthun, mit der unerschrockenen Ant-

(d) Incivile est, nisi tota lege perspecta, una ejus particula proposita, judicare, vel respondere. L. Incivile ff. de LL.

Antwort, daß aus eines Vaters einzelner Stelle, die sehr dunkel, und mit seinen andern Stellen nicht übereinstimmet, kein gründlicher Schluß könne gemacht werden; besonders, weil die übrigen Väter klar das Gegentheil lehren. Es ist fürwahr sehr wunderlich, daß unsere Gegner die ersten Gründe und Regeln in Auslegung und Erkenntniß der Väter allhier verlassen, mit denen sie doch sonst andere zu unterweisen sich anmaßen. Der H. Cyprianus ist ein einzelner Vater, welcher nach der Meynung unsrer Gegner dem Pabste keine andere Gewalt, als anderen Bischöfen zueignet. Was folgt aber aus diesem? aus der Lehre des Cyprianus, sage ich, eines einzelnen Vaters, und zwar eines solchen, der in eben dieser Materie, von der allhier die Rede ist (ob nämlich größere Rechtshändel, die Kirchenzucht betreffend, bey dem römischen Stuhle sollen anhängig gemacht, und von dem Pabste entschieden werden) ganz gewiß geirret hat, und nicht von aller Schuld kann freygesprochen werden; indem er in dieser streitigen Frage dem Nachfolger Petri Stephano zu gehorsamen sich geweigert,

weigert, oder wenigst seinen Gehorsam längere Zeit verschoben hat.

V.

Ich muß bey dieser Gelegenheit den günstigen Leser erinnern jenes bekannten Streites zwischen dem H. Pabste Stephanus und Cyprianus, da dieser die Taufe, die von einem Ketzer mitgetheilet worden, für ungiltig, jener aber für giltig gehalten hat. Diese Uneinigkeit wurde zur selben Zeit nicht als ein **Glaubensstreit**; sondern nur als eine Zwietracht in einer zur **Kirchenzucht** gehörigen Sache betrachtet; indem der H. Cyprianus selbst in einem Briefe an Jubajanum (e) geschrieben hat, daß ein jeder Bischof in diesem Dinge nach seinem eigenen Gutachten handeln könne, und er verdamme keineswegs jene als Ketzer, welche gemeldte Taufe für giltig hielten. Eben dieses bezeugt er auch in einer carthaginensischen Kirchenversammlung, und nach ihm der H. Augustinus (f). Der

H.

(e) Epist. 73.
(f) Lib. de unico Baptismo. Cap. 13.

H. Pabst Stephanus hat auch niemals durch einen feyerlichen Ausspruch erkläret, daß gemeldter Streithandel den Glauben betreffe; sondern hat nur dem H. Cyprianus mit diesen Worten geschrieben: **Wenn Jemand von einer Ketzerey zu uns kommt, soll man nichts erneuern; sondern bey der alten Uebergabe oder Erblehre bleiben.** Man findet auch keine Urkunden, daß der H. Stephanus den widriggesinnten Cyprianus aus der christlichen Gemeinde ausgeschlossen habe.

Nichts destoweniger, wiewohl die Frage, ob die Ketzer giltig taufen, dazumal nur für eine Sache, so zur Kirchenzucht gehört, angesehen wurde, so hat Cyprianus grob gefehlt, da er sich der Anordnung des Römischen Pabstes so lange widersetzte; gleichwie Polycrates der Bischof ohne Zweifel gefehlet hat, da er dem H. Pabste Victor, der die Ostern mit den Juden zu feyern verbot, zu gehorsamen sich geweigert hat; wiewohl auch diese Sache für sich selbst dazumal nur zur Kirchenzucht gehörte. Nun frage ich die heutigen Klüg-

Klüglinge, warum sie den Cyprianus in eben dem Fache, in welchem er offenbar gefehlet hat, für ihren Führer erwählen, und zwar nur wegen ein = oder anderer dunkeln und zweifelhaften Stelle desselben? Uebrigens, wenn gleich dieser einzelne Vater klar ihnen günstig wäre, sollten sie ingedenk seyn jenes von Alexander VIII. verworfenen Satzes: **Wo Jemand eine Lehre gefunden hat, welche in dem h. Augustinus klar gegründet ist, kann er selbe durchaus halten, ohne Rücksicht auf irgend eine päbstliche Bulle** (g).

Allein ich fürchte, daß jene, wider die ich allhier schreibe, eben so wenig das päbstliche Urtheil achten, als jene, wider welche solches ist gefället worden, (nämlich die Jansenisten) und die ebenfalls in gegenwärtiger Materie auf das Ansehen des H. Cyprianus sich am allermeisten steifen, gleichwie sie sich

in

(g) Ubi quis invenerit doctrinam in Augustino clare fundatam, illam absolute potest tenere, non respiciendo ad ullam Pontificis Bullam.

in Bestreitung der wahren Kirche sonst immer, aber mit größtem Unrechte, auf den H. Augustinus beziehen.

VI.

Uebrigens kann man eben diesen **vermeynten** Schülern des H. Augustinus, da sie das Ansehen des H. Cyprianus also misbrauchen, aus der eigenen Lehre des H. Augustinus stumm machen. **Die Briefe des Cyprianus**, sagt Augustinus wider Crescon. nium (h), **betrachte ich nicht als unfehlbar: und was in ihnen mit der H. Schrift übereinkömmt, das nehme ich an: was aber mit ihr nicht übereinkömmt, das verwerfe ich.** Nun aber kömmt mit der göttlichen Schrift keineswegs überein, wenn man dem Stadthalter Jesu Christi, und höchstem sichtbaren Oberhaupte der Kirche den Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit abspricht, wie leicht zu erweisen ist, und wir mit mehrern unten erweisen werden. Ueberdas erkläret Augustinus (i) seine Meynung

(h) Lib. 2. contra Crescon. Cap. 31. Literas Cypriani &c.

nung von den Schriften des Cyprianus mit diesen Worten: Was Cyprianus zu dem Jubajanus geschrieben hat, habe ich schon gelesen. Und fürwahr, ich würde seine Meynung ergriffen haben, wenn mich nicht zu einer fleißigen Ueberlegung das große Ansehen so vieler anderer, welche dem Cyprianus an Gelehrtheit gleich, oder gar überlegen sind, bewegt hätte, — — — und von welchen durchaus nicht zu glauben ist, daß sie ohne Grund jene Meynung des Cyprianus verworfen haben; nicht als wäre es unmöglich gewesen, daß in einer so dunkeln Streitfrage einer oder etliche wenige die Wahrheit besser erkannten; sondern weil man nicht leicht, noch ohne lange und sorgsame Ueberwägung der Sachen einem, oder etlich wenigen Beyfall geben soll wider unzahlbare andere Männer, die in dem Glauben und Gottesfurcht den vorigen gleich, und mit

(i) Lib. 3. de Baptismo. Cap. 4. Quid ad Jubajanum &c.

mit einem großen Verstande, und vieler Gelehrsamkeit begabt sind. — O daß doch jene vermeynten Schüler des H. Augustinus, und die ihnen in gegenwärtiger Materie von dem päbstlichen Primat nachahmen, diese Worte des H. Augustinus wohl zu Gemüth führten, und ihnen nachfolgeten! Gewißlich, sie würden nimmermehr wegen etlich wenigen zweifelhaftigen Sprüchen des H. Cyprianus die höchste Rechte des Römischen Pabstes, welche dieser von Gott selbst bekommen hat, bestreiten, stümmeln, und wider die Meynung aller übrigen Väter so freventlich vermindern; ja sie würden vielmehr dem Beyspiele des H. Cyprianus nachfolgen, welcher seinen Fehler zuletzt erkennet, und dem Ausspruche des H. Stephanus sich endlich unterworfen hat; wie Milante aus dem Baronius, Cabassutius, Thomaßinus, Ludovicus de Bail, und anderen darthut.

VII.

Diese und mehr andere Antworten überhaupt wären zureichend, die Falschheit aller Vernunftschlüsse, welche unsere Gegner aus

etlich

etlich wenigen Stellen des H. Cyprianus wider den päbstlichen Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit machen, an den Tag zu legen; gesetzt auch, es sey wahr, daß Cyprianus für den Pabst nicht günstig gedenkt und geschrieben habe.

Allein dieser heiligste und gelehrteste Bischof war sehr weit entfernt von dem, daß er gemeldten Primat in dem höchsten sichtbaren Oberhaupte der Kirche nicht erkennet, verehret, und sich ihm unterworfen hat. Lasset uns mehrere Stellen aus dieses H. Vaters Schriften auf die Bahn bringen, woraus theils die Schwäche der Vorwürfe unsrer Gegner, theils die Uebereinstimmung des H. Cyprianus mit andern HH. Vätern (die vor und nach ihm gelebt) in der Lehre von dem Primat des Statthalters Jesu Christi ganz klar erhellen wird. Wir wollen von den Vorwürfen unsrer Gegner den Anfang machen.

VIII.

Das Bischofthum, spricht Cyprianus, ist nur eines, dessen einen Theil jeder

jeder Bischof vollkommen für sich besitzt. So hat dann, schließen unsre Gegner, kein Bischof den Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit über andere Bischöfe, und über die ganze Kirche, auch der Römische nicht, der nur unter seines Gleichen der erste ist, und unter den übrigen Bischöfen nur den Vorsitz, nicht aber größere Gewalt hat.

Allein ich antworte erstens: Wenn das Bischofthum also eines ist, daß alle Bischöfe gleiche geistliche Gerichtsbarkeit haben, und der Römische Pabst nur der erste unter seines Gleichen ist, wie unsere Gegner sagen; so bauen sie eine Kirche ohne ein sichtbares Oberhaupt, oder lassen dieses nur dem Namen nach zu, ohne kräftigen Einfluß in die Glieder zu haben. Sie setzen einen Statthalter Christi, der nur den Ehrentitel eines Statthalters; nicht aber die Gewalt die Kirche zu regieren hat. Ach, wie ungestaltet ist eine solche Kirche! wie weit ist sie von dem Willen und der Stiftung Jesu Christi entfernet! Sie wäre eine Kirche, die so wenig einig seyn könnte, als gewiß es ist, daß

nicht ein, sondern viele und verschiedene Bischöfe sich in der Welt befinden.

IX.

Ich antworte **zweytens**, und frage jene neue Klüglinge, unsere Widersacher: wenn sie aus oben angezogenen Worten des H. Cyprianus die Gleichheit aller Bischöfe schließen; warum schließen sie nicht auch aus jenen Worten der von der wahren Kirche abgetrennten, aber wieder zurückkehrenden Christen, die Cyprianus selbst (k). oder (wie andere mit beßtem Grunde behaupten) Cornelius der Pabst herbey bringt: **Wir wissen wohl, daß nur ein Gott, nur ein Christus, nur ein H. Geist, nur ein Bischof in der katholischen Kirche seyn müsse**, warum, sage ich, schließen sie nicht auch aus diesen Worten, daß ein Bischof als ein höchstes sichtbares Oberhaupt in der Kirche seyn müsse; gleichwie nur ein Gott, ein Christus, ein H. Geist ist?

Allein

(k) Epist. 46. ad Cornelium, vel ut alii volunt, Cornelii ad Cyprianum. Vide opera S. Cypriani. Edit. Paris. ann. 1726.

Allein die Jansenisten (von welchen unsere Gegner, die wir da widerlegen, den Einwurf entweder geborget, oder doch zum wenigsten in diesem Stücke sich mit ihnen wohl verstehen) wünschen von Herzen, daß gar kein Bischof in der Kirche wäre; die Jansenisten, sage ich, welche von ihrer ersten Geburt an schon über anderthalbhundert Jahre nicht nur dem römischen Stuhle überaus hartnäckig widerstehen; sondern auch dessen höchstes Ansehen mit **Worten** und **Werken**, mit geschriebenen Büchern und ausgestreuten Piecen zu verkleineren, ja gänzlich umzustoßen unaufhörlich sich bemühen, damit sie mit den heutigen Protestanten (l) aus der Kirche eine Anarchie, das ist, eine Gesellschaft ohne Regiment, wo kein Oberhaupt, sondern alle gleich sind, machen können; wie schon längst Joannes du Berger de Haurane, oder der sogenannte sancyranische Abt einer der ersten

(l) Ich sage: die heutigen Protestanten; denn Luther und seine ersten Anhänger wußten nichts von dem Kirchensystem, welches die heutigen Herren Protestanten Collegium æqualium nennen.

und eifrigsten Jansenisten in dem Briefe an seinen innersten Freund, und gleichfalls Erzjansenisten, Arnaldus Andylli, den er den 25sten September im Jahre 1620 geschrieben hat, klar an Tag gegeben, da er die Kirche mit diesen Worten beschreibt: Sie sey eine **Bruderschaft jener Menschen, welche miteinander leben und sterben.**

Durch alles dieses aber, wie ich schon gesagt habe, trachtet die jansenistische Rotte (wiewohl vergebens) dahin, das sie nach überwundenem Pabste das ganze Kirchenregiment über einen Haufen werfe. Um der Ursache willen brauchen sie tausend Lügen, Fallstricke und Betrüge. Denn den Bischöfen bieten sie verschiedene Bücher und Schriften dar, in welchen des Pabstes Ansehen gemindert, der Bischöfe ihres aber ungemein erhoben, und der päbstlichen Gewalt fast gleich gemacht wird; hingegen die Pfarrer hetzen sie wider ihre rechtmäßigen Bischöfe auf, und bemühen sich, ihnen ein Blendwerk vor die Augen zu machen, als wenn sie in ihrer Pfarrey, welcher sie vorstehen, den

Bischöfen gleich, und ihnen nicht unterworfen wären. Beyde aber (das ist, sowohl die Bischöfe, als die übrigen Seelsorger) brüngen sie durch ihre Schmähschriften in den Harnisch wider die Klöster und Ordensleute. Endlich suchen sie die Weltlichen durch ihre giftigen Schriften wider alle, sowohl in der Welt, als in den Klöstern lebende Geistliche zu erregen, und machen ihnen die größte Hoffnung, weiß nicht was für Nutzen und Vortheil für den Staat, sammt unerschöpflichen Reichthümern zu erobern, wenn sie die Klöster, und übrige Geistlichkeit reformiren, schmälern, oder größtentheils gar abschaffen würden.

Diese und mehr andere List und Betrüge des Jansenismus, welcher unter dem falschen Scheine, die alte Kirchenzucht durch die strengere Sittenlehre wiederum einzuführen, in die Heerde der Gläubigen eingeschlichen, und täglich mehr und mehr sich ausbreitet, haben vorlängst der Herr Filnau, und das Buch mit dem Titel: Veritas Concilii Burghofontani, und Veritas vindicata &c.

ins Helle gesetzt. Dieses Buch, welches nicht nur einmal mit etwas geänderten Titel im Druck erschienen ist, besteht aus zween Bänden, in welchen die verborgenen Anschläge und verschmitzten Absichten der Jansenisten offenbar gemacht, und ihre Betrüge, gottlose Bemühungen, und schädliche Irrthümer sonnenklar aufgedecket werden: es ist ein Buch, welches bis hieher kein Jansenist widerleget hat, noch inskünftige wird widerlegen können. Denn, weil in selbem ihre unlaugbare Thaten erzehlet, ihre Bücher und Schriften sammt den Namen derer Verfassern angeführt, alle Unternehmungen, welche von ihren Vorfahrern vor hundert und mehrer Jahren ausgedenkt und beschlossen worden, ganz ordentlich und deutlich beschrieben werden; können sie keineswegs machen, daß das, was geschehen ist, nicht geschehen sey, oder was geschrieben ist, nicht sey geschrieben worden.

X.

Aber lasset uns zu dem H. Cyprianus zurückkehren. Ich sage demnach 1) Billig und recht sagt der H. Cyprianus, das Bischof-

schofthum sey nur eines, nämlich in Betrachtung des bischöflichen Charakters und Gewalts, welchen in der H. Weihe ein jeder Bischof empfängt, und in welchem alle Bischöfe dem Pabste gleich sind; gleichwie alle Priester in der **priesterlichen** Gewalt, die sie in der Weihe empfangen, gleich sind: und in diesem Verstande, gleichwie nur ein **Priesterthum** ist, also ist auch nur ein **Bischofthum**; keineswegs aber ist nur ein Bischofthum **in Betrachtung der bischöflichen Gerichtsbarkeit**, also, daß diese in allen Bischöfen gleich sey. Denn, wenn Cyprianus solches behauptet hätte, würde er sich selbst, und seinem bischöflichen Sitze unrecht gethan haben. Er war carthaginensischer Bischof, und zugleich Primas, das ist, der Oberste, oder das Haupt unter allen Bischöfen in Afrika, und 125 Bischöfe waren ihm untergeben. Wenn er nun alle Bischöfe der ganzen Welt, folglich auch die Seinige in der Gewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit gleich zu seyn geschätzet hätte, was hätte er als Primas in Afrika vor andern gehabt? Vielleicht den leeren Namen? oder nur den Vor-

sitz unter andern seines Gleichen, ohne größere Gewalt? Aber, wenn es also ist, mit was Rechte hat er die **Gerichtsbarkeit** gegen die ihm untergebene Bischöfe ausgeübt? Mit was Rechte hat er eine Nationalversammlung der Bischöfe zusammen berufen, und die Entscheidung der Streitigkeiten in Sachen der Kirchenzucht sich vorbehalten? Mit was Rechte hat er vieles anderes gethan, welches zu thun nicht ein jeder Bischof vermöge seiner geistlichen Gerichtsbarkeit berechtiget ist? Siehe da! wie die heutigen Brochürenmacher, da sie die Rechte des Bischofes zu erweitern, des Pabstes aber zu verkleinern sich bemühen, zugleich die Rechte der Patriarchen, Primaten, Metropoliten, Erzbischöfe, eben aus einer übel verstandenen Stelle des H. Cyprianus unbesonnener Weise bestreiten, und, ohne daß sie es selbst merken, den Jansenisten zur Verwirrung des Kirchenregimentes Handlanger abgeben.

XI.

2) Wohl und recht hat der H. Cyprianus gesagt, das **Bischofthum sey nur eines,**

nes, nämlich in der Einigkeit mit ihrem sichtbaren Oberhaupte: dieweil alle einzelne Bißthümer mit dem Römischen Bischofe ihrem sichtbaren Oberhaupte vereiniget, gleichsam nur ein Bißthum, oder einen sittlichen Körper der ersten Seelenhirten ausmachen, dessen einen Theil jeder einzelner Bischof in seinem Kirchensprengel besitzet, jedoch also, daß des gemeldten allgemeinen, und durch die ganze Welt sich erstreckenden Bischofthumes oberste Stelle, oder Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Römischen Bischofe allein eigen sey, als welcher das sichtbare Oberhaupt der ganzen Kirche, der oberste sichtbare Hirt, der Bischof der Bischöfe, und der rechtmäßige Nachfolger Petri in dem bischöflichen Sitze zu Rom ist. Daß dieses der wahre Sinn des H. Cyprianus sey, erhellet 1stens aus dem ganzen Zusammenhange der gemeldten Stelle dieses H. Vaters, aus dem Zwecke seiner Schrift, und aus andern seinen Sprüchen und Thaten. Dann solches geben in dem Zusammenhange klar zu erkennen die Gleichnisse, die er daselbst anführer,

ret (m), z. B. vieler Aeſte, welche in einem Stamme vereiniget nur einen Baum aus-

(m) Die Worte des H. Cyprianus loco citato ſind: Quamvis (Chriſtus) Apoſtolis omnibus poſt reſurrectionem ſuam parem poteſtatem tribuat & dicat: ſicut miſit me Pater, & ego mitto vos, accipite Spiritum Sanctum — — — tamen ut unitatem manifeſtaret, unitatis ejusdem originem ab uno (Petro) incipientem ſua auctoritate diſpoſuit. Hoc erant utique & cæteri Apoſtoli, quod fuit Petrus, Pari conſortio prædiți & honoris & poteſtatis, ſed exordium ab unitate proficiſcitur, ut Eccleſia una monſtretur — — Epiſcopatus unus eſt, cujus a ſingulis in Solidum pars tenetur. Eccleſia una eſt, quæ in Multitudinem latius incremento fæcunditatis extenditur: quo modo — — rami arboris multi, ſed robur unum tenaci radice fundatum, & cum de fonte uno rivi plurimi defluunt — — Unitas tamen ſervatur in origine — — ſic Eccleſia Domini per orbem totum — — ramos extendit — — rivos latius expandit: unum tamen caput eſt, & origo una, & una mater fæcunditatis ſucceſſibus copioſa.

ausmachen, vieler Bäche, welche aus einer Brunnenquelle entspringen: dieses fodert auch die höchste Nothwendigkeit, daß alle Glieder der Kirche mit ihrem Oberhaupte sich vereinigen, und ihm unterworfen seyn; von welchem Oberhaupte Cyprianus an gemeldtem Orte also spricht: **Es ist nur ein Haupt, und ein Ursprung, und eine sehr fruchtbare Mutter.** Welches ist aber wohl jenes Haupt, als Petrus? Welche ist jene Mutter, als die römische Kirche? Fürwahr diese allein ist vor allen andern Kirchen fruchtbar in den dem H. Petrus nachfolgenden Bischöfen; denn andere Kirchen, wiewohl sie von den Aposteln gestiftet und regieret worden, wie die Jerosolymitanische, Alexandrinische, und Antiochenische, waren doch in ihren Bischöfen nicht lange fruchtbar; sie fielen von dem wahren Glauben Christi ab, und haben sich von dem Oberhaupte der Kirche, von dem Nachfolger des H. Petrus, dem Römischen Pabste getrennet. Die Römische Kirche allein ist bis auf diesen Tag eine fruchtbare Mutter in den Nachfolgern des H. Petrus in dem bischöflichen Sitze zu Rom; und das ist

sie

sie nicht aus menschlichen Kräften; sondern aus sonderbarer Gunst, und Beystand des Sohnes Gottes, den er keiner andern Partikularkirche, wiewohl sie von einem Apostel sind errichtet worden, erwiesen hat: die Römische allein hat aus sonderbarer Gnade Gottes über 252 Nachfolger des H. Petrus bis auf den izt regierenden heiligsten Vater **Pius** VI. hervorgebracht.

Oben gelobter Sinn des H. Cyprianus erhellet 2tens **aus dem Zwecke**, wegen dem er das Buch **von der Einigkeit** der Kirche (aus welchem unsere Gegner jene Stelle, **das Bischofthum ist nur eines**, uns vorwerfen) geschrieben hat. Denn, als nach dem Tode des Pabstes Fabianus rechtmäßiger Weise Cornelius zum Pabstthum ist erwählet worden, erweckte ein gewisser Priester Novatianus mit Namen wider ihn eine Kirchenspaltung, und wurde von etlichen Bischöfen, die er hinter das Licht geführet, Bischof zu Rom gemacht. Damit er aber in seinem Afterpabstthume sich vestsezte, schrieb er wider Cornelium an den H. Cyprianus. Allein dieser

machte

rachte weder mit Novatiano, noch mit jenen abtrünnigen Bischöfen, welche Novatiano anhiengen, Gemeinschaft; er hielt auch die Erwählung des gemeldten Afterpabstes für ungiltig, und gab dessen verleumderischen Briefe kein Gehör; wie ganz klar aus der 41. Epistel Cypriani an den Pabst Cornelium erhellet: Ja Cyprianus hat alles angewendet, damit jene abtrünnige Bischöfe zu dem rechtmäßigen Pabste Cornelius zurückkehrten, und die Kirchenspaltung geendet würde: zu welchem Ziel er auch jenes Buch **von der Einigkeit der Kirche** geschrieben hat. Aus welchem ganzen Verlaufe der Sachen offenbar ist, daß Cyprianus in diesem Buche nicht gesucht habe, alle Bischöfe dem Römischen Bischofe gleich zu machen; sondern vielmehr jenen zur Einigkeit mit diesem, und gebührenden Gehorsam gegen dem rechtmäßigen Pabste zu ermahnen.

Dieses Vorhaben des H. Cyprianus erhellet 3tens auch **aus andern seinen Stellen**, in denen er ausdrücklich lehret, daß Christus den H. Petrus und seine Nachfolger

als

als das **Oberhaupt** seiner Kirche, mit dem sich alle andere Bischöfe vereinigen sollten, bestellet habe. Also sagt er eben in dem Buche **von der Einigkeit der Kirche** (n), Christus

---

(n) Unitatis originem ab uno (Petro) incipientem (Christus) sua auctoritate disposuit. Also liest man L. de Unitate Ecclesiæ, in einer alten Edition gedruckt zu Paris Anno 1512. Aber noch klärer, und mit offenbarer Meldung des **Primats** wird diese Stelle Cypriani gelesen in einer andern Pariser-Edition, welche Anno 1726 durch Stephanum Saluzium an das Taglicht gebracht, und von einem Mönch aus der Congregation S. Mauri vollendet worden; allwo man pag. 195 also liest: Exordium ab unitate proficiscitur, & Primatus Petro datur, ut Ecclesia una monstretur. In eben dieser Edition pag. 545 bezeugt Stephanus Saluzius, daß in editione Manutiana, & in Rigaltiana S. Cypriani; item in antiquo Codice Marcelli II., quo usus est Onuphrius Panvinius; item in Epistola 2da Pelagii Papæ II. ad Episcopos Istriæ, noch deutlicher gelesen werden folgende Worte:

Exor-

stus habe den h. Petrus vor andern Aposteln als den Ursprung der Einigkeit in seiner Kirche gesetzet. Und anderswo (o) nennet er den Stuhl Petri die vornehmste Kirche, von der die Einigkeit aller Bischöfe ihren Ursprung hat.

Endlich bekennet Cyprianus klar den päbstlichen Primat der geistlichen Gerichtsbarkeit in dem 55sten Briefe an eben denselbigen Cornelius; wie aus dem Eingange dieser unserer Abhandlung zu ersehen ist. Aus keiner andern Quelle, sagt daselbst Cyprianus, sind die Ketzereyen und Kirchenspaltungen entsprungen, als daher; weil man dem Priester Gottes nicht gehorsamet: noch einen Bischof in der Kirche,

---

Exordium ab unitate proficiscitur, & Primatus Petro datur, ut una Christi Ecclesia & cathedra una monstretur.

(o) Epistola 55 ad Cornelium: Ecclesiam principalem, unde unitas Sacerdotalis exorta est.

Kirche, der zugleich das Richteramt anstatt Christi auf eine Zeit vertrette, erkennet; denn wenn diesem, wie es Gott befiehlt, die ganze Schaar der Mitbrüder (das ist, alle Bischöfe) gehorsamte, — — — würde Niemand mit Zwietracht die Kirche Christi trennen (p). Wen deutet Cyprianus wohl an durch diesen Priester Gottes, durch diesen Bischof in der ganzen Kirche, durch diesen höchsten Richter, dem alle gehorsamen sollen? Wen andern, als den Römischen Bischof, der allein aus allen anderen Bischöfen Bischof für die ganze katholische Welt ist? Fürwahr die andern sind oft selbst der Kirchenspaltungen und Ketzereyen Urheber gewesen, und ist deren keiner jemals von den übrigen Bischöfen der ganzen Welt für ihr Oberhaupt, für ihren Richter und Statthalter Christi erkennet worden; gesetzt auch, daß er in einem bischöflichen, von einem Apostel errichteten Sitze nachgefolget wäre.

Es

(p) Neque enim aliunde hæreses obortæ fuerunt, aut nata schismata &c.

Es mögen sich demnach die Jansenisten, und deren Anhänger wenden, wohin sie wollen, und zur Verminderung des päbstlichen Primats all ihren Witz anspannen, so werden sie doch niemals einen andern Bischof in der ganzen Kirche, der zugleich (wie Cyprianus redet) **das Richteramt anstatt Christi vertrette**, und **dem die ganze Gemeinde**, Fraternitas universa, das ist, die Bischöfe sowohl, als die übrige Geichliche und Laien, **aus Befehl Gottes gehorsamen sollen**, weisen können, als den Römischen Pabst, dessen Amt ist, die Glaubenszweifel und größeren Streitigkeiten in der Kirchenzucht zu entscheiden.

Hat also der hochwürdigste Senonensische Abt Petidtier in der **Vorrede** des Buches von der **Gewalt und Unfehlbarkeit** des Pabstes nicht recht gesagt: Wenn gemeldte Regel des H. Cyprianus von einem obersten Bischofe in der Kirche, der zugleich das Richteramt anstatt Christi vertrette, wäre beobachtet worden, würde jener lange Streit wegen der Bulle **Unigenitus** mit den Jansenisten

sten bald ein Ende gehabt haben. Aber jene aufrührerische Rotte widersetzet sich bis auf den heutigen Tag dem Ausspruche des Römischen Stuhles, und erfrechet sich, eben denjenigen als einen Gönner ihres übeln Handels anzuführen (den Cyprianus nämlich) der schnurgerade das Widerspiel gelehret hat; ja sie bemühet sich überdas durch tausend List und Betrüge, viele aus den Katholiken zur Bestreitung des Monarchischen Kirchenregimentes zu bereden: und fürwahr! sie bemühet sich nicht umsonst; denn jedermann, der so viele Piecen, Abhandlungen, öffentlich in Druck gegebene Sätze ꝛc. wider die päbstlichen Rechte, welche diese lezten Jahre auch von vielen Scheinkatholiken an das Taglicht sind gegeben worden, betrachtet, und eine Kenntniß von den Jansenisten und ihren Betrügen hat, wird gar bald merken, daß die Verfasser solcher Piecen ihre Waffen aus dem Zeughause der Jansenisten entlehnet, und deren Sätze und Schriften unvorsichtig abgeschrieben haben.

Daher kömmts, daß sie in ihren Brochüren nicht selten die Meynungen des Antonius Arnaldus, des Sancyranischen Abtes,

des

des Quesells ꝛc. loben, welche alle weltkündige Jansenisten waren, und mit ihren Schriften entweder unter eigenem, oder fremden Namen eines **Petrus Aurelius**, und dergleichen, die katholische Welt zu verführen gesucht haben; derowegen auch diesen ihren gottlosen Unternehmungen die geistliche und weltliche Obrigkeit sich heftigst widersetzet hat. Ich verschweige andere verdächtige Schriftsteller, einen Launojus, einen Dupin ꝛc., deren verderbte Lehren gemeldte Piecenschreiber gleichsam für ewige Wahrheiten halten, und mit selben ihre Schriften, als mit unfehlbaren Aussprüchen der weisesten Männer zu bereichern suchen. Es ist sich in der That nicht zu verwundern, daß manche gut katholische und sehr belesene Männer auf den Gedanken gerathen, derley Brochürenmacher seyen der Jansenisten dienstbare Geister, und werden von diesen durch nicht geringe Besoldung aufgemuntert, um die päbstlichen Rechte nach allen Kräften, und auf was immer für eine Weise zu bestreiten. Diesem aber sey, wie ihm wolle; so ist doch fast gewiß, daß die Verfasser jener neuen Piecen aus fremden

(der Jansenisten und deren Gönner) Schriften vieles ausschreiben, und mehr den Umständen itziger Zeiten, als der Wahrheit zu dienen trachten. Derohalben, da sie den Mantel nach dem Winde hängen, und jenen, von welchen ihr zeitliches Glück und Interesse abhängt, zu gefallen suchen, verkleinenern sie ohne Scheu die höchsten Rechte des Römischen Stuhles; gleichwie sie im Gegentheil das größte Bedenken haben, die oberste Gewalt des Pabstes einen **Primat der Gerichtsbarkeit** zu nennen.

XII.

Aber lasset uns abermal den H. Cyprianus von dem Primat des Pabstes reden hören, aufdaß in dieser Sache aller Zweifel von seiner Meynung gehoben werde. Nicht nur in dem Buche **von der Einigkeit** der Kirche (q) (aus dem unsere Gegner ein Stück abgepflücket) sondern auch in mehrer anderen Schrift-

(q) *Unitatis originem ab uno* (Petro) *incipientem sua auctoritate disposuit.* Siehe oben die Note (n).

Schriften (r) wiederholet dieser heilige Vater, und sagt, daß Christus seine Kirche auf Petrum gebauet habe, damit in selber die Eingikeit von Petro gestaltet, und erhalten werde. Nun aber was will Cyprianus durch diese Lehre anders sagen, als daß Petrus und seine Nachfolger die Römischen Päbste zum sichtbaren Oberhaupte der Kirche von Christo gemachet worden seyn, damit sie in selber die Einigkeit sowohl des Glaubens, als der gemeinen Liebe jederzeit erhalten (s)? Wie werden sie aber dieses ohne höchste Gewalt, ohne Macht Ge-

(r) Epist. 55. *Petri Cathedra atque Ecclesia principalis, unde unitus Sacerdotalis exorta est.* Epist. 70. *Una est Ecclesia a Christo Domino super Petrum origine unitatis & ratione fundata.* Epist. 73. *Petrus, super quem Dominus ædificavit Ecclesiam, & unde unitatis originem instituit.*

(s) Diesen Satz erweiset sonnenklar sowohl aus dem H. Cyprianus, als aus anderen Vätern der gelehrte Petrus Bellerinius in dem Buche von dem Primat der Römischen Päbste, in dem 13ten Kapitel.

setze zu geben, und die Uebertretter zu bestrafen, oder was eines ist, ohne den Primat der Gerichtsbarkeit zuwege bringen? Christus hat Petrum als das sichtbare Oberhaupt der ganzen Kirche bestellet; und zu diesem Ziel soll er ihm keine zureichende Macht und Gewalt gegeben haben? O wohl eine übel bestellte Regierungsform, die fürwahr einen unendlich weisen Sohn Gottes für ihren Stifter nicht haben kann! O ein schwaches, kraftloses Oberhaupt der Kirche, welches den Gläubigen nichts gebieten, oder die Vollziehung seiner Gebote nicht mit Nachdruck betreiben kann! Wie ganz anders urtheilte Cyprianus von dem päbstlichen Primat! **Die Kirche**, sagt er (t), **ist das Volk mit dem Priester vereiniget, und die Heerde vereinbaret mit dem Hirten** (u). Wer ist aber wohl in der gan=

(t) Epist. 69. ad Florentium Cyprianus ait: Christiani *sunt Ecclesia & plebs Sacerdoti adunata: & Pastori suo grex adhærens.*

(u) Siehe da die eigentliche Definition der Kirche Gottes, welche von jener des Sanctyranischen Ab=

ganzen katholischen Kirche dieser Priester? Wer dieser Hirt? Wer anderer, als jener, auf den Christus seine Kirche gebauet hat, nämlich Petrus sammt seinen Nachfolgern, von dessen Stuhl wer sich immer trennet, kann nach der Lehre des h. Cy-

---

Abtes, die wir oben §. IX. angedeutet haben, weit unterschieden, kraft welcher die wahre Kirche Christi eine Versammlung derjenigen Menschen ist, die durch das Bekenntniß des nämlichen christlichen Glaubens, durch die Gemeinschaft der nämlichen h. Sakramente, unter der Gewalt der rechtmäßigen Hirten, besonders des Römischen Bischofes als wahren Statthalters Christi auf Erden, und sichtbaren Oberhaupte dieser Versammlung vereiniget sind. O eine Definition, so keiner andern Kirche gemeinschaftlich, und vor uralten Zeiten von dem h. Irenäo Lib. 3. adversus Hæreses, und anderen ersten Vätern in der Sache selbst gebraucht worden ist; wiewohl dieses, aber ohne allen Grund, Launojus läugnet, und der unkatholische Reisnerus ihm nachgeschrieben hat.

prianus kein Glied der wahren Kirche seyn (w). So ist dann Petrus, und sein Nachfolger, der römische Pabst, das sichtbare Oberhaupt der Kirche, der allgemeine Hirt, dem Lämmer und Schafe (x), Laien und Geist-

(w) Lib. de unitate Ecclesiæ Cyprianus ait: *Ut unitatem Ecclesiæ* Christus *manifestaret: unitatis ejusdem originem ab uno* (Petro) *incipientem sua auctoritate disposuit — — Hanc Ecclesiæ unitatem qui non tenet, tenere se fidem credit? Qui Ecclesiæ renititur & resistit, in Ecclesia se esse confidit?*

(x) Der H. Bernard Lib. 2. de Considerat. ad Eugenium Papam Cap. 8. sagt: *Habent illi* (Episcopi) *singulos sibi assignatos greges, singuli singulos. Tibi* (o Eugeni!) *universi crediti, unus uni. Non modo ovium, sed & Pastorum, tu unus omnium Pastor.*

Und der H. Eucherius Lugdunensis in dem V. Jahrhunderte, oder wahrscheinlicher der H. Bruno Astensis Episcopus signensis in dem XII. Jahrhunderte in Homilia Vigiliæ S. Petri (vielleicht aus Eucherio Lugdunensi) spricht: Dicit ei (Petro Christus) *pasce agnos meos* &c.

Geiſtliche, auch die übrigen Biſchöfe ſelbſt unterworfen ſind; wie mit dem H. Cyprianus (z) Hieronymus (a), Auguſtinus (b), Ambroſius (c) lehren; nach deſſen Ausſpruch ergießen ſich die geiſtlichen Rechte von dem Römiſchen Stuhle in alle andere Partikularkirchen. Nebſt andern behauptet der H. Optatus Milevitanus, welcher in dem 4ten Jahrhunderte geſchrieben hat (d): Es ſey keine

(z) Loco citato.

(a) In Epiſtola ad Damaſum.

(b) Epiſtola 165 ad Generoſum.

(c) In der Aquilejenſiſchen Kirchenverſammlung, deren Vorſteher er war, leſen wir: *Inde enim* (ex Eccleſia Romana) *in omnes venerandæ communionis jura dimanant.*

(d) Contra Parmenionem Lib. 2. ſchreibt er alſo: *Igitur negare non potes, ſcire te, in urbe Roma a Petro primo epiſcopalem cathedram eſſe collocatam, in quam ſederit omnium Apoſtolorum caput Petrus; unde & Cephas appellatus eſt: in qua una cathedra unitas ab omnibus ſervaretur, ne cæteri Apoſtoli ſingulas ſibi quisque defenderent, ut jam ſchis-*

andere Ursach der von den Donatisten gemach-
ten Kirchenspaltung, als weil diese Ketzer dem
Römischen Stuhle nicht wollten unterthänig
seyn, und sich also von der Wurzel der Einig-
keit getrennet haben. Nun frage ich, ob Pe-
trus und seine Nachfolger die Römischen Päb-
ste den Primat der Gerichtsbarkeit über andere
Partikularkirchen nicht besitzen, und ob alle
Bischöfe gleiche Macht, gleiche Gewalt der
Gerichtsbarkeit mit dem Römischen Bischofe
haben?

XIII.

Aber wir wollen von den Sprüchen Cy-
priani zu dessen **Thaten** kommen, durch die
er des Römischen Stuhles höchste Gerichtsbar-
keit über die Bischöfe der christlichen Welt an
Tag gelegt hat. Denn erstens hat er nicht
nur in Stephano die Gewalt über andere Bi-
schöfe erkennet; sondern auch diesen Pabst ge-
bethen, daß er den Arelatensischen Bischof
Mar-

---

*schismaticus & peccator esset, qui contra sin-
gularem cathedram alteram collocaret, nempe
Romanæ non subordinatam.*

Martianum, der den Novatianern günstig war, von dem bischöflichen Sitze absetze (e). Diese Bitte wiederholte er auch in einem andern Briefe (f): durch welches Verfahren, da Cyprianus nicht seiner, sondern der Arelatensischen Kirche helfen wollte, gab er eben recht zu erkennen, daß Stephanus den Primat der Gerichtsbarkeit über alle Partikularkirchen in der Welt habe.

2tens. Eben dieser H. Martyrer schrieb auch dem Vorfahrer Stephani, Cornelio, von welchem eine Kirchenversammlung, aus 60 Bischöfen bestehend, zu Rom angestellet wurde,

---

(e) Epistola 67 schreibt Cyprianus Stephano: *Dirigantur a te litteræ in provinciam, & ad plebem Arelati consistentem, quibus abstento Martiano, alius in locum ejus substituatur.*

(f) Epistola ad Stephanum: *Facere te oportet plenissimas litteras ad Episcopos nostros in Galliis constitutos, ne ultra Martianum pervicacem & superbum, & divinæ pietatis, ac fraternæ salutis inimicum collegio nostro insultare patiantur.*

te, den Handel zu entscheiden, ob diejenigen, so in schwere Laster gefallen sind, zur Buße sollen gelassen werden. Als nun Cyprianus das Urtheil des Pabstes Cornelii von dieser Sache verstanden, bekräftigte er (g) seine Meynung von diesen **Gefallenen** mit dem Urtheile des Pabstes, und wiederholte solches auch in einem andern Briefe (h). Nun frage ich

(g) Epistola 52. pag. 67. Edit. Paris. 1726. allwo er sagt: *Ac si minus sufficiens Episcoporum in Africa numerus videbitur, etiam Romam super hac re scripsimus ad Cornelium Collegam nostrum, qui & ipse cum plurimis Coepiscopis habito Concilio in eanden nobiscum sententiam pari gravitate, & salubri moderatione consensit.*

(h) Epistola 68. pag. 119. schreibt Cyprianus von gemeldter Römischen Kirchenversammlung also: *Maxime cum jam pridem nobiscum, & cum omnibus Episcopis toto mundo constitutis, etiam Cornelius Collega noster, Sacerdos pacificus, & justus, ac martyrio quoque dignatione Domini honorandus decreverit, ejusmodi homines ad pœnitentiam quidem agendam admitti posse* &c. Decreverat autem

ich abermal: Was war vonnöthen, daß Cyprianus in gemeldtem Geschäfte dem Römischen Pabste schrieb, wenn er in diesem den Primat der Jurisdiktion, und die Unfehlbarkeit nicht erkennet, wenn er sich dem Römischen Bischofe gleich geschätzet hat? Ueberdas wurde schon lang zuvor unter dem Pabste Fabianus wegen jenem Handel der Gefallenen von den Afrikanern nach Rom geschrieben; aber der Römische Klerus, weil der päbstliche Stuhl durch den Tod Fabiani ledig geworden, gab keine entscheidende Antwort; sondern schrieb zurück, man müsse diesen Handel unterdessen in suspenso lassen, und nichts erneueren vor der Wahl eines neuen Römischen Bischofes. Als nun Cornelius nachmals ist erwählet worden, schickte man von Rom oben angezeigte Antwort in Afrikam, und an den Antiochenischen Bischof Fabius. Aus welchem

---

autem Cornelius in hac Synodo, *Novatum quidem, & eos, qui cum ipso ſeſe inſolentius extulerant — — — alienos ab Eccleſia habendos eſſe; Fratres vero, qui caſu, ac tentatione lapſi fuerant, pœnitentiæ remediis curandos & conſovendos eſſe.*

chem Verlaufe der Sache wiederum erhellet, daß die Afrikanische Kirche, und mit dieser Cyprianus in dem Handel von den gefallenen Christen, und in anderen größeren Streitigkeiten den Primat der Jurisdiktion in dem Römischen Bischofe verehret, und der Römische Klerus ohne seinem und der ganzen Kirche sichtbaren Oberhaupte sich keineswegs unterstanden habe, in derley Streitigkeiten den Ausspruch zu geben.

3tens. Hat Cyprianus ganz klar gelehret sowohl die Unfehlbarkeit des Pabstes in Entscheidung der **Glaubenszweifel**, als dessen höchste Gewalt in anderen die Kirchenzucht betreffenden Sachen, da er in einem Briefe an den Pabst Cornelius sich wider Fortunatum und Feliciſſimum, und andere Abtrünnige in in Afrika beklagt (i), und erstaunet, daß diese aus=

(i) Epistola 55 schreibt Cyprianus mit folgenden Worten: *Post ista adhuc insuper Pseudo-Epiſcopo ſibi ab hæreticis conſtituto, Romam navigare audent, & ad Petri cathedram atque Eccleſiam PRINCIPALEM, unde unitas*

ausgeschämten Leute sich getrauen, über Meer nach Rom zu schiffen, um den Siz Petri mit Lügen und Betrügen zu hintergehen, da doch nach dem Ausspruche des Apostels der Römer Glaube Weltkündig, und unmöglich eine falsche Lehre bey dem Römischen Stuhle den Zugang finden kann. In dieser Stelle verwirft Cyprianus den uralten Gebrauch, in Streitigkeiten, so den Glauben oder die Kirchenzucht betreffen, den Pabst als höchsten Schiedrichter anzuflehen gar nicht; sondern er verdammet nur die Betrüge, und das üble Absehen, wegen dem jene Abtrünnige nach Rom sich begeben haben. Denn, wenn Cyprianus den Römischen Bischof nicht als den höchsten und unfehlbaren Richter in dergleichen Händeln erkennet hätte; würde er ihn

den

---

tas Sacerdotalis exorta est, a Schismaticis & profanis literas ferre, nec cogitare, eos esse Romanos, quorum fides Apostolo prædicante laudata est: ad quos perfidia non possit habere accessum.

den anstatt Christi gesetzten Richter (k) genennet haben? er würde nicht gesagt haben (l) daß nur ein Gott, ein Christus, eine Kirche, und in dieser ein Bischofssitz auf Petrum durch den Ausspruch des Herrn gegründet sey — — — daß, wer immer anderswo die wahre Religion suche, vergeblich arbeite. Er würde nicht in dem Buche von der Einigkeit der Kirche, mit dessen einen Abschnitt die Gegner sich rühmen, gelehrt haben (m), daß nach dem Ausspruche Christi die Kirche

---

(k) *Unum ad tempus Judicem.* Siehe den Vorspruch unserer Piece.

(l) Epist. 40. *Deus unus est: & Christus unus: & una Ecclesia: & Cathedra una super petram Domini voce fundata.*

(m) *Loquitur Dominus ad Petrum. Ego dico tibi, inquit, quia tu es Petrus, & super istam Petram ædificabo Ecclesiam meam — Et quamvis Apostolis omnibus post resurrectionem suam parem potestatem tribuat — — tamen ut unitatem manifestaret, unitatis ejusdem originem ab uno incipientem sua authoritate disposuit.* Siehe oben §. XI. die Note (m).

che auf Petrum als auf einen Felsen gebauet sey — — und wiewohl der Herr nach seiner Urstände allen Apostseln gleiche Gewalt mitgetheilet — dennoch, damit er den Mittelpunkt der Einigkeit in seiner Kirche zu erkennen gäbe, habe er den Petrus allein zum Ursprung (das ist, zum Urheber und Erhalter) dieser Einigkeit gemacht. Ferner, wenn Cyprianus die Apostel dem Stuhle Petri untergeben zu seyn erkennet hat; wird er wohl ihre Nachfolger die Bischöfe von dieser Untergebung ausgenommen haben? Und wer siehet nicht, daß jenes vortrefflichste von der göttlichen eingefleischten Weisheit selbst eingerichtete Kirchenregiment Cyprianus eben durch das Buch von der Einigkeit der Kirche würde zu erschüttern, oder fast gar umzustürzen sich angemaßet haben, wenn er dem Stuhle Petri, der vermöge der Einsetzung Christi des Herrn die Quelle und der Mittelpunkt der Einigkeit in der Kirche seyn muß, den Primat der Jurisdiktion abgesprochen hätte? Was hätte der Römische Stuhl ohne

diesen Primat vor anderen Bischöfen vorzüglicheres, sonderbar zu unsern Zeiten, in welchen jener neue, und die ersten vierzehn Jahrhunderte unbekannte, nachmals aber von etlich wenigen ersonnene, und heutiges Tages von sehr vielen angenommene Satz allenthalben vertheidiget, und in öffentlichen Schriften gelesen wird, daß der Pabst, wenn er auch in Glaubenssachen als allgemeiner Hirt und Lehrer der ganzen Christenheit seinen Ausspruch giebt, betrüglich sey. Was wird auf solche Weise dem Statthalter Jesu Christi übrig bleiben, als der leere Ehrentitel des Primats, des Oberhaupts der Kirche, welches jedoch den Gliedern derselben wenig, oder fast gar nichts zu befehlen hat? Wäre wohl ein weltlicher Fürst zufrieden, wenn er wüßte, daß er von seinem Volke nur für ein solches, so unvermögendes Oberhaupt gehalten, und auch in der That selbst nicht mehr geehret würde?

XIV.

So können dann die neueren Brochürenmacher aus jener bekannten Stelle des H. Cypria-

prianus, das Bischofthum ist nur eines ꝛc. (aus welcher auch Luther, Calvin, Antonius de Dominis, und andere mehr den Primat des Römischen Pabstes längstens bestritten haben) wider die höchste Gewalt des Römischen Bischofes in der katholischen Kirche nichts erweisen; ja sie verfehlen den ganzen Zweck, auf den der H. Cyprianus in dem Buche **von der Einigkeit** der Kirche, wo gemeldte Stelle enthalten ist, abgezielet hat. Ich urtheile, es sey sehr gut, wenn ich dieß vor Augen stelle. Jenes Buch hat der H. Cyprianus zur Zeit geschrieben, da wider den rechtmäßigen Pabst Cornelius der Novatianus ein Priester mit Beyhilfe Novati eines Afrikanischen Bischofes eine Kirchenspaltung erwecket, und von etlichen einfältigen Bischöfen heimlich sich Bischof zu Rom hat weihen lassen: als der H. Cyprianus dieß vernommen hat, hat er weder diese Weihe gutgeheißen, noch den Verleumdungen, welche Novatianus wider den H. Cornelius ihm schriftlich zugeschickt, Gehör gegeben: dieß erhellet aus dem 41sten Briefe Cypriani an den Cornelius. Er hat sogar gelehret, es sey durchaus

wider die Einigkeit der Kirche, wenn zween in der nämlichen Kirche sich zu Bischöfen aufwerfen; indem **nur ein Bischofthum ist, dessen einen Theil ein jeder Bischof allein besitzet**; das ist, ohne Beygesellung eines andern ihm gleichen Bischofes. Diese Stelle Cypriani hat Charlasius in dem Buche de Eccles. Potest. adversus Mainburg. c. 1. p. 10. recht ausgelegt. Deßwegen hat auch der H. Cyprianus jene Abtrünnige inständig ermahnet, daß sie zu dem rechtmäßigen Bischofe Cornelius sollten zurückkehren; welches die mehrere gethan, und öffentlich bezeuget, daß sie wohl wüßten, daß **in der katholischen Kirche nur ein Gott, ein Christus, ein H. Geist, und nur ein Bischofthum seyn müßte**; wie wir schon oben §. VIII. angemerket haben. Daher sie der H. Cornelius mit Freuden wiederum aufgenommen, und mit der Kirche vereiniget hat; wie er in dem Briefe an den H. Cyprianus, welcher unter den Cyprianischen Episteln der sechs und vierzigste ist, selbst erzählet. Aus allem diesem aber ist nichts anders zu schließen, als daß unsere Gegner aus dem Buche Cypriani

von

von der **Einigkeit** der Kirche nicht das allergeringste wider den Primat des Pabstes erweisen können; vielmehr wird selber in eben diesem Buche bestärtiget; massen Cyprianus beweiset, es sey nur **eine Kirche** Christi, welche auf Petrum als auf einen Felsen von Christo gebauet ist, und daß Petro der **Primat** gegeben worden sey, damit die **Einigkeit** in der Kirche erhalten werde ꝛc.

Aus allen Thaten und Lehren Cypriani, welche wir bis hieher erzehlet haben, ist ferner leicht zu schließen, wie sehr Launojus und andere Tadler der Päbste irren, indem sie aus jener That Cypriani, da dieser mit vielen Afrikanischen und Asiatischen Bischöfen der Meynung Stephani von Giltigkeit der von einem Ketzer mitgetheilten Taufe widersprochen, den Vernunftschluß machen: Cyprianus sammt gemeldten Bischöfen habe dafür gehalten, der Pabst, wenn er schon in Glaubenssachen einen feyerlichen Ausspruch macht, und der ganzen Christenheit vorträgt, sey dennoch betrüglich, und die Bischöfe seyn nicht gehalten, einem solchen päbstlichen Urtheile beyzustimmen.

Aber welch eine schwache Vernünfteley ist diese? Spitzfindige Klüglinge sollten der Worte Augustini ingedenk seyn (n), welcher jenes Verfahren Cypriani mit Stephano keineswegs gutgeheißen, sondern selbes aufs deutlichste verworfen hat: sie sollten sich erinnern, daß Cyprianus gemeldte Streitigkeit für keine Sache, so den Glauben betrifft, gehalten habe (o).

Oder wie? können wir uns wohl in den Sinn kommen lassen, daß Cyprianus dafür gehalten habe, man sey nicht schuldig, dem Pabste zu gehorsamen, wenn er schon ein feyerliches Endurtheil in Glaubenssachen der ganzen Kirche vorgetragen hat? Geben jene Vernünftler acht, daß sie nicht aus Cypriano einen Ketzer gestalten, da sie ihn zu einem großen Gönner ihrer neuen Meynung machen wollen.

Aber lasset uns die Waffen, mit denen unsere Widersacher streiten, wider sie wenden. Wenn ihr Beweisthum von der Meynung Cy=

(n) Siehe oben §. VI.
(o) Siehe oben §. V.

Cypriani gründlich wäre, so würde folgen, daß der Pabst auch mit den mehrern katholischen Bischöfen in einer Glaubenslehre übereinstimmend, oder was eines ist, daß die Kirche selbst, die auf solche Weise der Pabst vorstellet, könnte betrogen werden; welche Folge gewiß kein wahrer Katholik zulassen kann. Denn kein Vernünftiger zweifelt, daß Cyprianus gewußt habe, daß die mehrere Bischöfe in der Welt in gemeldtem Handel der Meynung Stephani beygefallen sind (p). Wenn dann Cyprianus nichts destoweniger geurtheilet hätte, Stephanus habe in der Streitfrage von der Giltigkeit der Kezertaufe als in einer **Glaubenssache** geirret; so hätte er eben darum dafür gehalten, der Pabst sammt dem größern Theile der Bischöfe (das ist, die Kirche) könne in Glaubenssachen fehlen. Was sagen wohl zu diesem Vernunft-

(p) Der H. Augustin Lib. 3. wider den Cresconius Cap. 3. sagt, daß viele tausend Bischöfe einer Meynung mit Stephano gewesen seyn: Cypriano aber nur 50 Asiatische, und beyläufig 70 Afrikanische Bischöfe beygestimmet haben.

schluß Launojus und seine Anhänger? Sehet da! wie die heutige Klüglinge mit ihren Beweisen wider den Primat der Gerichtsbarkeit, und Unfehlbarkeit des Pabstes sich selbst in Irrwege führen.

XV.

Uebrigens kann weder Cyprianus, noch unsere Gegner sich auf die große Zahl der Bischöfe verlassen; denn, gleichwie ein jeder besonders betrachtet, also auch eine große Anzahl, wenn sie mit dem Pabste nicht übereinstimmet, fehlen kann, und schon oft gefehlet hat.

Da der erste Nicänische Kirchenrath gehalten wurde, zehlte man in der Kirche beyläufig 500 Bischöfe; welches als eine aus der Geschichte bekannte Sache Haunoldus Plettenbergius (q) annimmt: und dannoch haben in eben diesem Jahrhunderte vor gemeldter Nicänischer Kirchenversammlung 270 Donatistische Bischöfe zu Carthago in Afrika eine unrechtmäßige Zusammenkunft angestellet, und nach Zeugniß

(q) In Introduct. ad Jus can. pag, 162.

niß Auguſtini (r) ſchändlich gefehlet. Ueber eine Zeit erweckten gar 700 Biſchöfe, welche den Ausſpruch des Pabſtes Melchiadis, und anderer 18 katholiſchen Biſchöfe verwarfen, eine verderbliche Kirchenſpaltung. Wiederum in der Ariminenſiſchen Kirchenverſammlung, welche vom Kaiſer Conſtantius zuſammen berufen worden, erſchienen 600 Biſchöfe, unter welchen auch die katholiſchen Biſchöfe, die von den Arianern hintergangen worden, einer zweydeutigen Glaubensformel unterſchrieben haben, in der das Wort Homouſion (s) ausgelaſſen war.

Und ſage man mir, welchem Biſchofe, oder welcher Zahl der Biſchöfe, wenn ſie mit dem Pabſte nicht übereinſtimmen, hat Chriſtus entweder die Unfehlbarkeit in Glaubens-

(r) Epiſtola 55.

(s) Das griechiſche Wort ὁμοούσιος heißt im Latein *conſubſtantialis*, durch welches Wort die Nicäniſchen Väter wider die Arianer ausdruckten die Gleichheit des göttlichen Sohnes mit dem Vater in einer Subſtanz und Weſenheit.

sachen, oder die höchste Gewalt, die Kirchenzucht, und andere zum Kirchenregiment gehörige Sachen für alle Partikularkirchen zu bestimmen gegeben? Hat nicht die Römische Kirche allein, nach Lehre der Väter, da die meisten andere Partikularkirchen, von den Aposteln gestiftet, vom Glauben abgefallen, von Christo den Vorzug erhalten, daß sie sey, und bis zum Ende der Welt verbleiben werde der Mittelpunkt der Einigkeit, die Lehrerinn der Wahrheit, ein von den stolzen Höllenporten unüberwindlicher Felsen, wohin (wie Cyprianus redet) der Unglauben keinen Zugang findet, von welchem wer sich immer trennet, umsonst hoffet, in der wahren Kirche Christi zu seyn (t).

XVI.

Aus allen diesen ist ganz klar und offenbar, daß die Lehrjünger Jansenii und Quesnelli sich wider die Bannstralen der Römischen Kirche mit dem Ansehen 15 oder etwa mehrer

(t) Siehe oben (. XII. und XIII.

rer Bischöfe, welche in verschiedenen Jahren selbige Kirchenstrafen gleichfalls verachtet, oder den Aussprüchen des Römischen Stuhles nicht gefolget, oder diese ich weiß nicht in was für verdrehtem falschen Verstande ausgelegt haben, vergebens zu schützen suchen. Mit derer Ansehen, sage ich, können die Jansenisten und Quesnelliſten sich durchaus nicht schützen, wenn sie nicht etwa behaupten wollen, daß die Pelagianer (für derer ärgste Feinde sie sich ausgeben) durch den Ausspruch Innocentii I. (welchem nur 18 Bischöfe sich widersetzten, da alle übrige ihn gebilliget) seyn unrechtmäßiger Weise verdammet worden; ja sie müssen zulassen, daß weder ein Ketzer, noch jemand anderer könne verdammet werden, es sey dann, er verwillige selbst in seine Verdammung oder Strafurtheil.

Wie wünschte ich doch, daß jene betrügerische Irrgeister Augustino (den sie sonst nach dem Beyspiele des Wiklefs und anderer Ketzer ganz auf ihrer Partey zu seyn fälschlich ausgeben) nachfolgeten, welcher dem unfehlbaren Urtheile des mit den mehresten Bischöfen ver=

vereinigten Pabstes dem Widerspruche weniger Bischöfe gar nicht im Wege zu stehen glaubte; indem er den Cresconius, welcher durch den Vorwand, daß in dem Handel von der Giltigkeit der Ketzertaufe einige Bischöfe dem Pabste Stephanus widersprochen, eine Ausflucht suchte, fast mit folgenden Worten anredet: **Wider so viele tausend Bischöfe, denen in dieser Sache die Lehre Cypriani mißfällt** (wie in unserem, und vorigem Jahrhunderte der Jansenisten, Quesnellisten, und vieler verkappten Katholiken den wahren Katholischen mißfallen hat, und noch mißfällt) **vermag das Ansehen 50 oder 70 Bischöfe nichts** (u). Allein auch diese geringe Zahl wird die Jansenistische Rotte

(u) Lib. 3. contra Cresconium Cap. 3. *Si quinquaginta Episcopis Orientalium id est visum, quod septuaginta Afris vel aliquanto etiam pluribus contra tot millia Episcoporum, quibus hic error in toto orbe displicuit, cur etiam ipsos paucos Orientales suum judicium correxisse dicamus? — — Sicut enim laudabile est, a vera sententia non amoveri, ita culpabile, persistere in falsa.*

Rotte in ihrer Kirche hart oder gar nicht aufweisen können: und wenn sie es auch könnte, bliebe doch der Spruch Cypriani wahr (w): Die Kirche bestehr nicht aus einer Menge hartnäckiger Leute, und sollten es noch so viele seyn.

XVII.

Aber wir wollen die von Launojo und seinen Anhängern (x) gemachte Schwierigkeit wegen der Zwietracht des Pabstes Stephani und des Carthaginensischen Bischofes Cypriani durch folgenden Vernunftschluß auflösen. Ich frage: Entweder hat Cyprianus, da er wegen der Giltigkeit der Taufe, so ein Ketzer ertheilet hat, widerstanden, vermeynet, diese Sache gehöre zu dem Glauben, oder nur zur Kirchenzucht? Wenn er der ersten Meynung

---

(w) Epist. 69. ad Florentium: *Si contumax ac superba obaudire nolentium multitudo* (per schisma) *discedat: Ecclesia tamen christianorum non recedit.*

(x) Siehe oben §. XIV.

nung gewesen (wie **Launojus** mit andern dafür zu halten scheint) so folget, daß er sich selbst widersprochen habe; weil er anderswo (z) geschrieben hat: **der Unglaube habe keinen Zugang zum Römischen Stuhl.** Und wiederum (a): **jener, der den Stuhl Petri verlasset, könne keine feste Hoffnung haben, daß er in der Kirche Christi sey.** Nun aber aus einem, und zwar sich selbst widersprechenden Vater kann gewißlich kein gründlicher Beweißthum gezogen werden. Wenn aber Cyprianus der zweyten Meynung gewesen ist; so hat er abermal sammt allen ihm beystimmenden Bischöfen gefehlet; wie Augustinus, und alle katholische Bischöfe bekennen. **Wiewohl ich** (sagt Augustinus wider die Donatisten) **die schuldige Ehrerbietung, und recht außerordentliche Hochachtung, so viel ich kann, dem friedsamen Bischofe, und glorreichen Martyrer Cyprianus erweise, so getraue ich mich doch zu sagen,**

(z) Siehe oben §. XIII. die Note.

(a) Siehe oben §. XII. die Note.

gen, er habe von den Abtrünnigen und Ketzern eine andere Meynung gehabt, als nachmals die Wahrheit entdecket hat. Deswegen, da Cyprianus, weil er dem Pabste Stephanus in einer die Kirchenzucht betreffenden Sache nicht alsobald gehorsamet, grob geirret, kann eben aus diesem Fehler Cypriani kein Beweisthum wider die höchste Gerichtsbarkeit des Pabstes in dergleichen Fällen gezogen werden; besonders weil Cyprianus auf solche Weise nicht so fast wider den Pabst Stephanus, als wider sich selbst, und wider jene Schreiben, die er vor jenem Zwietracht an gemeldten Pabst ergehen ließ, gehandelt hätte (b). Nun frage ich: Soll man wohl jenen Schriften Cypriani, die er aus irriger Meynung und falschem Vorurtheile wider Stephanum geschrieben hat, oder vielmehr jenen Lehren, welche er, da er noch von jener irrigen Meynung frey war, in den Briefen an Cornelium, oder sonst der Welt kund gemacht hat, einen Glauben beymessen?

XVIII.

(b) Siehe oben §. XI. XII. XIII.

XVIII.

Uebrigens ist leicht zu beweisen, daß jener Fehler Cypriani zu dessen Zeiten weder ein vorsätzlicher Fehler wider den Glauben gewesen, noch für einen solchen von Cypriano gehalten worden sey. Denn erstens hat der H. Stephanus, da er die von den Ketzern mitgetheilte Taufe zu wiederholen verboten, dieses nicht klar als eine Glaubenssache vorgetragen; ja er hat mit Fleiß ein solches Endurtheil unterdessen unterlassen, damit er den Frieden in der Kirche erhielte, und nicht genöthiget würde, so viele ansehnliche Particularkirchen in Asia und Afrika, welche die Partey Cypriani ergriffen, durch den Bannstral von der allgemeinen Kirche zu trennen. Daher, wiewohl er mit dem Bischofe Cyprianus gar nicht zufrieden war, auch dessen Abgeordnete nicht vor sein Angesicht ließ; ja mit dem Bannstrale dem Cyprianus, wenn er nicht gehorsamen wollte, drohete (mit welcher Kirchenstrafe auch diejenigen, so nur in Beobachtung der Kirchenzucht sich widerspenstig erzeigen, können und pflegen belegt zu

wer-

werden); so ist es doch niemal in der That geschehen, und hat Stephanus den Cyprianus niemal von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen; wie der H. Augustinus mit folgenden Worten (c) bezeuget: **Jedoch hat der Friede Christi in ihren (Stephani und Cypriani) Herzen obgesieget, und verhinderet, daß es nicht zu einer Spaltung zwischen beyden gekommen ist.** Und anderswo (d) schreibt er: **Beyde seyn in der Einigkeit verblieben.** Zweytens, daß Cyprianus jene Zwietracht mit Stephano nur für eine Streitigkeit in einer Sache, so die Kirchenzucht betrifft, und in verschiedenen Provinzen verschieden seyn kann, gehalten habe, erhellet aus seinen Worten (e), **mit denen er bekennet, daß er in dieser Sache**

(c) Lib. S. de Baptismo Cap. 25: *Vicit tamen pax Christi in cordibus eorum, ut in tali disceptatione nullum inter eos malum Schismatis oriretur.*

(d) Lib. de unico Baptismo Cap. 4. scribit, *utrosque in unitate permansisse.*

(e) Epist. 77. ad Magnum. Edit. Paris. p. 158.

Sache kein Vorurtheil jemanden machen wolle; sondern zugebe, daß ein jeder von selber gedenke, wie er wolle, und ausübe, was er für gut erachte. So hätte Cyprianus gewiß nicht geschrieben, und auch nicht so schreiben können, wenn er den Ausspruch Stephani, dem so viele tausend Bischöfe beystimmten (f), für ein **Endurtheil in Glaubenssachen** gehalten hätte.

XIX.

Niemand aus uns wirft sich zum Bischof über andere Bischöfe auf, sagt Cyprianus (g): aus welchem Spruche unsere Gegner aufs neue schließen, Cyprianus habe den Römischen Pabst nicht als einen Bischof über alle Bischöfe, das ist, dem der Primat der Gerichtsbarkeit über die Bischöfe der ganzen Welt eigen ist, erkennet.

Wohl

(f) Siehe oben §. XVI. in der Note.

(g) V. in *Operibus S. Cypriani* Edit. Paris. ann. 1726. pag. 329. ubi recensentur sententiæ Episcoporum in Concilio Carthaginensi de Hæreticis baptizandis.

Wohl abermal ein sehr schwacher Beweis! Die angezogenen Worte sind aus der Anrede Cypriani an die Väter der zweyten Carthaginensischen Kirchenversammlung entnommen; in welcher der H. Cyprianus die versammelte Bischöfe in Betreff der Streitfrage der Ketzertaufe anredete (welche, wie wir gestehen, damals nur als eine Sache, die zur Kirchenzucht gehört, betrachtet wurde); und einem jeden die Freyheit ließ, seine Meynung zu sagen. Er hat also nicht von allen Bischöfen der ganzen Welt, viel minder von dem Römischen Bischofe geredet. Laßt uns die Stelle Cypriani vollständig hören: Es ist noch übrig, sagt er, daß ein jeder aus uns seine Meynung von dieser Sache frey heraussage: und wir wollen über Niemand ein Urtheil fällen, oder jemanden, der widriger Meynung ist, in Bann thun. Denn keiner aus uns so in dieser Partikularversammlung gegenwärtig sind) wirft sich zum Bischofe über andere Bischöfe auf: keiner aus uns zwinget die andere

mit tyrannischer Furcht, ihm beyzustimmen; weil ein jeder Bischof die Erlaubniß hat, frey zu denken und anzuordnen (gewißlich nicht in erörterten Glaubenssachen) und eben so wenig über andere Bischöfe das Urtheil sprechen kann, als andere Bischöfe über ihn. Bey Erwägung dieser Worte verschwindet auf einmal der Einwurf unserer Gegner; sonderbar wenn wir bedenken, daß Tertullianus, welcher in der Afrikanischen Kirche vor Cyprianno gelebt, vom Römischen Pabste geschrieben hat: er werde nach der alten Redensart der Bischof aller Bischöfe genennt; welches außer allem Zweifel auch Cyprianus gewußt, und hat andeuten wollen, da er an den Pabst Cornelius geschrieben (h): Es sey ein Bischof in der Kirche, der das Richteramt anstatt Christi vertrete: welchem, wenn die ganze Schaar der Mitbrüder (oder Bischöfe) gemäß dem Befehle Gottes gehorsamte, würde Niemand mit Zwietracht die Kirche Christi tren-

(h) Siehe oben §. XI. die Note.

trennen. Fürwahr! wenn dem Pabste die die ganze Schaar der Bischöfe gehorsamen muß; so kann er mit Wahrheit ein Bischof der Bischöfe genannt werden: nicht zwar wegen dem bischöflichen Charakter, den alle Bischöfe in der heiligen Weihe auf gleiche Weise erhalten; sondern in Betrachtung der höchsten Gerichtsbarkeit über alle Bischöfe der Welt. Und wer will läugnen, daß selbst der H. Cyprianus als Primas in Afrika die andere Bischöfe in der zum Kirchenregiment gehörigen Gewalt übertroffen habe, da er die ihm untergebene Bischöfe zur Kirchrnversammlung zusammen berufen, und andere Thaten ausgeübet hat, die den übrigen Bischöfen nicht gemein waren. Warum weigern sich dann unsere Widersacher zu bekennen, daß gemeldte Gewalt über alle andere Bischöfe der Welt, der Römische Pabst, der Statthalter Jesu Christi, das sichtbare Haupt der ganzen Kirche habe, da sie doch nicht läugnen können, das ein Metropolit oder Primas einer Provinz eine größere Gewalt (das Kirchenregiment betreffend) als andere Bischöfe habe? Sie erkennen den Pabst als den ober-

sten aus allen Bischöfen der Welt; sie steifen sich auf den Ausspruch Cypriani, da er sagt: **Das Bischofthum ist nur eines, dessen einen Theil jeder Bischof vor sich besitzt** (i); folglich lassen sie zu, daß ein jeder anderer Bischof nur einen Theil der Kirche zu verwalten hat. Warum scheuen sie sich dann nicht, dem obersten Bischofe und allgemeinen Hirten die **Völle** der Gewalt über andere Bischöfe zu entziehen, da doch diese Gewalt oder höchste Gerichtsbarkeit des Pabstes in allen Jahrhunderten von der katholischen Kirche erkennet, und von deren sichtbaren Oberhaupt ist ausgeübet worden; wie der heilige Bernardus ganz klar anzeiget, indem er den Pabst Eugenius **den Hirten aller Hirten** (welches eben so viel heißt, als den Bischof aller Bischöfe) genennet hat (k).

XX.

Eben dies waren auch die übrigen Apostel, was Petrus gewesen, be-

---

(i) Siehe oben §. VIII.

(k) Siehe oben §. XII. die Note.

begabt mit gleicher Würde und Macht.
S. Cyprianus (l).

Was schließen unsere Gegner aus diesem? Sie behaupten, daß der H. Cyprianus vermög dieser Worte der Meynung gewesen, es habe weder Petrus über andere Apostel, noch die Römischen Päbste über die übrigen Bischöfe den Primat der Gerichtsbarkeit.

Allein auf diesen Einwurf, welchen unsere Gegner dem Luther und Calvin abgeborget, antworte ich 1stens, und frage: warum unsere Gegner in ihren heutigen Schriften den Primat des Vorsitzes oder Ehrenranges vor anderen Bischöfen zulassen, wenn alle Bischöfe gleicher Würde sind? Vielleicht, damit sie etwas dem Römischen Pabste, und nicht gar alles dem Luther und Calvin zugeben?

Aber laßt uns nicht die gestümmelte, sondern die ganze Stelle Cypriani hören. Er setzet gemeldten Worten voraus, und sagt (m):

(l) Siehe oben §. III.
(m) Siehe oben §. XIII. in der Note.

Wiewohl der Herr nach seiner Umstände allen Aposteln gleiche Gewalt mitgetheilet — dennoch, damit er den Mittelpunkt der Einigkeit in seiner Kirche zu erkennen gäbe, hat er den Petrus allein zum Ursprung dieser Einigkeit gemacht. Und nach eben gemeldten Worten setzet er alsbald hinzu (n): **Allein der Anfang der Einigkeit entspringet von einem** (nämlich von Petro) **damit die Einigkeit der Kirche an Tag komme.**

So ist dann Petrus und seine Nachfolger die Römischen Päbste der Mittelpunkt der Einigkeit in der Kirche. Er ist der **Ursprung** und **Erhalter** derselben; welches er ganz und gar nicht seyn könnte, wenn er und seine Nachfolger den Primat der Jurisdiktion nicht hätten; wie wir schon oben (o) erwiesen haben. Gewißlich diesen, und nicht den Primat des bloßen Ranges hat Augustinus verstan-

(n) Siehe oben §. III.

(o) Siehe oben §. XII.

ſtanden, da er geſagt (p): Siehe da! Cyprianus erzählet, was wir auch aus heiliger Schrift wiſſen, daß der Apoſtel Petrus, in welchem der Primat über alle Apoſtel ſo vortrefflich hervorleuchtet, von ſeinem untergebenen Apoſtel Paulo ſey mit Worten geſtrafet worden. Denn wem iſt jene oberſte Stelle des Apoſtolats nicht bekannt, die einem jeden Biſchofthum vorzuziehen iſt, und in der Petrus alle andere Apoſtel übertroffen hat? (q)

Sagen uns doch unſere Gegner: wenn ein jedes Biſchofthum mit der Gewalt der zum Kirchenregiment gehörigen Gerichtsbarkeit verſehen iſt; wird nicht die oberſte Stelle

(p) Lib. 2. de Baptiſmo Cap. I.

(q) Dieſe und mehr andere Stellen des H. Auguſtinus zeigen klar, daß dieſer H. Lehrer die Widerſpenſtigkeit Cypriani nicht nur nicht gelobet (wie Lambertinus in Præfat. operum Cypriani fälſchlich meynet), ſondern getadelt habe.

des Apostolats, folglich der Fürst der Apostel Petrus, und seine Nachfolger die Römischen Päbste mit ungemein grösserer Gewalt gemeldter Gerichtsbarkeit begabt seyn? Aus allem erhellet sonnenklar, daß Cyprianus, da er in oben angezogener Stelle sagt: **Alle Apostel haben mit Petro gleicher Würde und Macht gehabt**, keineswegs lehren wollen, daß Petrus keinen Primat der **Jurisdiktion** über andere Apostel gehabt habe; sondern nur, daß andere Apostel Petro in der Würde und wesentlichen Gewalt des Apostolats gleich gewesen seyn: diese bestund darinn, daß einem jeden Apostel erlaubt gewesen (wiewohl mit Unterwerfung gegen Petro, und ohne Verletzung der Einigkeit der Kirche) aller Orten in der Welt nicht nur das Evangelium zu predigen, von Sünden loszusprechen, andere Sakramente auszuspenden, Wunder zu wirken; sondern auch geistliche Gesetze zu machen, die zum Kirchenregiment nothwendige Gerichtsbarkeit auszuüben, Bischöfe zu weihen, und neue Bißthümer aufzurichten; wie wir unten §. XXII. XXIX. XXX. ꝛc. mit mehreren erklären werden.

XXI.

XXI.

Es ist an diesem Orte sehr bequem, und soll unsern Widersachern gar nicht unangenehm seyn, wenn wir zu Bekräftigung dessen, was wir bis hieher gesagt haben, denjenigen auftretten lassen, welchem sie als ihrem Anführer in Bestreitung der päbstlichen Rechte die lezte verflossenen Jahre gefolget sind; nämlich den Justinus Febronius. Er wird aber nicht mehr als ein Lehrer des Irrthums, sondern als ein reumüthiger Widerrufer und Bekenner der Wahrheit, und zwar unter seinem eigentlichen Namen, den er ehemals beyzusezen sich nicht getrauete, auftretten. Es ist dieser der wegen anderen seinen Schriften (r) berühmte Joannes Nicolaus ab Hontheim Myriophytanischer Bischof, des Durchlauchtigsten Erzbischofes zu Trier Weihbischof; welcher, nachdem er im Anfange seines Widerrufes, den er den 1sten November 1778 an den heilig-

(r) Nämlich wegen *Histor. Trevirens. Diplomat.* Edit. August. Vind. 1750.

sten Vater Pius den VIten geschicket, mit Schmerzen gemeldet, daß er aus unbescheidenem Eifer, die Protestanten mit der katholischen Kirche und dem Römischen Stuhle zu vereinigen, von dem Wege der Wahrheit abgewichen sey, bekennet, daß Christus die Schlüssel Petro, als dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche gegeben habe. Nach diesem fährt er in seinem Widerrufe also fort: **Ich bekenne, daß der Sohn Gottes, da er seine Kirche, und zwar nur eine stiften wollte, zur Gestaltung und Erhaltung dieser Einigkeit den Primat in ihr errichtet habe. Ich halte festiglich dafür mit den hh. Vätern Cypriano** (dessen Worte die Febronianer zur Unterstützung ihres baufälligen Handels mißbrauchen) **Hieronymo, Optato Milevitano, Gregorio Nazianzeno, Joanne Chrysostomo, Ambrosio, Leone M., und anderen, daß deßwegen unter den zwölf Aposteln einer** (nämlich Petrus) **erwählet worden, damit durch dieses bestellte Oberhaupt, auf welches die Kirche gebauet ist, die**

Gele-

Gelegenheit, Kirchenspaltungen zu erwecken, gehoben werde. — — Ich bekenne, daß jener ein Abtrünniger sey, der, wie Optatus redet, wider den einigen Stuhl (Petri) einen anderen errichtet, oder von dessen Gemeinschaft durch den Ungehorsam sich trennet: daß jener das Erbtheil Petri nicht habe, welcher den Stuhl Petri durch gottlose Trennung zertheilet; weil, wo Petrus ist, daselbst auch die Kirche ist: ich bekenne, daß Petrus die Säule und Grundveste der Kirche, die Apostel, welche ihm als ihrem Oberhaupte untergeben waren, in seinen Schutz genommen: daß Christus Petro, in welchem der Primat auf eine ganz fürtreffliche Weise hervorleuchtet, auch über andere Apostel Sorge zu tragen, anbefohlen habe, und daß Petrus der Fürst der Apostel sey. Er setzet sein öffentliches Bekenntniß und Widerruf weiter mit diesen Worten fort: Ich sage für gewiß, daß dieser Primat (welcher nicht nur den ersten

Rang

Rang, oder Oberaufsicht, nicht in bloßer Verwaltung der Kirche; sondern in einer wahren Gewalt und höchsten Jurisdiktion bestehet), weil er nicht minder, als die Einigkeit selbst, zu deren Erhaltung er eingesetzet worden, immerwährend seyn muß, auch den Nachfolgern Petri den Römischen Päbsten, und dem apostolischen Stuhl, welcher der Mittelpunkt und die Wurzel gemeldter Einigkeit ist (NB. kraft des göttlichen Rechtes) eigen sey, also zwar, daß er auf keine Weise von dem Römischen Stuhle abgerissen, und einem andern Bischoffitze könne eigen gemacht werden. Mit dieser Römischen Partikularkirche müssen wegen ihrer mächtigern Herrlichkeit (das ist, wegen ihrer fürtrefflichsten Würde und Gewalt) alle andere Partikularkirchen, oder was eines ist, alle Glaubige sich vereinigen, wie der h. Irenäus sagt; denn die Römische ist das Haupt aller Kirchen, von der, wie

Pabst

Pabst Bonifacius I. redet, wer sich immer absönderet, ist eben darum von der wahren Kirche ausgeschlossen. Bonifacio stimmen die Väter der 4ten Constantinopolitanischen Kirchenversammlung bey. Da wir, sagen sie, dem apostolischen Stuhle durchaus folgen, und alle seine Verordnungen beobachten, hoffen wir in jener Gemeinschaft mit dem apostolischen Stuhle zu leben, in der die wahre christliche Religion vollkommen und beständig blühet; wir versprechen auch, daß wir von den Namen derjenigen, welche von der Gemeinschaft der katholischen Kirche ausgeschlossen sind, das ist, die dem apostolischen Stuhle widerstehen, in unserem gemeinen Gottesdienst keine Meldung thun wollen.

Und damit gar kein Zweifel, ob der Pabst die Gewalt auch in Sachen die Kirchenzucht betreffend, die Glaubigen zu regieren, aus göttlichem Rechte besitze, übrig bleibe,

be-

bekennet der reumüthige, und nunmehr sich offenbar nennende Justinus Febronius, daß gemeldte Gewalt Christus selbst Petro und seinen Nachfolgern den Römischen Päbsten mitgetheilet habe. Seine Worte sind: Zu Folge dessen, was ich gesagt habe, bekenne ich mit den Vätern des allgemeinen florentinischen Kirchenraths, daß dem Römischen Pabste in Petro die vollkommene NB. Gewalt, die katholische Kirche zu weiden und zu regieren NB. von unserem Herrn Jesu Christo übergeben worden sey. Gleichwie aber die Gewalt zu weiden und zu regieren ohne genugsames Ansehen und Gerichtsbarkeit, und ohne Zwang (zu dem der Kirchenbann als die schwerste geistliche Strafe gehöret) nicht bestehen kann; also behaupte ich, daß diese Macht und Jurisdiktion der Römische Pabst, als das sichtbare Oberhaupt, und der höchste Lehrer der katholischen Kirche NB. von Christo selbst bekommen habe.

Nachgehends, da er vieles zur Bestättigung der päbstlichen Jurisdiktion in Disciplinsachen zwischen eingerücket, fährt er also fort: Ich bejahe, daß die Tridentinische Kirchenversammlung nicht nur in Entscheidung der Glaubenssachen, sondern auch in Anordnung der Kirchenzucht frey gewesen: ich halte dafür, daß die Criminalprocesse der Bischöfe von den Vätern zu Trient Seß. 24. Cap. 5. billig dem Pabste und dem apostolischen Stuhle seyn vorbehalten worden. Und da eben dieser H. Kirchenrath Seß. 1. Cap. 1. erkläret hat, daß die Römischen Päbste vermög ihrer höchsten Gewalt, die sie über die Kirche haben, mit Recht einige gröbere Laster ihrem Urtheile vorbehalten haben; so erachte ich, nicht erlaupt zu seyn, diese Erklärung mit verdrehten und gezwungenen Auslegungen zu vereiteln; gleich als wenn diese Gewalt dem Pabste nicht aus eigenem, oder göttlichem Rechte zukäme.

Wie der in seinem Widerruf reumüthige Febronius, also hat von den päbstlichen Rechten die im Jahre 1760 und 1765 versammelte Französische Geistlichkeit gedacht; indem sie in Sachen, so den Glauben oder die Kirchenzucht betreffen, dem Urtheile des großen Bossuets beygefallen, und mit dessen eigenen Worten unter Frohlocken und Gutheißen der ganzen Französischen Nation öffentlich behauptet hat: **Daß zwar in anderen** (nämlich in weltlichen) **Sachen Gesetze zu machen der königlichen Majestät zustehe; als welche in dergleichen Dingen die höchste Gewalt hat; jedoch in geistlichen Geschäften habe sie die Oberherrlichkeit nicht; sondern habe sowohl in Glaubenssachen, als in anderen zur Kirchendisciplin gehörigen Dingen zu gehorsamen: die Kirche müsse den Ausspruch thun; dem Landesherrn aber stehe zu, das Urtheil der Kirche zu beschützen, und zu erfüllen.**

Mein! warum pflichten doch unsere Gegner gemeldten Gesinnungen und guten Gedan-

danken, welche der hochwürdigste Bischof Nikolaus von Hontheim von der Beschaffenheit der Kirche und den päbstlichen Rechten in seinem Widerrufe der Welt geoffenbaret, und **zu den Füßen Pii VI. des Nachfolgers Petri geleget** hat, nicht bey? Er betheuerte feyerlich, daß er mit dem apostolischen Stuhle **vereiniget leben und sterben wolle.** Warum folgen sie dem reumüthig widerrufenden nicht, da sie doch dem ehemals irrenden so begierig nachgefolget sind? Ist es vielleicht eine Schande, den Fehler verlassen, oder vielmehr höchst lobwürdig? Warum stimmen sie dem so weisen und verehrungswürdigen Ausspruche Bossuets, und der Französischen Geistlichkeit nicht bey?

XXII.

Aber wie kömmt Cyprianus mit sich selbst überein, da er sagt (s): **Alle Apostel seyn gleich gewesen an Würde und Gewalt;** und dennoch behauptet, Petro allein aus allen Aposteln sey von Christo der Primat gegeben

(s) Siehe oben §. III.

worden? Beydes kömmt gar wohl überein. Alle Apostel waren gleich in der dem Apostolat **eigenthümlichen** und **wesentlichen** Würde und Gewalt; weil alle von Christo berufen, und in alle Welt sind gesendet worden, das Evangelium zu predigen, die Sakramente auszuspenden, Partikularkirchen zu stiften, Bischöfe zu weihen, jedoch mit Unterwerfung gegen Petrum, welche in dem bestunde, daß sie (nämlich die übrigen Apostel) in der Art und Ordnung ihre apostolische Gewalt auszuüben nach dem Willen und Anordnung Petri sich richten mußten, in welchem (Petro) sowohl Cyprianus, als alle andere Väter eine ganz sonderbare Hoheit und Gewalt über die übrigen Apostel jederzeit erkennet haben; allein dieser Vorzug und sonderheitliche Gewalt war mit dem Apostolat nicht nothwendig verknüpft; sondern etwas Zufälliges, folglich nicht allen Aposteln eigen; denn Christus hätte außer dem apostolischen Collegio den Primat einem anderen mittheilen, und zu seinem Statthalter ernennen können; aus welchem klar folget, daß die übrigen Apostel Petro in dem Primat nicht gleich

gewesen seyn. Weil der weiseste Stifter der vermenschte Gott nur eine Kirche errichten wollte, hat er zum Schutz und Erhaltung dieser Einigkeit beschlossen, einen aus allen Aposteln (nämlich Petrum) als die Wurzel und Ursprung dieser Einigkeit zu bestimmen (**der Anfang der Einigkeit**, sagt Cyprianus (t), **entspringet von einem, damit eine Kirche offenbar werde**), und seinem Apostolat den Zusatz einer sonderbaren Gewalt über die übrigen zu geben, damit auf solche Weise die Apostel unter einem solchen Oberhaupte ihr Amt und ihre apostolische Gewalt zu Erhaltung der Kircheneinigkeit ausübeten, und die Spaltungen von der Kirche abgewendet, oder, so etwa solche aus Bosheit der Menschen entstehen sollten, unterdrücket würden. **Unter zwölfen**, sagt hier gar schön der H. Hieronymus (u), **wird einer auserkohren, damit, wenn ein Oberhaupt bestellet ist, die Gelegenheit Spaltungen zu erwecken aufgehoben**

(t) Siehe oben §. III. und XX.

(u) Lib. I. in Jovinianum Nro. 26.

ben sey. Und Cyprianus selbst schreibt den Ursprung der Ketzereyen und Kirchenspaltungen der Verachtung des Primats Petri zu: Aus keiner andern Ursache, sagt er (v), sind die Ketzereyen und Kirchenspaltungen entsprungen, als weil man dem Priester Gottes nicht gehorsamet; noch einen Bischof in der Kirche, der zugleich das Richteramt anstatt Christi auf eine Zeit vertrette, erkennet.

XXIII.

Man wird etwa einwenden: die Apostel waren vom heiligen Geiste erfüllet, erleuchtet, und gestärket, in der Gnade bestätiget, und in Glaubenssachen unfehlbar, folglich von Trennung der Einigkeit und Kirchenspaltungen weit entfernt. Was war es also nöthig, daß Petrus als ein Oberhaupt über sie bestellet wurde? Allein ich antworte: Nicht wegen den Aposteln, sondern wegen ihren Nachfolgern den Bischöfen, und andern

(v) Epistola 55.

ren Gläubigen war ein sichtbares Oberhaupt der Kirche zu bestellen nöthig, damit eine gewisse Regierungsform in die Kirche eingeführet würde, welche desto heiliger sollte beobachtet werden; weil sie von Christo selbst eingesetzt, und durch den Gebrauch der Apostel ist befestiget worden, ohne welchem sichtbaren Haupte die Einigkeit der Kirche, und **das ewige Heil der Seelen, als das hauptsächliche Ziel und Ende des errichteten Primats und der ganzen Kirche nicht hätte können erreichet werden.**

Die Kirche hat sich (Aktor. 15.) bey den apostolischen Zeiten versammelt, den Zweifel von Haltung des Mosaischen Gesetzes zu entscheiden, damit nämlich die Kirche nach dem Tode der Apostel gleichfalls in dergleichen Streithändeln Kirchenversammlungen anstellen, und Niemand auf seinen Witz und Weisheit sich verlassen sollte; indem er ingedenk seyn würde, daß die Apostel selbst, wiewohl ein jeder auch einzelnerweise in Glaubenssachen unfehlbar war, zu Entscheidung dergleichen wichtigen Streitfragen sich versammelt haben.

XXIV.

Diesen Primat der höchsten Jurisdiktion über alle Gläubige, auch über die Apostel, gleichwie ihn Petrus von Christo empfangen zu haben geglaubet, und ausgeübet hat; also haben ihn auch die übrigen Apostel erkennet, und gegen ihn als ihrem Oberhaupt gebühren= de Ehrfurcht erzeiget; wie aus verschiedenen Geschichten des neuen Testamentes abzunehmen ist, welche ohne Primat der Jurisdiktion Petri, auch über die andern Apostel, nicht können verstanden werden.

Petrus war es, welcher nach der Auf= fahrt Christi in den Himmel, und vor der Sendung des H. Geistes, als wirklich von Christo nach dessen Urstände bestelltes Ober= haupt der Kirche (**Weide meine Lämmer, weide meine Schafe**) das Amt, die Kir= che zu regieren, angefangen, und ausgeübet hat, da er Aktor. 1. **mitten unter den Brüdern aufstund**, und den Verstand der H. Schrift von Juda dem Verräther auslegte, und anstatt dessen die Wahl eines neuen Apo= stels ansagte, ohne daß einer aus den übrigen

Apo=

Apostel wider die Unternehmung eines so großen Werkes etwas einwendete; alle fielen Petro bey, welcher sich nicht bey den andern Aposteln Raths erholte, sondern befehlweise gemeldte Wahl anstellte: **Derowegen muß einer aus diesen Männern — mit uns Zeuge seiner Auferstehung werden.** Es konnte Petrus damal vermöge seiner höchsten Gewalt ganz allein anstatt des Judas einen neuen Apostel benamsen. **Wie**, fragt der H. Chrysostomus (x), **war nicht dem Petro erlaubt, eigenmächtig Mathiam zu erwählen? Es war ihm freylich erlaubt: aber er hat es nicht gethan, damit er nicht einem vor dem andern gewogen zu seyn schien.**

Petrus war es, welcher nach der Ankunft des H. Geistes stehend mit den Eilfen seine Stimme allein erhoben, und anstatt aller Apostel zu der versammelten Menge des Volkes gesprochen, und der erste den Juden, welche von allerhand Völkern zu Jerusalem versammelt waren, die Auferstehung des Meßias

(x) Homil. 3. in acta Apost.

von den Todten angekündet, die Stellen der H. Schrift von Christo, und von Sendung des H. Geistes erkläret, die Zuhörer zur Buße ermahnet, und ungefähr 3000 Seelen der neugestifteten Kirche zugesellet hat.

Petrus war es, welcher der erste unter den Aposteln zur Bestättigung des christlichen Glaubens das erste Wunder gewirket, da er den aus seiner Mutter Leib Lahmgebornen bey seiner rechten Hand ergriffen, aufgehoben, und gesund gemacht hat.

Petrus war es, welcher der erste seine wundervolle Gerichtsbarkeit ausgeübt, da er über Ananiam und Saphiram, weil sie dem H. Geiste vorgelogen, das Todesurtheil zu einer großen Forcht in der ganzen Kirche gesprochen hat.

Petrus war es, dem zuerst die Bekehrung der Heyden durch das Gesicht eines vom Himmel herabgelassenen Tuches, in welchem allerley Gattungen der Thiere enthalten waren, als dem obersten Hirten der Kirche ist geoffenbaret worden.

Petrus war es, welcher die Streitigkeit wegen Beobachtung des Mosaischen Gesetzes beyzulegen aufstund, und zu den übrigen Aposteln und Aeltesten sprach: Ihr Männer, lieben Brüder! ihr wisset, daß Gott von langer Zeit her unter uns mich erwählet hat, daß die Heyden durch meinen Mund das Wort des Evangeliums hören und glauben sollen: Derowegen, was versuchet ihr nun Gott, das Joch den Jüngern auf den Hals zu legen, das weder unsere Väter, noch wir haben tragen können? welchem Ausspruche Jakobus sammt den übrigen Aposteln beygefallen, und die ganze christliche Welt gehorsamen mußte.

XXV.

Diese und andere Worte, oder Thaten Petri, was sind sie anders, als Beweise und Wirkungen des Primats, nicht nur im Range und Vorsitze; sondern auch in der Gerichtsbarkeit und Regierung der ganzen Kirche, welchen die Apostel und Verfasser der H. Schrift selbst der Welt kund gemacht haben:

ben: derohalben sezen alle Evangelisten, da sie Petrum mit andern Aposteln nennen, ihn an den ersten Ort, als das Haupt der Kirche und der Apostel.

Dieß war auch die Ursache, warum Paulus nach Jerusalem gereiset ist, daß er Petrum, als sein Oberhaupt, sehn und verehren könnte; daher kam auch, daß nach dem Tode der Apostel die Kirche keinen andern aus allen Bischöfen für ihr Oberhaupt erkennet hat, als den Stuhlerben Petri, den Bischof zu Rom. Gewißlich kein einziger Patriarch, oder Bischof hat sich jemals angemaßet, die ganze Kirche zu regieren, oder dieses Recht dem Römischen Bischofe streitig zu machen, welches ein unfehlbarer Beweis ist, daß der Primat der Jurisdikeion gleichsam als ein Erbrecht in der Reihe der Nachfolger Petri, das ist, der Bischöfe zu Rom, fortgepflanzet werde; und zwar nicht durch menschliche, sondern durch die uralte Einsezung Christi des Herrn, kraft welcher die Kirche von Petro und dessen Nachfolgern bis an das Ende der Welt sollte regieret werden.

So

So ist dann der Pabst in der Kirche, was der Kaiser in dem Reiche ist, nur mit diesem Unterschiede, daß der Pabst ein Statthalter Jesu Christi in der geistlichen Welt; der Kaiser aber das Amt eines Statthalters in zeitlichen Dingen im Reiche vertrette. Gleichwie also der Kaiser unter den Churfürsten und Ständen des Reiches den Primat sowohl des Ranges, als der Direktion, und Jurisdiktion besitzet; also ist auch der Pabst unter allen Bischöfen der Welt mit gemeldtem dreyfachen Primat sowohl in Glaubens- als Disciplinsachen begabt. Gleichwie diese Würde und Gewalt weder der Kaiser Tiberius, noch ein anderer weltlicher Fürst, sondern Christus dem Petro gegeben hat; also giebt er selbige auch den Nachfolgern Petri mit allen Rechten, welche dieser Würde eigen sind: Kaiser oder Könige aber können sie nicht geben; weil Niemand geben kann, was er nicht selbst empfangen hat.

XXVI.

Welche diesen päbstlichen Primat aus den Schriften Cypriani, und aus anderen

Beweggründen in Zweifel zu ziehen, oder gar zu läugnen sich unterstehn, bringen zur Bestättigung ihres Irrthumes sogar einige Stellen aus der H. Schrift auf die Bahn; nämlich jenes aus den Apostelgeschichten (z): **Habt acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche zu regieren.** Aus diesen Worten wollen sie erzwingen, daß ein jeder Bischof unmittelbar von Gott bestellet sey, die Kirche zu regieren, also, daß der Römische Bischof keine größere Gewalt, sondern nur den Rang und Vorsitz unter den Bischöfen habe.

Aber diese Männer widersprechen sich selbst, und können aus jenen Worten Pauli ihre irrige Meynung keineswegs beweisen. **Sie widersprechen sich selbst**; denn sie erkennen und behaupten, daß die Gewalt und Jurisdiktion, ohne welche kein Bischof die Kirche regieren kann, ein jeder Bischof von Gott empfangen habe. Warum läugnen sie dann, daß diese Jurisdiktion der Römi-

sche

(z) Actor. 20. v. 28.

sche Bischof habe? Warum haben sie ein Bedenken, auch nur den Namen der Jurisdiktion der Gewalt des Pabstes zuzueignen?

Sie beweisen auch nichts für ihre Irrlehre. Denn Paulus hat gemeldte Worte nicht zu allen Bischöfen der ganzen Welt, sondern nur zu den Asiatischen gesprochen, und einem jeden aus diesen seine Particularkirche beßtermaßen anbefohlen, daß nämlich ein jeder auf seine Heerde, nicht aber auf alle Gläubige in der ganzen Welt besonders acht haben solle. Deßwegen, nachdem er gesagt: Habt acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, setzt er alsbald hinzu: in welcher euch der h. Geist zu Bischöfen gesetzt hat. Gewiß! wenn aus diesen Worten etwas wider den Primat Petri über die ganze Heerde Christi könnte bewiesen werden, stritten dieselbige auch wider die Jurisdiktion Pauli selbst, die er (nicht aber die Asiatischen Bischöfe) gleich andern Aposteln über die ganze Welt von Christo bekommen hat. Ueberdas hat Paulus eben diesen Asiatischen Bischöfen nach gemeldten Worten vorgesagt; Aus euch selbst wer-

den

den Männer aufstehen, die eine verkehrte Lehre führen werden. Nun, wenn Paulus diesen Bischöfen die Verwaltung ihrer Kirchen anbefohlen hätte ohne Abhängigkeit und Untergebung gegen einen obersten Hirten, der sie und ihre Nachkömmlinge, wenn sie zweifelten, im Glauben unfehlbar lehren, der die Irrenden zurück führen, die Halsstarrigen strafen, oder, so es nöthig, von ihrem bischöflichen Amte absetzen könnte; so hätte er (ja Christus selbst) der Asiatischen Kirche für zukünftige Zeiten sehr üble Vorsehung gethan; weil mit der Zeit die Hirten derselbigen Kirche entweder vom Glauben abgefallen sind, oder durch ihren Tod die Heerden ohne Hirten zurückgelassen hätten. Es sind zwar heutiges Tages für diese zerstreuten Heerden wirklich Bischöfe vom päbstlichen Stuhle bestimmt; die aber, leider! wegen der Entfernung und andern Umständen die Stimme ihrer Hirten nicht hören können.

XXVII.

Gleichwie aber gemeldte Worte Pauli eigentlich von den Asiatischen Bischöfen zu verstehen

stehen sind; also zielen auch jene Worte (a): **Weyde meine Schafe**, hauptsächlich auf Petrum; wiewohl sie in gewisser Art auch auf die übrigen Hirten der Kirche nach der Lehre des H. Augustinus (b) ausgelegt werden können, welcher H. Lehrer anderswo den Primat Petri und dessen Nachfolger gar wohl erkennet; sonderbar, da er eben gemeldte Worte Christi erkläret, sprechend (c): **Petrus hat nicht allein unter den Jüngern Christi verdienet die Schafe des Herrn zu weyden; iedoch, da Christus zu ihm allein redet, wird die Einigkeit der Kirche anbefohlen, und zwar Petro vor allen; weil er unter den Aposteln der erste war;** nämlich nicht nur im Range; sondern auch in der Gewalt und Jurisdiktion, ohne welche von Petro und dessen Nachfolger die Einigkeit der Kirche weder beförderet, noch erhalten werden kann.

XVVIII.

(a) Joan. 21. v. 17.

(b) Lib. de agon. Christ. Cap. 30.

(c) Sermon. 108. de divers. Cap. 4.

XXVIII.

Daß übrigens jene Worte des Erlösers: **Weyde meine Schafe**, im buchstäblichen Verstande dem Petrus allein seyn gesagt worden, erhellet sowohl aus dem ganzen Zusammenhange der Rede Christi, als aus dem Ziele und allen Umständen derselben. Denn, nachdem Christus schon zuvor (d) allen Aposteln mit Petro die Gewalt, Kirchengesetze zu machen, und ihnen die geistliche Jurisdiktion, die sich durch die ganze Welt erstreckte, mitgetheilet hat: **Wie mich der Vater gesandt hat, also sende ich euch**, und nach diesen Worten einem jeden die Gewalt die Sünden zu **lösen** und zu **binden** gegeben hat, ist er nichts destoweniger wiederum mehreren Aposteln erschienen; und, **als sie zu Mittag gegessen hatten**, wandte er seine Rede nicht zu allen; sondern zu dem Petrus allein, und sprach: **Simon Johannis! hast du mich lieber, als diese?** nämlich als diese gegenwärtigen Apostel; folglich hat Christus diese nicht angeredet; sondern Petrum

(d) Joan. 20. v. 21.

trum allein; den er auch mit seinen Namen Simon du Sohn Johannis persönlich genennet hat: und da er zu dreymal eine sonderbare Bezeigung der Liebe von Petro begehret, und auch erhalten hat; sagte er ihm in Gegenwart anderer Apostel, die er doch schon ein andermal zu Hirten der Kirche bestellet hat: **Weyde meine Lämmer: weyde meine Schäflein**; und zum drittenmal: **Weyde meine Schafe**; als wollte er sagen: weyde auch die Mütter meiner Lämmer, das ist, die Apostel und Bischöfe; folglich alle, keinen ausgenommen, die ich als Stifter meiner Kirche und höchster Hirt bis hieher geweydet habe. Und damit nicht der geringste Zweifel übrig bliebe, daß Christus alle Lämmer und Schafe Petro, als seinem Statthalter auf Erden, übergebe; hat er ihm alsbald, und zwar ihm **allein** die Gattung des Martertodes, mit dem er Gott preisen würde, vorgesagt.

Zu was waren so viele Umschweife der Worte nöthig, mit denen der Heiland Petrum **allein** angeredet, ihm in Gegenwart anderer

Apostel alle seine Lämmer und Schafe zu weyden so inständig anbefohlen hat, wenn er nicht gewollt hätte, Petro vor allen andern Aposteln eine sonderbare Würde und Gewalt, nämlich den Primat der Jurisdiktion mitzutheilen? Deswegen hat der H. Julius (e) recht geschrieben: **Gleichwie der H. Apostel Petrus der erste aus allen Aposteln gewesen, also soll auch diese Kirche** (die Römische) — — **vermöge der Einsetzung des Herrn** (folglich aus göttlichem Rechte) **die erste, und das Haupt der übrigen Kirchen seyn.** Dieß kann ohne Primat der obersten Jurisdiktion so wenig geschehen, so wenig der Kaiser ohne höchste Jurisdiktion das Haupt des Römischen Reiches seyn kann.

XXIX.

Was aber Calvin, und andere wider den Primat Petri und seiner Nachfolger aus jenen Worten Petri (f) zu seinen Mitpriestern

(e) Epistola ad Orient.

(f) 1. Epist. Cap. 5. v. 2.

ſtern: **Weydet die Heerde Gottes, welche unter euch iſt,** einwenden, iſt fürwahr ungereimt; denn Petrus hat dieſen Brief den Aelteſten zugeſchrieben, da er ſchon ſeinen Sitz zu Rom feſtgeſetzet, und alldort den Primat ausgeübet hat; welches er auch in eben dieſem Briefe gethan, da er den gemeldten Mitprieſtern, als ihr Oberhaupt, die Art und Weiſe, die Gläubigen zu regieren, vorſchrieb; daß ſie **nicht gezwungen, ſondern freywillig — auch nicht um ſchändlichen Gewinns willen; ſondern aus geneigtem Gemüth die Heerde weyden** ſollen; nämlich ihre Partikularheerde: **welche unter euch iſt.**

Es iſt auch nicht wider den Primat Petri, da er in dieſem Briefe ſich nur einen **Mitprieſter**, die andern aber **Prieſter** nennet, und ſie bittet; denn auch Chriſtus ſelbſt hat ſich gewürdiget, die Apoſtel **Brüder** zu nennen, und noch heutiges Tages nennet der Römiſche Pabſt die übrigen Biſchöfe **Brüder**, ohne daß deswegen dieſe dem Pabſte den Primat ſtreitig machen; ja er bittet ſie bisweilen;

weil es manchmal rathsam ist, daß die Obern ihre Untergebenen bittweise ersuchen; gleichwie man weiß, daß zuweilen auch die Kaiser und Könige ihre Unterthanen um etwas gebethen, ohne daß deswegen ihr höchstes Ansehen und Gewalt ist verkleineret worden.

XXX.

Eben so wenig vermag wider den päbstlichen Primat jenes, was die Unkatholischen längstens dem Pabste vorgeworfen haben, und heutiges Tages von den Feinden des Römischen Stuhles aus der Epistel zu den Ephesern C. 2. V. 20. wiederholet wird; allwo alle Apostel die **Grundfeste der Kirche** benamset werden, ohne dem Petro einen Rang, oder vorzügliche Gewalt zuzueignen. Daher auch Hieronymus (g) sagt: **Es sey die Stärke der Kirche auf alle Apostel ohne Unterschied gegründet.**

Dieser Einwurf, sage ich, vermag sehr wenig; ja gar nichts; denn erstens sollten unsere Gegner die ganze Stelle Hieronymi an-

(g) Lib. I. contra Jovinianum. Cap. 14.

anführen, welche also lautet: Aber du sprichst, auf Petrum sey die Kirche gebauet; wiewohl dieses an einem andern Orte von allen Aposteln gesagt wird, und auf alle ohne Unterschied die Stärke der Kirche gegründet ist: jedoch wird einer (Petrus) erwählet, damit durch ihn, als das bestellte Oberhaupt, die Gelegenheit der Kirchenspaltungen abgeschnitten werde. Es tritt nämlich Hieronymus in die Fußstapfen des heiligen Cyprianus; wiewohl dieser dafür gehalten hat (h), daß was Petrus war, auch die die übrigen Apostel gewesen sind, begabt mit gleicher Würde und Gewalt, nämlich des Apostolats; so hat er doch den Primat der Jurisdiktion ausdrücklich in Petro erkennet: **Allein die Einigkeit entspringet von einem** (nämlich von Petro und seinen Nachfolgern), **damit die Einigkeit der Kirche erhalten werde.** Ohne diesen Primat der Jurisdiktion würde die Kirche keineswegs einig verblieben

(h) Siehe oben §. III.

seyn; indem nach dem Tode der Apostel Bischöfe nachgefolget sind, welche nicht nur nicht unfehlbar, wie die Apostel, sondern vielmehr Irrlehrer und Wölfe, als Hirten ihrer Heerde waren; dergleichen sind Samosatenus, Eulalius, Domninus, Gnapheus Patriarchen zu **Antiochia** gewesen; solche waren Georgius Capador, Sergius, Dioscorus, Timotheus Patriarchen zu **Alexandria**; Macedonius, Nestorius, Anthymus, Acacius, Sergius Patriarchen zu **Constantinopel**; vieler andern Partikularkirchen auch in Occident nicht zu gedenken.

Uebrigens werden die Apostel aus zweyfacher Ursache **die Grundfeste der Kirche** genennet. Erstens, weil sie durch Verkündigung des Evangeliums in aller Welt den Grund der Kirche im neuen Bunde gelegt haben, gleichwie die Propheten durch ihre Weissagungen selbigen in dem alten Bunde legten. Daher sagt Paulus (i) von den ersten Christen, daß sie **auf den Grund der Apostel und Propheten erbauet** seyn.

Zwey-

(i) Ad Ephes. 2. v. 20.

Zweytens, weil die Apostel zum ersten aller Orten Partikularkirchen aufgerichtet, und also die Kirche Christi ausgebreitet haben, jedoch mit Unterwerfung derselbigen gegen den Stuhl Petri, als dem Oberhaupte der ganzen Kirche; wie neben andern Petrus de Marka, und Nikolaus von Hontheim selbst bekennen, wie wir unten sehen werden.

XXXI.

Weil aber einige heutiges Tages aus dem, daß die Bischöfe Nachfolger der Apostel sind, ihre Gewalt der Gewalt des Pabstes fast gleich machen, gleichwie sie die Apostel dem H. Petrus schier in allem gleich schätzen; so ist nöthig, daß wir Petri und der übrigen Apostel, des Pabstes und anderer Bischöfe Aemter, Würden und Vorzüge wohl unterscheiden, und auseinander setzen.

Vor allem ist zu merken, daß Gott, da er die Kirchendiener bestimmte, erstlich die Apostel, zum andern die Propheten, zum dritten die Lehrer verordnet habe (m). Dero-

(m) 1. Cor. 12. v. 28.

halben ist kein Zweifel, daß die Apostel aus göttlichem Rechte und Einsetzung eine sonderbare Würde und Gewalt vor den übrigen Kirchendienern gehabt haben; nämlich sie sind 1. von Christo Apostel, das ist, Gesandte genennet, und in die ganze Welt geschicket worden, das neue Gesetz zu verkündigen, und mit Wunderzeichen zu bestättigen. 2. Sie sind geschicket worden mit der überaus großen Gewalt, in allen Theilen der Welt Kirchen oder christliche Gemeinden zu stiften, und ihnen Hirten oder Bischöfe zu bestellen. 3. Ist ihnen die Gewalt von Christo gegeben worden, in der ganzen Welt, ohne Ausnahme der Oerter oder Personen, die Sakramente auszuspenden, die heiligen Gebräuche oder Ceremonien zu bestimmen, Kirchengesetze zu machen, die Kirchenzucht zu ordnen, und andere Aemter auszuüben, die zu Ausbreitung der christlichen Kirche nöthig und nützlich sind, wie wir wissen, daß Paulus in seinen Episteln gethan hat. Daher sind verschiedene apostolische Uebergaben, z. B. die Fasten in den vier Jahrszeiten, die 40 Täge vor Ostern, die Feyrung etlicher Feste des Herrn, die

Fey-

Feyrung des Sonntages anstatt des Sabaths, gewisse Sakramentsceremonien, die Wasserweihe und Segnung anderer Geschöpfe, z. B. des Oels u. s. w., und anderes mehr entsprungen. Gemeldter dreyfacher Gewalt der Apostel können andere sonderbare Gnaden, so sie gehabt, nämlich die Unfehlbarkeit in der Glaubens- und Sittenlehre, die Bestättigung in der heiligmachenden Gnade ꝛc. beygezählet werden; wie die gottesgelehrten allenthalben bezeugen und erweisen.

XXXII.

Und diese dreyfache Gewalt war mit dem Apostolat **wesentlich** und **innerst** verbunden; in diesem waren alle Apostel Petro gleich; weil alle gleicherweise zum Apostolat von Christo sind berufen worden. Aber aus eben diesem erhellet ein neuer Beweis für den Primat Petri, nicht nur in der Würde und dem Range; sondern auch in der Gewalt und und Jurisdiktion; denn wenn jene zwölf Jünger, da sie von Christo zum Apostolat erwählet worden sind, nicht nur den Rang unter den übrigen Jüngern Christi erhalten,

also, das sie inskünftige die ersten unter ihres Gleichen wären; sondern überdas die geistliche Jurisdiktion über die ganze Welt, welche die andern Jünger, so nicht Apostel waren, nicht hatten, bekommen; so folget nothwendig, daß Petrus, da er vor andern Aposteln von Christo als dessen Statthalter und oberster Hirt der ganzen Kirche ist bestellet worden, nicht nur den Primat des Ranges, vermöge welchem er unter seines Gleichen (den Aposteln) hinfüro der erste seyn sollte, bekommen; sondern eine weit größere Gewalt, als die übrigen Apostel hatten, aufs neue erhalten habe; welche gewiß keine andere, als der Primat der Jurisdiktion über die Apostel und die ganze Kirche war; denn dieser ist zu Regierung und Erhaltung der Kirche in gegenwärtiger Beschaffenheit der Menschen so nöthig, daß auch kein weltliches Monarchisches Regiment, wenn es schon mit dem Aristokratischen vermischet ist, ohne allen Primat der Jurisdiktion bestehn kann.

XXXIII.

XXXIII.

Derohalben, da der Sohn Gottes seine Kirche als ein durch die ganze Welt sich erstreckendes Reich, welches so oft in der H. Schrift vorgesagt, und unter dem Namen eines Reiches ist vorgesagt worden, gestiftet hat; so hat er dessen Regierung also angeordnet, daß sie Monarchisch, wiewohl mit der Aristokratischen vermischet sey: der erste Monarch in diesem Reiche war Petrus; und wegen Dauerhaftigkeit dieses Reiches bis an das Ende der Welt waren es auch die Nachfolger Petri, die Römischen Päbste; sie mußten mit einer obersten Gewalt oder Jurisdiktion über alle Christen (sowohl in Glaubenssachen, als in der Kirchenzucht) begabet seyn; weil ohne diese Gewalt oder Primat der Jurisdiktion die **Einigkeit im Glauben und in der Liebe** nicht erhalten, folglich auch **das übernatürliche Heil der Seelen**, welches der Hauptzweck sowohl der Kirche, als des päbstlichen Primats ist, nicht erlanget werden könnte.

Zu eben diesem Ziele, nämlich damit das Heil der Seelen vermittelst der Einigkeit im Glauben und in der Liebe erhalten werde, hat der weiseste Stifter der Kirche die Apostel als ein Vorbild der nachfolgenden Bischöfe also gesetzt, daß sie in Ausübung ihrer Gewalt, die sie von Christo unmittelbar empfangen haben, von Petro ihrem Fürsten und Oberhaupte der ganzen Kirche abhangen sollten.

XXXIV.

Nachdem aber die Apostel mit Tode abgegangen, sind an ihre Statt die Bischöfe gefolget. Als der H. Augustinus jene Worte: **Anstatt deiner Väter sind dir Söhne gebohren** (n), auslegte, sagt er: **Die Apostel waren die Väter: anstatt der Apostel sind Söhne gebohren, und bestellet worden**; nämlich die Bischöfe: eben so mußten nach dem Tode des H. Petrus die Römischen Päbste folgen, und seine Gewalt ausüben; weil ohne diese Nachfolge die Einigkeit der Kirche nicht könnte erhalten werden;

(n) Psal. 44. v. 17.

den; es würden so viele verschiedene Glauben, als Bißthümer seyn.

Jedoch ist zu merken, daß die Bischöfe den Aposteln nicht in allen Ämtern und sonderbaren Gaben nachgefolget sind; nicht **im Amte der Gesandschaft** in die ganze Welt, welches Christus nur den Aposteln unmittelbar aufgetragen hat: nicht **in der Gewalt, an allen Orten** das Evangelium zu predigen, **aller Orten** Kirchen zu stiften, Bischöfe zu machen, **in allen Orten und Nationen** die Sakramente auszuspenden; nicht **in der Gabe Wunder zu wirken**; nicht **in der Unfehlbarkeit** in Glaubenssachen; nicht **in der Bestättigung in der heiligmachenden Gnade.** Denn alles dieses waren **persönliche** Gaben und Gnaden, welche nur den Personen der Apostel sind verliehen worden, nicht aber von ihren Nachfolgern ererbet wurden: selbige waren ganz außerordentliche, und nur anfangs der Kirche nöthige Gaben, mit denen Christus die Apostel zur Ausbreitung der christlichen Religion durch die ganze Welt vorbereitet hat; die er aber den Nachfolgern

der

der Apostel, oder allen Bischöfen, weder versprochen hat, noch mitzutheilen pflegt. Daher auch nach dem Tode der Apostel niemals ein Partikularbischof sich getrauet hat, den Namen eines von Christo bestellten Apostels anzunehmen, oder der gemeldten außerordentlichen apostolischen Gewalt und Privilegien sich anzumaßen.

XXXV.

So folgen dann die Bischöfe den Aposteln nur allein in der Gewalt nach, eine ihnen anvertraute Partikularkirche zu regieren, gemäß jener Lehre Pauli (o): **Habt acht auf euch selbst, und auf die ganze Heerde, in welcher** NB. **euch der h. Geist zu Bischöfen gesetzet hat, die Kirche Gottes zu regieren.** Diese Worte wurden nach historischem und buchstäblichem Verstande zu den Bischöfen in Asien, derer ein jeder eine gewisse Heerde der Gläubigen zu regieren hatte, gerichtet; im sittlichen Verstande gehen sie alle Bischöfe an: wie auch ge-

(o) Actor. 20. v. 28.

gemäß einer andern Stelle in Apokalypsi (p), wo wir lesen, daß jenen sieben Bischöfen in Asien einem jeden eine gewisse Partikularkirche, von der er Rechenschaft geben mußte, zu regieren ist anvertrauet worden; es wurden aber nicht einem jeden alle Kirchen in Asien, viel minder alle in der ganzen Welt zu regieren übergeben. Wiederum folgen die Bischöfe den Aposteln nach, weil, gleichwie Gott die Apostel als eben so viele geistliche Fürsten über den Erdboden bestellet hat, also hat er auch die Bischöfe, nach ihrem Oberhaupte dem Römischen Pabste, als die vornehmsten Glieder seiner streitenden Kirche gesetzet; wie die Kirchenversammlung zu Trient in der 23. Seßion erkläret, und Can. 6. den feyerlichen Ausspruch gethan hat: **Wenn einer sagt, daß in der katholischen Kirche keine Hierarchie von Gott gesetzet sey, welche aus Bischöfen, Priestern, und anderen Dienern der Kirche bestehet, der sey verflucht.**

Die

(p) Apocal. Cap. 2 & 3.

Die Bischöfe sind also Nachfolger der Apostel als Fürsten des gläubigen Volkes, wie sie der H. Hilarius nennet, welche nach dem Pabste die fürnehmste Würde in dem Reiche Christi, das ist, in der streitenden Kirche besitzen; eine Würde, welche nach der Lehre des H. Ignatius M. **alle weltliche Hoheit und Gewalt übersteiget**: und wiewohl ein jeder aus ihnen, besonders betrachtet, nicht unfehlbar ist; so haben sie doch in den allgemeinen Kirchenversammlungen eine entscheidende Stimme; sie stellen mit ihrem Oberhaupte dem römischen Pabste die **ganze** Kirche vor; und wenn sie mit ihm in der Glaubens- und Sittenlehre übereinstimmen, so haben sie die Unfehlbarkeit, welche Christus seiner Kirche versprochen hat. Aus diesem erhellet weiter, daß, weil die Bischöfe wahre Nachfolger der Apostel sind, sie nicht Verweser des Pabstes seyn, noch dessen bloße Stelle in ihrem Kirchensprengel vertretten (gleichwie die Apostel nicht bloße Stellvertretter Petri gewesen sind), und daß sie nicht aus fremdem Rechte des Pabstes; sondern

aus eigenem Rechte als wahre von Gott bestellte Hirten ihre Heerde regieren, wiewohl mit Untergebung gegen dem Pabste, als dem Haupte aller Bischöfe und der ganzen Kirche; gleichwie die Apostel dem H. Petrus als ihrem Oberhaupte untergeben waren; wie wir oben §. XXII. u. s. w. weitläufig bewiesen haben. Es hat auch kein Pabst jemals die Bischöfe seine bloße Verweser oder Verwalter genennet, oder für solche gehalten, wie manche verleumderischer Weise, um die Päbste verhaßt zu machen, vorspiegeln; sondern sie pflegen vielmehr die Bischöfe ihre **Amtsgenossene**, ihre **ehrwürdige Brüder** zu nennen: folglich ist die bischöfliche Gewalt nicht eine von dem Pabste angewiesene, sondern eine ordentliche, den Bischöfen eigene Gewalt, mit der sie ihre untergebene Heerde regieren, und also einen Theil der Schafe Jesu Christi weyden; über welche alle in der ganzen Welt der Römische Pabst allein die **Völle der höchsten Gewalt** aus göttlicher Anordnung besitzet.

XXXVI.

Ferners sind die Bischöfe aus göttlichem Rechte über die andere Priester erhoben, und haben eine doppelte Gewalt, nämlich ordinis Episcopalis und jurisdictionis, daß ist, den bischöflichen Charakter und Gewalt, Priester oder Bischöfe weihen zu können; und wiederum die Gewalt der **geistlichen Gerichtsbarkeit** über die untergebene Heerde. Der Gebrauch aber und die Ausübung dieser zwofachen Gewalt hängt von dem Haupte der Kirche, dem Römischen Pabste ab; denn, wenn jemand ohne dessen Bewilligung zum Bischofe geweihet wird, so ist zwar die Weihung **gültig**; aber unerlaubt und sündhaft: die also erlangte Gewalt ordinis Episcopalis kann von dem neugeweihten Bischofe ohne schwereste Sünde nicht ausgeübet werden: die Gewalt **der Jurisdiktion** aber kann ein solcher wegen Abgang der Untergebenen, oder einer ihm anvertrauten Heerde, nicht einmal gültig ausüben. Denn diese zu bestimmen, und ihm zu übergeben hat der Pabst allein das Recht, welchem als rechtmäßigem Nachfolger des H.

Petrus

Petrus die ganze Heerde aller Gläubigen von Christo anbefohlen ist. Deßwegen sagt der H. Leo (q): **Wenn (Christus) gewollt hat, daß ihm (dem H. Petro, und also auch dessen Nachfolgern) und den übrigen Fürsten etwas gemeinschaftlich sey, hat er niemals anders, als durch ihn (Petrum) gegeben, was er andern gegeben hat.**

Dieß ist auch die Ursache, warum durch alle Jahrhunderte, so lange die christliche Kirche steht, keiner für einen **rechtmäßigen** Oberhirten oder Bischof ist erkennet worden, den der Römische Pabst nicht bestimmet, oder bestättiget hat. Also finden wir in der Kirchengeschichte, daß von den Zeiten der ersten Päbste Lini, Cleti, Clementis und der übrigen bis auf unser Jahrhundert die Bischöfe von dem Römischen Stuhle seyn geschicket worden, verschiedene Völker zu bekehren, Partikularkirchen zu stiften, die gestiftete entweders durch sich selbst, oder mit

(q) Serm. 3. in Anniverſ.

Bewilligung des Pabstes durch andere neugeweihte Bischöfe zu regieren, also zwar, daß ein Bischof, der auf gemeldte Weise von dem Römischen Pabste weder berufen, noch geschicket oder bestättiget worden ist; sondern wider Wissen und Willen desselbigen in einen bischöflichen Sitz sich eingedrungen hat, kein wahrer und rechtmäßiger Hirt seyn kann; weil er nicht **durch die rechte Thüre zum Schafstalle hineingegangen, sondern anderswoher, — als ein Dieb und Mörder — dessen die Schafe nicht eigen sind, hinein gestiegen ist.**

Was übrigens die Einwürfe, welche aus den Schriften Petri Aurelii wider unsere Lehre könnten gemachet werden, anbelanget; so haben diese weder Grund, noch Ansehen. **Sie haben keinen Grund**; weil, wie Thomaßinus in seiner Verantwortung über die Note eines **unbekannten** Gegners wohl anmerket, in jenem ganzen Kapitel (Aurelii), welches uns zuwider zu seyn scheinet, von der bischöflichen Gewalt, die die Bischöfe in ihrer Weihe empfangen, nicht aber von der bi-

schöfli-

schöflichen Gerichtsbarkeit die Rede ist; denn allda wird gemeldte bischöfliche Gewalt mit der Gewalt, die die gemeinen Priester, Diakonen, und andere niedrigere Geistliche in ihrer Weihe empfangen, verglichen, und dieser vorgesetzt. Nun aber ist außer allem Zweifel, daß die bischöfliche Gewalt in diesem Verstande die höchste sey, und der Pabst keine größere Gewalt, da er zum Bischofe geweihet wird, erhalte, als andere Bischöfe. Der päbstliche **Primat** aber ist keine solche Gewalt; sondern eine Gewalt der **Gerichtsbarkeit**; und ist Niemanden jemals zu Sinne gekommen, daß diese höchste Gerichtsbarkeit durch eine **höhere Weihe**, als die bischöfliche ist, erlanget werde.

So erkläret diese Sache Thomaßinus. **Die Schriften des Aurelii haben auch kein anderes Ansehen, als die Schriften eines jeden geschworenen Feindes des päbstlichen Primats**; weil kundbar ist, daß unter dem Namen **Petri Aurelii** der Saneyranische Abt **Verger de Haurane**, ein Erzjansenist, sich verborgen habe; es

haben auch diejenigen, welche des gemeldten Petri Aurelii Werke mit übereiltem Lobe gepriesen haben, nachmals sich geschämet, sie gelobet zu haben, sobald der wahre Verfasser derselbigen kundbar geworden ist. Siehe die Schrift unter dem Titel: Brevis notitia de phantasmate Jansenismi: **Kurzer Unterricht von dem falschen Schreckbilde des Jansenismus.**

XXXVII.

Was wir bis hieher theils aus dem H. Cyprianus und anderen Vätern, theils aus der H. Schrift angeführet haben, könnte überflüßig erklecken, den Primat der höchsten Jurisdiktion Petri und seiner Nachfolger der Römischen Päbste zu vertheidigen. Wer mehr von dieser so wichtigen Streitfrage zu wissen verlanget, der erhole sich Raths in den Predigten der zweenen berühmten Dompredigern zu Augsburg, Franz Neumayrs (r), und Aloy-

(r) In der Predigt 1755, und in anderen Schriften wider Huth, Doktor, Professor und Decan der theologischen Fakultät zu Erlang.

Aloysens Merz (s), oder in der sehr gründlichen theologischen Dissertation (de Primatu & Infallibilitate R. Pontificis, authore Laurent. Veith) gedruckt zu Augsburg Anno 1781; wie auch in seiner andern sehr gelehrten Dissertation, welche im Jahre 1783 unter dem Titel: Edmundi Richerii — Systemata de Ecclesiastica & Politica Potestate — confutatum, in Vorschein kam, und bey allen wahrhaft Gelehrten einen sehr großen Beyfall gefunden hat: oder endlich bey anderen, welche diese letzteren Jahre wider den Febronius die Feder ergriffen haben.

Wider alle Einwürfe, mit denen unsere Gegner den Primat Petri und dessen Nachfolger bestreiten, soll uns folgende Anmerkung statt einer allgemeinen Antwort dienen. Ich frage sie: Wenn ein sehr mächtiger und weiser König, da er auf eine lange Zeit in weit

(s) Er hielt theils wider den Herrn M. Schade, und die theologische Fakultät zu Erlang: theils wider den Herrn Eybel, sieben Reden über diesen Gegenstand. Zu Augsburg im Verlage der Joseph-Wolfischen Buchhandlung.

entlegene Länder abreisete, vor seiner Abreise mehrere seiner Beamten zu Regierung des ihm untergebenen Volkes bestellte; einem aber in Gegenwart der übrigen königlichen Beamten und Hofherren besonders sagte: Graf, oder Fürst Fridrich! dir übergebe ich die Verwaltung meines ganzen Reiches: was du immer in selbigem wirst angeordnet, geboten, oder verboten haben, das soll eben so gelten, als wenn ich gegenwärtig solches verordnet hätte. Du, wenn du mich wahrhaft liebest; weyde, beschütze, regiere meine Unterthanen. Was müßten wohl aus diesen Worten des Königs sowohl Fürst Fridrich, als die übrigen Hofherren und königlichen Beamten, ja alle Unterthanen schließen? Gewißlich, es wird keiner auch aus den ärgsten Feinden des päbstlichen Primats seyn, welcher, wenn ihn in Gegenwart anderer ein irdischer Monarch also anredete, in Zweifel stünde, ob ein so bevollmächtigter Stellverweser eine größere Gewalt oder Jurisdiktion, als die übrigen königlichen Beamten, von dem Monarchen bekommen habe, und ob ihm alle

in dem Reiche gehorsamen müßten. Gesetzt aber, es würden einige in dem Reiche sich erfrechen, seine oberste Jurisdiktion streitig zu machen, oder ihm nicht zu gehorsamen; mit was für Augen würde er solche Widerspenstige ansehen? Unter was für einem Vorwande würden diese schwierigen Köpfe bey der Zurückkunft des Königs von dem Laster des Aufruhrs sich entschuldigen können? Vielleicht durch dieses, daß sie gemeynt hätten, die Worte des Königs leiden eine andere Auslegung, als daß ein solcher Statthalter in Abwesenheit des Königs die oberste Jurisdiktion habe, und sie ihm untergeben wären? Allein würde nicht eine solche Verantwortung sowohl von dem Statthalter des Monarchen, als von dem Monarchen selbst, als eine eitle, und nichtige Ausflucht, ihr Ungehorsam aber als eine recht muthwillige Uebertretung des königlichen Gebothes angesehen werden?

Machen nun unsere Gegner die Anwendung dieses Gleichnisses auf sich selbst, auf den Primat Petri und dessen Nachfolger die Römischen Päbste, und sie werden die Richtigkeit ihrer Beweise mit Händen greifen.

XXXVIII.

Aber wir haben uns in dem Streite wider die Feinde des päbstlichen Primats durch lange Umschweife von Cypriano zu weit entfernet. Lasset uns zurückkehren, und etliche Stellen aus den Urkunden der Afrikanischen Kirche anführen, aus welchen der wahre Sinn Cypriani, und der Primat des Römischen Pabstes auch in Disciplinsachen (welchen die neugierigen Brochürenmacher sonderbar anfechten), wie auch das Recht der Appellationen zu dem Römischen Stuhle, welches unsere Gegner ein von Gott selbst mitgetheiltes päbstliches Recht zu seyn verneinen, und selbes aus den Schriften Cypriani zu bestreiten suchen, erhellen wird.

Weil aber unsere Gegner, da sie mit den Worten Cypriani die päbstlichen Rechte bekriegen, auf ihren übeln Handel mißtrauisch sind, auch andere Beweißthümer, die sie nicht selten aus den Büchern unkatholischer Schriftsteller entlehnen, auf die Bahn bringen; so wird auch uns erlaubet seyn, diese Einwürfe,

Da wir Cyprianum vertheidigen, zu widerlegen, ohne daß man uns mit Recht beschuldigen könnte, daß wir von unserm Zwecke abgewichen seyn.

XXXIX.

Sowohl die Eigenschaft des päbstlichen Primats, als der Päbste und H. Väter Aussprüche und Schriften, und endlich unzählbare Zeugnisse der Kirchengeschichte geben klar an Tag, daß in der Kirche allzeit das Recht gewesen, und von der Kirche erkennet worden sey, sich auf den Römischen Stuhl, als einen höheren Richter zu berufen; und zwar nicht nur in Glaubenssachen, sondern auch in Streitigkeiten, welche die Kirchenzucht betreffen: es ist also, was immer Petrus de Marka, Quesnellus, Dupin, Launojus, u. s. w. lauter Schriftsteller, welche nicht von allen anstößigen Sätzen zu entschuldigen sind, wider dieses Recht einwenden, ganz und gar ungegründet; denn ihre Beweise sind gründlichst von vielen widerlegt worden; namentlich von dem Verfasser des Buches: Pyrbago-

ræ novi excussi (t), und Joseph Biner (u); aus welchem der günstige Leser verständlich lernen wird, daß in den größeren Streitigkeiten, welche die Kirchenzucht betreffen, das Recht, zu dem Römischen Stuhle zu appelliren, von der ganzen christlichen Welt jederzeit für gewiß gehalten und ausgeübet worden sey, bis in den lezten Jahrhunderten selbes etliche Neugierige in Zweifel gezogen, oder verneinet, oder doch eingeschränket haben. Eben dieses Recht haben schon ehemals viele andere unüberwindlich dargethan; unter welchen besonders hervorleuchtet Christianus Lupus in seinen Anmerkungen ad Can. V. Concilii Sardicensis, und in der neuen Auflage durch den ganzen 8ten Band; wo er weitläufig in fünf Abhandlungen von den Appellationen der Französischen, Afrikanischen, und anderer Partikularkirchen, wider Paschasium Quesnellum und wider Petrum de Marka (welchen Febronius sowohl in dieser, als etlichen anderen Materien für seinen Führer erwählet, aber

(t) A Folio 180 & seqq.
(u) In Apparatu Eruditionis P. XI.

aber ihn endlich nach erkanntem Fehler in einem feyerlichen Widerrufe wieder verlassen hat) Meldung macht. Was dann in allen Partikularkirchen der ganzen Welt, vermög des uralten Gebrauches nach Rom zu appelliren, ungezweifelt war, und allzeit wahr bleibet, das wollen wir itzt von der Afrikanischen Kirche darthun.

XL.

Da in diesen letzten Jahrhunderten einige Unkatholische sahen, daß ihre Kirche ohne Haupt sey; so haben sie arglistig erdichtet, es sey auch die Afrikanische Kirche vor Zeiten ohne Haupt gewesen, damit sie von der Afrikanischen Kirche einen Schutz für ihre Hauptlose Kirche erwerben möchten. Aber dieser listige Fund gab dem gelehrten und überaus belesenen **Emanuel Schcelstrate** Anlaß, in einem vollständigen Traktate zu zeigen, daß vor Alters der Charthaginensische Primas Vorsteher der Afrikanischen Kirche gewesen sey. Weil er aber vorgesehen, daß die gröste Schwierigkeit, welche ihm könnte vorgeworfen

fen werden, aus dem Rechte der Bischöfe entspringe, welches sie haben, in ihren Gerichtshändeln nach Rom zu appelliren; so hat er dieses Recht sehr weitläufig und gründlich erwiesen; wie der begierige Leser bey ihm finden wird. Wir sind zufrieden, etwas weniges von dieser Sache wegen Kürze dieses Werkgens hier beyzusetzen.

XLI.

Und zwar erstens erhellet genugsam der alte Gebrauch nach Rom zu appelliren aus oben gemeldten Stellen Cypriani; da dieser den Pabst Stephanus inständig gebethen hat, er solle doch Martianum des Bißthumes entsetzen; oder da er erzehlet, wie Fortunatus und Felicissimus sammt andern Abtrünnigen sich getrauet haben, aus Afrika über Meer zu schiffen, in der Absicht, den Pabst mit ihrer betrügerischen Appellation zu hintergehen.

Zweytens war schon vor der Sardicensischen Kirchenversammlung gebräuchlich, daß die Afrikanischen Bischöfe, wenn sie ihres Bißthumes entsetzet wurden, an den apostoli-

schen

schen Stuhl appellirten ; wie uns ein höchst glaubwürdiger Zeuge, nämlich der in den Rechten der Afrikanischen Kirche bestens erfahrne, und zugleich in eben dieser Kirche mit der bischöflichen Würde selbst gezierte H. Augustinus versichert (w).

3. Niemals ist in den Afrikanischen Kirchenversammlungen ein Canon gemacht worden, in welchem der Gebrauch anderer Particularkirchen, nach Rom zu appelliren, verbothen wurde: oder zeigen uns unsere Gegner so ein Verboth, wenn sie können.

4. Das Recht, die Appellationen von allen Theilen der christlichen Welt anzunehmen, ist lange vor der Sardicensischen und Nicänischen Kirchenversammlung aller Orten erkannt worden, und zwar als ein nicht nur aus **menschlicher**, sondern aus **göttlicher** Verordnung erlangtes Recht; denn **wann**,

(w) Epistola nunc 73 ad Episcopos Donatistas, alias 162, & Epistola ad Cœlestinum Pontificem nunc 209, alias 261.

oder **wo**, oder von **wem** ist dieses Recht dem Römischen Stuhle erst mitgetheilet worden? Darum haben die Römischen Päbste solches Recht in dem Sardicensischen und Nicänischen Kirchenrathe nicht erst erhalten; sondern es ist in selbem nur besser erläutert, und mehr kund gemacht worden.

Wir läugnen zwar nicht, daß die Afrikanischen Väter in der Carthaginensischen Kirchenversammlungen sich bemühet haben, dergleichen Appellationen zu verhinderen; weil sie dafür hielten, selbe wären dazumal ihrer Partikularkirche nicht nützlich: jedoch wußten sie gar wohl, und verneinten keineswegs, daß sie selbe nicht durchaus und allzeit verhindern könnten. Derohalben bezeugten sie in den Briefen, so sie wegen dieser Sache an den Römischen Pabst geschrieben haben, ihre Unterwerfung gegen den apostolischen Stuhl; sie überschickten ihm die Akten ihres Kirchenraths, und bekennten, daß sie die päbstlichen **Befehle** empfangen haben. Sie schrieben ihm auch nichts vor; sondern bathen nur, er möchte den Appellanten nicht leichterdings Gehör geben.

Uebri-

Uebrigens, wiewohl die Afrikanischen Väter sagten, sie hätten jene Verordnungen, welche Zosimus für das Recht zu appelliren aus dem Nicänischen Kirchenrathe anführte, in diesem nicht gefunden; so folget doch nicht daraus, daß dieselbigen in den Nicänischen Akten nicht begriffen gewesen; sondern die Ursache, warum sie gemeldte Canonen nicht gefunden haben, war, weil sie jene Akten bey Handen hatten, welche ihnen von Orient zugeschicket worden sind; in diesen aber mangelten mehrere Canones des Nicänischen Conciliums: dieß ist aus Ambrosio, Hieronymo, Augustino, und aus der Chalcedonensischen Kirchenversammlung abzunehmen; denn in und bey dieser werden manche Canones aus der Nicänischen Kirchenversammlung angezogen, die unter jenen, welche den Afrikanischen Vätern von Orient zugeschicket worden sind, nicht gefunden werden (x).

5. Dieses Recht nach Rom zu appelliren wird auch durch die Appellation Antonii, Fussalensischen Bischofes in Afrika, bestätti-

(x) Ruffinus Lib. X. Histor. Cap. 6.

get; von welcher Appellation in dem Briefe des H. Augustinus an Cölestinum (z), den einige unbillig für unterschoben halten, die Rede ist. Es ist auch diese Appellation nicht in jenem Zwischenraume der Zeit, in welchem die Arikaner die Appellationen nach Rom gestattet, bis sie einige Abschriften des Nicänischen Conciliums aus Orient würden empfangen haben. Uebrigens, wie die gelehrtesten Männer Norisius, Pagius wider Baronium zeigen, so sind die von der Afrikanischen Kirchenversammlung abgeschickten Gesandte aus Orient im Jahre 419 zurückgekommen (a).

Es ist auch wohl zu merken, daß Pabst Siricius in einer zu Rom gehaltenen Kirchenversammlung, welche aus 80 Bischöfen bestund, die in Afrika zerfallene Kirchenzucht wiederum aufgerichtet habe; wie aus seinem an die Afrikanischen Bischöfe, in welchem er sie ermahnet, daß sie die reumüthig zurückkehrenden Novatianer und Donatisten mit

der

(z) Epistola 209. alias 261.

(a) Siehe Biner loco citato P. XI. Nro. 42. pag. 72.

der Kirche versöhnen, und die Priester und Diakonen ihre Weiber entlassen sollten, zu ersehen ist (b).

XLII.

Es bringen zwar unsere Gegner wider das Recht an den Römischen Stuhl zu appelliren den bekannten Brief der Afrikanischen Väter an Cölestinum I. auf die Bahne; aber vergebens. Denn, wiewohl dieser Brief (den der gelehrte Constant wider Baronium, Scheelstrate ꝛc. für einen bloßen Abschnitt der Dionysianischen Collektion hält) unter den gemeinen Schriften der Afrikanischen Kirche zu finden ist; so giebt es doch gründliche Ursachen zu glauben, daß er, wo nicht ganz unterschoben, doch wenigstens verfälschet sey. Und gesetzt auch, daß er rechtmäßig und unverfälscht sey; so zielet er auf nichts anderes ab, als daß der Pabst nicht den muthwilligen und freventlichen Appellanten Gehör geben solle; wie nach dem Bellarmin Petrus de Marka (der sonst bey unseren Gegnern in

(b) Siehe Biner ibidem Nro. 34. pag. 54.

sehr großer Hochschätzung steht, und nicht selten mit Quesnell, Dupin, und deren Anhängern die päbstlichen Rechte bestreitet) selbst bekennet. Und dieses Begehren der Afrikanischen Väter war sehr billig; aber deßwegen dem Rechte nach Rom zu appelliren nicht im geringsten zuwider. Ueberdieß haben nur wenige Afrikanische Bischöfe gemeldten Brief geschrieben: aber was läßt sich von wenigen für ein Schluß auf die übrigen, und auf die ganze Afrikanische Kirche machen? Hiezu kömmt noch, daß dieser Brief vieles, so dem alten Gebrauche der Afrikanischen Kirche zuwider lauft, in sich enthält, und daß diese Kirche mit Ehrerbietigkeit das Dekret, in welchem Cölestinus befohl, zu Anfang der Meße etliche Psalmen abzusingen, vor giltig erkennet hat: dieß, und andere Dinge, zeigen sattsam an, daß die Afrikanische Kirche auch in der Kirchenzucht, und in den Gerichtshändeln der Bischöfe sich von dem Römischen Stuhle abzuhangen dafür gehalten, und daß sie das Recht nach Rom zu appelliren nicht in der Substanz, sondern nur die gar zu vielen, oder in geringen Händeln ange-

gestellten Appellationen gemißbilliget haben. Denn wie hätte sonst der H. Augustin, der selbst ein Afrikanischer Bischof, und in den Afrikanischen Sachen bestens erfahren war, schreiben können (c), daß schon vor der Sardicensischen Kirchenversammlung gebräuchlich gewesen sey, daß die von ihrer Würde entsetzten Afrikanischen Bischöfe zu dem apostolischen Stuhle appellirten? wie wir schon oben angemerket haben.

XLIII.

Eben so wenig ist zu achten, was andere einwenden, daß nämlich die Zuflucht zu dem Römischen Stuhle, welche von der Sardicensischen Kirchenversammlung gutgeheißen wird, nichts anderes sey, als eine **Revision**, oder **Relation** ꝛc., nicht aber eigenthümlich eine **Appellation**: dieser Einwurf, sage ich, ist eitel; denn die Sardicensischen Canones reden klar von dem Rechte nach Rom zu

(c) Epistola 73 ad Episcopos Donatistas, alias 162, & Epistola ad Cœlestinum Papam, nunc 209, alias 261.

appelliren, und hat sich vor dem Petrus de Marka Niemand erfrechet, selbe nur von einer Revision oder Relation ꝛc. auszulegen, oder etwas, so dem Römischen Stuhle zuwider wäre, daraus zu schließen. Ueberdieß ist diese Auslegung offenbar wider die Kirchengeschichte, ja wider gemeldte Canones selbst: **Wenn** (der Römische Pabst Julius) **dafür halten wird, daß man den Handel aufs neue untersuche; so soll er aufs neue erforschet, und** NB. **Richter von dem Pabste bestellet werden: wenn er aber erachtet, man solle nichts erneueren; so soll das gefällte Urtheil für bestättiget gehalten werden** (d). Also lautet der dritte Canon. In dem 4ten aber wird beygesetzt: **Wenn ein Bischof von den benachbarten Bischöfen seiner Würde**

(d) *Si judicaverit* (Julius Papa) *renovandum esse judicium, renovetur & det* NB. *Judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quæ acta sunt: quo decreverit, pro confirmatis habeantur.* Legunt alii melius, *si autem causa talis non sit, semel judicata non infirmentur.*

Würde ist entsetzet worden, und er meynet, daß er sich billig vertheidigen könne; so soll kein anderer an seiner Stelle gesetzet werden, bis der Römische Bischof nach eingesehenem Processe das Urtheil wird gesprochen haben (e). Wer aus allen Gottes- oder Rechtsgelehrten wird diese Worte von einer bloßen Relation oder Revision, ohne Macht das Endurtheil zu fällen, mit Recht verstehen, oder auslegen? Heißt dieß nicht klare Worte mit Fleiß verkehren, und in falschem Verstande nehmen? Der H. Cyprianus hat deutlich bekennet, daß **die Ketzereyen und Kirchenspaltungen aus keiner anderen Ursache entspringen, als weil man nicht einen Bischof in der Kirche, der das Richteramt anstatt Christi vertrette, erkennet** (f). Wohl ein seltsamer

(e) *Si quis Episcopus a vicinis Episcopis fuerit depositus, & negotium defensionis sibi competere dicat, non alius substituatur prius, quam Romanus Episcopus cognita causa sententiam tulerit.*

(f) Siehe oben den Vorspruch dieses Werkchens.

Richter, dem vermöge seines Amtes nichts anderes zustehet, als den Verlauf des Gerichtshandels anhören, nicht aber das Urtheil sprechen! Führwahr, de Marka, und die ihm anhangen, geben durch diese und andere ihre Auslegungen genug an Tag, daß es ihnen an Beweisen mangle, da sie sich wider die Rechte des höchsten Stuhles auflehnen, und nicht erwägen, daß, indem sie des obersten Bischofes des Römischen Pabstes Rechte zu verkleineren suchen, sie eben darum die Rechte der übrigen Bischöfe untergraben; denn wer soll nicht vorsehen, daß, wenn das Haupt geschwächet ist, nothwendig die fürnehmsten Glieder, die Bischöfe, gleichfalls kraftlos werden. Ein von seinem Chef getrenntes Regiment, wird seinem Feinde zum Gespötte. Wo keine Subordination ist, da ist die Verwirrung und Uneinigkeit die natürliche Folge.

Eben so nichtig sind auch andere Vorwürfe, welche de Marka, Quesnell, Devegius, und Dupin ersonnen, und spitzfindig ausgedacht haben; da sie dem Rechte nach Rom zu appelliren die höchste Gewalt der

Pro-

Provincialconcilien in Absetzung der Bischöfe entgegen setzen, und behaupten, daß der Pabst dieses Urtheil nicht widerrufen könne; denn die Kirchengeschichte, und sehr viele Beyspiele lehren just das Gegentheil. Von allen Theilen der Welt nahmen die verfolgten und unterdrückten Bischöfe ihre Zuflucht zum Römischen Stuhle, und die Päbste setzten nach Beschaffenheit der Umstände die verdrungenen Bischöfe wieder ein.

Endlich geben einige aus unseren Gegnern zwar zu, daß der Römische Pabst den Primat einer Jurisdiktion habe; aber nicht **der Monarchischen Jurisdiktion**; weil sie die Rechte des päbstlichen Primats von dem Ziel und Ende, wegen dem er eingesetzet ist, nämlich **von der Einigkeit in dem Glauben und in der Liebe** abmessen, und dafür halten, dieses Ziel könne erreichet werden, wenn schon der Pabst das Recht nicht hat, Appellationen von der ganzen christlichen Welt, sonderbar in Disciplinsachen anzunehmen.

Aber wohl eine elende, und sich selbst widersprechende Ausflucht! Oder sagen uns unsere Gegner, ob es nicht widersprechende Dinge seyn, den Primat der Jurisdiktion über die ganze Kirche besitzen, und dennoch kein Recht haben, Appellationen anzunehmen? Wer würde uns nicht auslachen, wenn wir also schließen wollten: Der Primat des Römischen Kaisers in dem Römischen Reiche ist von dem Ziel und Ende, wegen dem er eingesetzet ist, abzumessen; nämlich von Erhaltung der bürgerlichen Einigkeit durch die Treue und Unterwerfung der Glieder gegen dem Haupte, und durch die Einträchtigkeit derselben untereinander: folglich ist der Primat des Kaisers kein Primat der Monarchischen Jurisdiktion; und weil zur Erlangung des gemeldten Ziel und Endes das Recht Appellationen anzunehmen nicht nothwendig ist; so hat der Römische Kaiser kein Recht, solche anzunehmen, sonderbar in Händeln, so die bürgerliche Zucht betreffen.

Wir haben oben gesagt, daß der Römische Pabst jenes in der Kirche sey, was der Kaiser in dem Römischen Reiche ist. Wenn dann dieser den Primat einer Monarchischen Jurisdiktion, und das Recht hat, in allen Dingen, so zu Verwaltung des Reiches gehören, Appellationen vermöge seines Primats anzunehmen; warum soll nicht gleichen Primat uud gleiches Recht der Pabst in Rücksicht auf die Kirche haben? Oder werden wir wohl das sichtbare Haupt der Kirche dem sichtbaren Haupt des Römischen Reiches nachsetzen, und sagen, daß Gott diesem eine größere Gewalt, als Christus seinem Statthalter auf Erden gegeben habe?

Aber neben dem ist der ganze Vernunftschluß unserer Gegner auch aus anderen Ursachen mangelhaft. Denn erstens ist er nicht allerdings vollkommen; weil er für das Ziel und Ende des päbstlichen Primats **die Einigkeit in dem Glauben und in der Liebe** setzet. Dieses ist eigentlich nur ein Mittel; das letzte und fürnehmste Ziel und Ende dieses Primats aber ist das über-

natür-

natürliche Seelenheil. Denn gleichwie Christus zu dessen Erlangung seine Kirche gestiftet hat; also hat er in ihr gemeldten Primat errichtet: die Einigkeit der Christen aber in dem Glauben und in der Liebe (das ist, in jener Liebe, durch derer Band alle vereiniget sind, und welche durch die Kirchenspaltungen zerstöret wird) ist ein nothwendiges Mittel zu jenem letzten und fürnehmsten Ziel und Ende; fast eben so, wie in dem Römischen Reiche das hauptsächliche Ziel und Ende der kaiserlichen Macht ist die **Glückseligkeit und Ruhe des Volkes**, auf welche der Römische Kaiser abzielen, und sie besorgen muß: aber die Einigkeit der Glieder mit dem Haupte, und unter einander durch die Treue gegen den Kaiser, und durch die Einträchtigkeit der Gemüther, ist das Mittel zu diesem Ziele.

Zweytens irren unsere Gegner, da sie dafür halten, es könne ihr vermeyntes Ziel und Ende des päbstlichen Primats, nämlich **die Einigkeit im Glauben und in der Liebe ohne den Primat einer Monarchischen**

Juris-

Jurisdiktion erhalten werden; da doch ohne solche Jurisdiktion auch der Kaiser die Einigkeit seiner Völker nicht erhalten würde. Wiederum irren sie, da sie meynen, daß ohne das Recht Appellationen annehmen zu können, in der Kirche die Einigkeit in dem Glauben und in der Liebe erhalten werde, welches sie doch in dem Reiche, oder in einer andern weltlichen Herrschaft über viele Völker unmöglich zu seyn bekennen müssen. Gleichwie also das Recht Appellationen anzunehmen zur bürgerlichen Einigkeit dem höchsten Fürsten nothwendig, und dem Primat seiner Jurisdiktion eigen ist; also ist dasselbige auch dem Oberhaupte der Kirche, dem Römischen Pabste, zu Erhaltung der Einigkeit in dem Glauben und in der Liebe nothwendig. **Die Einigkeit des Glaubens** wird nach der Lehre unserer Gegner durch die Ketzerey, **die Einigkeit der Liebe** durch die Kirchenspaltungen gestöret, und dieses ist wahr. Aber wer wird diese Laster verhindern? Wer wird entscheiden, ob sie in der That begangen worden sind? Wer wird die Schuldigen verbessern oder strafen, wenn der Pabst keinen

nen Primat der Monarchischen Jurisdiktion, kein Recht die Appellationen anzunehmen hat? Auch nur aus dem einzeln Cyprianus, welchen unsere Gegner in dieser Materie als ihren Vorgänger und Schützer anrühmen, sollen sie lernen, **daß aus keiner andern Ursache die Ketzereyen und Kirchenspaltungen entsprungen sind; als weil man dem Priester Gottes nicht gehorsamet, noch einen Bischof in der Kirche erkennet, der das Richteramt anstatt Christi vertrette;** daß folglich die Einigkeit in dem Glauben und in der Liebe aus keiner andern Ursache gestöret werde, als weil man keine Monarchische Jurisdiktion in dem höchsten Richter aller Streithändel in der Kirche erkennen, oder selbem sich nicht unterwerfen will.

Damit ich es also ende, wo ich es angefangen habe, wiederhole ich die unvergeßlichen Worte des H. Cyprianus, mit welchen er wahrhaft, ehrerbietig und weislich zu dem Oberhaupte aller Kirchen, dem H. Cornelius Römischen Pabst, mit dem er

in

in dem Glauben und in der Liebe am engsten verbunden war, geschrieben hat: Aus keiner andern Ursache sind die Ketzereyen und Kirchenspaltungen entsprungen, als weil man dem Priester Gottes nicht gehorsamet: noch einen Bischof in der Kirche, der zugleich das Richteramt anstatt Christi auf eine Zeit vertrette, erkennet; denn wenn diesem, wie es Gott befiehlt, alle Mitbrüder gehorsamten, — — würde Niemand mit Zwietracht die Kirche Christi trennen, noch aus Eigenliebe und Hochmuth eine neue Ketzerey stiften.

XLIV.

Jedoch den Bestreitern des päbstlichen Primats ist noch eine Ausflucht übrig, welche ich nicht mit Stillschweigen umgehen kann. Alle heilige Väter und katholische Gottesgelehrte gründen den Primat Petri und seiner Nachfolger auf diese Worte Christi des Herrn: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen**

will ich meine Kirche bauen — — und dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben. Und auf jene: Weyde meine Lämmer — — Weyde meine Schafe. Und wiederum: Wenn du dermaleinst bekehret wirst, so stärke deine Brüder. Welche Worte die Sektirer, und andere gegen den Pabst übelgesinnte Schriftsteller in vorigen Jahrhunderten, damit sie ihren Anhängern die Trennung von der Kirche und von dem Römischen Stuhle als eine billige Sache vorstelleten, mit übergaus gewaltsamen und verdrehten Auslegungen verkehret haben. Luther hat unter dem Namen **des Felsen** den Glauben, oder das Glaubensbekenntniß Petri verstanden, welche Auslegung zwar einige Väter andeuten, aber in einem von dem Luther ganz verschiedenen Verstande. Calvin lehrte, das Wort **Felsen** bedeute Christum; andere aber sagten, es bedeute **einen jeden gläubigen Menschen.** Allein auf derer recht unnatürlichen und gewaltthätigen Auslegungen haben längstens Bellarmin, und andere gelehrteste Männer

ner

ner geantwortet. Richerius (h) behauptete, Christus habe die Schlüssel in der Person Petri der ganzen Kirche, oder der Gemeinde aller Gläubigen unmittelbar gegeben, also, daß die geistliche Gewalt vornehmlich und hauptsächlich in dieser Gemeinde ihren Sitz habe, dem Pabste aber, den Bischöfen ꝛc. nur als Dienern der Kirche, das ist, nur als Beamten, welche die Kirche zu Ausübung dieser Gewalt bestellet, zukomme: folglich scheint Richerius durch **den Felsen** die ganze Kirche zu verstehen. Die heutigen Protestanten, welche die Kirche nichts anderes, als eine Versammlung gleicher Mitgesellen, collegium æqualium, zu seyn lehren, sind fast eben dieser Meynung; indem sie sagen, die Schlüsselgewalt sey von Christo unmittelbar dem Volke gegeben worden, und dieselbige werde durch die vom Volke bestellte Kirchendiener verwaltet und ausgeübt. Von den Protestanten sind die Jansenisten kaum einen Schritt entfernet; da sie die Schlüssel der Kirche, oder der Gemeinde aller Gläubigen

(h) Lib. de Eccles. & Polit. Potestate.

zueignen, dem Pabste aber, den Bischöfen ꝛc. nur die Aufsicht, ob die Schlüsselgewalt recht gebrauchet werde, einraumen. Ich übergehe mit Stillschweigen andere Auslegungen, welche Petrus de Marca (i) anführet.

Ferners hat sich ein neugieriger Witzling zu sagen getrauet, es sey die gemeine Lehre der französischen Gottesgelehrten, und anderer fürnehmsten Männer, daß die Schlüsselgewalt der Kirche oder der Gemeinde unmittelbar gegeben sey, und mahnet den Leser, daß mehr von dieser Sache bey den Vertheidigern des Febronii zu finden sey. Allein es ist grundfalsch, daß dieses die gemeine Lehre der französischen Gottesgelehrten sey. Denn Bossuet Meldensischer Bischof in Frankreich sagt ausdrücklich (k): **Alle Gottesgelehrte, und sonderbar die Parisischen, bes-**

(i) In discrimine Clericorum & Laicorum Cap. 3. §. 12.

(k) In prævia Dissert. inserta Defensioni Declarationis Cleri gallicani edita Amstelod. Anno 1745. Cap. 34. Tom. 1. pag. 31.

beweisen wider die Sektirer den apostolischen Primat aus diesen Stellen: Du bist Petrus ꝛc. und: Stärke deine Brüder; und: Weyde meine Lämmer, meine Schafe. Und Petrus de Marka selbst (l) behauptet, jene Worte: Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben, seyen zu Petro allein gesprochen worden, damit alle wüßten, daß sie mit Petro als dem Oberhaupte der Kirche die Gemeinschaft und Einigkeit erhalten müssen, zu welcher er durch die Gewalt zu binden die Widerspenstigen zwingen könnte. Es wäre uns leicht, pur aus den französischen Schriftstellern weitläufig und klar zu erweisen, daß gemeldte Lehre keineswegs von allen französischen Lehrern gehalten werde, wenn es die Kürze dieses Werkchens zuließe (m).

Es

(l) Cit. Differt. Cap. 3. Nro. 2.

(m) Vide præclaram Dissertationem contra Systema Edmundi Richerii editam Augustæ Anno 1783. §. 23 & 24. Authore clariss. Laurent. Veith. SS. theol. Doct. Sumpt. f. f. Veith.

Es ist fürwahr eine sehr zu bedaurende Sache, daß jene für sich selbst so klaren Worte Christi des Herrn von den Sektirern in so viele von dem wahren Sinn des Erlösers weit entfernte Auslegungen vor Zeiten verkehret worden, und noch heutiges Tages verkehret werden, auch von denjenigen, welche sich zu der katholischen Religion bekennen: und dieß thun sie aus keiner andern Ursache, als damit sie den Primat der päbstlichen Jurisdiktion in Besorgung der Kirchenzucht, und was mit diesem verbunden ist, das Recht Appellationen anzunehmen, Bischöfe zu stellen, abzusetzen ꝛc. auf alle mögliche Weise verkleineren, schwächen, und fast nichts als den bloßen Namen des Primats übrig lassen. Wider diese, sonderbar wider die letzten, welche die Stellen des H. Cypriani in Bestreitung des päbstlichen Primats so sehr mißbrauchen, erachte ich, folgende Anmerkungen mit Recht hinzuzusetzen.

XLV.

Ich behaupte also, daß durch den Felsen in gemeldten Worten Christi **Petrus** verstanden

den werde, daß Petro die Schlüssel gerade und unmittelbar von Christo versprochen, und nachmals seyn gegeben worden, und zwar nicht wie den andern Aposteln, sondern als dem Fürsten der Apostel, und sichtbaren Haupte der Kirche; folglich, daß unter dem verblümten Worte Schlüssel, welches eine wahre Jurisdiktion andeutet (n), unmittelbar Petro

(n) Es ist sowohl in der H. Schrift, als in weltlichen Büchern gebräuchlich, daß man die Jurisdiktion oder Gewalt zu regieren durch das Wort Schlüssel, oder Weyden ausdrücke. Apocal. 3. v. 7. lesen wir: Dieß sagt der Heilige und der Wahrhaftige, der den Schlüssel Davids hat. Und Isa. 22, Vers 22: Ich will ihm auch die Schlüssel Davids auf seine Achseln geben; nämlich dem Eliacim, dem Sohne des höchsten Priesters Helciä; wo in dem ersten Texte die höchste Gewalt Christi durch den Schlüssel Davids, in dem zweyten die erhabene Gewalt des Eliacim als Vorgesetzten und Verwalters des königlichen Hauses, von dem alle Oberste und Minister abhangen sollten, angezeiget wird. Gleichfalls wird

der Primat nicht nur des Ranges und Vorsitzes, sondern auch der Oberaufsicht und Jurisdiktion über die ganze Kirche von Christo sey ver-

---

2. Reg. Cap. 5. vom David gesagt: Du sollst mein Volk Israel weyden, und du sollst ein Herzog seyn über Israel. Und Isa. 44, Vers 28, nennet Gott Cyrum einen Hirten, anzuzeigen, daß er ein sehr guter Fürst sey. Wiederum Jerem. 23, Vers 1. & seqq. nennet Gott die Fürsten des Israelitischen Volkes Hirten. Es ist aber zu merken, daß nach gewöhnlicher Art der H. Schrift zu reden, der Ausdruck Weyden nicht nur die natürliche oder sittliche Speise, durch Ertheilung guter Lehre, heisse; sondern auch so viel, als führen, leiten, regieren, strafen anzeige: deswegen Psal. 2. v. 9. wo der griechische und hebräische Text sagt: Weyde sie; lesen wir in der Vulgata: Du sollst sie regieren mit einer eisernen Ruthe. Und Matth. 2. Vers 6. drücket der griechische Text jene Worte: der mein Volk Israel regieren soll, mit dem Worte Weyden aus. Ueberdieß pflegten auch die alten Heyden ihre Fürsten Hirten zu nennen; mit welchem Titel Homerus sie mehrmal beehret.

versprochen worden, den er nachmals ihm in der That selbst gegeben, da er zu ihm gesagt hat: **Weyde meine Lämmer, weyde meine Schafe.** So war also Petrus derjenige, auf den, als auf einen unbeweglichen Felsen, Christus seine Kirche zu bauen versprochen hat; Petrus war es, dem er seine Lämmer und Schafe, das ist, alle Gläubige, ohne Ausnahme, zu weyden übergeben hat: Petrus ist es gewesen, dem Christus die übrigen Bischöfe (welche eigenthümlich **seine Brüder, die er im Glauben stärken sollte,** genennet werden) durch die der Heiland in allen zukünftigen Zeiten die Partikularkirchen zu regieren bestimmet, untergeben hat: Petrus endlich war es, den Christus als das sichtbare Oberhaupt seines Reiches (mit welchem Namen die Kirche so oft in der H. Schrift angedeutet wird) da er zu seinem Vater abgieng, bestellet, und ihm die Völle der Gewalt, mit der Schuldigkeit, die ganze Kirche zu lehren, zu regieren, und also alle Gläubige zur Erlangung des ewigen Heils zu befördern, übergeben hat.

XLVI.

Fürwahr der buchstäbliche und eigentliche Verstand der Worte Christi ist von Petro so klar und offenbar, daß ein anfangender Schüler in der lateinischen Sprache, wenn er sie nach den Regeln der Grammatik erforschet, nothwendig auf selben muß geleitet werden. **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen.** Ich werde bauen, sagt Christus. Wer wird bauen? Ich. Was werde ich bauen? **Meine Kirche.** Auf wen werde ich sie bauen? **Auf den Felsen.** Auf was für einen Felsen? **Auf diesen Felsen.** Wer ist **dieser** Felsen? **Petrus**, den Christus gerade und persönlich angeredet hat: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen.** Denn das Pronomen **Diesen** zeiget Petrum an.

Die Sache ist noch scheinbarer in dem Syrischen Texte, in welcher Sprache dazumal Christus geredet hat, wie alle Gelehrte wissen. In dem Syrischen lautet gemeldte Stelle also:

Du

Du bist der Felsen, und auf diesen Felsen werde ich bauen meine Kirche; in welchen Worten gar keine Aenderung geschieht; sondern eben dasselbige Wort Felsen wird platterdings wiederholet. Es heißt auch Petrus nichts anders, als ein Felsen; wie der H. Hieronymus, der in den orientalischen Sprachen beßtens bewandert war, ausdrücklich bezeuget. Man schreibt, sagt er (o)., bald Cephas, bald Petrus, nicht als wenn das Wort Petrus etwas anders, als das Wort Cephas andeutete; sondern weil, was wir in der lateinischen und griechischen Sprache Petram nennen, die Hebräer und Syrier wegen Aehnlichkeit ihrer Sprache, Cephas nennen. Es hat auch dieses der geschworne Feind der Römischen Kirche nnd Erzcalvinist Beza nicht läugnen können (p), da er spricht: Der Herr, welcher Syrisch redete, hat — — beyderseits das Wort Cepha gebraucht;

(o) In Cap. 2. ad Galatas.
(p) In Matth. 16.

braucht; fast wie der Namen Pierre sowohl von dem Nomine proprio, als appellativo gesagt wird: in der griechischen Sprache sind auch πετρος und πετρα nicht in der Sache selbst, sondern nur im Ausgange unterschieden. Aber auch andere Protestanten, nämlich Werenfelsius, Bengelius, Grotius, Hamondus, fürwahr gelehrte Männer, haben durch das Wort Felsen, auf den die Kirche gebauet ist, Petrum verstanden. Dieses bestättigen überdas die ältesten Uebersetzungen der H. Schrift, die ägyptische, aethiopische, persische, arabische, russische, ja die einstimmige Auslegung der Väter, sonderbar vor der Arianischen Ketzerey, welche nach Zeugniß des Cardinals du Perron **Petrum** durch das Wort **Felsen** verstanden haben, und von Bellarmin angeführet werden. Launojus hat zwar viele Stellen der Väter wider diesen zusammengehäufet; aber vergebens; wie ein jeder, der auch nur mit mittelmäßiger Aufmerksamkeit den Bellarmin (q) liest, leicht erkennen wird.

XLVII.

(q) Lib. 1. de Rom. Pont. Cap. 10.

XLVII.

Jedoch wird nicht unnütz seyn, wenn wir etlicher Väter Stellen, die uns günstig sind, anführen, und zwar solcher, die Nicolaus von Hontheim Myriophitanischer Bischof, welchem unsere Gegner ehemals unter dem erdichteten Namen **Justini Febronii**, als ihrem Führer gefolget sind, in seinem Widerrufe sehr weislich anführet. Seine Worte sind folgende: Ich bekenne und erkenne mit Tournelio, daß die Schlüssel der Kirche, und dem einzigen Petro, und der Einigkeit zugleich von Christo seyn gegeben worden, deren eines das andere nicht ausschließet. Denn man sollte mit Tertulliano (r) ingedenk seyn, daß der Herr dieselbige (Schlüssel) Petro, und durch ihn der Kirche hinterlassen habe. Und mit Optato (s), daß Petrus allein die Schlüssel des Himmelreichs empfangen habe, damit er sie den übrigen mit-

(r) Lib. Scorpiaci Cap. 10.

(s) De Schism. Donatist. Lib. VII. Nro. 30.

mittheile. Denn, wie von Petro der H. Leo (t) sagt: Wenn (Christus) gewollt hätte, daß die übrigen Fürsten etwas mit ihm (Petro) gemein haben sollten, so hat er es niemals anders, als durch ihn gegeben, was er immer andern gegeben hat. Es sind nämlich die Schlüssel dem einzigen Petro in diesem Verstande gegeben worden, daß er allein den Primat, oder die höchste Kirchengewalt von dem Herrn empfangen, und die Person der ganzen Kirche als derer höchster von Christo selbst bestellter Verwalter und als Oberhaupt vorgestellet habe. Sie sind auch der Einigkeit gegeben worden, das ist, zu Erhaltung der Einigkeit, Petro vornehmlich, wie itzt ist gesagt worden, und auch den übrigen Aposteln, und ihren Nachfolgern den Bischöfen — — jedoch mit Abhängigkeit von Petro, und Untergebung gegen ihn. — Also bekennet der nun reumüthig widerrufende Febronius.

(t) Serm. 3. in Anniv.

XLVIII.

Aber unsere Gegner wollen uns Schwierigkeit aus den Schriften des H. Augustinus machen; von diesem sagen sie, er habe gelehret, **daß die Schlüssel unmittelbar der ganzen Kirche von Christo gegeben worden seyn.** Gewißlich Natalis Alexander (andere zu geschweigen) schreibt (u), es sey ein unumstößlicher, sowohl in der H. Schrift, als in der Uebergabe gegründeter, und von dem H. Augustin klar, oft und beharrlich eingeschärfter Satz, daß Christus die Schlüssel der ganzen Kirche gegeben, und ihr unmittelbar die Gewalt zu binden und zu lösen mitgetheilet, folglich **daß die Macht oder Jurisdiktion in der ganzen christlichen Gemeinde ihren Sitz habe.**

Allein dieser Schriftsteller, der ohnehin nicht allzeit alles gut traf, sagt hier vieles; aber beweiset es nicht. Er beziehet sich auf die H. Schrift; aber wo sagt diese etwas von

ge-

(u) In Histor. Eccles. Sæc. 15, 16. Dissert. 8. §. 53.

gemeldtem Satze ? Christus hat nicht gesagt : **Der Kirche werde ich die Schlüssel geben** ; sondern Petro : **Dir will ich die Schlüssel des Himmelreichs geben.** Und es hat gar keine Wahrscheinlichkeit , ja es ist klar wider den buchstäblichen Verstand des H. Textes, wenn man behaupten will , daß Christus (w) **unmittelbar** entweder dem ganzen apostolischen Collegio, oder der ganzen Kirche die Schlüssel versprochen , dem Petro aber nur **mittelbar** , nämlich daß er sie von dem apostolischen Collegio , oder von der ganzen Kirche, oder wenigstens nicht als unmittelbarer Statthalter Christi , sondern vielmehr als Statthalter der Kirche , und derer Diener oder Beamter empfangen solle. Fürwahr, Christus hat Petro nicht befohlen , das oberste Regiment in der Kirche auszuüben als Diener oder Abgeordneter des apostolischen Collegiums oder der ganzen Kirche ; sondern als **unmittelbarer** Statthalter Christi des Herrn selbst. Derohalben war auch seine Ge-

(w) Matth. 16. v. 9.

Gewalt nicht nur als eines nur auf eine Zeit Abgeordneten; sondern es war eine ordentliche, unmittelbare und beharrliche Gewalt, die wegen Erhaltung der Einigkeit der Kirche allzeit dauern, auch zu den Nachfolgern Petri übergehen, und ihnen eigen seyn würde und müßte.

Es beruft sich alsdann Natalis auf die Uebergabe; aber wo ist diese? Die Väter und Concilien lehren just das Widerspiel. Endlich führt er für seinen, wie er sagt, unumstößlichen Satz den H. Augustin als Schützer und Zeugen an.

XLIX.

Aber wir wollen nun ein wenig weitläufiger erwägen, ob Augustin ihm günstig sey. Und zwar erstens ist außer allem Zweifel, daß dieser H. Vater den Primat der höchsten Jurisdiktion in Petro und dessen Nachfolgern den Römischen Päbsten, als ein Recht, so ihm aus göttlicher Verordnung eigen ist, erkennet habe. Denn er

sagt ausdrücklich (x): Siehe! — — Cyprianus gedenket des Apostels Petri, in dem der apostolische Primat auf eine ganz fürtreffliche Weise hervorleuchtet. Und wiederum (z): Zehlet die Bischöfe in dem Stuhle Petri, und betrachtet in jener Reihe der Väter, wie einer dem andern nachgefolget ist: er (der Stuhl Petri) ist der Felsen, den die Pforten der Hölle nicht überwältigen werden. Und abermal schreibt er (a): In der Römischen Kirche ist allzeit der Primat des apostolischen Stuhls gewesen.

L.

Allein der H. Augustin sagt, Petrus, da er die Schlüssel empfangen hat, habe die ganze Kirche vorgestellet. Und anderswo behauptet er, daß die Schlüs-

sel

(x) Lib. 2. de Baptis. contra Donat. Cap. 1.

(z) In Psalmum contra partem Donati.

(a) Epistola 163.

sel nicht ein Mensch (nämlich Petrus); sondern die Einigkeit der Kirche empfangen habe. Wie könnte es klärer gesagt werden, das nicht Petrus, sondern die ganze Kirche die Schlüssel unmittelbar von Christo, Petrus aber nur als eine Figur und als ein Diener der Kirche empfangen habe?

Schier eben also klügelten einstens Luther, Calvin, und heutiges Tages mit ihnen (pfui der Schande!) auch einige Katholiken. Aber lasset uns die ganze Stelle Augustins hören (b): **Welcher Kirche Person Petrus der Apostel wegen dem Primat seines Apostolats — — vertrette.** Augustinus sagt nicht, daß Petrus die Kirche so vorgestellet habe, wie die Gesandte die Person ihres Fürsten vorzustellen pflegen; sondern vielmehr wie die Fürsten selbst das ganze Volk vorstellen; und deswegen hat er hinzugesetzt: **wegen dem Primat seines Apostolats** (c).

(b) Tract. 124. in Joan. *Cujus Ecclesiæ Petrus Apostolus propter Apostolatus sui Primatum gerebat — — personam.*

(c) Vide

Die andere Stelle des H. Augustins, da er sagt, die Schlüssel habe nicht nur Petrus, sondern die Einigkeit der Kirche empfangen, ist (damit sie mit andern Stellen dieses H. Vaters übereinkomme) also zu verstehen, daß die Schlüssel Petro gegeben worden als dem Fürsten und höchsten Oberhaupte der Kirche, nicht nur zu seinem Nutzen, sondern auch und fürnehmlich zum allgemeinen Nutzen der ganzen Kirche. Nun aber zu Erreichung dieses Zieles hätte keineswegs erkleckt, wenn Petrus nur als eine Figur die Kirche vorgestellet hätte, und die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche, oder der Versammlung aller Seelenhirten von Christo wäre übergeben worden, ohne daß Petrus und seine Nachfolger vor andern die höchste Gewalt, oder den Primat der Jurisdiktion erhalten hätten. Nur kraft dieser können sie die Gläubigen, und

(c) Vide laudatam Dissertat. contra Systema Richerii editam Augustæ An. 1783. §. XVI. Authore clariss. Laurent. Veith. Prof. SS. Theolog. in cath. Lycæo Augustæ Vind.

und auch die Hirten der Gläubigen zu der Einigkeit in dem Glauben und in der Liebe anhalten, und zwingen. So ist dann Petrus derjenige, und seine Nachfolger, dem die Schlüssel gerade und unmittelbar von Christo sind gegeben worden: das endliche Ziel aber, wegen dem die Schlüssel Petro sind gegeben worden, ist der Kirche Einigkeit. Wenn in diesem Verstande Natalis will, daß der Kirche die Schlüssel nach der Meynung des H. Augustins übergeben worden seyn, so kommen wir mit ihm überein, und wird der Spruch Tertullians erfüllet, da er sagt, **daß der Herr Petro, und durch diesen der Kirche die Schlüssel hinterlassen habe.** Es wird auch wahr, was der H. Pabst Leo sagt (d): **Aus der ganzen Welt wird Petrus erwählet, daß er aller Völker Bekehrung, allen Aposteln, und allen Vätern der Kirche solle vorgesetzet werden, damit, wiewohl in dem Volke Gottes viele Bischöfe, und viele Hirten sind, doch**

(d) Serm. 3. in Anniv.

Petrus alle regiere, welche vornehmlich auch Christus regieret. Wir reden mit unserm H. Cypriano, der da schreibt (e): **Es ist eine Kirche, und auf einen, der die Schlüssel hat, ist sie gegründet**; in diesen Worten entscheidet der H. Lehrer **die Kirche klar von einem**, nämlich vom Petro; **der** (nicht aber sie) die Schlüssel empfangen hat. Wir stimmen auch mit dem H. Epiphanius überein, welcher spricht (f): **Er** (Christus) **hat den Petrus als den Fürsten seiner Discipel erwählet.**

Ja sogar mit Petrus de Marka, den sonst unsere Gegner überaus hochschätzen. Die Apostel, sagt er (g), **mußten die Partikularkirchen stiften in der Einigkeit, zu derer Erhaltung; weil Petrus als Oberhaupt bestellet war, haben sie dessen Gemeinschaft gemeldte Kirchen unterwerfen müssen.** Und wiederum (h): Die Einig-

(e) Epistola 73. Edit. Paris. an. 1726. pag. 132.
(f) Hæres. 51.
(g) De discrimine Clericor. & Laicor. Nro. 134.
(h) Ibidem Nro. 21.

Einigkeit mit jenem einzigen Stuhle (Petri) hat von allen Aposteln müssen erhalten werden, damit sie nicht, wenn sie von dessen Einigkeit abwichen, und in Stiftung der Partikularkirchen einen andern unabhängigen Bischofssitz aufrichteten, für Abtrünnige und Sünder gehalten würden.

Endlich stimmen wir solchergestalt mit Febronio selbst überein, nachdem er die Wahrheit erkennet und bekennet hat (i); ja mit allen heiligen Vätern, welche einhellig lehren, Christus habe Petro unmittelbar die Schlüssel gegeben als seinem (und nicht der Kirche) Statthalter, der seine, nämlich Christi Person vertretten, und nach seinem Abschiede von der Erde der Kirche als sichtbares Oberhaupt vorstehen sollte. Und dieses ist auch die Lehre des Augustinus, mit dem (k) wir behaupten, daß jener, welcher von der allgemeinen Lehre der Väter abweichet, die ganze Kirche verlasse.

(i) Siehe oben.

(k) Lib. 1. contra Jul.

LI.

Damit wir aber diesen H. Vater gänzlich retten, ist vonnöthen, daß wir noch eine andere Stelle aus ihm (l) erklären, wo er Christum also redend vorstellet: **Du bist Petrus, und auf diesen Felsen, welchen du bekennet hast**, das ist, auf mich selbst, **werde ich bauen meine Kirche**; wo Augustinus und einige Väter mit ihm durch den Namen **Felsen** Christum verstehen. Ich antworte: Augustinus hat wahr gesagt, und andere mit ihm: aber, da er eines gesagt, hat er das andere nicht geläugnet; sondern vielmehr stillschweigend darunter verstanden. Er sagt zwar, Christus werde allda durch den **Felsen** verstanden, nämlich als erster Grundstein der Kirche; in welchem Verstande auch Paulus (m) von Christo sagt, **außer den Niemand einen Grund legen kann**: aber er hat nicht verneinet, daß Petrus der nächste an Christo, und

(l) Tract. 123. in Joan.

(m) 1. Cor. 3. v. 11.

und der in Christo gegründete Felsen sey; gleichwie Paulus (n) von den Gläubigen sagt: **Sie seyn erbauet auf den Grund der Apostel, da doch Christus selbst der erste Eckstein ist.** Dieses hat Augustinus klar gelehret (o), da er schrieb: **Petrus, der kurz zuvor den Sohn Gottes bekennet hat, ist wegen diesem Bekenntniß ein Fels genennet worden, auf den die Kirche sollte gebauet werden.** Und wiederum (p): **In diesem Buche** (welches Augustinus wider das Schreiben Donati verfertiget hat) **habe ich von dem Apostel Petro gesagt, daß auf ihn als auf einen Felsen die Kirche sey gebauet worden.**

Was Augustinus sagte, sagen auch ausdrücklich andere Väter, namentlich der H. Hilarius (q), und der H. Leo (r); nämlich

(n) Ad Ephes. 2. v. 20.
(o In Psalm. 96.
(p) Lib. I. Retract. Cap. 21.
(q) In Matth. Cap. 16.
(r) Serm. 3. in Anniv.

daß Christus zwar der Eckstein, und die erste Grundfeste der Kirche; Petrus aber der Felsen sey, welcher auf Christo unbeweglich gegründet ist. Man muß zwar bekennen, daß Augustinus von dem buchstäblichen und eigenthümlichen Verstande der Worte Christi, und von der gemeinen Auslegung der heiligen Väter abgewichen sey, da er das Wort **Felsen** öfter von Christo, als von Petro verstanden hat: jedoch ist gewiß, daß er niemals geläugnet hat, daß auch Petrus durch gemeldtes Wort angedeutet werde; ja daß er, wie aus seinen angezogenen Stellen offenbar ist, solches ausdrücklich gelehret, und beyde diese Meynungen also behauptet habe, daß er die erste der letztern nicht vorgezogen hat. Daher macht er (s) diesen Schluß: **Welche** aus diesen beyden Meynungen die wahrscheinlichere sey, erwähle der Leser selbst.

Uebrigens waren mehrere Ursachen, wegen welchen Augustinus durch das Wort

Felsen

(s) Citato Retract.

Felsen öfters Christum als Petrum verstanden hat. Denn 1) war ihm wohl bekannt, daß Christus von Paulo (t) ein Felsen genennet werde: er hat also jene Worte, **auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen**, auf Christum ausgedeutet, wohl wissend, daß Christus der **Hauptfelsen** sey, durch den der zweyte Felsen Petrus müßte befestiget werden; unterdessen, da Augustinus eines bejahet, und von dem andern schweiget, hat er dieses andere nicht ausgeschlossen. 2) Bestritte dazumal der H. Lehrer die Donatisten, welche die Kraft der heiligen Sakramente der Heiligkeit derjenigen, so sie ausspendeten, zuschrieben: daher fürchtete er, es möchten die Menschen, wenn er die Kirche auf Petrum gegründet vorstellete, ihnen nach dem Beyspiele der Donatisten zu Gemüth kommen lassen, daß die Kraft der Sakramente, und das geistliche Gebäude der Kirche auf die Heiligkeit der Seelenhirten, so selbige ausspendeten, gegründet sey. Derohalben hat er den Namen

eines

(t) 1. Cor. 10. v. 4.

eines **Felsen** oder **Grundfeste** der Kirche vielmehr einem Gottmenschen, nämlich Christo, von dem die Sakramente alle Kraft haben, als Petro, einem puren Menschen, zueignen wollen. 3) Bekennet Augustinus selbst aufrichtig (u), daß er der hebräischen Sprache nicht wohl erfahren gewesen, folglich auch der syrischen nicht, welche aus der chaldäischen und hebräischen Sprache entsprungen ist. Weil dann in der syrischen Sprache, welche Christus geredet hat (wie alle Gelehrte wissen) gelesen wird: **Du bist Cepha**, das ist, ein **Felsen**, **und auf diesen Cepha**, oder Felsen, **werde ich meine Kirche bauen**, in welcher Redensart das nämliche Wort **Cepha** (w) wiederholet wird, Augustinus aber dieser Sprache nicht kundig war; so hat leicht geschehen können, daß er das Wort **Cepha** das erstemal von Petro, das anderemal aber hauptsächlich von Christo ver-

---

(u) Epistola 131. ad Memorium.

(w) Auch in dem arabischen und persischen Texte wird eben dasselbige Wort Felsen wiederholet.

verstanden hat. Nächstdem ist vielleicht der H. Augustinus in der griechischen Sprache nicht vollkommen bewandert gewesen, in welcher πετρος und πετρα, wiewohl sie in dem Ausgange des Wortes unterschieden sind, dennoch eines heissen, nämlich einen sehr harten Stein oder Felsen.

Wenn wir demnach beygebrachte drey Ursachen recht erwägen, wird leicht zu fassen seyn, warum Augustinus von dem gemeinen, buchstäblichen und deutlichen Verstande der Worte Christi abgewichen ist; wegen Unerfahrenheit in gemeldten orientalischen Sprachen hat er gezweifelt, welche aus jenen zwoen Auslegungen, die er vorgetragen hat, wahrscheinlicher sey; eine jede derselben ist wahr, und keine schließt die andere aus; doch ist eine dem Sinne Christi, und dem Zusammenhange der ganzen Stelle gleichförmiger, als die andere. — Mit dunkeln und zweifelhaften Stellen der HH. Väter rücken die Gegner hervor; von sonnenklaren und entscheidenden melden sie nichts. Besehe man den 49. §.; daraus erhellet offenbar, wad für

Ge-

Gesinnungen der H. Augustin vom Primate des H. Petrus und seiner Nachfolger gehabt habe.

LII.

Die engen Gränzen dieses Werkchens lassen nicht zu, daß wir die große Menge der an Gelehrsamkeit und Tugend berühmtesten Männer anführen, welche mit unüberwindlichen Beweisen den Primat des Pabstes vertheidiget haben: jedoch können wir nicht mit Stillschweigen jenen großen Kanzler von Engeland, Thomas Morus, umgehen. Dieser, nachdem er wegen der katholischen Religion viele Drangsalen erlitten, und nächst bey dem Tode war, hat bezeuget, daß er niemal von der Gemeinschaft und Ehrerbietigkeit gegen dem apostolischen Stuhl sich trennen werde. Denn er sagte, er habe zwar von Jugend auf gehört, daß die Gewalt des Römischen Pabstes löblich und rechtmäßig, wiewohl nur durch Menschensatzungen eingeführet sey. Nachdem er aber aus Gelegenheit der in Engeland entstandenen Verwirrungen

gen

gen diese Sache sieben Jahre lang untersuchet hätte; so sey er überzeuget worden, daß der Primat und die höchste Jurisdiktion des Römischen Pabstes über die ganze christliche Welt aus göttlichem Rechte herkomme. Also erzehlets Joseph Biener (x), der uns auch versichert (z), daß Traversius, ein Irrländischer Gottesgelehrter (a), welcher angeklagt wurde, daß er ein Buch von dem Primate Petri und seiner Nachfolger geschrieben, solches freywillig bekennet habe. Er wies auch jene drey Finger, die er in Verfertigung dieses Buches gebrauchet hatte. Derohalben wurde er (artige Toleranz gegen die Katholischen) zum Feuer verdammet; aber gemeldte drey

(x) In Apparatu Eruditionis. P. VII. pag. 373.

(z) Ibidem pag. 887.

(a) Dieser Traversius ist in der Nation und seinem Sinne weit unterschieden von einem andern Traversio, welcher das Buch: Jura legitima primi & secundi ordinis in administ Sacram. geschrieben hat, und ein geschworner Feind des Pabstes und der Bischöfe ist.

drey Finger konnten, nach Zeugniß Sanderi, nicht verbrennet werden; sie blieben unter den Flammen unverletzt. O wohl tapfere, glorreiche, und alles Lobes und Nachahmens würdigste Helden!

Mit diesen auserlesenen Männern, mit den heiligen Vätern, derer Bellarmin (b) eine lange Reihe anführet, mit dem ersten Nicänischen (c), mit dem ersten Constantinopolitanischen (d), Ephesinischen (e), und Florentinischen Kirchenrathe, der gleichfalls von allen Katholiken, auch von den Franzosen (wenigstens bis auf die 25ste Session) unter die rechtmäßigen allgemeinen Kirchenversammlungen gezählet wird, bekenne ich mit

---

(b) Lib. 2. de Rom. Pontif. Cap. 15 & 16.

(c) Can. 6. qui refertur Act. 16. Concilii Chalcedonensis: *Ecclesia Romana semper Primatum habuit.*

(d) Can. 2.

(e) Act. 2.

mit Ehrfurcht den Primat der Römischen Bischöfe, den ich bis hieher in dieser Schrift verfochten habe, und falle dem Endurtheile vollkommen bey, welches die gemeldte Florentinische Kirchenversammlung mit Uebereinstimmung der lateinischen und griechischen Bischöfe durch folgende Worte ausgedrücket hat: Wir geben den endlichen Endscheid, daß der heilige apostolische Stuhl, und der Römische Pabst über die ganze christliche Welt den Primat habe, und daß er der Nachfolger des Apostelfürsten Petri, und der wahre Statthalter Thristi, und das Oberhaupt der ganzen Kirche, ein Vater und Lehrer aller Christen sey: und daß ihm in dem h. Petro vollkommene Gewalt zu weyden, zu regieren, und die ganze Kirche zu verwalten von unserm Herrn Jesu Christo gegeben worden sey: gleichwie auch dieses in den Akten der allgemeinen Concilien, und in den heiligen Canonen enthalten ist.

Aus was für Absichten, aus was für einem Eifer viele zu unsern Zeiten (auch die sich äußerlich zur katholischen Religion bekennen) die Feder spitzen, ihren Verstand anspannen, und nicht geringe Kosten verwenden, um den Primat des Pabstes zu schwächen, zu verkleinern, und fast gar zu Grunde zu richten, wird ihnen das eigene Gewissen am beßten sagen. Unterdessen, wenn sie der göttlichen Schrift noch einen Glauben beymessen, sollen sie versichert seyn, daß alle ihre Bemühungen wider jenen, welchen die Pforten der Hölle niemals werden überwältigen, nichts ausrichten werden; weil der Stuhl Petri ein Felsen ist, auf den unser Erlöser seine Kirche gebauet hat. Es ist dieser erste und fürnehmste Bischofssitz mit der Völle der höchsten Jurisdiktion über 1700 Jahre unter den tobenden Wellen und Sturmwinden der Verfolgungen heydnischer Fürsten, unter den heftigsten Anfällen der Abtrünnigen, die sich ihm nicht unterwerfen wollten, gleich einem Marpesischen Felsen, mitten in dem wüthenden Meere gestanden:

er wird ferner bis an das Ende der Welt fest und unbeweglich stehen: **Himmel und Erde werden vergehen, aber die Worte des Herren nicht**; es werden vergehen, und sind schon vergangen so viele Reiche und Provinzen; es werden vergehen, und sind schon vergangen die höchsten Regenten derselben; es werden vergehen, und sind schon vergangen die Geschlechter und Völker, die Gelehrte und Ungelehrte; aber die Worte der ewigen Wahrheit, mit denen sie der auf den Felsen Petri gebauten Kirche die unüberwindliche Dauerhaftigkeit versprochen hat, werden allzeit wahr bleiben. Diese ist gestanden, und wird allzeit stehen mit all ihrer geistlichen Gewalt, und in allen ihren Rechten, welche sie von ihrem allmächtigen, weisesten und getreuesten Stifter bekommen hat: sie wird als ein silberreiner Mond den von ihrem ersten Aufgang angefangenen, und durch alle Jahrhunderte ununterbrochenen Lauf bis zum Ende der Welt fortsetzen; es mögen alsdann die Hunde sie anbellen, so oft und so viel sie wollen: es mögen auch jene, die sich schmeicheln,

cheln, Mitglieder der wahren Kirche zu seyn, sich bemühen, ihren Glanz zu verfinstern, so lange sie wollen, so wird doch alles vergebens seyn. Jedoch sollen die leztern gedenken, und sich wohl zu Herzen gehen lassen, **daß**, wie der H. Cyprianus, den wir durch gegenwärtige Schrift vertheidiget haben, redet, **die Kirche keine Versammlung der Widerspenstigen sey.** Sie sollen ingedenk seyn jenes uralten Spruches des H. und großen Leo (g): **Wer immer den Primat Petri läugnet, der wird zwar keineswegs dessen Würde geringer machen; sondern sich selbst von Stolz aufgeblasen in die Hölle stürzen.** Sie sollen gedenken, daß, gleichwie nach Zeugniß Augustini der apostolische Primat der höchsten Jurisdiktion sowohl in Glaubens- als Disciplinsachen in der Römisch-katholischen, allein wahren und seligmachenden Kirche allzeit lebhaft und dauerhaft gewesen ist, also werden die Verheißungen Christi:

(g) Epist. 89. ad Episcop. Vienn. Prov.

Christi: Ich bin bey euch alle Tage bis zum Ende der Welt (h): Ich habe für dich gebethen, o Petre! daß dein Glaube nicht abnehme (i): Dir gebe ich die Schlüssel des Himmelreichs: Weyde meine Lämmer, meine Schäflein und Schafe, allzeit und bis an das Ende der Welt unveränderlich stehen, und immer wahr bleiben.

LIII.

Anmerkung.

Gleichwie ich aber bekenne, daß die höchste geistliche Gewalt in dem Oberhaupte der wahren Kirche, dem Römischen Pabste als Statthalter Jesu Christi zu erkennen, zu verehren, und ihm Gehorsam von allen Gläubigen zu leisten sey; also behaupte ich

(h) Matth. 28. v. 20.

(i) Luc. 22. v. 32.

festiglich, daß auch die Majestät und das höchste Ansehen der weltlichen Regenten zu verehren, und selbem gebührende Unterthänigkeit zu erweisen sey; denn es ist von Gott, von dem alle rechtmäßige Gewalt herkömmt, zu Regierung der menschlichen Gesellschaft eine zweyfache höchste Gewalt eingesetzet worden, die **geistliche** des Römischen Pabstes und der Kirche, und die **weltliche** der Großen dieser Erde. Beyde ist unter die größten Gutthaten der göttlichen Fürsichtigkeit zu rechnen: beyde ist in ihrer Art die höchste: keine ist in den ihr eigenthümlichen Verordnungen der anderen unterworfen. Die weltliche Macht zielet gerade auf die Glückseligkeit des gegenwärtigen Lebens ab: die geistliche aber auf das übernatürliche Heil der Seelen, und die ewige Glückseligkeit in dem andern Leben; da die Kirche und ihr sichtbares Oberhaupt

von

von Gott die geistliche und zum ewigen Seelenheil gehörige Gewalt empfangen, der weltliche Staat aber die bürgerlichen Dinge zu ordnen hat; so hat beyde Gewalt, die **geistliche** und **weltliche**, vermöge des verschiedenen, jedoch nicht entgegen gesetzten Zieles ihre gewissen Schranken, welche zu bestimmen mir sowohl die Macht, als der Willen abgehet: beyde sollen übereinstimmen, und mit einhelliger Liebe und Hülfe einander beystehen; denn, wie der hönigfließende Lehrer (k) sagt: Gott der Urheber dieser doppelten Gewalt hat sie nicht zu Zerstörung, sondern zur Auferbauung mit einander verknüpfet: und gleichwie die göttliche Weisheit sich selbst nicht widersprechen kann; also hat sie auch diese beyde Gewalt nicht also einrichten können, daß sie durch

(k) Epistola 244.

Zwietracht und Uneinigkeit einander verwieren, oder eine in der anderen Rechte sich eindringe; sondern daß sie mit vereinigter Hülfe und Kraft einander beystehen, und unterstützen. Diese Vereinigung ist eine himmlische Gabe, aus welcher beyden höchsten Mächten eine neue Stärke zuwächset, und eine solche Vollkommenheit erhält, daß sie mit glücklichstem Erfolge die ewigen Rathschlüsse, welche der Unsterbliche von den Sterblichen gemachet hat, vollbringen können. Deßwegen, so lange beyde Gewalt also vereiniget bleibt, wird die Regierung der Völker trefflich wohl bestehen: und da Gott der Urheber aller Gewalt zur Erreichung gemeldtem Zieles seinen Segen geben wird; so werden die weltlichen Regenten das allgemeine Heil, die Ruhe und Glückseligkeit ihrer untergebenen Völker, die geistlichen Seelenhirten aber mit ihrem sichtbaren Oberhaupte das übernatürliche Heil der

Seel-

Seelen desto besser beförderen können: Im Gegentheil, wenn unter jenen zwo Mächten Verwirrung und Zwietracht herrschet; eine der andern Rechte bekränket, und über ihre Gränzen schreitet; so wird in diesen sonst beßtens bestellten Reichen Verwirrung, Spaltung und Untergang entstehen.

Und fürwahr dieses ist zu unsern Zeiten, da so viele den päbstlichen Primat und seine höchsten Rechte zu verkleinern, oder gar zu läugnen trachten; hingegen die Gewalt der weltlichen Fürsten auch in geistlichen Dingen über alle Gränzen zu erweitern anfangen, billig zu besorgen. Denn da diese Männer den Großen dieser Welt zu schmeicheln in die Wette streiten, und ihnen einen Dienst zu erweisen scheinen; so setzen sie dieselbige keiner geringen Gefahr aus. Sie unterminiren ganz stille und unvermerkt die Thronen der weltlichen Regenten, da sie

die geistliche Gewalt mit einer starken Belagerung zu drucken, oder gar zu unterdrucken suchen. Denn, weil einerseits kein Reich so mächtig, keine weltliche Macht so befestiget ist, daß sie nicht zerfallen könne; wie die Geschichte von der Assyrischen, Persischen und Griechischen Monarchie, und von anderen kleinern Reichen lehret; weil andererseits die Rechte sowohl der **weltlichen** als **geistlichen** Macht in dem Worte Gottes gegründet sind; so kann man keine bestreiten, ohne daß auch die andere bestritten werde. Wer sich also unterfängt, dem höchsten Kirchenvorsteher den Gehorsam zu versagen, und sich gegen ihn zu empören, der ist auch aufgelegt, das nämliche gegen die höchsten Vorgesetzten eines Staats zu thun: sie werden es auch thun, sobald sie stark genug sind: wie sie dem Pabste, also werden sie auch den Regenten den Krieg ankündigen. Der an Weisheit und Würde

an=

ansehnlichste Kardinal Pallavicin hat diese wichtige Anmerkung schon längst gemacht, da er also schrieb (l) : **Es ist eines, von dem Gehorsame des Römischen Pabstes sich entziehen, und den Unterthanen ein Beyspiel geben, daß sie sich gleichfalls von dem Gehorsame der Könige los machen sollen; weil eines jeglichen weltlichen Fürsten Gewalt im Zeitlichen nicht stärkere Beweggründe, als die päbstliche Gewalt im Geistlichen hat; so folget nothwendig, daß, da man die geistliche Gewalt des Pabstes verachtet, man anderen Anlaß giebt, ebenfalls von der weltlichen Gewalt zu zweifeln. Neben dem, wenn einmal die ge=**

(l) In Histor. Concil. Trident. Lib. I. Cap. 8. Nro. 14.

gefaßte Meynung herrschet, daß von Christo keine Monarchische Regierung (die wenigstens im geistlichen Reiche die vollkommenste ist) für seine Kirche verordnet worden sey; so wird desto mehr die Monarchische Regierungsform der weltlichen Regenten angefochten werden; indem diese nicht durch so starke Beweisgründe unterstützet wird, als jene. Also schließet dieser einsichtsvolle Kardinal.

Derohalben ist die Verkleinerung, Geringschätzung und Verachtung des apostolischen Stuhls von Natur und der alten Erfahrung der Weg, die Vorbereitung, und nächste Staffel zur Geringschätzung einer jeden weltlichen Regierungsform, ja zur gänzlichen Widerspenstigkeit auch gegen die weltlichen Fürsten. Zu Zeiten des Huß, Luthers:

Cal=

Calvins ꝛc. hats Böhmen, das deutsche Reich, Frankreich, und andere Provinzen wirklich, aber zu ihrem grösten Schaden, erfahren. Nämlich, das Ansehen der Kirche in ihrem sichtbaren Oberhaupte, und in ihren Hirten ist eine sehr starke Vormauer zum Schutze der königlichen Hochheit; wenn diese geschwächet oder niedergerissen wird, alsdann muß auch der Thron der weltlichen Monarchen nothwendig wanken; ein doppeltes Band erhält die Völker in der Treue gegen ihre Fürsten: erstlich die Ehrerbietung gegen Gott, und seine ewigen Belohnungen oder Strafen, welche in der H. Schrift augenscheinlich geoffenbaret sind. Diese kann nicht ein jeder Gelehrter nach seinem Dünkel auslegen; sondern das sichtbare Haupt der Kirche, der höchste Priester, der Statthalter Christi, das ist, der Pabst. Zweytens: die menschliche Furcht.

Weil

Weil aber jene, welche das höchste Ansehen des Pabstes, des unfehlbaren Auslegers des Worts Gottes, beyseits sezen, oder gar verachten, und eben darum von dem ächten Verstande der H. Schrift und der Wahrheiten, die in selber enthalten sind, leichtsinnig abweichen; so ists nothwendig, daß sie auch von der Ehrerbietung gegen Gott weichen: folglich können sie in ihren Pflichten und in ihrem Gehorsame gegen die Könige durch kein anderes Hülfsmittel erhalten werden, als entweder durch die Macht der Waffen (welche nur gar zu sehr der Veränderlichkeit unterworfen sind), oder durch anderswoher eingejagte Furcht, welche aber nach Zeugniß des Cicero (Timor malus diurnitatis custos) eine üble Bewahrerinn der Dauer und Beständigkeit ist. Wenn der Herr die Stadt nicht bewahret, ist der Ausspruch der ewigen Wahrheit, welche weder

be=

betrügen, noch betrogen werden kann (m), wenn der Herr die Stadt nicht bewahret; so wachet der, welcher sie bewahret, vergeblich. Und wiederum (n): Ein König wird nicht erhalten durch große Macht; und ein Ries wird nicht errettet durch die Größe seiner Stärke: auf des Pferdes Rettung ist sich nicht zu verlassen; seine überschwängliche große Stärke wird ihm nicht helfen. Siehe, die Augen des Herrn sehen auf die, so ihn fürchten, und auf seine Barmherzigkeit vertrauen. Und (o) selig ist das Volk dessen GOTT der Herr ist. Regenten, wel-

(m) Psalm. 126. v. 1.

(n) Psalm. 32. v. 16 & seq.

(o) Ibidem v. 12.

welche Gott und der Kirche gaben, was Gottes und der Kirche war, welche den Statthalter Christi wegen Christo in Ehren hielten, erfuhren allzeit den Segen und Beystand Gottes. Sie erhielten dadurch die Zuneigung, die Liebe und Treue ihrer Unterthanen, durch welche die Thronen fest stehn.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Merz, Aloys, 1727-1792

Neueste Sammlung jener Schriften, die von einigen Jahren her über verschiedene wichtigste Gegenstände zur Steuer der Wahrheit im Drucke erschienen sind
Bd.: 13

Augsburg (1785)

Bamberg, Staatsbibliothek -- .30 D 1#1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11406192-2
VD18 80127878-001